

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
– Verfassungsschutz –



Vorabfassung
Verfassungsschutzbericht
2017



Niedersachsen

Themenübersicht

- 01 Der Verfassungsschutz in Niedersachsen
- 02 Rechtsextremismus
- 03 Linksextremismus
- 04 Islamismus
- 05 Extremismus mit Auslandsbezug
- 06 Prävention
- 07 Scientology-Organisation (SO)
- 08 Spionageabwehr / Proliferation Elektronische / Angriffe
- 09 Geheimschutz
- 10 Wirtschaftsschutz
- 11 Politisch motivierte Kriminalität (PMK)
- 12 Anhang

Inhaltsverzeichnis

1.	Der Verfassungsschutz in Niedersachsen	
1.1	Verfassungsschutz und Demokratie	7
1.2	Gesetzliche Grundlagen	8
1.3	Hauptaufgaben des Verfassungsschutzes	8
1.4	Organisation	9
1.5	Informationsgewinnung	9
1.6	Kontrolle	9
1.7	Verfassungsschutz als Nachrichtendienst	10
1.8	Beschäftigte	10
1.9	Haushalt	10
1.10	Mitwirkungsaufgaben des Verfassungsschutzes	10
1.11	Gemeinsames Informations- und Analysezentrum Polizei und Verfassungsschutz Niedersachsen (GIAZ – Niedersachsen)	11
1.12	Informationsverarbeitung	12
1.13	Auskunftersuchen von Bürgerinnen und Bürgern	12
1.14	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	13
1.15	Kontaktdaten	13
1.16	Anmerkungen zum Inhalt des Verfassungsschutzberichtes	14
2.	Rechtsextremismus	
2.1	Mitglieder-Potenzial	16
2.2	Einführung	18
2.3	Aktuelle Entwicklungen im Rechtsextremismus	19
2.4	Subkulturell geprägte Rechtsextremisten / Rechtsextremistische Musikszene	21
2.5	Neonazistische Szene	28
2.6	Identitäre Bewegung Deutschland (IBD)	35
2.7	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	40
2.8	Die Rechte	44
2.9	Europäische Aktion (EA)	49
2.10	Freistaat Preußen / Stimme des Reiches (SdR)	55
2.11	Verein Gedächtnisstätte e. V.	59
2.12	Reichsbürger und Selbstverwalter	62
3.	Linksextremismus	
3.1	Mitglieder-Potenzial	68
3.2	Einführung	69
3.3	Aktuelle Entwicklungen im Linksextremismus	69
3.4	Autonome und sonstige gewaltbereite Linksextremisten	71

4.	Islamismus	
4.1	Mitglieder-Potenzial	82
4.2	Einführung	82
4.3	Salafismus	83
4.4	Internationaler islamistischer Terrorismus	94
4.5	Islamistischer Terrorismus in Deutschland	101
4.6	Islamistischer Terrorismus im Zusammenhang mit Niedersachsen	105
4.7	Muslimbruderschaft	108
4.8	Tablighi Jama'at (TJ, Gemeinschaft der Missionierung und Verkündigung)	110
4.9	Hizb Allah (Partei Gottes)	111
5.	Extremismus mit Auslandsbezug	
5.1	Mitglieder-Potenzial	116
5.2	Einführung	116
5.3	Aktuelle Entwicklungen im Extremismus mit Auslandsbezug	117
5.4	Arbeiterpartei Kurdistan (PKK)	118
6.	Prävention	
6.1	Prävention	128
6.2	Vortrags- und Informationsveranstaltungen	128
6.3	Ausstellung „Gemeinsam gegen Rechtsextremismus“	129
6.4	Informationsmaterialien	129
6.5	Symposien	130
6.6	Podiumsdiskussionen	130
6.7	Kompetenzstelle Islamismusprävention Niedersachsen (KIP NI)	131
6.8	Aktion Neustart	132
6.9	Fortbildungen des Niedersächsischen Verfassungsschutzes	133
6.10	Kontaktdaten	133
7.	Scientology Organisation (SO)	136
8.	Spionageabwehr / Proliferation / Elektronische Angriffe	
8.1	Spionageaufkommen in Niedersachsen	138
8.2	Proliferation	139
8.3	Elektronische Angriffe mit vermutetem nachrichtendienstlichem Hintergrund	139
8.4	Hilfe für Betroffene	140
9.	Geheimschutz	
9.1	Spionageaufkommen in Niedersachsen	142
9.2	Entwicklungen im Bereich der Sicherheitsüberprüfungen	142
9.3	Neues Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes in Kraft getreten	144
9.4	Beratung von Landesbehörden in Fragen des Geheimschutzes	144

10.	Wirtschaftsschutz	
10.1	Einleitung	146
10.2	Zahlen und Fakten	146
10.3	„Best practice meeting – security2share“	147
10.4	21. Sicherheitstagung für geheimschutzbetreute Unternehmen	148
10.5	16. Wirtschaftsschutztagung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes	148
10.6	Messen	148
10.7	Kontaktdaten	149
11.	Politisch motivierte Kriminalität (PMK)	
11.1	Politisch motivierte Kriminalität (PMK) – Vorbemerkung	152
11.2	Politisch motivierte Kriminalität (PMK) mit extremistischem Hintergrund – rechts	154
11.2	Politisch motivierte Kriminalität (PMK) mit extremistischem Hintergrund – links	157
11.3	Politisch motivierte Kriminalität (PMK) mit extremistischem Hintergrund – Ausländer	159
12.	Anhang	
12.1	Definition der Arbeitsbegriffe	162
12.2	Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz	167
12.3	Verbote neonazistischer Vereinigungen	189
12.4	Verbote linksextremistischer Vereinigungen	192
12.5	Übersicht über Verbotsmaßnahmen des BMI gegen extremistische Bestrebungen mit Bezug zum Ausland im Zeitraum Januar 1990 bis Dezember 2016	193
12.6	Abkürzungsverzeichnis	195

Der Verfassungsschutz in Niedersachsen

01

1.1 Verfassungsschutz und Demokratie

Im Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland wurde nach den Erfahrungen mit der Zerstörung der Weimarer Republik das Prinzip der wehrhaften Demokratie verankert. Elemente sind insbesondere die Unabänderlichkeit elementarer Verfassungsgrundsätze (Artikel 79 Abs. 3 GG) und die Möglichkeit, Parteien unter engen Voraussetzungen von der staatlichen Finanzierung ausschließen (Artikel 21 Abs. 3 GG) oder in Gänze verbieten zu können (Artikel 21 Abs. 2 GG).

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Urteilen zum Verbot der Sozialistischen Reichspartei (SRP) von 1952 (BVerfGE 2, 1) und zum Verbot der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) von 1956 (BVerfGE 6, 300) die Wesensmerkmale der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes bestimmt, die in § 4 Abs. 3 des Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetzes (NVerfSchG) aufgezählt sind:

- das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
- die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder bezeichnen seit 1974 einheitlich politische Bestrebungen als extremistisch, die sich gegen diese Wesensmerkmale oder gegen den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten. Ihre Beobachtung dient dem Schutz der Verfassung.

Da die Verfassungsschutzbehörden im Vorfeld konkreter Gesetzesverstöße tätig werden und frühzeitig verfassungsfeindliche Bestrebungen erkennen sollen, werden sie als ein „Frühwarnsystem“ des demokratischen Rechtsstaates bezeichnet. Zwischen den Extremismusphänomenen Rechts- und Linksextremismus und dem Islamismus gibt es fundamentale Unterschiede. Der Islamismus setzt im Gegensatz zu tragenden Prinzipien der europäischen Aufklärung auf religiös-orthodoxe Ordnungsmodelle und zielt damit auf eine gegen den „Westen“ gerichtete kulturelle Identität. Rechts- und Linksextremismus unterscheiden sich ideengeschichtlich in ihrer Einstellung zum menschenrechtlichen Gleichheitsgebot. Während Linksextremisten aufgrund der ökonomischen Kräfteverhältnisse ausschließen, dass die Gleichheit der Menschen in einer parlamentarischen Demokratie realisiert werden kann, leugnen Rechtsextremisten das in Artikel 3 GG verankerte Gleichheitsprinzip. Linksextremisten hingegen verabsolutieren das Gleichheitspostulat und schränken damit die universelle Gültigkeit der Freiheits- und Individualrechte ein.

Trotz dieser Unterschiede lassen sich Gemeinsamkeiten feststellen, wie sie für den modernen politischen Extremismus typisch sind:

- Extremisten verfügen über ein geschlossenes Weltbild, das weder reflektiert noch fortentwickelt wird. In ihrem quasi-religiösen Politikverständnis glauben sie, unfehlbar im Besitz der absoluten Wahrheit zu sein.
- Aus diesem Absolutheitsanspruch heraus entwickeln sie ein Freund-Feind-Raster, das die Welt holzschnittartig in Gut und Böse einteilt und keine Differenzierung zulässt, um die als „Feinde“ Gebrandmarkten kompromisslos zu bekämpfen.
- Nicht der Einzelne, sondern die Gemeinschaft steht im Mittelpunkt. Individuelle Freiheitsrechte werden den Interessen des Kollektivs untergeordnet.
- Extremisten haben ein Bild vom Menschen, wonach nicht alle
- Menschen über die gleiche Würde verfügen (Artikel 1 GG).

Es gilt das Primat der Ideologie, die mit Politik gleichgesetzt wird. Aus diesem Verständnis von Politik als einer alle Lebensbe-

reiche regelnden Weltanschauung lehnen Extremisten den demokratischen Pluralismus ab. Zu demokratischen Prinzipien wie Meinungs-, Presse- und Parteivielheit haben sie lediglich ein taktisches Verhältnis. Ihr gemeinsames Ziel ist die Überwindung der bestehenden, von Individualrechten geprägten Ordnung. Dahinter steht zumeist das Streben nach Sicherheit und nach Überschaubarkeit der Welt, in der der Mensch nicht länger vereinzelt ist. Extremismus ist auch eine zum Teil mit messianischem Eifer vertretene Reaktion auf die Komplexität moderner westlicher Gesellschaften. In diesem Weltbild wird die Gegenwart als desolat empfunden oder diffamiert, um die extremistische Alternative unter Leitung eines „Führers“, einer „Partei“ oder eines „religiösen Wächterrates“ als einzigen Ausweg erscheinen zu lassen. Wer sich aus Sicht der Extremisten dagegen stellt, hat keinen Anspruch auf Toleranz, sondern muss bekämpft werden – nach Auffassung gewaltbereiter Extremisten notfalls auch mit Gewalt.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

Verfassungsschutz ist Ländersache. Als Folge der föderalen Struktur der Bundesrepublik bestehen bundesweit sechzehn teilweise in Aufbau und Befugnissen unterscheidende Verfassungsschutzgesetze. Dem Bund wiederum die ausschließliche Gesetzgebung über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern (vergl. Art. 73 Abs. 1 Nr. 10b) GG). Diese ist im „Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz – Bundesverfassungsschutzgesetz“ geregelt. Weitere Befugnisse für den Verfassungsschutz folgen aus dem „Gesetz zur Beschränkung des Brief- Post- und Fernmeldegeheimnisses - Artikel 10-Gesetz – G10“, welches die Telekommunikations- und Briefüberwachungsbefugnisse der Verfassungsschutzbehörden bundeseinheitlich regelt.

Die Aufgaben und Befugnisse des Niedersächsischen Verfassungsschutzes ergeben sich aus dem Niedersächsischen Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG). Das NVerfSchG gliedert sich in fünf Teile. Der erste Teil bestimmt Zuständigkeiten und Aufgaben, der zweite das Beobachtungsobjekt. Der Begriff des Beobachtungsobjektes gehört zu den zentralen Begriffen der bundesdeutschen Verfassungsschutzbehörden. Der dritte Teil, welcher sich wiederum in vier Kapitel gliedert, regelt die eigentliche Datenverarbeitung. Neben Regelungen zum Minderjährigen- und Kernbereichsschutz finden sich dort Regelungen über die Eingriffsbefugnisse (siehe Kapitel 1.5), die Auskunftersuchen sowie über die Zusammenarbeit mit der Polizei und anderen Behörden. Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Datenübermittlung zwischen Polizei und Verfassungsschutz ist bei der Novellierung 2016 berücksichtigt worden. Der Austausch von Daten zwischen Verfassungsschutz und Polizei muss demnach grundsätzlich einem herausragenden öffentlichen Interesse dienen, wobei das herausragende öffentliche Interesse durch einen Straftatenkatalog definiert wird (§ 31 NVerfSchG). Insbesondere bei terroristischen Straftaten ist ein solches regelmäßig anzunehmen und die Datenübermittlung zwischen den Sicherheitsbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitgehend uneingeschränkt möglich. Der vierte Teil des NVerfSchG regelt die parlamentarische Kontrolle, der fünfte enthält die sogenannten Schlussvorschriften.

1.3 Hauptaufgaben des Verfassungsschutzes

Hauptaufgabe des Verfassungsschutzes ist nach § 3 NVerfSchG die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben, sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für eine fremde Macht, Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 GG) oder gegen das friedliche Zusam-

menleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 GG) gerichtet sind.

Zu den Kernaufgaben gehört auch die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über extremistische Bestrebungen.

1.4 Organisation

Verfassungsschutzbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (§ 2 Abs. 1 NVerfSchG). Das Ministerium unterhält hierzu eine gesonderte Abteilung (Verfassungsschutzabteilung), die ausschließlich die der Verfassungsschutzbehörde obliegenden Aufgaben wahrnimmt. Diese Abteilung wird durch eine Verfassungsschutzpräsidentin oder einen Verfassungsschutzpräsidenten geleitet.

1.5 Informationsgewinnung

Der Verfassungsschutz gewinnt die zur Erfüllung seiner Aufgaben relevanten Informationen überwiegend aus offen zugänglichen Quellen, die grundsätzlich auch jedem Bürger zur Verfügung stehen, wie z. B. aus dem Internet, aus Zeitungen, Zeitschriften, Flugblättern, Programmen und Broschüren. Darüber hinaus können – im Rahmen gesetzlich festgelegter Befugnisse und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – nachrichtendienstliche Mittel zur Informationsbeschaffung eingesetzt werden. Nach § 12 NVerfSchG darf der Verfassungsschutz zur Beschaffung der erforderlichen Informationen die im Gesetz abschließend aufgeführten nachrichtendienstlichen Mittel einsetzen, soweit dies für die Erkenntnisgewinnung unverzichtbar ist. Dazu gehören z. B. der Einsatz von verdeckt arbeitenden Vertrauenspersonen (VP), Observationen, verdeckte Bild- und Tonaufzeichnungen und sonstige verdeckte Ermittlungen und Befragungen. Die näheren Voraussetzungen für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel sind in den §§ 14 bis 19 und 21 NVerfSchG geregelt. Der Verfassungsschutzbehörde stehen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ausdrücklich keine polizeilichen Befugnisse zu, d. h. sie darf insbesondere niemanden festnehmen, keine Durchsuchungen durchführen und keine Gegenstände beschlagnahmen (§ 5 Satz 1 NVerfSchG).

Von den nachrichtendienstlichen Mitteln wurden im Berichtszeitraum im Wesentlichen VP, verdeckte Bildaufzeichnungen, verdeckte Ermittlungen, Befragungen und Observationen eingesetzt.

Eingriffe in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis sind wegen der besonderen Schwere des Eingriffs in das Grundrecht des Artikels 10 GG (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) nur unter besonders hohen Voraussetzungen und unter Beachtung strenger Verfahrensvorschriften möglich, die im Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10-Gesetz - G 10) geregelt sind. Die Anzahl der G 10-Maßnahmen lag im Berichtszeitraum im einstelligen Bereich.

1.6 Kontrolle

Die Tätigkeit des Niedersächsischen Verfassungsschutzes unterliegt einer vielfältigen Kontrolle. Dazu gehören Kontrollen durch den internen behördlichen Datenschutzbeauftragten und externe Kontrollen durch die Niedersächsische Datenschutzbeauftragte. Einzelmaßnahmen wie Personenspeicherungen sind gerichtlich nachprüfbar.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport ist nach § 34 NVerfSchG verpflichtet, den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes (AfAV) des Niedersächsischen Landtages umfassend über seine Tätigkeit als Verfassungsschutzbehörde zu unterrichten. Die parlamentarische Kontrolle erfolgt unbeschadet der Rechte des gesamten Landtages und seiner sonstigen Ausschüsse.

Bei Eingriffen in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis entscheidet die sogenannte G 10-Kommission (§ 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes). Im Rahmen der Novellierung des NVerfSchG 2016 wurden weitere Zuständigkeiten der Kommission geschaffen. Sie entscheidet als weisungsunabhängige Stelle auch über die Notwen-

digkeit und Zulässigkeit sämtlicher durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz durchgeführten eingriffsintensiven nachrichtendienstlichen Mittel, z. B. längerfristige Observationen oder verdeckt angefertigte Bildaufzeichnungen außerhalb von Wohnungen (§ 14 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 3 NVerfSchG). Diese Kontrollfunktion ist dem Richtervorbehalt des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) bzw. der Strafprozessordnung (StPO) vergleichbar.

1.7 Verfassungsschutz als Nachrichtendienst

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder verstehen sich als Nachrichtendienste (ND). Sie sind gesetzlich auf die Beschaffung und Auswertung von Informationen beschränkt. Im Gegensatz zu Geheimdiensten unterliegen sie der Kontrolle durch unabhängige Instanzen und unterrichten die Öffentlichkeit über wesentliche Ergebnisse ihrer Arbeit. Als Geheimdienste hingegen werden staatliche Organisationen fremder Mächte verstanden, die nicht nur politisch, wirtschaftlich, wissenschaftlich oder militärisch bedeutsame Nachrichten beschaffen und für ihre Auftraggeber auswerten, sondern auch aktive Handlungen zur Störung oder Beeinflussung „politischer Gegner“ im In- und Ausland vornehmen. Dabei streben sie ein Höchstmaß an Geheimhaltung an.

1.8 Beschäftigte

Der vom Landtag verabschiedete Haushaltsplan bestimmt durch die Ausbringung von Stellen, durch die Festlegung von Rahmenbedingungen für die Personal-Gesamtkosten (Personalkostenbudgetierung) sowie durch das Beschäftigungsvolumen, in welchem Umfang der Verfassungsschutz Personal beschäftigen darf. Zu Beginn des Haushaltsjahres 2017 waren dort Stellen für 236 Beamtinnen und Beamte (2016: 227) ausgebracht. Darüber hinaus ermöglicht das Personalkostenbudget für das Haushaltsjahr 2017 die Finanzierung von zurzeit weiteren 62 Tarifbeschäftigten (2016: 59).

Eckpunkt für den tatsächlichen Gesamtpersonalbestand des Verfassungsschutzes (in Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung) ist das im Haushaltsplan festgelegte Beschäftigungsvolumen. Es betrug zu Beginn des Haushaltsjahres 2017 insgesamt 280,68 Vollzeiteinheiten (2016: 268,24).

1.9 Haushalt

Im Haushalt der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde waren im Haushaltsjahr 2017 für Personalausgaben 14.966.000 Euro (2016: 14.216.000 Euro) und für Sachausgaben 4.588.000 Euro (2016: 4.223.000 Euro) veranschlagt. Damit ergab sich ein Ausgabevolumen von 19.554.000 Euro.

1.10 Mitwirkungsaufgaben des Verfassungsschutzes

Zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der Sicherheit des Bundes und der Länder nimmt der Verfassungsschutz neben seinem Beobachtungs- und Aufklärungsauftrag auch gesetzlich geregelte Mitwirkungspflichten gegenüber anderen Behörden wahr (§ 3 Abs. 4 Satz 3 NVerfSchG).

Im Rahmen dieser Mitwirkung wird geprüft, ob den Verfassungsschutzbehörden zu bestimmten, von den anfragenden Behörden näher bezeichneten Personen Erkenntnisse vorliegen, die bei den Entscheidungen der anfragenden Behörden eine sicherheitsbezogene Relevanz aufweisen.

Im Jahr 2017 wurden 82.429 (2016: 61.412) solcher Mitwirkungsanfragen überprüft. Die anfragestärksten Prüfungsbereiche werden statistisch erfasst. Hier sind insbesondere zu nennen:

- Beteiligungen bei Aufenthaltstiteln (46.725 Anfragen),
- Beteiligungen bei Einbürgerungen (10.657),

- Beteiligungen bei VISA-Anfragen (10.031)
- Beteiligungen im Rahmen des Asylkonsultationsverfahrens (426)
- Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Atomgesetz (5.445),
- Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Luftsicherheitsgesetz (4.651),
- Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Sprengstoffgesetz (866),
- Zuverlässigkeitsüberprüfungen für Dolmetscher des LKA (3.181) und
- Zuverlässigkeitsüberprüfungen für Bewachungspersonal (144).

Erstmals im Jahr 2017 werden in dieser Statistik die Beteiligungen des Verfassungsschutzes bei VISA-Anfragen von Ausländern aus sicherheitskritischen Staaten sowie im Rahmen des Asylkonsultationsverfahrens bei Asylverfahren und unberechtigt eingereisten Personen erfasst.

Zu den Mitwirkungsaufgaben des Verfassungsschutzes zählen des Weiteren Einzelanfragen nach dem Waffengesetz, Haftlingshilfegesetz, Ordensgesetz, Hafensicherheitsgesetz, Bundesvertriebenengesetz, der Bewachungsverordnung und der Überfall- und Einbruchmelderichtlinie.

Die Gesamtzahl der Anfragen lag im Jahr 2017 ca. 34,8 Prozent über dem Vorjahreswert.

Der signifikanteste Anstieg ist im Jahr 2017 mit 46.725 Beteiligungen im Bereich der Aufenthaltstitel zu verzeichnen (2015: 22.526 und 2016: 36.393). Es ist davon auszugehen, dass dies mit der hohen Anzahl der in 2015 eingereisten Flüchtlinge zusammenhängt.

Die Überprüfungen der Personen durch den Verfassungsschutz werden seit dem Jahr 2011 zunehmend mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens abgewickelt. Dieses findet bereits Anwendung in den Bereichen Aufenthaltsrecht, Luftsicherheitsrecht, Atomrecht und Dolmetscherüberprüfungen.

1.11 Gemeinsames Informations- und Analysezentrum Polizei und Verfassungsschutz Niedersachsen (GIAZ – Niedersachsen)

Das seit dem 10.01.2005 eingerichtete „Gemeinsame Informations- und Analysezentrum Polizei und Verfassungsschutz Niedersachsen“ (GIAZ – Niedersachsen) stellt einen Baustein innerhalb der Sicherheitsarchitektur des Landes Niedersachsen dar, mit dem die Zusammenarbeit in den wichtigsten Bereichen der Extremismus- und Terrorismusbekämpfung optimiert wurde. Der schnelle Austausch ist entscheidende Voraussetzung für die effektive Beobachtung und Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus. Zu den Aufgaben des GIAZ – Niedersachsen gehören die Zusammenführung und Bewertung von polizeilichen und nachrichtendienstlichen Informationen aus den Themenfeldern:

- Internationaler Terrorismus und Extremismus, soweit er den internationalen Terrorismus unterstützt, insbesondere islamistischer Extremismus,
- Rechtsextremismus und
- Linksextremismus.

Angelehnt an die Arbeit der gemeinsamen Zentren auf Bundesebene wird auch in Niedersachsen, unter Beachtung des Trennungsgebotes und der einschlägigen Datenübermittlungsvorschriften, ein Informationsaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutz gewährleistet.

1.12 Informationsverarbeitung

Der Niedersächsische Verfassungsschutz ist – wie die anderen Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder auch – gesetzlich befugt, die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und in Akten und Dateien zu speichern. Das NVerfSchG und Dienstvorschriften regeln detailliert die Datenverarbeitungsbefugnisse. Deren Beachtung unterliegt der Kontrolle durch die Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD) und dem in der Verfassungsschutzbehörde bestellten behördlichen Datenschutzbeauftragten.

Aufgrund der in § 6 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) normierten Verpflichtung zur Zusammenarbeit und gegenseitigen Unterrichtung unterhalten die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern eine beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) eingerichtete gemeinsame Datenbank, das Nachrichtendienstliche Informationssystem (NADIS). Alle teilnehmenden Behörden dürfen dort nach Maßgabe der jeweiligen eigenen rechtlichen Befugnisse personenbezogene Daten speichern sowie auf den gesamten NADIS-Datenbestand zugreifen und Daten abrufen.

NADIS ist ein Aktenfundstellensystem, in dem nur der Name der gespeicherten Person, die zu ihrer Identifizierung erforderlichen Merkmale wie z. B. Wohnanschrift, Staatsangehörigkeit, Kraftfahrzeug sowie die speichernde Behörde und deren nach einem einheitlichen Aktenplan vergebenen Aktenzeichen enthalten sind. Nicht gespeichert ist der Inhalt der jeweiligen Information, die Anlass zur Vergabe des Aktenzeichens gewesen ist.

Benötigt eine Verfassungsschutzbehörde zur eigenen Aufgabenerfüllung die Informationen einer anderen Verfassungsschutzbehörde über eine gespeicherte Person, so fragt sie in der Regel auf elektronischem Wege bei ihr an. Der Informationsübermittlung ist eine Relevanzprüfung durch die speichernde Stelle vorgeschaltet.

Die im NADIS gespeicherten personenbezogenen Daten beziehen sich nur teilweise auf Personen, die verfassungsfeindliche, sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Aktivitäten (§ 3 Abs. 1 NVerfSchG) entfaltet haben. Im NADIS werden auch Angaben zu Personen erfasst, bei denen eine Sicherheitsüberprüfung mit dem Ergebnis einer Ermächtigung zum Umgang mit Verschlusssachen durchgeführt wurde oder die als Zielpersonen terroristischer oder geheimdienstlicher Aktivitäten gelten.

Vom Niedersächsischen Verfassungsschutz waren am 31.12.2017 folgende personenbezogene NADIS-Speicherungen veranlasst (Vorjahreszahlen in Klammern):

- im Zusammenhang mit Sicherheitsüberprüfungen und Mitwirkungsaufgaben 71.530 (73.226),
- im Zusammenhang mit originären Aufgaben des Verfassungsschutzes im Bereich Extremismus, Terrorismus, Spionageabwehr 4.561 (5.792).

1.13 Auskunftersuchen von Bürgerinnen und Bürgern

Jeder durch eine Datenverarbeitung Betroffene hat das Recht, einen unentgeltlichen Antrag auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu stellen (§ 30 NVerfSchG).

Im Jahr 2017 wurden 319 Auskunftersuchen (2016: 133) beantwortet. In 280 Fällen hatte der Verfassungsschutz keine Erkenntnisse gespeichert. Zehn Anfragenden wurde der der Erfassung zugrunde liegende Sachverhalt uneingeschränkt mitgeteilt. In 28 Fällen wurde den Auskunftersuchenden der ihrer Erfassung zugrunde liegende Sachverhalt eingeschränkt mitgeteilt und im Übrigen gemäß § 30 Abs. 3 NVerfSchG an die Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD) verwiesen. In einem Fall konnten die vorliegenden Erkenntnisse nicht mitgeteilt werden. Auch in diesem Fall wurde an die LfD verwiesen.

Eine nur eingeschränkte Auskunft bzw. die Ablehnung einer Auskunftserteilung erfolgt aufgrund der Ablehnungsgründe aus § 30 Abs. 2 S. 1 Nrn. 1 bis 4 NVerfSchG (§ 13 Abs. 2 S. 1 Nrn. 1 bis 3 NVerfSchG alte Fassung). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Offenlegung von Informationen Rückschlüsse auf die Identität von Vertrauenspersonen zur Folge haben würde. Auch Erkenntnisse, die der niedersächsischen Verfassungsschutzbehörde von einer anderen Verfassungsschutzbehörde übermittelt werden, dürfen nur mitgeteilt werden, wenn die übermittelnde Behörde zustimmt (§ 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 NVerfSchG i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 2 BVerfSchG).

Jede einzelne Erkenntnis zur Person der Antragstellerin bzw. des Antragstellers wird einer Prüfung unterzogen, so dass in einigen Fällen auch eine eingeschränkte Auskunft erteilt wird, da Ablehnungsgründe gegen die Mitteilung einzelner Erkenntnisse sprechen können.

1.14 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die freiheitliche Verfassung zu schützen, bedeutet nicht nur, extremistische Aktivitäten zu beobachten, sondern auch die Öffentlichkeit darüber zu informieren, so dass extremistische Ideologien von den Bürgerinnen und Bürgern als verfassungsfeindlich erkannt werden können. Diese Information ist eine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe: Gemäß § 3 Abs. 3 NVerfSchG klärt die Verfassungsschutzbehörde die Öffentlichkeit auf der Grundlage ihrer Auswertungsergebnisse durch zusammenfassende Berichte und andere Maßnahmen über verfassungsfeindliche Bestrebungen und sicherheitsgefährdende bzw. geheimdienstliche Tätigkeiten auf. Zu den zusammenfassenden Berichten zählt insbesondere der jährliche Niedersächsische Verfassungsschutzbericht (§ 33 Abs. 2 NVerfSchG). Mit seinen Analysen und Bewertungen hilft der Verfassungsschutz zu verhindern, dass extremistische Aussagen bei der Bevölkerung auf fruchtbaren Boden treffen. Die Aufklärung über Extremismus soll die Bürgerinnen und Bürger in die Lage versetzen, sich selbst für die Demokratie einzusetzen.

Die Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Prävention werden in den Organisationsbereichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie dem fachübergreifend arbeitenden Bereich der Prävention (siehe Kapitel 6 dieses Berichts) des Niedersächsischen Verfassungsschutzes koordiniert. Dort werden der Öffentlichkeit u. a. Informationen über

- Rechtsextremismus,
- Linksextremismus,
- Extremismus mit Auslandsbezug, insbesondere Islamismus und Präventionsmaßnahmen

angeboten. Beide Bereiche arbeiten eng zusammen.

Der Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist auch Ansprechpartner für die Presse und Bürgerinnen und Bürger in allen Fragen zum Extremismus. Die Bürger- und Presseanfragen an die Verfassungsschutzbehörde spiegeln thematisch alle Arbeitsfelder des Verfassungsschutzes wider. Dabei wird häufig eine Einschätzung erbeten, ob beschriebene Phänomene als extremistisch zu werten sind.

1.15 Kontaktdaten

Für Fragen steht der Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit beim Verfassungsschutz unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Telefon: 0511/6709-217

Telefax: 0511/6709-394

E-Mail: oeffentlichkeitsarbeit@verfassungsschutz.niedersachsen.de

Der Niedersächsische Verfassungsschutz informiert zudem umfassend unter der Internetadresse www.verfassungsschutz.niedersachsen.de über Aufgaben und Befugnisse des Verfassungsschutzes und aktuelle Entwicklungen des politischen Extremismus sowie der Spionageabwehr mit der Schwerpunktsetzung auf Niedersachsen. Insbesondere in der Rubrik „Aktuelle Meldungen“ und „Termine“ werden zeitnah Berichte und Analysen veröffentlicht und Veranstaltungen des Niedersächsischen Verfassungsschutzes angekündigt.

Auch auf der Internetseite des Ministeriums für Inneres und Sport www.mi.niedersachsen.de (Service / Publikationen) sind die Verfassungsschutzberichte der letzten Jahre sowie die Broschüren des Verfassungsschutzes veröffentlicht.

1.16 Anmerkungen zum Inhalt des Verfassungsschutzberichtes

Umfang der Berichterstattung

Im folgenden Bericht wird ausschließlich über solche Bestrebungen berichtet, bei denen die vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte eine Bewertung als extremistisch rechtfertigen. Über Bestrebungen, bei denen aufgrund der vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorerst der Verdacht besteht, extremistisch zu sein, wird nicht berichtet.

Hinweis zur Rechtschreibung

Im Bericht wird die deutsche Rechtschreibung entsprechend der aktuell gültigen Auflage des Dudens verwendet. Sofern in Zitaten davon abgewichen wird, liegt es daran, dass die Originalschreibweise der dem Zitat zugrunde liegenden Quelle übernommen wurde. Daneben können in Zitaten auch Namen anders geschrieben sein, als im übrigen Bericht. Ein gesonderter Hinweis auf die Abweichung erfolgt jedoch nicht.

Rechtsextremismus

02

2.1 Mitglieder-Potenzial¹

Rechtsextremismus Potenzial Bundesrepublik Deutschland	2016	2017
Subkulturell geprägte Rechtsextremisten ²	8.500	9.200
Neonazistische Szene ³	5.800	6.000
Identitäre Bewegung Deutschland (IBD)	300	500
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	5.000	4.500
Die Rechte	700	650
Bürgerbewegung pro NRW	500	400
Der III. Weg	350	500
Sonstige Organisationen	3.200	3.500
Summe	24.350	25.250
Nach Abzug von Mehrfachmitgliedschaften ⁴	23.100	24.000
Davon gewaltbereite Rechtsextremisten ⁵	12.100	12.700
Rechtsextremismus Potenzial Niedersachsen ⁶	2016	2017
Subkulturell geprägte Rechtsextremisten	600	600
Neonazistische Szene ⁷	280	280
Identitäre Bewegung Deutschland (IBD)	50	50
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	350	300
Die Rechte	40	40
Sonstige Organisationen	100	55

¹ Die Zahlenangaben sind zum Teil geschätzt und gerundet.

² Berücksichtigt werden wie bisher rechtsextremistische Skinheads und Straftäter. Die meisten Szeneangehörigen sind nicht in Gruppen organisiert. In die Statistik sind nicht nur tatsächlich als Täter/Tatverdächtige festgestellte Personen einbezogen, sondern auch solche Rechtsextremisten, bei denen lediglich Anhaltspunkte für Gewaltbereitschaft gegeben sind.

³ Nach Abzug von Mehrfachmitgliedschaften innerhalb der Neonazi-Szene. Bei der Anzahl der Gruppen werden nur diejenigen neonazistischen Gruppierungen und diejenigen Kameradschaften erfasst, die ein gewisses Maß an Organisation aufweisen.

⁴ Die Mehrfachmitgliedschaften im Bereich der Parteien und sonstigen rechtsextremistischen Organisationen wurden vom gesamten Personenpotenzial abgezogen.

⁵ Aufgrund des Wandels innerhalb der rechtsextremistischen Szene wird die Zahl der gewaltbereiten Rechtsextremisten seit 2010 gesondert ausgewiesen.

⁶ Die für den Bund eingefügten Fußnoten 2 bis 5 gelten entsprechend auch für Niedersachsen.

⁷ Seit 2010 wird der gewaltbereite Anteil der Neonazis komplett mitgezählt.

Summe	1.420	1.325
Nach Abzug von Mehrfachmitgliedschaften	1.325	1.250
Davon gewaltbereite Rechtsextremisten ⁸	900	900

Den strukturellen Veränderungen im organisierten Rechtsextremismus haben die Verfassungsschutzbehörden in Bund und Ländern mit einem neuen Kategoriensystem Rechnung getragen. Insbesondere die Grenzen zwischen der subkulturellen und der neonazistischen Szene lösen sich in den letzten Jahren mehr und mehr auf. Der Neonazismus ist zunehmend strukturloser geworden und vermischt sich zusehends mit dem subkulturellen Bereich. Ideologische und organisatorische Unterschiede sind immer schwerer auszumachen. Seit dem Jahr 2017 erfolgt deshalb (zusätzlich) die Kategorisierung nach Parteien, nach parteiunabhängigen bzw. parteiungebundenen Strukturen und als weitgehend unstrukturiertes rechtsextremistisches Personenpotenzial.

Rechtsextremismus Potenzial Bundesrepublik Deutschland	2016	2017
In Parteien	6.550	6.050
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	5.000	4.500
- Die Rechte	700	650
- Bürgerbewegung pro NRW	500	400
- Der III. Weg	350	500
In parteiunabhängigen bzw. parteiungebundenen Strukturen	k. A.	6.300
Weitgehend unstrukturiertes rechtsextremistisches Personenpotenzial	k. A.	12.900
Summe	24.350	25.250
Nach Abzug von Mehrfachmitgliedschaften ⁹	23.100	24.000
Davon gewaltbereite Rechtsextremisten ¹⁰	12.100	12.700

Rechtsextremismus Potenzial Niedersachsen ¹¹	2016	2017
In Parteien	395	350
- Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	350	300

⁸ In der Gesamtzahl sind auch gewaltbereite Neonazis und NPD-Mitglieder enthalten.

⁹ Die Mehrfachmitgliedschaften im Bereich der Parteien und der parteiunabhängigen bzw. parteiungebundenen Strukturen wurden vom gesamten Personenpotenzial abgezogen.

¹⁰ Aufgrund des Wandels innerhalb der rechtsextremistischen Szene wird die Zahl der gewaltbereiten Rechtsextremisten seit 2010 gesondert ausgewiesen.

¹¹ Die für den Bund eingefügten Fußnoten 9 bis 10 gelten entsprechend auch für Niedersachsen.

- Die Rechte	40	40
- Der III. Weg	5	10
In parteiunabhängigen bzw. parteiungebundenen Strukturen	k. A.	375
Weitgehend unstrukturiertes rechtsextremistisches Personenpotenzial	k. A.	600
Summe	1.420	1.325
Nach Abzug von Mehrfachmitgliedschaften	1.325	1.250
Davon gewaltbereite Rechtsextremisten ¹²	900	900

2.2 Einführung

Eine in sich geschlossene rechtsextremistische Ideologie gibt es nicht. Vielmehr werden mit dem Begriff Rechtsextremismus Ideologeelemente erfasst, die in unterschiedlicher Intensität und mit unterschiedlicher Stoßrichtung der weltanschaulichen Überzeugung von einer Ungleichwertigkeit der Menschen Ausdruck verleihen. Zu nennen sind im Einzelnen:

- Aggressive menschenverachtende Fremdenfeindlichkeit,
- Antisemitismus,
- Rassismus,
- Unterscheidung von „lebenswertem“ und „lebensunwertem“ Leben,
- Überhöhung des eigenen Volkes bei gleichzeitiger Abwertung anderer Nationen und Völker (Nationalismus),
- Vorstellung einer rassistisch verstandenen homogenen Volksgemeinschaft (Volksgemeinschaftsdenken),
- Individualrechte verneinendes, dem Führerprinzip verpflichtetes Kollektivdenken (völkischer Kollektivismus),
- Behauptung „natürlicher“ Hierarchien (Biologismus),
- Betonung des Rechts des Stärkeren (Sozialdarwinismus),
- Ablehnung demokratischer Regelungsformen bei Konflikten,
- Übertragung militärischer Prinzipien auf die zivile Gesellschaft (Militarismus),
- Geschichtsrevisionismus (Relativierung der Verbrechen des Nationalsozialismus),
- Ethnopluralismus (Forderung nach strikter räumlicher und kultureller Trennung verschiedener Ethnien).

Fremdenfeindlichkeit

Die Ideologeelemente Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus sind die zentralen Begriffe des Rechtsextremismus. Mit „fremdenfeindlich“ wird die Ablehnung all dessen bezeichnet, was als fremd bewertet und aus der Gesellschaft ausgegrenzt wird. Die Merkmale variieren: Ausländer, Juden, Muslime und Obdachlose können ebenso Opfer fremdenfeindlicher Ablehnung und Aggression werden wie Menschen mit Behinderungen und Homosexuelle. Fremdenfeindliche Positionen sind bei jeder rechtsextremistischen Organisation nachweisbar; sie bilden das Grundelement rechtsextremistischen Denkens.

Rassismus

Die in Deutschland gebräuchliche Verwendung des Begriffes Rassismus nimmt Bezug auf die Rassenideologie des Nationalsozialismus, die die „Selektion“ und Vernichtung von Millionen Menschen biologisch begründete. Rassisten leiten aus den genetischen Merkmalen der Menschen eine naturgegebene soziale Rangordnung ab. Sie unterscheiden zwischen „wertvollen und minderwertigen menschlichen Rassen“.

¹² In der Gesamtzahl sind auch gewaltbereite Neonazis und NPD-Mitglieder enthalten.

Antisemitismus

Der Antisemitismus tritt im Rechtsextremismus in verschiedenen Varianten in Erscheinung. Antisemitische Positionen werden sowohl religiös als auch kulturell und rassistisch begründet. Häufig korrespondieren sie mit verschwörungstheoretischen Ansätzen. Vor dem historischen Hintergrund der systematischen Judenvernichtung durch den Nationalsozialismus (Holocaust¹³) sind antisemitische Einstellungsmuster ein Gradmesser für die Verfestigung eines rechtsextremistischen Weltbildes. Sie zeugen von ideologischer Nähe zum historischen Nationalsozialismus und treten häufig in Verbindung mit revisionistischen Positionen auf. Antisemitische Positionen sind ein Kennzeichen fast aller rechtsextremistischen Organisationen.

Neonazismus

Der Begriff Neonazismus, eine Abkürzung für Neo- oder neuer Nationalsozialismus, der häufig fälschlicherweise als Synonym für Rechtsextremismus verwendet wird, steht für Bestrebungen, die sich weltanschaulich auf den historischen Nationalsozialismus beziehen. Hierzu zählen in erster Linie die neonazistischen Kameradschaften und Organisationen wie die Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V. (HNG). Innerhalb der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) ist der neonazistische Flügel ständig stärker geworden, seitdem sich die Partei gegenüber Freien Nationalisten geöffnet hat. Ausdruck dieser Entwicklung sind die Eintritte zahlreicher führender Protagonisten der Neonaziszene, die zudem Führungsämter in der NPD übernommen haben.

Faschismus

Die ebenfalls als Synonym für rechtsextremistische Bestrebungen verwendeten Begriffe faschistisch oder neofaschistisch sind in zweifacher Hinsicht ungeeignet. Zum einen handelt es sich um Kampfbegriffe aus den Zeiten des Kalten Krieges, mit denen die Bundesrepublik Deutschland von der DDR in die Tradition des Nationalsozialismus gerückt worden war. Zum anderen verbindet sich mit diesen Begriffen die Vorstellung vom italienischen Faschismus Mussolinis, der als antidemokratische Bewegung ohne Rassismus vom deutschen Nationalsozialismus erheblich abwich.

Geschichtsrevisionismus

Der Begriff Geschichtsrevisionismus bezeichnet die Leugnung oder Relativierung der nationalsozialistischen Verbrechen und der deutschen Schuld am Ausbruch des Zweiten Weltkrieges. Revisionistische Positionen sind in unterschiedlicher Ausprägung bei nahezu allen rechtsextremistischen Organisationen nachweisbar. Sie sind ideologisches Bindeglied zwischen den verschiedenen Strömungen des Rechtsextremismus und zugleich ein wichtiges Element der historischen Identitätsstiftung. Der Revisionismus will den historischen Nationalsozialismus zumindest tendenziell rehabilitieren und die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland delegitimieren.

2.3 Aktuelle Entwicklungen im Rechtsextremismus

Das mit dem Begriff Rechtsextremismus erfasste Geflecht ideologisch verwandter Zusammenschlüsse und Bestrebungen ist im Verlaufe des letzten Jahrzehnts zunehmend heterogener geworden. Vor dem Hintergrund veränderter gesellschaftlicher und politischer Rahmenbedingungen – Eurokrise, steigende Einwanderung, islamistischer Terror, neue Informations- und Kommunikationstechnologien – hat eine beschleunigte Ausdifferenzierung stattgefunden. Das Erstarken rechtspopulistischer Strömungen und die wachsende Bedeutung einer an die Theoretiker der Konservativen Revolution angelehnten ideologischen Ausrichtung sind die augenfälligsten Merkmale eines im Wandel begriffenen Erscheinungsbildes. Tradierte Organisationsmodelle wie die neonazistischen Kameradschaften und die ideologische Orientierung am historischen Nationalsozialismus haben demgegenüber ihren dominanten Stellenwert verloren.

Im Bereich des rechtsextremistischen Parteienwesens setzte sich die in den letzten Jahren beschriebene Entwicklung fort. Größte Partei ist nach wie vor die NPD, auch wenn ihre Mitgliederzahl im Berichtsjahr erneut gesunken ist. Der für die NPD positive Ausgang des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht, an dessen Ende nicht das von der Parteiführung befürchtete Verbot stand, bewirkte keinen gegenteiligen Trend. Der Einzug in Landesparlamente erscheint nach dem Verlust der Landtagsmandate in Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen auf absehbare Zeit unrealistisch. Umso aufmerksamer wird zu verfolgen sein, inwieweit der neonazistische Flügel unter Führung des stellvertretenden Parteivorsitzenden Thorsten Heise

¹³ Der Begriff bedeutet Massenvernichtung (vom griech. *holocaustos* = „völlig verbrannt“).

in der Lage ist, den Einfluss der NPD im rechtsextremistischen Lager durch eine Annäherung an die Parteien Die Rechte und Der III. Weg voranzutreiben. Eine solche Kooperation unter Einschluss von Angehörigen neonazistischer Kameradschaften ist derzeit bei diversen Veranstaltungen zu beobachten. In bewusster Abgrenzung zu den von der NPD als Konkurrenz betrachteten erstarkten rechtspopulistischen Strömungen könnte es hierbei zu einer Radikalisierung kommen.

Die Schwerpunkte der beschriebenen Entwicklung im rechtsextremistischen Parteienbereich liegen außerhalb Niedersachsens. Vom niedersächsischen Landesverband der NPD gehen derzeit keine Impulse mit bundesweiter Wirkung aus. Ebenso gering ist der Einfluss des Landesverbandes der Partei Die Rechte zu veranschlagen, dessen Mitgliederstand nicht über die bereits im Vorjahr registrierten 40 Personen hinausgewachsen ist. Der betont fremdenfeindlich agierenden Partei Der III. Weg gehören in Niedersachsen nur Einzelpersonen an. Sie hat ihren Schwerpunkt im Osten und Süden der Republik.

Der Bedeutungsverlust der rechtsextremistischen Parteien dürfte dazu beitragen, den Schulterschluss mit der neonazistischen Szene zu forcieren. In Niedersachsen handelt es sich um ein Bündnis der Schwäche und nicht der Stärke, denn die neonazistische Szene stagniert seit einigen Jahren sowohl in personeller als auch in aktionistischer Hinsicht. Häufig wird die geringe Präsenz in der Fläche durch Kooperationsmodelle über größere räumliche Entfernungen hinweg kompensiert. Zu den Regionen, in denen kontinuierliche Aktivitäten noch am ehesten, wenn auch auf zum Teil nur geringem Niveau, zu verzeichnen sind, gehören das südöstliche Niedersachsen (Kollektiv Nordharz), das Emsland und Osnabrück, das niedersächsische Umland Hamburgs, das nördliche und östliche Heidegebiet. Diese Bestandsaufnahme verdeutlicht, dass das neonazistische Kameradschaftsmodell, das noch bis vor zehn Jahren die vorherrschende Organisationsform des Rechtsextremismus war, auf jüngere Szeneangehörige kaum noch Anziehungskraft ausübt. Hiermit einhergehend sind auch neonazistische Demonstrationen mit Bezug auf den historischen Nationalsozialismus, wie z. B. der Trauermarsch in Bad Nenndorf, der seit dem Jahr 2016 nicht mehr stattfindet, weitgehend bedeutungslos geworden.

Die subkulturelle Musikszene ist weiterhin ein zentrales Element des Rechtsextremismus, wie die unverändert hohe Anzahl von Bands und CD-Produktionen dokumentiert. Zwei auch von niedersächsischen Rechtsextremisten besuchte, generalstabsmäßig geplante Großkonzerte in Themar (Thüringen) mit 6.000 und im Jahr zuvor in der Schweiz mit 5.000 Besucherinnen und Besuchern sind Ausdruck eines starken Szenezusammenhalts. Die Attraktivität der beiden Großveranstaltungen resultierte zu einem wesentlichen Teil aus den Auftritten der kultisch verehrten niedersächsischen Band Stahlgewitter. Solche Konzerte sind Kontaktbörse und lukrativer Geschäftszweig zugleich. Sie eröffnen die Möglichkeit, Absprachen zu treffen und Szeneaktivitäten zu refinanzieren. Ob von Konzerten Impulse für die politische Arbeit ausgehen und ob über sie in nennenswertem Umfang Nachwuchs für die Szene rekrutiert werden kann, darf indes bezweifelt werden.

Niedersachsen ist keine Schwerpunktregion rechtsextremistischer Musikveranstaltungen. Im Jahr 2017 registrierten die Sicherheitsbehörden lediglich ein Konzert und acht Liederabende. Es handelt sich um sceneinterne Veranstaltungen, die der Kameradschaftspflege und der Vermittlung ideologischer Botschaften dienen. Besorgter machen muss, dass die zum Teil hetzerische Feindbildvermittlung durch rechtsextremistische Musiktitel via Internet seit Jahren einen über die Szeneangehörigen weit hinausreichenden Personenkreis erreicht. Die Auseinandersetzung mit rechtsextremistischen Musikproduktionen bildet deshalb unverändert einen der Schwerpunkte der Präventionsarbeit des Niedersächsischen Verfassungsschutzes.

Während die Aktivitäten in den rechtsextremistischen Beobachtungsfeldern Parteien, neonazistische Kameradschaften und Subkultur stagnieren oder zurückgehen, entwickeln schon seit Längerem nur randständige neurechte Strömungen politische Wirkmächtigkeit. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Identitäre Bewegung Deutschland (IBD), die sich mit medienwirksamen Aktionen inszeniert und damit an Aktionsformen anknüpft, wie sie bereits von neonazistischen Zusammenschlüssen wie Besseres Hannover oder Spreelichter praktiziert wurden. Sozialstrukturell unterscheidet sich die Anhängerschaft deutlich von der Neonaziszene. In ideologischer Hinsicht erweist sie sich mit ihrem ethnopluralistischen Ansatz und ihrer auf kulturellen Merkmalen basierenden, auf Muslime zielenden Ausgrenzungspolitik (kulturalistischer Rassismus) sowohl im rechtsextremistischen Bereich als auch in nichtextremistischen bürgerlichen Kreisen als anschlussfähig.

Die IBD darf nicht isoliert betrachtet werden. Mit ihren Thesen und Aktionen gehört sie zu einem Geflecht aus muslimfeindlichen Organisationen und Internetplattformen, das um Einflussnahme auf den öffentlichen Meinungsbildungsprozess bemüht ist, mit dem Ziel die kulturelle Hegemonie, also die Deutungshoheit über politische Begriffe, zu erringen. Die Aktivitäten richten sich nicht gegen das Institutionengefüge der Bundesrepublik Deutschland, sondern gegen das normative Fundament der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, insbesondere gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Recht auf freie

Religionsausübung. Das Ziel ist eine ethnisch homogene Gesellschaft, wobei die Zuordnung zu einer Ethnie in einer kulturalistischen Interpretation über die Zugehörigkeit zu einer Religion erfolgt. In der Praxis ist dem ethnopluralistischen Ansatz deshalb die Abwertung von Muslimen immanent.

Am Beispiel der IBD lässt sich verdeutlichen, welche Auswirkungen das veränderte Informations- und Kommunikationsverhalten auf die Entwicklung des Rechtsextremismus hat. Zu beobachten ist immer häufiger, dass sich unterschiedliche ideologische Strömungen bei situationsbezogenen aktionistischen Kampagnen miteinander vermischen. Eine Trennlinie zwischen Extremismus und Populismus zu ziehen, fällt deshalb zunehmend schwer. Bestimmte Internetplattformen wirken als Echokammern. Sie verstärken bestehende Einstellungsmuster durch den permanenten Dialog unter Gleichgesinnten, ohne dass eine Korrektur durch eine demokratische Öffentlichkeit erfolgen kann, weil diese Foren nicht auf Diskurs angelegt sind und stattdessen verschwörungstheoretische Sichtweisen pflegen. Durch die stereotype Wiederholung von Ressentiments und die gezielte Abwertung von sozialen Minderheiten verfestigen sich Feindbilder. Es besteht die Gefahr, dass von solchen Echokammern Impulse für rechtsextremistische Straftaten ausgehen, zumindest aber bilden sie eine Legitimationsbasis zur Rechtfertigung militanter Handlungsweisen.

Verschwörungstheoretisches Denken und die Abschottung vor einem demokratischen Diskurs sind auch kennzeichnend für die Szene der Reichsbürger und Selbstverwalter, die nur zu einem kleinen Teil dem Rechtsextremismus zugerechnet werden kann. Die Reichsbürger sprechen der Bundesrepublik Deutschland die rechtliche Legitimation ab. Sie betrachten sich stattdessen als Bürger eines deutschen Reiches, das nach ihrer Auffassung weiter existiert, wobei der historische Bezugspunkt – hierin unterscheiden sich einzelne Strömungen – variieren kann. Die Spannbreite reicht vom Wilhelminischen Kaiserreich bis zum Deutschen Reich der Nationalsozialisten in den Grenzen des Jahres 1938.

Reichsbürger erkennen das Handeln staatlicher Hoheitsträger nicht an und setzen sich gegen staatliche Eingriffe zum Teil gewalttätig zur Wehr. Aus der für die Reichsbürger charakteristischen Vorstellung von einem ihnen zustehenden Selbstverteidigungsrecht erklärt sich eine ausgeprägte Waffenaffinität in Teilen der Szene. Über die fundamentale Ablehnung der Bundesrepublik Deutschland hinausgehende ideologische oder politische Forderungen, etwa in Bezug auf den Aufbau einer alternativen Staats- und Gesellschaftsordnung, verfolgen die meisten Reichsbürger indes nicht einmal ansatzweise. Motivleitend für viele von ihnen dürfte vielmehr der Versuch sein, sich staatlichen Ordnungsmaßnahmen mit pseudorechtlichen Argumenten zu entziehen. Zugang zu entsprechenden Argumentationshilfen und Formularen erhalten sie über einschlägige Internetpräsenzen, ohne deren Wirken das starke Anwachsen der Reichsbürgerszene nicht möglich gewesen wäre.

Hiervon zu unterscheiden sind die von Rechtsextremisten propagierten Positionen zur Delegitimierung der Entstehung der Bundesrepublik Deutschland, die das Grundgesetz als ein gegen den Volkswillen gerichtetes Produkt alliierter Siegerwillkür betrachten und in Admiral Dönitz das legitime Staatsoberhaupt der Nachkriegszeit sehen. Solche in einen übergeordneten Begründungszusammenhang eingebettete revisionistische Positionen gehören zum ideologischen Kernbestand des Rechtsextremismus seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland, sie sind aber nicht das vorherrschende Element der heutigen Reichsbürgerszene. Die Auseinandersetzung mit der Reichsbürgerszene und ihren Ursachen erfordert deshalb eine differenzierte Betrachtung, die eine pauschale Zuordnung zum Rechtsextremismus vermeidet.

Wegen der Militanz der Reichsbürgerszene hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 15.11.2016 einen Erlass herausgegeben, der den Waffenbehörden in Niedersachsen gegenüber klarstellt, dass sogenannte Reichsbürger als waffenrechtlich unzuverlässig angesehen werden und daher waffenrechtliche Erlaubnisse nicht zu erteilen sind.

2.4 Subkulturell geprägte Rechtsextremisten / Rechtsextremistische Musikszenen

Gründung / Bestehen seit	1980er Jahre
-----------------------------	--------------

Struktur / Repräsentanz	Heterogenität der organisatorisch nicht gefestigten subkulturellen rechtsextremistischen Szene; eine Ausnahme bilden die Hammerskins mit einem festen hierarchischen Aufbau; viele Szeneangehörige im jugendlichen Alter	
Mitglieder / Anhänger / Unterstützer	Bund: 9.200 ↗	Land: 600 ⇒
Veröffentlichungen	Publikationen: CD-Veröffentlichungen, Fanzines; Web-Angebote: Online-Versände, Bekanntmachung von Konzertterminen über Foren, Veröffentlichungen von Videos	
Kurzportrait / Ziele	Der subkulturelle Bereich im Rechtsextremismus ist hauptsächlich von szenetypischer Musik und einem damit verbundenen – nicht selten gewaltorientierten – Lebensstil geprägt. Dabei zeigt die Entwicklung der letzten Jahre, dass die subkulturelle Szene zunehmend an eigenständiger Bedeutung verloren hat. Sichtbar wird dieser Wandel vor allem im dem fast vollständigen Verschwinden von rechtsextremistischen Skinheads aus dem öffentlichen Straßenbild, welche in den 1980er und 1990er Jahren die gewaltbereite rechtsextremistische Szene maßgeblich geprägt hatten. Zu beobachten sind stattdessen informelle, eher strukturlose Gruppen oder Personenzusammenschlüsse, die kaum regelmäßige Aktivitäten entfalten, die keinen festen Mitgliederstamm haben und die nur sporadisch auf sich aufmerksam machen. Die Grenzen zwischen den einzelnen Bereichen des Rechtsextremismus sind daher zusehends fließend und verschwommen, so dass eine Unterscheidung nach trennscharfen Kriterien immer schwieriger wird. Rechtsextremistische Einstellungsmuster sind von größerer Bedeutung als die organisatorische Anbindung an eine bestimmte Gruppierung. In der von Männern dominierten Szene spielen Frauen eine untergeordnete Rolle, auch wenn diese nicht zu vernachlässigen ist und in ihrer Bedeutung für die subkulturelle Szene nicht unterschätzt werden darf. Die fremdenfeindliche Grundeinstellung von subkulturell geprägten Rechtsextremisten kommt dabei unreflektiert, häufig spontan und gewaltsam zum Ausdruck. Sie wird ausgelebt und nicht ideologisch im Sinne eines politischen Ansatzes überhöht. Eine wichtige Rolle spielt hier die rechtsextremistische Musik mit ihrer aufputschenden Wirkung. Sie vermittelt Feindbilder, aber keinen politischen Ansatz. Rechtsextremistische Musik ist zugleich ein wesentlicher Faktor für die Ausprägung eines Gemeinschaftsgefühls bei den Szeneangehörigen. Rechtsextremistische Parteien nutzen rechtsextremistische Bands und Liedermacher, um ihre Veranstaltungen für ein jüngeres Publikum attraktiver zu gestalten. In Niedersachsen allerdings ist aufgrund der geringen Attraktivität und der politischen wie organisatorischen Schwäche der rechtsextremistischen Parteien eine derartige Feststellung nicht zu treffen. Allgemein hat die Musik jedoch den Zweck, rechtsextremistische Ideologie – auch an Außenstehende – zu vermitteln. Die Liedinhalte formulieren in plakativer, häufig hetzerischer Form die rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Einstellung der Szeneangehörigen. Die Bandbreite rechtsextremistischer Musik erstreckt sich von Black Metal über Schlager bis zu Balladenmusik. Den größten Zuspruch erfährt unverändert die Stilrichtung Rock against Communism (RAC).	
Finanzierung	Verkauf von rechtsextremistischen Tonträgern sowie Handel mit Devotionalien, darunter Kleidung, die mit rechtsextremistischen Aussagen bedruckt ist. Handel und Verkauf dienen teilweise gewöhnlicher Geschäftemacherei. Einnahmen aus Musikveranstaltungen dienen mitunter der Finanzierung von Aktivitäten.	

Grund der Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

Die Beobachtungswürdigkeit ergibt sich aus der fremdenfeindlichen Grundeinstellung und aus der Gewaltanwendung oder

der Bereitschaft zur Gewalt, die für subkulturell geprägte Rechtsextremisten ein Ausdruck von Männlichkeit und Dominanz darstellt. Gewalt wird insbesondere unter Alkoholeinwirkung zuweilen hemmungslos, brutal und meistens spontan ausgelebt. Auch die Liedtexte rechtsextremistischer Musik fördern gewaltorientierte Aktivitäten; sie transportieren Gewaltphantasien, Aufrufe zu Gewalt oder vermitteln Feindbilder. Von eingängigen oder aufputschenden Melodien getragen können die Liedtexte eine suggestive Wirkung entwickeln.

Hiermit richten sich subkulturell geprägte Rechtsextremisten gegen die im Grundgesetz verbrieften Freiheits-, Gleichheits- und Menschenrechte (Art. 1 – 4 GG) sowie gegen den demokratischen Rechtsstaat (Art. 20 GG). Damit sind sie verfassungsfeindlich; ihre Beobachtung richtet sich nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 NVerfSchG.

Ereignisse und Entwicklungen im Berichtszeitraum

Rechtsextremistische Musikszene

Rechtsextremistische Musik ist für die subkulturelle Szene von einem hohen werbestrategischen Stellenwert. Gleiches gilt für die neonazistische Szene und für rechtsextremistische Parteien wie NPD, Die Rechte und Der III. Weg. Musik hat insbesondere für den Einstieg in die rechtsextremistische Szene eine wichtige Funktion. Welches Selbstverständnis in diesem Bereich herrscht, zeigt die Reaktion auf einen kritischen Beitrag auf der Internetseite der Partei Der III. Weg. Dieser hatte sich mit dem Publikum bei einer der größten rechtsextremistischen Musikveranstaltungen am 15.07.2017 in der thüringischen Kleinstadt Themar mit rund 6.000 Teilnehmern auseinandergesetzt. In der Reaktion wird die rechtsextremistische Musikszene wie folgt beschrieben:

„Wir als nationalrevolutionäre Bewegung, die den Rechtsrock nicht als Szene oder Subkultur begreifen, sondern wie Ian Stuart Donaldson schon, als politische Waffe einordnen, müssen Nationalisten und auch Bands eine Alternative bieten, so daß es wieder heißen kann: 'Von der Bewegung für die Bewegung'.“

Die Anzahl der Zugriffe auf rechtsextremistische Musikvideos im Internet weist darauf hin, dass die Verbreitung der Musik weit über das registrierte rechtsextremistische Personenpotenzial hinausreicht. Besonders angesprochen fühlen sich Jugendliche, die ihre soziale Situation in den Liedtexten widergespiegelt finden und die nach Integration in eine Gruppe Gleichgesinnter streben. Die Konfrontation mit rechtsextremistischer Musik kann den Beginn einer Entwicklung markieren, in deren Verlauf sich Jugendliche zunehmend mit der rechtsextremistischen Szene identifizieren. Die Auseinandersetzung mit der rechtsextremistischen Musik ist deshalb seit mehreren Jahren ein Schwerpunkt der präventiven Verfassungsschutzarbeit.¹⁴

Zentrales Thema der rechtsextremistischen Musikszene war die Asyl- und Einwanderungspolitik. Wie bereits im Vorjahr dienten sie als Beleg für das angebliche Versagen der Staatsorgane und für das vermeintliche Scheitern des demokratischen Rechtsstaates. Die rechtsextremistische Band „Valhöll“ (Herkunft unbekannt) greift in ihrem Lied „Muselmanen“ von dem 2016 veröffentlichten und im Mai 2017 durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indizierten Tonträger „Krieg“ die Thematik auf:

*„Muselmanen-Massen fluten in das Land,
fremdartige Massen, Herkunft unbekannt.
Alle sind sie Syrer, doch der Pass schlich sich fort,
alles ging verloren, an den Schlepper-Clan vor Ort.“*

In ihrem Lied „Alter Geist in jungen Herzen“ prangert die Band „Sturmrebell“ (Nordrhein-Westfalen) in szenetypischer Argumentationsweise den angeblich drohenden Untergang des deutschen Volkes an:

*„Die Zukunft steht auf Messers Schneide, auf Messers Schneide,
erkennt ihr nicht das Ziel der Reise, das Ziel der Reise.
Man will uns einfach ausradieren, einfach ausradieren,
um etwas Neues zu kreieren, etwas Neues zu kreieren.
Der Feind wird nie zu uns gehören, darum will er das Volk zerstören,
nur wurzelloser Menschenbrei akzeptiert seine Tyrannei.“*

Wie bei der Mehrzahl der aktuellen Veröffentlichungen wird im Refrain des Liedes gegen die Einwanderungspolitik der Bundesregierung gehetzt:

*„Ihr Plan ist, uns hier auszumerzen,
doch alter Geist in jungen Herzen
leistet erbittert Widerstand,*

¹⁴ Siehe Kapitel 6.

für unser Volk, für unser Land.“

Die Produzenten solcher Musik lassen Tonträger vor ihrem Erscheinen durch Rechtsanwälte auf mögliche Rechtsverstöße überprüfen, um Indizierungsmaßnahmen, strafrechtliche Verfahren und damit einhergehende Geschäftsverluste zu vermeiden. Strafrechtlich relevante CDs – ihr Anteil beträgt weniger als zehn Prozent – werden bis auf wenige Ausnahmen im Ausland produziert.

Nach wie vor erscheinen Tonträger, die nur sceneintern und nicht über offen zugängliche Szenevertriebe verkauft werden. Da eine Strafverfolgung hier fast nicht möglich ist, äußern die Bandmitglieder in den Texten offen ihr fremdenfeindliches, antisemitisches und rassistisches Gedankengut. Häufig wird offen zur Gewalt gegen die von der Szene als Feinde betrachteten Personen aufgerufen bzw. werden sie bedroht. Derartige Tonträger werden von der BPjM regelmäßig geprüft und gegebenenfalls als jugendgefährdend und möglicherweise strafrechtlich relevant bewertet und indiziert.

Immer häufiger werden neue Tonträger kurz nach ihrer Veröffentlichung in Download-Portalen oder in sozialen Netzwerken im Internet hochgeladen und gratis zur Verfügung gestellt. Diese Entwicklung bedeutet zwar einerseits die Möglichkeit, einen größeren Verbreitungsgrad rechtsextremistischer Musik über die Szene hinaus zu erreichen, andererseits führt das kostenfreie Herunterladen aus dem Internet zu finanziellen Einbußen der betroffenen Bands und Musiker, die wiederum befürchten, weniger CDs zu verkaufen und die Produktionskosten nicht mehr decken zu können. Die rechtsextremistische Band „Act of Violence“ (Baden-Württemberg) äußert sich auf ihrer Facebook-Seite hierzu folgendermaßen:

„Nachdem unser neues Album mittlerweile zehnfach (!) öfters heruntergeladen als gekauft wurde, eine kleine Bitte an die Downloader:

Euch gefällt unsere neue CD? Ihr hört die Musik gerne und wollt auch in Zukunft hochwertig produzierte Musik von uns hören? Dann unterstützt uns bitte mit dem Kauf der Scheibe! Nur durch euren Beitrag können wir es uns leisten, hochwertige Produkte mit sauberem Klang zu finanzieren.“

(Facebook-Seite der Band „Act of Violence“, 13.11.2017)

Die Anzahl rechtsextremistischer Musikgruppen hat sich bundesweit in den letzten Jahren mit rund 180 kaum verändert. Dabei handelt es sich nicht um einen permanent gleich bleibenden Kreis von Musikgruppen. Viele Bands bestehen nur für kurze Zeit. Mitunter finden sich Mitglieder rechtsextremistischer Bands unter neuem Namen einmalig für Musikprojekte zusammen.

Bundesweit fanden wie im Vorjahr 68 Musikveranstaltungen statt. Der regionale Schwerpunkt rechtsextremistischer Konzerte lag in Sachsen und Thüringen.

Im Gegensatz zu den Vorjahren stagniert damit im Jahr 2017 die Zahl rechtsextremistischer Musikveranstaltungen. Im Vergleich gegenüber den 1990er und frühen 2000er Jahren ist dennoch ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen. Diese Entwicklung begründet sich u. a. mit der Verunsicherung der rechtsextremistischen Szene durch zahlreiche Exekutivmaßnahmen der Sicherheitsbehörden.

Ursache für den derzeit festzustellenden leichten Anstieg ist die verstärkte Nutzung von Lokalitäten mit Szenebezug. Entweder ist in diesen Fällen der Vermieter einer solchen Lokalität selbst Szeneangehöriger, oder er duldet Veranstaltungen mit rechtsextremistischem Charakter, um eigene monetäre Interessen zu bedienen. Eine Verschleierung des wahren Veranstaltungscharakters und der Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen sind in diesen Fällen nicht erforderlich, was die Verhinderung der Veranstaltungen durch die staatlichen Behörden erschwert.

Die in Deutschland zumeist konspirativ organisierten rechtsextremistischen Musikveranstaltungen werden durchschnittlich von 100 bis 150 Personen besucht. Die Ankündigungen für diese Konzerte erreichen in der Regel nur Szeneangehörige, so dass eine Werbewirkung für Interessierte ohne Szenebezug nahezu ausgeschlossen ist.

Eine deutliche Veränderung zu den Vorjahren zeigt sich in der Durchführung rechtsextremistischer Großveranstaltungen mit Musikdarbietungen namhafter Szenebands als zentraler Bestandteil, die von Redebeiträgen einschlägiger Redner flankiert werden. Diese Veranstaltungen sind als politische Kundgebungen angemeldet und lassen sich daher nur schwer verbieten. Wegen des erhöhten Organisationsaufwandes und des finanziellen Risikos sind die Organisatoren in diesen Fällen bereit, die Veranstaltung bei den Ordnungsbehörden anzumelden und die staatlichen Auflagen einzuhalten. Eine dieser politischen Kundgebungen fand unter dem Motto „Rock gegen Überfremdung II – Identität und Kultur bewahren“ am 15.07.2017 in

Themar (Thüringen) statt und zog 6.000 Personen aus dem gesamten Bundesgebiet und dem benachbarten Ausland an. Die Veranstaltung übertraf damit die bis dahin größte rechtsextremistische Konzertveranstaltung auf europäischem Boden, an der im Vorjahr in der Schweiz 5.000 Personen teilgenommen hatten. Hauptverantwortlich für die hohe Teilnehmerzahl dürfte in beiden Fällen der Auftritt der Band „Stahlgewitter“ (Meppen) gewesen sein, welche in der Szene geradezu kultisch verehrt wird. Neben „Stahlgewitter“ traten noch sieben weitere populäre rechtsextremistische Bands auf, darunter „Sleipnir“ (Nordrhein-Westfalen) und „Die Lunikoff Verschwörung“ (Berlin).

Rechtsextremistische Musik in Niedersachsen

Im Jahr 2017 waren vier niedersächsische Musikgruppen aktiv. Hinzu kommt der in Niedersachsen ansässige Liedermacher „Gassenraudi“.

„Stahlgewitter / Gigi & Die Braunen Stadtmusikanten“

Im Gegensatz zu den Vorjahren, in denen Daniel „Gigi“ Giese mit seiner Band „Stahlgewitter“ ausschließlich im benachbarten europäischen Ausland auftrat, war die Band in diesem Jahr Hauptgruppe bei der o. g. Veranstaltung am 15.07.2017 in Themar (Thüringen). Wegen der Vielzahl indizierter Tonträger, die der Band „Stahlgewitter“ zugerechnet werden, sind in früheren Jahren angekündigte Konzerte auf deutschem Boden unter Beteiligung der Band maßgeblich für eine Verbotsbegründung für die Gesamtveranstaltung gewesen. Dieses führte letzten Endes zu einem Verzicht Gieses, mit „Stahlgewitter“ in Deutschland aufzutreten. Durch die Anmeldung der Veranstaltung als politische Kundgebung sowie durch die im Vorfeld den Genehmigungsbehörden vorgelegte Liederliste, die keine indizierten Stücke enthielt, konnte ein Auftritt von „Stahlgewitter“ realisiert werden. Entsprechend groß war der Zulauf zu der von 6.000 Personen besuchten Veranstaltung. Die Reaktionen der Veranstaltungsbesucher fielen überaus positiv aus. Hierin zeigt sich der hohe Stellenwert der Band, den diese auch über die Landesgrenzen hinaus in der rechtsextremistischen Szene genießt.

Weitere Auftritte von Giese gab es bereits am 15.04.2017 bei einer politischen Kundgebung in Kloster Veßra (Thüringen) und im Rahmen einer Jahresfeier einer rechtsextremistischen Gruppierung am 18.11.2017 in Kirchheim (Thüringen). Beide Veranstaltungen fanden in Lokalitäten mit Szenebezug statt.

Im November 2017 veröffentlichte der Meppener Sänger Giese einen neuen Tonträger. Mit seinem Projekt „In Tyrannos“ brachte er den Tonträger „Schlimmer als die Pest“ heraus.¹⁵ Im Gegensatz zu der bekannten Methodik, sich in seinen Texten mit Themen zu befassen, die insbesondere Ereignisse in Deutschland im rechtsextremistischen Sinne (um)deuten, fokussiert sich Giese auf diesem Tonträger überwiegend auf die Darstellung diverser „Abwehrkämpfe“ gegen Invasionsversuche in verschiedenen Epochen der europäischen Geschichte. Beispielsweise geht es in dem Lied „Defendieret Wien“ um Prinz Eugen von Savoyen und den Angriff der Türken auf Wien im Jahre 1683. Giese formuliert darin eine Textpassage, die sich problemlos in die heutige rechtsextremistische Weltsicht übertragen ließe:

*„Ein Schreckensruf hallt durch die Nacht:
Die Türken stehen vor Wien.
Konstantinopels Schicksal hat sich eingebrannt.
Wenn diese Mauern brechen, wird Europa überrannt.“*

Ergänzt wird die Darstellung im Booklet zu der CD mit der Bildunterschrift

„Er wusste, wie man mit dem Islam in Europa umzugehen hat.“

Zwei ältere Produktionen Gieses, die unter dem Namen eines weiteren Projektes „Gigi & die Braunen Stadtmusikanten“ veröffentlicht wurden, sind in diesem Jahr durch die BPJM indiziert worden. Die im Vorjahr veröffentlichte CD „Willkommen liebe Mörder“ wurde am 31.01.2017 und eine ältere Veröffentlichung aus dem Jahr 2014 mit dem Titel „Rattenfänger“ am 30.10.2017 in die Liste jugendgefährdender Tonträger aufgenommen.

Die musikalischen Projekte von Daniel Giese finden seit vielen Jahren große Beachtung in der rechtsextremistischen Szene. Dies betrifft sowohl die durchaus versierten musikalischen Darbietungen als auch die rechtsextremistischen Texte, die sich zuweilen an der Grenze der Strafbarkeit bewegen. Die Band „Ungeliebte Jungs“ (Thüringen/Bayern), die am 15.04.2017 ebenfalls in Kloster Veßra (Thüringen) aufgetreten war, veröffentlichte im Anschluss an die Veranstaltung eine Danksagung auf ihrer Facebook-Seite, die diese Einschätzung unterstreicht:

¹⁵ Bereits in den Vorjahren waren neue Tonträger seiner Bands „Stahlgewitter“ und „Gigi & Die Braunen Stadtmusikanten“ erschienen.

„... Mit Stahlgewitter zu spielen war uns eine große Ehre ...“

„Emssturm“

Das im Jahr 2016 entstandene Musikprojekt „Emssturm“ aus dem Emsland spielte am 30.09.2017 im Rahmen einer Feier in Veendam (Niederlande). Weitere geplante Auftritte am 02.09.2017 und 11.11.2017 wurden im Vorfeld durch die Sicherheitsbehörden verhindert.

„Nordfront“

Die Band „Nordfront“ aus Hannover veröffentlichte im Juni 2017 eine Neuauflage ihres im Jahr 2002 erschienenen Tonträgers „Argonnerwald“.

„Terroritorium“

Die Band „Terroritorium“ aus der Region Hannover, sollte bei einem Konzert mit weiteren Bands und Liedermachern am 21.01.2017 in Dannenbüttel (Landkreis Gifhorn) auftreten, welches durch die Sicherheitsbehörden verhindert werden konnte.

Liedermacher „Gassenraudi“

Der aus dem Bereich Braunschweig stammende Liedermacher „Gassenraudi“ trat im Anschluss an eine Sonnenwendfeier am 24.06.2017 in Eschede (Landkreis Celle) bei einem Balladenabend sowie am 11.11.2017 im Rahmen einer Solidaritätsveranstaltung in Schönhausen (Sachsen-Anhalt) auf. Der geplante Auftritt am 21.01.2017 in Dannenbüttel (Landkreis Gifhorn) wurde im Vorfeld durch Sicherheitsbehörden verhindert. Des Weiteren veröffentlichte er den in Eigenregie erstellten Tonträger „Immota fides“, dessen vier Lieder sich inhaltlich mit seiner Heimatstadt Braunschweig befassen.

Rechtsextremistische Konzerte und Liederabende in Niedersachsen

Die Strategie zur Durchführung rechtsextremistischer Konzerte hat sich gegenüber den Vorjahren nicht geändert. Konzerte finden wie bisher vornehmlich in kleineren Orten statt. Raumanmietungen erfolgen häufig unter dem Vorwand, eine von Musikdarbietungen umrahmte Geburtstagsfeier durchführen zu wollen. Einige Veranstalter sind als Reaktion auf Exekutivmaßnahmen der Polizei dazu übergegangen, mit Ausweichstätten zu planen. Im Eventualfall werden Besucher dann per SMS oder Instant Messaging Diensten über einen Zwischentreffpunkt zur Ausweichstätte umdirigiert. Mit solch umfangreichen Vorplanungen versuchen die Veranstalter, ihr Geschäftsrisiko zu reduzieren.

In Niedersachsen fand im Jahr 2017 lediglich ein Konzert statt (2016: 2). Am 18.11.2017 wurde in Hude (Landkreis Oldenburg) ein Skinheadkonzert mit rund 50 Teilnehmern durchgeführt. Es spielten die Bands „Smart Violence“ (Nordrhein-Westfalen), „Kriegsberichter“ (Sachsen-Anhalt) und „MPU“ (Bayern). Die Veranstaltung war von den Sicherheitsbehörden im Vorfeld aufgeklärt worden, jedoch hielt der Vermieter des Objektes an dem Vertrag zur Durchführung einer Geburtstagsfeier fest. Eine Möglichkeit zur Unterbindung der Veranstaltung war dadurch nicht gegeben. Das Publikum setzte sich aus den regionalen Szeneangehörigen zusammen. Obwohl für das Konzert innerhalb der rechtsextremistischen Szene überregional geworben wurde, fiel die Teilnehmerzahl gering aus.

Zwei geplante rechtsextremistische Musikveranstaltungen für den 21.01.2017 in Dannenbüttel (Landkreis Gifhorn) und für den 23.09.2017 in Katlenburg-Lindau (Landkreis Northeim) wurden von den Sicherheitsbehörden verhindert.

Die Anzahl der Lieder- und Balladenabende ist im Vergleich zum Vorjahr von drei auf acht Veranstaltungen gestiegen. Veranstaltungen dieser Art bedürfen eines geringeren organisatorischen Aufwandes als Skinheadkonzerte, erreichen jedoch nur einen kleinen Personenkreis. Sie werden deshalb häufig ohne öffentliche Wahrnehmung durchgeführt. Lieder- und Balladenabende unterscheiden sich sowohl in ihrem musikalischen Charakter als auch in ihrer Funktion deutlich von Skinheadkonzerten. Die Sänger verzichten auf eine Verstärkeranlage und begleiten sich lediglich auf einer akustischen Gitarre. Bedeutsamer als die Musik ist der ideologische Gehalt der vorgetragenen Texte. Stattgefunden haben Liederabende am 04.02.2017 und 09.04.2017 in Bad Harzburg (Landkreis Goslar), am 18.02.2017 und 23.09.2017 in Fürstenau (Landkreis Osnabrück), am 24.05.2017 in Salzbergen (Landkreis Emsland), am 24.06.2017 in Eschede (Landkreis Celle), am 07.10.2017 im Raum Friesland und am 11.11.2017 im Raum Ostfriesland.

Rechtsextremistische Vertriebe

Die Nachfrage der rechtsextremistischen Szene nach Tonträgern, Druckerzeugnissen und Bekleidung sowie weiteren szenetypischen Artikeln wird durch rechtsextremistische Vertriebe bedient, die insbesondere über das Internet ein permanent aktualisiertes Angebot bereithalten. Die unverändert hohe Anzahl an Vertrieben zeigt, dass sich der subkulturelle Bereich als fester Bestandteil des Rechtsextremismus etabliert hat. Wichtige deutsche Vertriebe sind Front Records, PC Records und OPOS Records (alle Sachsen) sowie Rebel Records (Brandenburg). Die Betreiber sind oftmals zugleich Mitglieder rechtsextremistischer Bands oder treten als Veranstalter rechtsextremistischer Konzerte in Erscheinung, bei denen sie ihr Warenangebot offerieren. Strafrechtlich relevante oder indizierte Produktionen befinden sich im Angebot ausländischer Vertriebe, die die Nachfrage in Deutschland über das Internet bedienen. Zu nennen sind ISD Records und NSM 88. Das Angebot umfasst beispielsweise Tonträger der Bands „Landser“ (Berlin) und „Race War“ (Baden-Württemberg), deren Mitglieder in Deutschland wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung am 22.12.2003 bzw. am 22.11.2006 verurteilt worden sind.

Niedersächsische Vertriebe

In Niedersachsen sind sechs Vertriebe ansässig: Adler-Versand/Antishop2013 (Diekholzen), Der Versand (Bovenden), Hatecore Lüneburg (Lüneburg), MaxH8 (Cremlingen) und Wewelsburg Records (Leer). Alle genannten Vertriebe spielen in der Szene eine eher untergeordnete Rolle, weil sie Produktionen weniger namhafter Musikbands vertreiben und damit auch einen geringeren Umsatz verzeichnen. Eine Ausnahme bildet der Versand Das Zeughaus (Lingen/Ems). Neben den veröffentlichten Tonträgern der Musikprojekte von Daniel Giese („Stahlgewitter“ und „In Tyrannos“) werden Devotionalien der Bands angeboten, die ausschließlich in diesem Onlineversand erhältlich sind. Nachdem der Versand bei dem Skinheadkonzert am 15.10.2016 in der Schweiz mit einem großen Verkaufsstand vertreten war, präsentierte Das Zeughaus auch bei der o. g. Großveranstaltung am 15.07.2017 in Themar (Thüringen) seine Produkte und dürfte dadurch seinen Bekanntheitsgrad innerhalb der rechtsextremistischen Szene gesteigert haben. Auch der sich stetig ausweitende Anteil von Tonträgern, die durch Das Zeughaus produziert werden, unterstreicht die erhöhte Reputation.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Die subkulturelle Szene verlangt kein stringentes politisches Engagement, sondern stellt in erster Linie ein Angebot zur Freizeitgestaltung dar. Zu diesem Bereich des Rechtsextremismus liegt die Zugangsschwelle für jüngere Personen mit einer fremdenfeindlichen Grundeinstellung am niedrigsten. Rechtsextremistische Musik ist dabei nach wie vor ein wichtiges Medium für die Rekrutierung neuer Anhänger sowie für die Radikalisierung innerhalb der rechtsextremistischen Szene. Mit den Liedtexten werden zumeist rassistische, antisemitische und antidemokratische Ideologien proklamiert. Rechtsextremistische Musikveranstaltungen fördern das Gemeinschaftsgefühl von Szeneangehörigen insbesondere gegenüber der als feindlich empfundenen Umwelt. In der Vergangenheit wurde in den Liedtexten vorrangig die NS-Zeit glorifiziert. Heute ist bei neuen Produktionen oftmals ein Bezug zur aktuellen gesellschaftlichen und politischen Entwicklung festzustellen.

Die bundesweite Anzahl der Skinheadkonzerte stagniert seit mehreren Jahren auf niedrigem Niveau. Die durchschnittliche Besucherzahl bei solchen Konzerten bewegt sich im unteren dreistelligen Bereich. Eine Ausnahme hiervon stellen die mehrmals durchgeführten Großveranstaltungen dar, die – als politische Kundgebung angemeldet – Zuschauerzahlen von bis zu 6.000 Personen mobilisieren konnten. Behördliche Auflagen werden von den Anmeldern berücksichtigt und somit eine Verhinderung derartiger Veranstaltungen erschwert. Auch für das Jahr 2018 sind mehrere solcher politischer Kundgebungen zu erwarten, die als Deckmantel rechtsextremistischer Konzerte dienen.

Die Anzahl der Lieder- und Balladenabende steigt dagegen weiterhin an, zumal sich diese einfacher planen lassen. Sie finden in kleinen Räumlichkeiten statt und der Teilnehmerkreis besteht zumeist aus Angehörigen der regionalen Szene. Dadurch entfalten Balladenabende kaum Werbewirkung, führen selten zur Rekrutierung neuer Szenemitglieder und dienen primär dem Zusammenhalt der Szene.

Die rechtsextremistische Musikszene in Niedersachsen ist weitgehend inaktiv. Die Anzahl der aktiven Bands hat sich nicht verändert. Niedersächsische Versände haben bundesweit keinen großen Stellenwert. Eine Ausnahme ist der Versand Das Zeughaus in Lingen/Ems.

Um den gestiegenen Ansprüchen der Hörschaft zu genügen, sind kostspielige Produktionen in professionellen Tonstudios sowie aufwändig gestaltete Booklets erforderlich. Video- und Download-Portale lassen hingegen die Verkaufszahlen von Tonträgern und damit die Einnahmen der Bands zurückgehen.

2.5 Neonazistische Szene

Sitz / Verbreitung	Niedersachsenweit; Schwerpunkte in den Regionen Buchholz/ Tostedt, Hannover/ Hildesheim, Oldenburg/ Wilhelmshaven, Ostfriesland/ Emsland, Südniedersachsen/ Harz		
Gründung / Bestehen seit	1970er Jahre		
Struktur / Repräsentanz	Örtlich und regional unterschiedlich ausgeprägte Strukturen in Form von Aktionsgruppen, informellen Netzwerken, Kameradschaften oder Kreisverbänden der Partei Die Rechte; hinzu kommen überwiegend virtuelle Präsenzen		
Mitglieder / Anhänger / Unterstützer	Bund: 6.000 ↗	Land: 280	⇒
Veröffentlichungen	Web-Angebote: Internetseiten, Blogs, Profile in sozialen Netzwerken und Kurznachrichtendiensten; Broschüren, Aufkleber, Flugblätter		
Kurzportrait / Ziele	Kennzeichnend für die neonazistische Szene in Niedersachsen ist die Verzahnung mit subkulturell geprägten Rechtsextremisten sowie mit der in Parteien organisierten rechtsextremistischen Szene. Der allgemeinen Entwicklung folgend, die durch ein Abrücken von starren Organisationsstrukturen gekennzeichnet ist, sind Neonazis in den verschiedenen Landesteilen Niedersachsens zumeist in überregionale rechtsextremistische Netzwerke eingebunden. Die Bandbreite der Aktivitäten reicht von der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Propaganda-, Gedenk- oder Störaktionen über die Veranstaltung von Balladenabenden und Zeitzeugenvorträgen bis zur Teilnahme an Demonstrationen oder szeneeinternen Großveranstaltungen im gesamten Bundesgebiet. Im Mittelpunkt der Agitation steht die Thematisierung einer drohenden und vermeintlich zum „Volkstod“ führenden „Überfremdung“, die durch die anhaltende Flüchtlingssituation nochmals verstärkt worden sei.		
Finanzierung	Beiträge der Anhänger, teilweise Vermarktung und Verkauf rechtsextremistischer Devotionalien wie T-Shirts o. Ä.		

Grund der Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

In ideologischer Hinsicht eint die neonazistische Szene das unterschiedlich ausgeprägte Bekenntnis zum historischen Nationalsozialismus. Ziel ist die Überwindung des bestehenden demokratischen Systems. An dessen Stelle soll ein am Führerprinzip ausgerichteter Staatsaufbau treten, dessen Grundlage eine rassistisch verstandene Volksgemeinschaft bildet. Hiermit richtet sich die neonazistische Szene gegen die im Grundgesetz verbrieften Freiheits-, Gleichheits- und Menschenrechte (Art. 1 – 4 GG) und ist damit verfassungsfeindlich (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 NVerfSchG).

Die neonazistische Szene sieht sich als eine politisch-soziale Bewegung, die auf stetigen Aktivismus setzt und nicht auf parlamentarische Erfolge. Bestimmend für diese langfristig angelegte Strategie ist eine national-revolutionäre antiparlamentarische Ausrichtung.

Ereignisse und Entwicklungen im Berichtszeitraum

Die neonazistische Szene in Niedersachsen ist weiterhin geprägt von einer Heterogenität, die gleichermaßen personell und strukturell wie auch aktionistisch zum Ausdruck kommt. Einerseits bestehen Gruppierungen, die durchaus um politische

Wahrnehmung mittels öffentlichkeitswirksamer Aktionen wie Flugblattverteilungen, Kundgebungen oder Demonstrationsteilnahmen bemüht sind, während sich ihre Anhängerzahlen im niedrigen einstelligen Bereich bewegen. Andererseits existieren auch Szenen, die zwar über teilweise deutlich höhere Anhängerzahlen verfügen, deren Aktivitäten jedoch nahezu ausschließlich Binnenwirkung entfalten.

Zur Verbesserung personeller und organisatorischer Möglichkeiten dienen überregionale Netzwerke. Allerdings ist deren Bedeutung recht gering. Denn das dahinterstehende reale Personenpotenzial fällt im Vergleich zur Größe des jeweiligen Einzugsbereichs oftmals deutlich ab.

Personelle und strukturelle Zwänge sind die Ursache für Kooperationen mit der NPD und deren Jugendorganisation Junge Nationaldemokraten (JN), ebenso wie mit den rechtsextremistischen Parteien Die Rechte und Der III. Weg. Darüber hinaus sind die Übergänge zur subkulturell geprägten rechtsextremistischen Szene sowie zur islamfeindlichen Hooliganszene teilweise fließend.

Nordwestliches Niedersachsen

Neonaziszene Ostfriesland (Leuchtfleur Ostfriesland)

In regelmäßigen Abständen veröffentlicht die Gruppierung Leuchtfleur Ostfriesland in sozialen Medien diverse Beiträge, in denen sich antidemokratische, völkische und ideengeschichtliche Elemente wiederfinden. Neben Personen und Ereignissen mit Bezug zum historischen Nationalsozialismus werden darin auch die NS-Ideologie und das 25-Punkte-Programm der NSDAP glorifiziert, Kapitalismus, Globalisierung oder die „Ehe für alle“ abgelehnt.

„Das Wesen und die Vergangenheit des deutschen Volkes wurden zum diabolischen Prozess erklärt, welcher ohnegleichen in der Welt sei. Werte wie Treue, Tapferkeit, Ordnungssinn, Pünktlichkeit ... sie alle hatten ins Verderben geführt. Nur eine massive Demokratisierung und nihilistische Entvolkung, welche unter der Kampfparole ‚Entnazifizierung‘ vorangetrieben wurde, konnte den verbrecherischen Geist der Deutschen besiegen. Doch was bleibt, wenn jeglicher Wert zum Unwert, jegliche Sitte zur Unsitte erklärt wird? Nur ein blinder, geschichtsloser und vereinzelter Mensch – Biomasse, die zwar Freiheit sagt, doch Liberalismus meint. ... Doch wenn wir aufhören, die seelisch-moralischen Tabus des demokratischen Neusprechs zu erhalten, dann werden auch die rechtlichen Dogmen dieser humanistischen Völkermordindustrie fallen.“

(Facebook-Seite von Leuchtfleur Ostfriesland, 08.05.2017)

Darüber hinaus beteiligen sich die Szeneangehörigen an rechtsextremistischen Demonstrationen, Konzerten, szeneeigenen Feiern und Liederabenden.

Freies Oldenburg

Die Aktivitäten der Gruppierung Freies Oldenburg haben ihren Schwerpunkt in der Agitation gegen die Asyl- und Flüchtlingspolitik. Verbreitungswege sind vor allem soziale Netzwerke im Internet, aber auch Plakataktionen und Flugblattverteilungen. In zahlreichen Internetbeiträgen werden Asylbewerber und Flüchtlinge wie auch Migranten zumeist in fremdenfeindlicher und rassistischer Diktion für einen vermeintlich feststellbaren Anstieg der Kriminalität verantwortlich gemacht.

Neben einer engen Kooperation mit örtlichen und regionalen NPD-Strukturen werden aber auch die Aktivitäten der Identitären Bewegung¹⁶ wie auch von Rechtspopulisten überwiegend positiv kommentiert. In dem für Anhänger der neonazistischen Szene eher untypischen Aufruf zur Bundestagswahl findet sich folgende Passage:

„... Zum ersten Mal seit Jahrzehnten bestehen beste Chancen auf den Einzug einer radikalen, nationalen Oppositionspartei in den Bundestag. ... natürlich sind wir auch nicht mit allem einverstanden was die AfD sagt, aber Wahlboykott oder die Wahl einer bedeutungslosen Splitterpartei stärkt nur die Herrschenden!“

(Facebook-Seite von Freies Oldenburg, 11.09.2017)

Neonaziszene Emsland und Osnabrück

Die politischen Aktivitäten der Neonaziszene in den Regionen Emsland und Osnabrück waren seit der faktischen Auflösung

¹⁶ Siehe Kapitel 2.6.

des Kreisverbandes Emsland der Partei Die Rechte im Jahr 2015 nahezu zum Erliegen gekommen. Die Szeneangehörigen traten in den vergangenen Jahren überwiegend als Teilnehmer überregionaler Musikveranstaltungen in Erscheinung. Mittlerweile ist jedoch wieder von bestehenden Strukturen auszugehen. Hierfür sprechen neuerliche Aktivitäten der Szene im Landkreis Osnabrück. So fand im September ein Vortragsabend mit dem ehemaligen Pfleger des Hitler-Stellvertreters Rudolf Heß statt, an dem etwa 60 Personen teilnahmen. Weitere Vortragsveranstaltungen, u. a. mit der mehrfach verurteilten Holocaustleugnerin Ursula Haverbeck-Wetzel, sind in Planung. Solche Veranstaltungen werden in der Regel von Auftritten namhafter rechtsextremistischer Liedermacher begleitet.

Abgesehen von diesen Aktivitäten zählen ehemalige Angehörige der neonazistischen Szene aus Osnabrück und dem Emsland zu den Gründungsmitgliedern des Vereins Volkshilfe e. V., der sich seit dem Jahr 2014 mit Spendenaktionen und sonstigen Unterstützungsleistungen und Hilfsangeboten ausschließlich an Deutsche im völkischen Sinne richtet. Einen Großteil seiner Aktivitäten entfaltet der Verein jedoch im benachbarten Nordrhein-Westfalen.

Nordöstliches Niedersachsen

Sektion Nordland / Widerstand Ostheide

In der Gruppierung Sektion Nordland haben sich Rechtsextremisten aus Hamburg und dem niedersächsischen Umland zusammengeschlossen, die zum Teil bereits seit Jahren der neonazistischen Szene angehören. Entstanden ist die Gruppierung im Jahr 2016 u. a. aus Strukturen der rechtsextremistischen Hooliganszene um das Netzwerk Gemeinsam Stark Deutschland (GSD). Zu ihren Aktivitäten zählen die öffentlichkeitswirksame Teilnahme an Demonstrationen sowie der Besuch rechtsextremistischer Konzertveranstaltungen, wie z. B. am 15.07.2017 in Themar (Thüringen). Hinzu kommen Protestaktionen gegen den Hamburger G20-Gipfel im Juli ebenso wie Flugblattverteilungen und „Heldengedenken“ zum Volkstrauertag im November.

Sektion Nordland unterhält daneben Verbindungen zu Gruppierungen und einzelnen Szeneangehörigen in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Darüber hinaus lassen sich personelle Überschneidungen und teilweise gemeinsame Aktivitäten mit der Gruppierung Widerstand Ostheide aus dem Bereich Lüneburg feststellen, die im Internet offensiv um Mitglieder und Unterstützer wirbt:

„Wir sind eine jung organisierte, politische Gruppe, die den Kampf gegen das politisch menschenunwürdige System aufnimmt. Wir agieren im Großraum Lüneburg, Kreis Ostheide und darüber hinaus. Wer politisch unserer Überzeugung ist und nicht nur zuschauen will, wie unser deutsches Vaterland zugrunde geht, und aktiv etwas tun will, ist bei uns herzlich willkommen. Wir sind Aktivisten und wollen etwas bewirken.“

(Facebook-Gruppe Widerstand Ostheide, 27.01.2017)

Neonaziszene Tostedt

Die Neonaziszene Tostedt verfügt weiterhin über ein im Landesvergleich relativ großes und stabiles Personenpotenzial in den Landkreisen Buchholz, Rotenburg/Wümme und Heidekreis. Im Gegensatz zur szeneeigenen Bedeutung der Gruppierung stand lange Zeit der weitgehende Verzicht auf öffentlichkeitswirksame Aktivitäten. Die regionale Szene konzentriert sich nach wie vor überwiegend auf identitätsstiftende und den Zusammenhalt fördernde Veranstaltungen ohne Außenwirkung, zu denen neben Zeitzeugenvorträgen und Konzerten auch Vortrags- und Balladenabende zählen. An einem von der regionalen Szene im Juni veranstalteten Sommerfest, in dessen Rahmen auch Liedermacher der rechtsextremistischen Szene auftraten, beteiligten sich etwa 50 Szeneangehörige aus mehreren Bundesländern.

Landeshauptstadt und Region Hannover

Neonaziszene Hannover

Seit dem Verbot der Gruppierung Besseres Hannover im September 2012 ist es regionalen Szeneangehörigen bis heute nicht gelungen, vergleichbare Strukturen in der Landeshauptstadt oder in der Region Hannover wieder aufzubauen. Ansätze für einen strukturellen Personenzusammenschluss weist allenfalls noch die Aktionsgruppe Hannover auf. Diese Kleinstgruppierung ist auf rechtsextremistischen Demonstrationen ebenso präsent wie in diversen sozialen Netzwerken.

Die Aktivitäten erfolgen dabei zumeist gemeinsam mit Angehörigen der aus der rechtsextremistischen Hooliganszene stammenden Gruppierung Gemeinsam Stark Hannover sowie mit Szeneangehörigen aus den Bereichen Hildesheim, Nienburg und Salzgitter. Zu den Aktivitäten zählen unregelmäßige Teilnahmen an den montäglichen Kundgebungen des örtlichen Pegida-Ablegers Bürgerprotest Hannover oder ein gemeinsames „Heldengedenken“ im Landkreis Wolfenbüttel aus Anlass des Volkstrauertages.

Die überwiegend virtuell aktive Kleinstgruppe Nationaler Widerstand Hannover veröffentlicht hauptsächlich negative Berichte über Flüchtlinge, deren Unterbringung und über vermeintliche Gewalttaten von Asylbewerbern.

Östliches Niedersachsen

Seitdem Zerfall der Gruppierung Aktionsbündnis 38 im Jahr 2014 werden die rechtsextremistischen Aktivitäten im östlichen Niedersachsen weitgehend von den Jungen Nationaldemokraten (JN) im Bereich Braunschweig geprägt. Die örtlichen Vertreter der NPD-Jugendorganisation sind eng mit der niedersächsischen Neonaziszene vernetzt. Beispiele sind zahlreiche gemeinsame Veranstaltungen, die Unterstützung durch Angehörige der Neonaziszene bei Infotischen oder Kundgebungen der JN und die Sonnenwendfeier im Juni in Eschede (Landkreis Celle) mit rund 120 Teilnehmenden oder ein „Heldengedenken“ von etwa 40 Rechtsextremisten im November im Landkreis Gifhorn. Gleiches gilt für die Teilnahme von Neonazis an überregionalen Stammtischen der JN sowie an deren Vortrags- und Infoveranstaltungen, aber auch an einem von der NPD-Parteijugend organisierten Selbstverteidigungs- bzw. Kampfsportseminar im November.¹⁷

Kollektiv Nordharz

Unter der Bezeichnung Kollektiv Nordharz wurde zu Beginn des Jahres 2017 die neonazistische Szene im Harz neu strukturiert. Angehörige der Gruppierung waren bereits zuvor durch regelmäßige Demonstrationsteilnahmen in Erscheinung getreten, bei denen sie sich im Stil der Autonomen Nationalisten an der Bildung sogenannter Schwarzer Blöcke beteiligten. Diese Aktionen sowie die antikapitalistischen und globalisierungsfeindlichen Parolen auf dem mitgeführten Transparent führten zwischenzeitlich zu einer Orientierung am bundesweiten Netzwerk Antikapitalistisches Kollektiv (AKK). Nach einer Demonstration zum 1. Mai in Halle (Sachsen-Anhalt) war diese Orientierung zunehmend einer völkischen Ausrichtung gewichen.

Durch die regelmäßige Präsenz bei rechtsextremistischen Demonstrationen, Festivals und Konzerten wie auch bei sonstigen szeneeigenen Veranstaltungen im Bundesgebiet steigerte das Kollektiv Nordharz seinen Bekanntheitsgrad. Die Organisation von zwei Liederabenden im Februar und April in einem der Gruppe zur Verfügung stehenden Objekt in Bad Harzburg trug ebenfalls zu dieser Entwicklung bei. Die Gruppierung entwickelte sich so zu einem Schwerpunkt der neonazistischen Szene in Niedersachsen.

Seit Juni 2017 konzentrieren sich ihre Aktivitäten auf die Vorbereitung und Mobilisierung für den nächsten „Tag der deutschen Zukunft“ (TddZ) am 02.06.2018 in Goslar. Im Rahmen der Abschlussdemonstration des TddZ in Karlsruhe war die Gruppierung als kommender Veranstalter präsentiert worden. Im August fand infolge dessen eine Auftaktkundgebung mit 44 Rechtsextremisten in Goslar statt. Zu Werbezwecken für den 10. TddZ sind Angehörige des Kollektiv Nordharz regelmäßig mit entsprechenden Transparenten oder Infoständen bei Demonstrationen, Liederabenden oder szenerelevanten Großveranstaltungen in weiten Teilen der Bundesrepublik vertreten.

Im Januar 2018 verkündete die Gruppierung Kollektiv Nordharz ihre Auflösung, um gleichzeitig den neuen Kreisverband Süd-Ost Niedersachsen der Partei Die Rechte zu gründen. Unabhängig von diesem Schritt werden die Vorbereitungen und Mobilisierungsaktivitäten für den TddZ weiter verfolgt.

Nationaler Widerstand Niedersachsen/Ost (NWNO)

Die seit dem Jahr 2016 im Raum Salzgitter bestehende Gruppierung tritt gelegentlich öffentlich in Erscheinung. Ein Nachweis ihrer Aktivitäten ist die Teilnahme an einer Demonstration zum Gedenken an die „Rheinwiesenlager“ in Remagen (Rheinland-Pfalz) im November. Einzelne Angehörige der Gruppierung engagierten sich darüber hinaus im Bundestagswahlkampf der Partei Alternative für Deutschland (AfD).

¹⁷ Siehe Kapitel 2.7, „Aktivitäten der NPD in Niedersachsen“.

Helden sterben nie

Ideologisch weitaus gefestigter sind die u. a. aus dem östlichen Niedersachsen stammenden Initiatoren der Gruppierung Helden sterben nie. Diese sind durch ihre teilweise langjährige Zugehörigkeit zur neonazistischen Szene eng mit anderen Szeneangehörigen aus dem Bundesgebiet vernetzt. Auf einem von ihnen verteilten Flugblatt (Flyer) heißt es:

„Wir haben es uns zur Aufgabe gesetzt, so viele Veteranen/Zeitzeugen wie möglich zu uns zu holen und ihre Erlebnisse und Erinnerungen erzählen zu lassen. Diese dürfen einfach nicht verloren gehen und im Sand der Zeit versiegen. Die wenigen, die die Wahrheit noch kennen und vor allem miterlebt haben, müssen unbedingt zu Wort kommen und so viele Menschen wie möglich erreichen. Wir sind bemüht, alle Vorträge aufzuzeichnen, damit auch die Nachwelt noch die Möglichkeit hat diese wichtigen und wertvollen Vorträge zu sehen.“

Die regelmäßig organisierten Zeitzeugenvorträge mit zum Teil über 100 Zuhörern glorifizieren einerseits das deutsche Soldatentum, relativieren andererseits die Verbrechen der Wehrmacht sowie den Nationalsozialismus und dienen letztlich der ideologischen Untermauerung und der Förderung des Zusammenhalts der neonazistischen Szene.

Südliches Niedersachsen

Neonaziszene Südniedersachsen / Freundeskreis Thügida bzw. Volksbewegung Niedersachsen

Im Jahr 2017 setzte die Gruppierung Freundeskreis Thügida ihre Aktivitäten im südöstlichen Niedersachsen fort, insbesondere während der ersten Jahreshälfte im Bereich Göttingen. Ausdruck dieser Aktivitäten waren zahlreiche Kundgebungen, Mahnwachen und Flugblattverteilungen sowie deren dauerhafte mediale Dokumentation in den sozialen Netzwerken, die nicht zuletzt der Vorbereitung einer eigenen Demonstration unter dem Motto „Gemeinsam für Deutschland“ dienten. Die gerichtliche Begrenzung dieser Versammlung auf eine Standkundgebung, welche ursprünglich für die Stadt Göttingen angemeldet worden war, führte dann am 01.04.2017 zu Spontanaufmärschen in Northeim und Friedland (Landkreis Göttingen). Rechtsextremisten aus verschiedenen Regionen Niedersachsens und aus anderen Bundesländern waren angereist, auch wenn die Teilnehmerzahl mit insgesamt rund 100 deutlich hinter den selbstgesteckten Erwartungen blieb. Schließlich war die im Vorfeld vom Freundeskreis Thügida propagierte Vorstellung einer organisationsübergreifenden (Volks-)Bewegung, die neben rechtsextremistischen Parteien auch die AfD miteinschließen sollte, auf ein geteiltes Echo gestoßen. Bundesweit einflussreiche Neonazis distanzierten sich von dieser Idee.

In der Folgezeit war eine zahlenmäßige Marginalisierung des Personenpotenzials zu beobachten, mit der zugleich Aktivitäten des Freundeskreises ausblieben. Ein Grund hierfür waren mehrere Ermittlungsverfahren, darunter der Vorwurf der Bildung einer bewaffneten Gruppe gemäß § 127 StGB gegen sechs Angehörige des Freundeskreises, sowie der damit einhergehende Verfolgungsdruck. Auch die im Mai erfolgte Umbenennung in Volksbewegung Niedersachsen, die eine wachsende Bedeutung suggerieren sollte, änderte nichts an der Situation.

Ungeachtet der im Zerfall befindlichen Strukturen dieser sogenannten Volksbewegung Niedersachsen bestehen die gewachsenen Verbindungen im Dreiländereck Hessen, Niedersachsen und Thüringen fort. Zentrale Anlaufstelle für Rechtsextremisten aus dieser Region ist weiterhin das Anwesen des Neonazis und NPD-Funktionärs Thorsten Heise im thüringischen Eichsfeld. Wie weit die Kontakte gehen, zeigt die Verwendung eines Transparents bei Demonstrationen, das noch aus Zeiten der von Heise gegründeten Kameradschaft Northeim stammt, welches aber nach wie vor von Neonazis aus Südniedersachsen und den angrenzenden Bundesländern mitgeführt wird, so auch im August beim zentralen Heß-Gedenkmarsch in Berlin bzw. in Falkensee (Brandenburg).

Aktionsgruppe Nienburg

Die Aktionsgruppe Nienburg macht seit einigen Jahren unter wechselnden Bezeichnungen wie Nationale Sozialisten Nienburg oder Nationaler Widerstand Nienburg auf sich aufmerksam. Im Mittelpunkt steht dabei die Teilnahme von Einzelpersonen oder Kleingruppen an Demonstrationen im Bundesgebiet. Die Behinderung der eigenen Demonstration im Jahr 2016 und die Übergriffe auf Angehörige der Gruppierung durch Personen aus dem linksextremistischen Spektrum führten im Januar zu einer durch den Landesverband der Partei Die Rechte angemeldeten Demonstration „Gegen linke Gewalt“ in

Nienburg. Neben Angehörigen der niedersächsischen Neonaziszene, u. a. aus Hannover und Südniedersachsen sowie Vertretern der Gruppierung Kollektiv Nordharz, befanden sich unter den etwa 40 Teilnehmenden auch Mitglieder des Bundesvorstandes und mehrerer Landesvorstände der Partei Die Rechte.

Neonaziszene Schaumburg und Weserbergland

Neonazis aus den Regionen Schaumburg und Hameln (Weserbergland) unterhalten enge Kontakte zu neonazistischen Strukturen in der benachbarten Region Ostwestfalen (Nordrhein-Westfalen). Im Vordergrund stand dabei der Besuch sceneinterner Veranstaltungen. Einzelne Personen beteiligten sich auch an politischen Aktivitäten des nordrhein-westfälischen Stützpunktes Hermannsland der Partei Der III. Weg.

Die Partei Der III. Weg weist nach wie vor keine Strukturen in Niedersachsen auf. Ungeachtet dessen zählte die Partei im Juni zu den Mitausrichtern der Sonnenwendfeier in Eschede (Landkreis Celle). Vereinzelt erfolgten im Jahr 2017 Flugblatt- und Propagandaaktionen in den Regionen Hannover, Osnabrück und Peine sowie im Januar 2018 in Hildesheim, die sich jeweils auf einzelne örtliche Aktivisten der Partei zurückführen lassen. Dieser Personenkreis war auch in Störaktionen gegen Wahlkampfveranstaltungen der CDU im August in Steinhude (Region Hannover) sowie im September in Bünde (Nordrhein-Westfalen) involviert. Darüber hinaus beteiligten sich Szeneangehörige an Demonstrationen und Kulturausflügen sowie am „Heldengedenken“ zum Volkstrauertag und am Bundesparteitag der Partei Der III. Weg, der jedes Jahr um einen „Tag der Gemeinschaft“ erweitert wird.

Demonstrationen und Kampagnen der rechtsextremistischen Szene

Demonstrationen sind für die neonazistische Szene das wichtigste Mittel, um ihr ideologisches Anliegen in die Öffentlichkeit zu tragen und um sich gleichzeitig als Bewegung zu präsentieren. Demonstrationen können als Indikator für die thematische Schwerpunktsetzung und die Mobilisierungsfähigkeit der rechtsextremistischen Szene angesehen werden. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Bereitschaft zur Demonstrationsteilnahme in den letzten Jahren nachgelassen hat.

Dies zeigte sich insbesondere an der wiederholten Absage des Gedenkmarsches in Bad Nenndorf, der seit dem Jahr 2016 nicht mehr stattfindet. Traditionell teilnehmerstarke Demonstrationen wie die sogenannten Trauermärsche aus Anlass der Bombardierungen von Magdeburg und Dresden verloren durch stark rückläufige Teilnehmerzahlen ebenfalls erheblich an Relevanz.

Zu den größeren Demonstrationen im Jahr 2017 mit nennenswerter Beteiligung niedersächsischer Neonazis zählte die von der Partei Die Rechte und Vertretern der Neonaziszene veranstaltete Kundgebung zum 1. Mai in Halle (Sachsen-Anhalt) mit circa 670 Teilnehmenden, die infolge von Blockaden auf der Aufmarschstrecke nach Köthen (Sachsen-Anhalt) und Apolda (Thüringen) auswichen, wo es zu Auseinandersetzungen mit der Polizei kam. Im Juni fand die ebenfalls von der Partei Die Rechte in Karlsruhe organisierte Abschlussdemonstration der neonazistischen Kampagne „Tag der deutschen Zukunft“ (TddZ) mit rund 300 Teilnehmenden statt. Dort wurde verkündet, dass die 10. Auflage dieser zentralen Veranstaltungsreihe der neonazistischen Szene am 02.06.2018 in Goslar stattfinden soll. Wegen seines identitätsstiftenden Charakters war auch der aus Anlass des 30. Todestages von Hitler-Stellvertreter Rudolf Heß im August durchgeführte Aufmarsch in Berlin-Spandau mit etwa 750 Teilnehmenden von zentraler Bedeutung für die neonazistische Szene. Weitere 250 Rechtsextremisten, die sich noch auf der Anreise befanden, darunter der überwiegende Teil der niedersächsischen Teilnehmer, führten aufgrund von Blockaden auf der Bahnstrecke eine Spontanversammlung in Falkensee (Brandenburg) durch.

Neben diesen Demonstrationen sind sceneinterne Traditions- und Großveranstaltungen mit Festival- oder Eventcharakter auch für Angehörige der neonazistischen Szene von erheblicher Bedeutung. Dies zeigt sich in Niedersachsen seit Jahren an der Sonnenwendfeier in Eschede (Landkreis Celle), die im Juni von verschiedenen Akteuren des rechtsextremistischen Spektrums gemeinsam ausgerichtet wurde. U. a. waren aus der Neonaziszene die Frauengruppierung Düütsche Deerns und der Freundeskreis Gefangenenhilfe, aus dem Bereich der Parteien von der NPD/JN, Die Rechte und neuerdings auch Der III. Weg daran beteiligt. An der diesjährigen Jubiläumsveranstaltung unter dem Motto „25 Jahre – Widerstand im Heide(n)land“ nahmen rund 120 Rechtsextremisten teil.¹⁸

¹⁸ Siehe Kapitel 2.7, „Aktivitäten der NPD in Niedersachsen“ und Kapitel 2.8, „Enge Vernetzung mit Neonazis und subkulturell geprägten

Darüber hinaus zählten Angehörige der niedersächsischen Neonaziszene zu den Besuchern diverser Events, die bundesweit mediale Beachtung fanden. Hierzu gehörten mehrere Festivals in der thüringischen Kleinstadt Themar, die als politische Kundgebungen angemeldet waren, deren jeweiliger Charakter aber vor allem durch die Auftritte namhafter rechtsextremistischer Bands geprägt wurde und weniger durch politische Reden. Die größte dieser Veranstaltungen fand im Juli unter dem Motto „Rock gegen Überfremdung“ mit rund 6.000 Besuchern statt.¹⁹ Bei dem im Oktober in Kirchhundem (Nordrhein-Westfalen) bereits zum fünften Mal ausgetragenen „Kampf der Nibelungen“ standen dagegen die zunehmende Bedeutung und die professionelle Verbindung von Kampfsport und Rechtsextremismus im Blickpunkt:

„Die Zeiten haben sich geändert, es geht nicht mehr um Musik und Suff, sondern die deutsche Jugend steht auf. Sie geht in Fitnessstudios und Kampfsportschulen um sich auf das kommende gefasst zu machen. Denn die Zeiten werden nicht leichter, sondern härter und schlimmer.“

(Facebook-Seite der Veranstalter, 18.10.2017)

Auch bei dem für April 2018 in Sachsen angekündigten mehrtägigen Festival „Schild & Schwert – Reconquista Europa“, das neben Politikforen, Verkaufs- und Infoständen auch eine Tattoo-Convention sowie Konzerte bekannter rechtsextremistischer Bands umfasst, ist eine kleinere Ausgabe vom „Kampf der Nibelungen“ geplant. Mit der Veranstaltung soll der Versuch unternommen werden, Politik, Ideologie und rechtsextremistischen Lifestyle miteinander zu verbinden. Trotz der Vorbehalte von verschiedener Seite verfolgen die Verantwortlichen der Kampfveranstaltung langfristig das Ziel, die rechtsextremistische Szene im Sinne der gemeinsamen Sache zusammenzuführen:

„Wir haben zugesagt obwohl wir es als Ganzes kritisch betrachten. Besucher die zu einem Konzert wollen, mit unserer Idee zu vereinbaren, fällt nicht immer leicht. Aber wir glauben eine Volksgemeinschaft kann nur funktionieren, wenn wir alle zusammen stehen. Und dies wird Europa in Zukunft benötigen.“

(Facebook-Seite „Kampf der Nibelungen“, 24.11.2017)

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Die bereits seit einigen Jahren anhaltende personelle und aktionistische Stagnation der neonazistischen Szene dauerte im Jahr 2017 fort. Ausschlaggebend sind Attraktivitätsverlust und mangelnde Anschlussfähigkeit infolge einer unzeitgemäßen und vergangenheitsbezogenen ideologischen Verengung auf den historischen Nationalsozialismus. Gruppierungen stellten ihre Aktivitäten ein, verzichteten auf politisch geprägte Aktionen, reduzierten diese auf ein öffentlich nicht wahrnehmbares Maß oder sind lediglich noch virtuell präsent. Die Entstehung neuer Gruppierungen war hingegen nur in wenigen Einzelfällen zu beobachten.

Durch das Fehlen einer Koordinierung oder Steuerung der politischen Aktivitäten vollzieht sich die Entwicklung der neonazistischen Szene in Niedersachsen uneinheitlich. Dies spiegelt sich einerseits in der reinen Größe der Gruppierungen und zu meist losen Netzwerke wider, andererseits in der von den verbliebenen lokalen oder regionalen Strukturen unterschiedlich praktizierten Zusammenarbeit untereinander. Kooperationen über teilweise große räumliche Entfernungen sind ebenso feststellbar wie verschiedene Konstellationen mit Personen und Strukturen anderer Spektren. So sind in einigen Fällen auch Verbindungen zu den Parteien Die Rechte, Der III. Weg sowie zur NPD oder zu deren Jugendorganisation Junge Nationaldemokraten (JN) zu beobachten, die jedoch häufig auf persönlichen Kennverhältnissen beruhen. Daneben bestehen Kontakte zu überwiegend subkulturell geprägten Bruderschaften wie Nordic 12 (Bremer Umland), Brigade 8 (Hannover) und Blood Brother Nation (Oldenburg und Vechta) oder zur rechtsextremistisch beeinflussten Hooliganszene. Nur durch diese Kooperationen scheint es der neonazistischen Szene derzeit möglich, das grundsätzlich schwindende Mobilisierungspotenzial oberflächlich zu kompensieren.

Ungeachtet dessen dürfte von der Neonaziszene weiterhin die Vorstellung von einer rassistisch verstandenen homogenen Volksgemeinschaft als idealtypischer, zeitlos moderner Gegenentwurf zur liberalen und multikulturellen Gesellschaft gesehen und propagiert werden. Anhänger der neonazistischen Szene werden deshalb auch zukünftig versuchen, die daraus resultierenden fremdenfeindlichen und rassistischen Überzeugungen verschärft in den gesellschaftlichen Diskurs zur Flüchtlings- und

¹⁹ Rechtsextremisten“.
Siehe Kapitel 2.4, „Rechtsextremistische Musikszenen“.

Einwanderungsthematik einfließen zu lassen. Es besteht hierdurch die abstrakte Gefahr einer weiteren Radikalisierung, die in Gewalttaten gegen Asylsuchende und Flüchtlingsunterkünfte, aber auch gegen Helferinnen und Helfer sowie gegen Politikerinnen und Politiker münden kann.

2.6 Identitäre Bewegung Deutschland (IBD)

Gründung / Bestehen seit	Oktober 2012; als eingetragener Verein mit Sitz in Paderborn (Nordrhein-Westfalen) seit August 2014: Identitäre Bewegung Deutschland e. V.		
Struktur / Repräsentanz	Bundesweit diverse Regional- und Ortsgruppen; Schwerpunkte in Niedersachsen sind der Raum Hannover-Hildesheim-Braunschweig sowie der Raum Lüneburg		
Mitglieder / Anhänger / Unterstützer	Bund: 500 ↗	Land: 50 ↗	
Veröffentlichungen	Eigene Internetseite (Allgemeines) mit Verlinkungen zu Internetpräsentationen herausragender Kampagnen („Defend Europe“, „Kein Opfer ist vergessen“). Die einzelnen Regional- und Ortsgruppen sind mit eigenen Profiseiten auch in den gängigen Sozialen Netzwerken zu finden.		
Kurzportrait / Ziele	Die Identitäre Bewegung Deutschland (IBD) ist eine aktivistische Gemeinschaft im europäischen Rechtsextremismus, deren Vertreter auch in Niedersachsen lokale Untergruppen gebildet haben. Die IBD ist in einer netzwerkähnlichen Struktur organisiert und basiert auf Personenzusammenschlüssen vor allem jüngerer Menschen zwischen 18 und 30 Jahren. Ideologisch wird die IBD dem Umfeld der Neuen Rechten ²⁰ zugeordnet und gehört zu einem intellektuell geprägten Spektrum im organisierten Rechtsextremismus, das sich auf die antidemokratischen Theoretiker der „Konservativen Revolution“ beruft. Belege hierfür sind ihre programmatischen Positionierungen und ihr ideologisches Konzept der „ethno-kulturellen Identität“, aber auch diverse europaweite Kontakte zu Personen und Organisationen der Neuen Rechten. Im Gegensatz zu den Denkkreisen der Neuen Rechten führt die IBD jedoch auch konkrete Aktionen durch und verbreitet diese anschließend medial aufbereitet im Internet.		
Finanzierung	Die IBD finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und dem Verkauf von Artikeln im Internetshop der Organisation. Die eigene Vermarktung erfolgt über eine Internetseite.		

Grund der Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

Die IBD versteht sich als Ableger der Identitären Bewegung Österreich und der französischen Jugendorganisation Génération Identitaire (GI). Insbesondere die GI diente der IBD in ihrer Gründungsphase als Vorbild für eigene Aktivitäten. Bei der GI handelt es sich um die Jugendorganisation des Bloc identitaire, der die Nachfolgeorganisation der aufgrund rassistischer und gewalttätiger Aktivitäten im Jahr 2002 verbotenen Gruppierung Unité radicale darstellt und von den französischen Behörden als rechtsextremistisch eingestuft wird.

Erkennungszeichen der Identitären Bewegung ist das Lambda, der elfte Buchstabe des griechischen Alphabets, in einem Kreis. Das Symbol war im antiken Griechenland das Erkennungsmerkmal der Spartaner, die u. a. im 5. Jahrhundert v. Chr. gegen die Invasion der Perser kämpften. In Anlehnung an den US-amerikanischen Kinofilm „300“ wird der Bezug zu den Soldaten des spartanischen Heeres hergestellt, die auf ihren Schilden das Lambda trugen. Die Mitglieder der Identitären

²⁰ Die mit dem Begriff Neue Rechte bezeichnete ideologische Strömung beruft sich auf die „Konservative Revolution“, eine intellektuelle Strömung antidemokratischen Denkens in der Weimarer Republik. Der Begriff wird aber nicht einheitlich verwendet. Manche Autoren erfassen mit diesem Begriff den um Theoriebildung bemühten Teil des Rechtsextremismus in seiner Gesamtheit.

Bewegung sehen sich in der Tradition der Spartaner und tragen dies mit der Verwendung des Lambda öffentlich zur Schau. Die IBD betrachtet sich als Bestandteil einer europaweiten Bewegung. Ihr Ziel ist es, die europäische Jugend im Kampf für die ihrer Meinung nach bedrohte Freiheit und kulturelle Identität zu vereinen. Ihre vornehmliche Aufgabe sieht die IBD folglich in der Verteidigung und Bewahrung von „Heimat, Freiheit, Tradition“. An erster Stelle stehe hierbei der Erhalt der „ethnokulturellen Identität“, die durch einen befürchteten „demographischen Kollaps“ sowie durch angebliche „Massenzuwanderung“ und „Islamisierung“ bedroht sei. Das Konzept der „ethnokulturellen Identität“ bezeichnet dabei einen völkischen Nationalismus bzw. Regionalismus im europäischen Kontext. In Anlehnung an den Franzosen Alain de Benoist, der einer der maßgeblichen Vordenker der Neuen Rechten in Europa ist, wird darunter eine ethnische, religiöse und kulturelle Prägung von Gemeinschaften und ganzen Völkern verstanden, durch die allein sich die Identität des Einzelnen definiere.

Die IBD richtet sich deshalb vehement gegen Multikulturalismus und propagiert einen europäischen Ethnopluralismus, der erstens die vermeintlich zu verteidigenden kulturellen und zugleich angeblich naturgegebenen Unterschiede zwischen ethnischen Gruppen im Sinne eines kulturellen Rassismus begründet und der zweitens dementsprechend die strikte räumliche und kulturelle Trennung unterschiedlicher Ethnien fordert. Die Positionen der IBD sind vor allem von einer zum antimuslimischen Rassismus tendierenden Islamfeindlichkeit geprägt. Die IBD behauptet eine Unvereinbarkeit und Feindschaft der Muslime mit der einheimischen Bevölkerung und schreibt ihnen unabänderliche Wesensmerkmale (frauenfeindlich, unehrig, machtbessend usw.) pauschal zu. Ethnische Zugehörigkeiten werden auf diese Weise kulturalisiert und religiös überhöht, auch um an bestehende fremden- und islamfeindliche Ressentiments in der Bevölkerung anknüpfen zu können. Hiermit richtet Sie sich die IBD gegen die im Grundgesetz verbrieften Freiheits-, Gleichheits- und Menschenrechte (Art. 1 – 4 GG) und ist damit verfassungsfeindlich (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 NVVerfSchG).

Seit die IBD im September 2014 ihre Kampagnenfelder auf das Thema Asylsuchende ausgeweitet hat, ist eine weitere Radikalisierung festzustellen. Nach Meinung der Identitären sind die Asylsuchenden in ihrer großen Mehrzahl „aggressive Kolonisatoren, die die indigene Bevölkerung immer weiter verdrängen und nicht integrierbar sind“. Im Zuge der Asylpolitik der Bundesregierung fokussierte sich die IBD unter Initiierung der Kampagne „Großer Austausch“ fortan auf dieses Themenfeld. Im Jahr 2016 wurde die Kampagne mit der Forderung nach „Remigration“ weitergeführt und wiederholt mit dem Hinweis auf eine angeblich gestiegene Bedrohungslage durch „Kriminelle und Terroristen“ im Zuge der vermeintlichen „Islamisierung“ Deutschlands und Europas verbunden:

„Ihr habt gesagt, unter den Einreisenden sind keine Terroristen und Kriminellen. Nun müssen wir die Schande von Köln und das Blut von Ansbach, Würzburg und Berlin beklagen. ... Dafür gibt es nur eine Lösung, Grenzen dicht und #Remigration. Wir haben die Mittel dazu.“

(Facebook-Seite der IBD, 13.01.2017)

Auch im Jahr 2017 wollte sich die IBD der „unkontrollierten, massenhaften Zuwanderung aus muslimischen Kulturkreisen, ... der unsere freiheitliche Lebensweise ein Dorn im Auge ist, ...“ entgegenstellen und fokussiert sich noch stärker auf dieses Kernthema der Organisation.²¹ Vermehrt werden auch die Folgen terroristischer Anschläge innerhalb Europas genutzt, um Asylsuchende (insbesondere Muslime) pauschal zu kriminalisieren. Dies verdeutlicht auch die Kampagne des Jahres 2017 mit dem Titel „Kein Opfer ist vergessen“:

„Die Zahl der Toten, die Multikulti und Masseneinwanderung inzwischen gefordert haben, ist vor allem in den letzten Jahren enorm angestiegen. ... Es sind von der Regierung zugelassene oder sogar geförderte Verbrechen gegen das eigene Staatsvolk.“

(Internetseite der Kampagne „Kein Opfer ist vergessen“)

Ereignisse und Entwicklungen im Berichtszeitraum

Volkstanzwochenenden als Form von überregionalen Treffen

An Wochenenden im Januar (07.-08.01.2017) und April (07.-09.04.2017) organisierte die IBD in Niedersachsen und „Mitteldeutschland“ Volkstanzwochenenden, an denen bis zu 30 Mitglieder teilnahmen, um dort gemeinsam traditionelle deutsche Tänze einzustudieren. Auf der Facebook-Seite der Identitären Bewegung Niedersachsen heißt es, die Tänze sollen die „Weisheit“ eines Volkes ausdrücken und das Bewusstsein für eine „traditionelle deutsche Kultur“ stärken. Die Verbindung zu

²¹ Facebook-Seite der IBD vom 04.09.2017.

den eigenen „kulturellen Wurzeln“ diene gleichzeitig der „Stärkung der Gemeinschaft“. Es wurden weitere Veranstaltungen dieser Art angekündigt.

Fremdenfeindliche Aktion auf der Mönckebergstraße in Hamburg

Am 06.05.2017 stellten Aktivisten der IBD auf der Mönckebergstraße in Hamburg ein Anschlagsszenario anhand von etwa 20 niedergelegten, lebensgroßen Stoffpuppen, die mit Kunstblut sowie Namen von Terroropfern versehen waren, nach. Diese

„standen sinnbildlich für diejenigen Europäer, die in jüngster Zeit Opfer einer kriminellen Einwanderungspolitik, einer naiven Willkommenskultur und der Fortsetzung der Multikulti-Ideologie wurden.“

(Facebook-Seite der IB Niedersachsen vom 06.05.2017)

Am Rande der ähnlich eines Tatortes mit Flatterband abgesperrten Fläche, zeigten Mitglieder der IBD, u. a. auch aus Niedersachsen, ein Transparent mit der Aufschrift „#Remigration www.identitaere-bewegung.de“. Die Aktion wurde medial aufbereitet und über die sozialen Netzwerke geteilt.²²

Medienwirksame neue Kampagne „Defend Europe“ der Identitären Bewegung

Am 12.05.2017 starteten Ländervertreter der Identitären Bewegung aus Österreich, Deutschland, Italien und Frankreich die Mission „Defend Europe“ im Mittelmeer, indem sie versuchten, ein Schiff der Hilfsorganisation SOS Méditerranée im Hafen von Catania (Italien) mittels eines Schlauchbootes an der Weiterfahrt zu hindern. Die Kampagne „zur Rettung und Verteidigung Europas“ hatte sich zum Ziel gesetzt, mit einem eigenen Schiff „die skandalösen Aktivitäten der NGOs für die ganze Welt sichtbar zu machen“²³ und „illegale Migranten davon abzubringen, auch nur einen Fuß auf unseren Kontinent zu setzen.“²⁴ Hierfür wollten die Aktivisten von einem eigenen Boot aus mit der libyschen Küstenwache zusammenarbeiten und diese auf im Mittelmeer treibende Flüchtlingsboote aufmerksam machen, um die Bootsinsassen wieder nach Nordafrika zurückzubringen und die Boote zu zerstören.

Parallel zu den Aktivitäten im Mittelmeer wurde eine eigene Internetseite für „Defend Europe“ eingerichtet, die in Form eines sogenannten Crowdfundings die Möglichkeit zur finanziellen Unterstützung bot. Innerhalb kurzer Zeit generierte die Identitäre Bewegung auf diese Weise eine fünfstellige Summe, so dass im Juli 2017 das eigens gecharterte Boot in See stechen konnte.²⁵ Bis Anfang September 2017 wurden Spendengelder in Höhe von mehr als 230.000 US-Dollar für die Fortführung der Aktion gesammelt. „Defend Europe“ erfuhr europaweit eine erhebliche Medienpräsenz und wurde seitens der Identitären Bewegung als großer Erfolg gewertet: „Libyen verweigert ab jetzt den Pro-Immigrations NGOs Zugang zu seinen Hoheitsgewässern. Ein weiterer Sieg für die Defend Europe Mission ...“²⁶ [sic!]; „das Mittelmeer ist nicht mehr der Spielplatz von Schmugglern und NGOs.“²⁷

Protestaktion vor dem Bundesjustizministerium in Berlin

Am 19.05.2017 fanden sich etwa 50 Aktivisten vor dem Bundesjustizministerium in Berlin ein, unter ihnen auch Personen aus Niedersachsen, um gegen das durch Bundesjustizminister Maas initiierte „Netzwerkdurchsetzungsgesetz“ zu protestieren. Einige Teilnehmer waren mit Uniformen des früheren Ministeriums für Staatssicherheit bekleidet. Nach Auffassung der IBD resultiere aus dem Gesetz eine Einschränkung der Meinungsfreiheit, gegen die vehement protestiert werden müsse. Vor dem Zugang des Gebäudes wurden Transparente mit der Aufschrift „Zensur – Ministerium“ und „Alles schon vergessen? Gegen Zensur und Meinungsverbote“ gezeigt. Die IBD verleiht mit der Aktion ihrer Befürchtung Ausdruck, dass ihre in den sozialen Medien offen gezeigte Fremdenfeindlichkeit der „Zensurbestrebung“ unterliegen könnte, und sieht sich infolge dessen der „Willkür eines linken Denunziantentums ausgesetzt“.²⁸ Bei der Abfahrt eines von der Identitären Bewegung

²² Facebook-Seite der IB Niedersachsen vom 06.05.2017.

²³ Facebook-Seite der Kampagne „Defend Europe“ vom 04.08.2017.

²⁴ Facebook-Seite der Kampagne „Defend Europe“ vom 04.10.2017.

²⁵ Facebook-Seite der IBD vom 07.07.2017.

²⁶ Facebook-Seite der Kampagne „Defend Europe“ vom 10.08.2017.

²⁷ Facebook-Seite der Kampagne „Defend Europe“ vom 15.08.2017.

²⁸ Facebook-Seite der IBD vom 19.05.2017.

gemieteten Kleintransporters wurde von dem Fahrer ein vor Ort eingesetzter Polizist angefahren und leicht verletzt.

Demonstration der Identitären Bewegung in Berlin

Unter dem Motto „Zukunft Europa – bewegen und verändern“ mobilisierte die Identitäre Bewegung auf den bekannten Facebook-Seiten der Organisation für ihre Demonstration am 17.06.2017 in Berlin mit folgenden Worten:

„Wir sind die Jugend, die eine Zukunft für Europa will. ... Wir kämpfen für ein Europa ohne Terror und islamische Expansionsbestrebungen. ... Wir sind angetreten für die patriotische Veränderung. Die Zukunft wird identitär sein und wir erkämpfen das ehrliche Recht für die Jugend Europas.“

(Facebook-Seite der IB Niedersachsen, 26.04.2017)

Am Demonstrationstag versammelten sich insgesamt rund 700 Personen am Startpunkt des Demonstrationzuges in Höhe des Bahnhofes Gesundbrunnen in Berlin-Wedding. Zu der Veranstaltung reisten Aktivisten der Identitären Bewegung aus dem gesamten Bundesgebiet, auch aus Niedersachsen, sowie aus dem europäischen Ausland an. Zudem befanden sich unter den Teilnehmern Angehörige anderer rechtsextremistischer Gruppierungen. Die Veranstaltung 2017 in Berlin stellte die Fortführung von Demonstrationen der Identitären Bewegung aus dem vergangenen Jahr dar, zu denen ebenfalls eine europaweite Anreise von Aktivisten verzeichnet werden konnte.

Islamfeindliche Transparent- und Flugblattaktion zum Schützenfest in Hannover

Während des Schützenauszugs am 02.07.2017 zeigten mit einer vermeintlichen Burka bekleidete Mitglieder der Identitären Bewegung Niedersachsen von einem Parkhausdach in der hannoverschen Innenstadt ein Transparent der Aufschrift „Heute Tracht – Morgen Burka“. Weiterhin warfen die Aktivisten Papierschnipsel mit der Aufschrift „Identitäre Bewegung Niedersachsen“ auf den vorbeiziehenden Umzug hinab. Der Protest sollte nach eigenen Angaben die Beeinflussung und „Machtausübung“ des Islams auf den deutschen Alltag bewusst machen.

Fremdenfeindliche Transparentaktion am Braunschweiger Schloss

Am 09.09.2017 gelangten Aktivisten der Identitären Bewegung Niedersachsen auf das Dach des Schlosses in Braunschweig, wo sie großflächige Transparente mit dem Lambda-Symbol und der Aufschrift „Defend Europe – Grenzen schützen – Leben retten“ an der Balustrade aufhängten sowie Leuchtf Feuer entzündeten. Mit der Aktion sollte auf die Problematik der illegalen Migration und den damit einhergehenden „schleichenden Verlust der inneren Sicherheit und staatlichen Ordnung“ hingewiesen werden.²⁹

Neue bundesweite Kampagne „Kein Opfer ist vergessen“

Am 04.11.2017 fand in der Berliner Innenstadt der Auftakt zur neuen Kampagne „Kein Opfer ist vergessen“ statt. Gegen Mittag gelangten Aktivisten der IBD, die hierfür auch aus Niedersachsen und anderen Bundesländern angereist waren, mit Bauhelmen und Warnwesten bekleidet auf das Dach eines leerstehenden Gebäudes (ehem. Haus der Statistik) in der Nähe des Alexanderplatzes. Zeitgleich verschafften sich Aktivisten Zugang zum zweiten Obergeschoss des Europa-Centers nahe dem Breitscheidplatz. An beiden Örtlichkeiten wurde ein großflächiges Transparent mit der Aufschrift „Damit die Erinnerung nicht stirbt – Opfer von Multikulti“ entrollt, das zudem Portraitaufnahmen und Personalien von Opfern des islamistischen Terroranschlages am 19.12.2016 auf dem Breitscheidplatz zeigte. Zu lesen war dort außerdem ein Hinweis auf die Internetseite der neuen Kampagne Kein-Opfer-ist-vergessen.

Videos und Bildmaterial zu beiden Aktionen wurden nicht nur in den sozialen Netzwerken hochgeladen und geteilt, sondern fanden sich sowohl auf der genannten Internetseite als auch auf der Hauptseite der IBD, wo sich auch ein entsprechendes Statement fand:

„Wir geben den Opfern von Multikulti, Masseneinwanderung und Islamisierung mit der Kampagne ‚Kein Opfer ist vergessen‘ ein Gesicht und ihre Stimme zurück!“

(Internetseite der IBD vom 08.11.2017)

²⁹ Facebook-Seite der IB Niedersachsen vom 11.09.2017.

Die Aktionen in der Nähe vom Breitscheidplatz sowie am Alexanderplatz, einem vermeintlichen „Hot-Spot der Migrantenkriminalität und traurigen Symbol staatlicher Kapitulation“, seien als Auftakt für die kommende Kampagne zu verstehen.³⁰

Aktionen im Zusammenhang mit der Kampagne „Kein Opfer ist vergessen“

In der darauffolgenden Zeit führte die IBD bundesweit Aktionen im Zusammenhang mit der Kampagne durch und verbreitete diese medial. Besonders spektakulär war die Installation von fünf großformatigen Betonquadern („Anti-Terror-Sperren“) am Jahrestag des Terroranschlages vom Breitscheidplatz unmittelbar unterhalb des Brandenburger Tores in Berlin. Bei den Quadern, die u. a. mit einem Kreuz und der Aufschrift „den Opfern des islamistischen Terrors“ versehen waren, handelte es sich laut der IBD um das „erste europäische Denkmal für die Opfer von Multikulti und islamistischen Terrorismus“. ³¹ Um den Anblick einer „Gedenkstätte“ zu vervollkommen wurden zudem gerahmte Portraitaufnahmen von Opfern aufgestellt, Grablichter platziert sowie Blumen niedergelegt.

Auch in Niedersachsen unterstützten Aktivisten die Kampagne. An der Zufahrt zum Weihnachtsmarkt in Braunschweig wurden an den offiziellen Betonquadern mehrere Grablichter platziert sowie Plakate mit der Aufschrift „Ermordet Verhöhnt Vergessen – Sie starben infolge von Masseneinwanderung und offenen Grenzen“ angebracht. Entsprechend aufbereitet wurde die Aktion in Text und Bild auf der Facebook-Seite der Identitären Bewegung Niedersachsen dokumentiert. ³² In Lüneburg platzierten Aktivisten an zwei Brücken Gedenktafeln mit der Überschrift „Multikulti tötet“ samt Grablichtern, die laut eigener Aussage an Maria L. erinnern sollten, eine im Jahr 2016 durch einen afghanischen Flüchtling in Freiburg ermordete Studentin. ³³

Vernetzung durch regionale Stammtische und Schulungsabende der Identitären Bewegung in Niedersachsen

Im Verlauf des Jahres 2017 bewarb die Identitäre Bewegung Niedersachsen auf ihrer Facebook-Seite regelmäßig Stammtische in Braunschweig, Hannover und Hildesheim um sowohl neue Interessenten auf lokaler Ebene anzusprechen als auch um die Vernetzung der bereits vorhandenen Mitglieder voranzutreiben. Darüber hinaus wurde am 14.11.2017 der erste Schulungsabend der Identitären Bewegung Niedersachsen mit der Schwerpunktsetzung „Umgang mit der Polizei und dem Staatsschutz“ sowie „Aktionen – Aber richtig!“ veranstaltet. Die Fortführung dieser Treffen soll laut eigenen Angaben dem Erfahrungsaustausch der Aktivisten im „Kampf gegen den Großen Austausch“ dienen. ³⁴

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Unter dem Motto „Defend Europe“ initiierte die Identitäre Bewegung in diesem Jahr eine weitere großangelegte Kampagne, die den internationalen Charakter der Organisation unterstreichen konnte. „Defend Europe“ verdeutlicht die Professionalisierung der Identitären Bewegung in ihren Aktionsformen und zeigt ein methodisches Vorgehen in der Nutzung sozialer Medien zur Mobilisierung einer breiten Anhängerschaft. Bemerkenswert ist die hohe Motivation, die bei Sympathisanten und Mitgliedern geweckt werden konnte, um das Crowdfunding-Projekt zu unterstützen, was nicht zuletzt auf eine beträchtliche Finanzkraft der Organisation hinweist, die im Hintergrund wirkt. Ihre Fähigkeit zur Realisierung dieses Projektes hat eine starke Signalwirkung und zeigt ihr Vernetzungspotenzial sowie die gefestigten Strukturen zur Umsetzung des aktionsorientierten Handelns im europäischen Kontext. Durch das Hineintragen emotional aufgeladener Themen in den öffentlichen Raum erreicht die Identitäre Bewegung eine Anschlussfähigkeit für breitere gesellschaftliche Kreise. Die Kampagne steht inhaltlich für eine Fortführung der ideologisch-programmatischen Forderung nach dem Erhalt der „ethnokulturellen Identität“ und zeigt in der begleitenden Darstellung im Internet unverkennbar fremdenfeindliche Positionen bis hin zu völkisch-nationalistischen Haltungen.

Ideologisch verfolgt die Identitäre Bewegung damit weiterhin einen Ethnopluralismus, der Menschen aufgrund kultureller

³⁰ Internetseite der IBD vom 08.11.2017.

³¹ Facebook-Seite der IBD vom 19.12.2017.

³² Facebook-Seite der IB Niedersachsen vom 18.12.2017.

³³ Facebook-Seite der IB Niedersachsen vom 09.12.2017.

³⁴ Facebook-Seite der IB Niedersachsen vom 15.11.2017.

Zugehörigkeiten klassifiziert und bewertet. Der Einzelne wird nicht als Individuum, sondern als Teil eines Kollektivs wahrgenommen, dem bestimmte unabänderliche Merkmale und Eigenschaften zugeschrieben werden. Im Sinne eines volksgemeinschaftlichen Denkens wird hierbei die Identität eines Menschen aufgrund seiner ethnischen Herkunft definiert. Die Identität eines Volkes bzw. einer Nation ist demnach vor allem durch die jeweiligen kulturellen Eigenheiten und Errungenschaften geprägt. Den ideologischen Bezugsrahmen bieten rechtskonservative Theoretiker der Weimarer Republik wie Ernst Jünger, Carl Schmitt und Oswald Spengler, die zu den antiliberalen und antiegalitären Denkkreisen der „Konservativen Revolution“ gezählt werden. So steht im Mittelpunkt der identitären Ideologie ein kollektivistisches Begriffsverständnis von „Freiheit, Heimat, Tradition“, das primär auf Ausgrenzung, Abwertung und Ungleichheit setzt und sich kategorisch gegen die Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung richtet.

2.7 Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Sitz / Verbreitung	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) Sitz des Bundesverbandes: Berlin; Sitz des Landesverbandes: Oldenburg Junge Nationaldemokraten (JN) Sitz des Bundesverbandes: Alt Krenzlin (Mecklenburg-Vorpommern); Sitz des Landesverbandes: nicht bekannt
Gründung / Bestehen seit	1964; 1969 der Jugendorganisation
Struktur / Repräsentanz	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) Bundesvorsitzender: Frank Franz; Landesvorsitzender: Ulrich Eigenfeld; wenige handlungsfähige Unterbezirke in Niedersachsen Junge Nationaldemokraten (JN)³⁵ Bundesvorsitzender: Sebastian Richter; Landesvorsitzender: Manfred Dammann; außer in Braunschweig keine handlungsfähigen Stützpunkte in Niedersachsen
Mitglieder / Anhänger / Unterstützer	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) Bund: 4.500  Land: 300  Junge Nationaldemokraten (JN) Bund: 280  Land: 10 
Veröffentlichungen	Bund: Deutsche Stimme (DS) (monatlich); Web-Angebote auf Bundes- und Landesebene sowie in sozialen Netzwerken
Kurzportrait / Ziele	Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) ist eine rechtsextremistische Partei, die die Demokratie in Deutschland beseitigen will und stattdessen offen und aggressiv fremdenfeindliche, rassistische und antisemitische Positionen propagiert. Ihre von völkisch-rassistischen Vorstellungen geleitete Programmatik weist eine ideologische und sprachliche Nähe zur Ideologie der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) auf.

³⁵ Die JN haben sich auf ihrem Bundeskongress am 13.01.2018 in Junge Nationalisten umbenannt.

Grund der Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

Die NPD lehnt die freiheitliche Demokratie ab und will diese beseitigen. Dies betrifft auch einzelne wesentliche Prinzipien und Grundwerte unserer Verfassung. So negiert die Partei die im Grundgesetz vertretene Idee, dass jeder Mensch als Individuum und ohne Vorbedingungen eine Würde besitzt. Die NPD spricht Menschen nur eine Würde als Teil eines nationalen Kollektivs zu. In dem 2010 verabschiedeten Parteiprogramm „Arbeit – Familie – Vaterland“ proklamiert sie die Volksgemeinschaft: „Die Würde des Menschen als soziales Wesen verwirklicht sich vor allem in der Volksgemeinschaft. Erst die Volksgemeinschaft garantiert die persönliche Freiheit.“ In konsequenter Umsetzung dieser völkisch-nationalen Grundordnung will die NPD alles „Fremde“ aus der „Solidargemeinschaft aller Deutschen“ entfernen. Hiermit richtet sich die NPD insbesondere gegen die im Grundgesetz verbrieften Menschenrechte (Art. 1 GG) und gegen das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 GG). Damit ist die Partei verfassungsfeindlich und erfüllt die Voraussetzungen für eine Beobachtung nach (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 NVerfSchG).

Die NPD ist verfassungsfeindlich

Der von den Innenministern und -senatoren der Bundesländer am 03.12.2013 beim Bundesverfassungsgericht eingereichte Antrag auf Verbot der NPD und ihrer Unterorganisationen wurde am 17.01.2017 vom Zweiten Senat des Gerichts zurückgewiesen (BVerfGE 2 BvB 1/13). Grundlage für den Verbotsantrag waren die durch die Verfassungsschutzbehörden gesammelten Materialien über die NPD, die fortlaufend ergänzt wurden. Im Hinblick auf das gescheiterte Verbotsverfahren im Jahr 2003 wurden dafür alle V-Personen in den Führungsebenen der Partei zurückgezogen. Mit dem einstimmig gefassten Urteil wird der NPD höchststrichterlich bescheinigt, verfassungsfeindliche Ziele zu verfolgen. Ihr Ziel sei es, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen, so Gerichtspräsident Andreas Voßkuhle. Allerdings reiche eine verfassungsfeindliche Gesinnung allein für ein Verbot der NPD nicht aus. Die Partei müsse auch das Potenzial haben, ihre Ziele erfolgreich umzusetzen, wie es in der Urteilsbegründung weiter heißt. Ein solches Potenzial wird vom Bundesverfassungsgericht nicht gesehen:

„Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) vertritt ein auf die Beseitigung der bestehenden freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtetes politisches Konzept. Sie will die bestehende Verfassungsordnung durch einen an der ethnisch definierten ‚Volksgemeinschaft‘ ausgerichteten Nationalstaat ersetzen. Ihr politisches Konzept missachtet die Menschenwürde und ist mit dem Demokratieprinzip unvereinbar. Die NPD arbeitet auch planvoll und mit hinreichender Intensität auf die Erreichung ihrer gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Ziele hin. Allerdings fehlt es (derzeit) an konkreten Anhaltspunkten von Gewicht, die es möglich erscheinen lassen, dass dieses Handeln zum Erfolg führt, weshalb der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichtes den zulässigen Antrag des Bundesrates auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit und Auflösung der NPD und ihrer Unterorganisationen (Art. 21 Abs. 2 GG) mit heute verkündetem Urteil einstimmig als unbegründet zurückgewiesen hat.“

(Bundesverfassungsgericht, „Kein Verbot der NPD wegen fehlender Anhaltspunkte für eine erfolgreiche Durchsetzung ihrer verfassungsfeindlichen Ziele“, Pressemitteilung Nr. 4/2017, 17.01.2017)

Auch nach dem Verbotsverfahren änderte sich die politische Ausrichtung der Partei nicht. Die NPD bekannte offen, lieber „verfassungsfeindlich als volksfeindlich“ zu sein. Die weitere Entwicklung der NPD bleibt daher genau zu beobachten.

Ereignisse und Entwicklungen im Berichtszeitraum

Auf dem Bundesparteitag am 11./12.03.2017 in Saarbrücken unter dem Motto „Ja zum deutschen Volk“ erfolgte ein weiterer Schritt der Radikalisierung der NPD. Bei der Wahl um den Parteivorsitz verlor der Neonazi Thorsten Heise (Thüringen) zwar die Kampfabstimmung gegen den bisherigen Amtsinhaber Frank Franz, wurde dafür aber als stellvertretender Parteivorsitzender gewählt. Die Wahl von Markus Walter (Rheinland-Pfalz), Alexander Neidlein (Baden Württemberg), Daniel Lachmann (Hessen) und Sascha Roßmüller (Bayern) als Beisitzer unterstreichen diesen Trend. Die bisherigen Stellvertreter Stefan Köster (Mecklenburg-Vorpommern) und Ronny Zasowk (Brandenburg) wurden in ihren Ämtern bestätigt.

Aktivitäten der NPD

Zur Durchsetzung ihrer Ziele verfolgt die NPD unverändert die 1996 entwickelte „Drei-Säulen-Strategie“ („Kampf um die Straße, Kampf um die Köpfe, Kampf um die Parlamente“). Der „Kampf um die Köpfe“ umfasst neben der Schulung von Mitgliedern auch den Kampf um die Deutung politischer Begriffe (kulturelle Hegemonie). Hierbei versucht die NPD, an vorhandene Ressentiments in Teilen der Bevölkerung anzuschließen. Hatte die NPD bei Wahlerfolgen in der Vergangenheit noch von den Protestbewegungen gegen die Sozialreformen profitiert, verschob sich in der Folgezeit der thematische Schwerpunkt in Richtung „Asylmissbrauch“ und „Überfremdung“.

Anfang des Jahres veröffentlichte der Deutsche-Stimme-Verlag den „Taschenkalender des nationalen Widerstandes“. Neben einer Kalenderrubrik mit historischen Ereignissen beinhaltet der Kalender auch Aufsätze zu Politik, Geschichte und Weltgeschehen im bekannten völkisch-nationalistischen Duktus. Im Juli veröffentlichte die NPD-nahe Stiftung Bildungswerk für Heimat und nationale Identität das Theoriemagazin „Gegenlicht“, das in mehreren Beiträgen die typischen rechtsextremistischen Themen wie Identität und Zuwanderung behandelt.

NPD scheitert bei Landtagswahlen

Mit Blick auf den „Kampf um die Parlamente“ setzte sich der Negativtrend der letzten Jahre fort. Bei der Landtagswahl am 26.03.2017 im Saarland kam die NPD trotz großen Materialeinsatzes lediglich auf 0,7 Prozent (3.744) der Zweitstimmen und verfehlte so das Ziel, in den Genuss der staatlichen Parteienfinanzierung zu kommen. Die Landtagswahl in Schleswig-Holstein fand dann aufgrund mangelnder Erfolgsaussichten gleich ohne die NPD statt. In Nordrhein-Westfalen erreichte die Partei bei der Landtagswahl am 14.05.2017 auch nur 0,3 Prozent (28.723) der Zweitstimmen.

Wahlkampfauftakt der NPD zur Bundestagswahl

Da die NPD seit 2016 in keinem Landtag mehr vertreten ist, musste sie für ihren Antritt bei der Bundestagswahl die erforderlichen Unterstützungsunterschriften einholen. Am 17.07.2017 gab die Partei bekannt, dass sie die erforderlichen 30.000 Unterstützungsunterschriften eingesammelt habe. Den Wahlkampfauftakt bildete eine Veranstaltung am 22.07.2017 in Riesa (Sachsen) mit rund 450 Parteimitgliedern unter dem Motto „Heimat verteidigen“, auf der zugleich das Wahlkampfkonzept vorgestellt wurde. Redner waren der Parteivorsitzende Frank Franz und der Europaabgeordnete Udo Voigt sowie der stellvertretende Landesvorsitzende aus Bayern, Sascha Roßmüller, und der ehemalige Fraktionsvorsitzende in Mecklenburg-Vorpommern, Udo Pastörs.

In seiner Rede sprach Franz mit Blick auf die Bundestagswahl von einem „Schicksalsjahr“, in dem es um das Überleben des deutschen Volkes gehe. Gegen das deutsche Volk sei längst ein Dritter Weltkrieg im Gange. Das größte Problem sei dabei nicht einmal, dass „Millionen Neger“ nach Deutschland kämen, sondern dass die „Verbrecherparteien und Volksverräter in Berlin“ diese „drohende Vernichtung des deutschen Volkes“ geschehen ließen.

Pastörs betonte in seiner Rede das „Recht auf Selbsterhalt der deutschen Nation gegen Überfremdung“. Die Deutschen hätten demnach das Recht, für ihre kulturell-ethnische Eigenart „bis aufs Messer“ einzustehen. Im selben Tenor sah es Voigt als erklärtes Ziel der USA, die „weißen Völker Europas“ zu zerstören. Nach Roßmüller solle die Veranstaltung mit ihrem Wahlkampfcharakter denn auch als „Generalmobilmachung für eine Reconquista“ verstanden werden. Er selbst sei „wild entschlossen“, sich „keine multikulturelle Endlösung in seinem Heimatland auferlegen zu lassen“.

Im Wahlkampf setzte die NPD auf Anti-Asyl-Agitation sowie auf die Themen „Überfremdung“ und „volksfeindliche Politik“ der etablierten Parteien. In Niedersachsen fanden mehrere Kleinkundgebungen und Infotische hauptsächlich im Bereich des Unterbezirks Braunschweig statt.

NPD bei der Bundestagswahl außerhalb der staatlichen Parteienfinanzierung

Das Ergebnis bei der Bundestagswahl am 24.09.2017 von nur 176.020 Zweitstimmen war für die Partei ein weiterer herber Rückschlag. Im Vergleich zur Bundestagswahl 2013 verlor sie rund 70 Prozent ihrer Wähler und verfehlte mit nur 0,4 Prozent (2013: 1,3 Prozent) der Zweitstimmen ihren Anspruch auf die staatliche Parteienfinanzierung. Den höchsten Wählerzuspruch

erhielt die NPD in Thüringen mit 1,2 Prozent, gefolgt von Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern mit einem Zweitstimmenanteil von jeweils 1,1 Prozent. In den westdeutschen Bundesländern erreichte sie lediglich einen Stimmenanteil zwischen 0,2 Prozent (Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein) und 0,5 Prozent (Saarland). In Niedersachsen erhielt die Partei 12.057 Stimmen und erzielte damit einen Stimmenanteil von 0,3 Prozent (2013: 0,8 Prozent). In den 30 niedersächsischen Wahlkreisen erhielt sie im Durchschnitt 400 Stimmen. Im Wahlkreis Hannover Stadt fielen lediglich 197 Stimmen auf die Partei. Ihr bestes Ergebnis mit 673 Stimmen konnte sie im Wahlkreis Helmstedt verbuchen.

Der stellvertretende Parteivorsitzende Thorsten Heise sprach in einem bei Facebook veröffentlichten Videostatement von einer bitteren Niederlage der NPD und plädierte dafür, zukünftig weniger tagespolitisch zu agieren und sich stattdessen als eine konsequente Weltanschauungspartei zu verstehen und aufzustellen. Das Parteipräsidium führte das schlechte Ergebnis bei der Bundestagswahl auf das gute Abschneiden der Partei Alternative für Deutschland (AfD) zurück.

In einem Ausblick auf die zukünftige strategische Linie skizzierte die NPD-Führung in der Ausgabe 21 der „Nachrichten aus der Parteizentrale“ die beiden für sie „wahlrelevanten Konfliktlinien: die gesellschaftlich-kulturelle und die soziale bzw. sozio-ökonomische“. Hier werden die beiden Hauptkonkurrenten in der AfD und in der Partei DIE LINKE. gesehen. Auf der gesellschaftlich- kulturellen Konfliktlinie stehe die NPD mit ihrer Zuwanderungskritik, Familienpolitik und dem Festhalten an einem starken Rechtsstaat eher rechts, ebenso wie die AfD. Auf der sozialen Konfliktlinie stehe man mit den Forderungen nach mehr sozialem Wohnungsbau, existenzsichernden Renten, eine solidarischen Gesundheitsversicherung für alle Deutschen eher der Linkspartei näher. In einem politischen Koordinatensystem ließe sich die NPD daher als einzige Partei in „diesem nationalen und sozialen Quadranten“ verorten. Falls die NPD aber noch mal einen politischen Auftrag haben wolle, müsse sie sich „radikal als soziale und nationale außerparlamentarische Opposition präsentieren“. Von zentraler Bedeutung seien dabei die Repräsentanten der Partei vor Ort, die als politischer Faktor wirken und glaubwürdig ein politisches Angebot be-reithalten.

Hinsichtlich einer solchen Neuorientierung passt es auch, dass die JN auf ihrem Bundeskongress am 13.01.2018 in Riesa (Sachsen) neben einer neuen Führung und neuen Statuten auch eine Namensänderung in Junge Nationalisten beschlossen haben. Neuer Bundesvorsitzender ist Christian Häger aus Nordrhein-Westfalen; seine beiden Stellvertreter sind Paul Rzehaczek aus Sachsen und Dominik Stürmer aus Baden-Württemberg.

Aktivitäten der NPD in Niedersachsen

Der Landesverband unterhält nach wie vor elf Unterbezirke, von denen die meisten lediglich auf dem Papier existieren. Zum Jahresende 2017 hatte die Partei nur noch 300 Mitglieder. Am 28.05.2017 führe die NPD Niedersachsen ihren 52. ordentlichen Parteitag durch. An der Veranstaltung in Bösel (Landkreis Cloppenburg) beteiligten sich insgesamt 36 Mitglieder. Der langjährige Vorsitzende Ulrich Eigenfeld hatte sich nicht mehr zur Verfügung gestellt. Die Delegierten wählten daraufhin Manfred Dammann zum neuen Vorsitzenden sowie Andreas Haack (UB Stade) und Christina Krieger (UB Hannover) zu seinen beiden Stellvertretern. Beisitzer wurden Martin Ahlborn (UB Göttingen), Gianluca Bruno (UB Göttingen), Ulrich Eigenfeld (UB Oldenburg), Markus Grimm (UB Stade), Matthias Ries (UB Osnabrück) und Torsten Schoenrock (UB Ostfriesland/Friesland). Gastredner war der neu gewählte stellvertretende Bundesvorsitzende Thorsten Heise (Thüringen). In seinem Vortrag warb er eindringlich dafür, die erforderlichen Unterstützungsunterschriften für die Bundestagswahl zu sammeln. Auf dem Landesparteitag 2015 hatte der langjährige Vorsitzende Ulrich Eigenfeld aus Oldenburg angekündigt, nicht noch einmal für dieses Amt kandidieren zu wollen. Mit der Wahl von Manfred Dammann, dem Unterbezirksvorsitzenden aus Stade und bisherigen Organisationsleiter des Landesverbandes, votierten die Delegierten für ein langjähriges NPD-Mitglied und einen zugleich aktionsorientierten Neonazi. Der 57-jährige Dammann ist auch Betreiber der neonazistischen Internetseite „nordland.tv“. Mit dem Aufstieg Kriegers und Haacks zu stellvertretenden Landesvorsitzenden und der Wahl der neuen Beisitzer Ahlborn, Grimm, Bruno und Schoenrock ist der Landesverband neonazistischer geprägt und innerhalb der Bundespartei dem völkisch-nationalistischen Flügel um Heise zuzurechnen.

Angesichts der vorgezogenen Landtagswahl in Niedersachsen hatte sich die NPD erst gar nicht um einen Wahlantritt bemüht, da es ihr aussichtslos erschien, die erforderlichen Unterstützungsunterschriften (rechtzeitig) sammeln zu können.

Zu den Aktivitäten der NPD Niedersachsen gehört u. a. die Durchführung von Brauchtumsfeiern auf dem Anwesen des NPD-

Mitglieds Joachim Nahtz in Eschede (Landkreis Celle), darunter auch die Sonnenwendfeier am 24.06.2017. Organisatoren waren der NPD Unterbezirk Heide-Wendland und die Jungen Nationaldemokraten (JN) sowie die Parteien Die Rechte und Der III. Weg, die Frauengruppierung Döutsche Deerns und der Freundeskreis Gefangenhilfe.³⁶ Zu der Jubiläumsveranstaltung unter dem Motto „25 Jahre – Widerstand im Heide(n)land“ kamen rund 120 Rechtsextremisten. Auf dem Gelände in Eschede fand am 23.09.2017 ebenfalls das jährliche Erntedankfest der NPD statt. Die Veranstaltung zählte etwa 70 Besucher und diente vor allem der Kontaktpflege.

Die JN haben ihren Schwerpunkt im östlichen Niedersachsen, insbesondere im Bereich Braunschweig. Ihre Vertreter sind eng mit der niedersächsischen Neonaziszene vernetzt. An Vortrags- und Infoveranstaltungen sowie an Kundgebungen und überregionalen Stammtischen der JN nehmen regelmäßig Neonazis teil. Beispiel hierfür ist ein von der NPD-Jugend organisiertes Selbstverteidigungs- bzw. Kampfsportseminar mit rund 30 Personen am 18.11.2017 in einer Sporthalle in Cremlingen (Landkreis Wolfenbüttel). Als Übungsleiter fungierte Denis Nikitin aus Moskau (Russland), der u. a. unter dem Label White Rex neben Sportbekleidung auch T-Shirts und weitere Produkte mit neonazistischen Symbolen vertreibt und der als Organisator der rechtsextremistischen Veranstaltung „Kampf der Nibelungen“ in Erscheinung getreten ist.³⁷

Unter den Aktivitäten der JN Niedersachsen im Jahr 2017 waren wiederholt Stör- und Propagandaaktionen, u. a. im Juli gegen den G20-Gipfel in Hamburg³⁸ und gegen den Christopher Street Day (CSD) in Braunschweig³⁹ sowie im August gegen den Besuch von Bundesaußenminister Sigmar Gabriel in Salzgitter samt einem Transparent mit der Aufschrift „Volksverräter!“⁴⁰. An einem sogenannten Gemeinschaftstag der JN Braunschweig im September nahm als Referent auch der Neonazi und nordrhein-westfälische Landesvorsitzende der Partei Die Rechte, Sascha Krolzig, teil. Im Rahmen einer gemeinsamen Rechtsschulung informierte Krolzig ferner über die neue, von ihm herausgegebene Zeitschrift „N.S. Heute – Weltanschauung.Bewegung.Leben“, die auch seitens der JN-Niedersachsen beworben wird.⁴¹

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Die NPD scheint sich unter der Führung von Frank Franz stabilisiert zu haben. Allerdings lässt sich daraus kein positiver Trend erkennen, wie die Wahlergebnisse bei den Kommunal- und Landtagswahlen zeigen. Auch aus dem gescheiterten NPD-Verbotsverfahren wird die Partei aller Voraussicht nach keinen Nutzen ziehen können, gilt sie doch nun höchsttrichterlich bestätigt als verfassungsfeindliche, aber auch relativ unbedeutende Partei. So ist zu erwarten, dass die Propaganda der NPD künftig weitaus radikaler ausfallen wird, um in der Öffentlichkeit und insbesondere bei potenziellen Wählern wieder wahrgenommen zu werden. Der parteiinterne Streit um die öffentliche Darstellung der NPD dürfte damit weiter befeuert werden. Für den niedersächsischen Landesverband gilt wie bisher die Einschätzung, dass aufgrund der vielfach inaktiven Unterbezirke und der geringen Kampagnenfähigkeit auch in Zukunft der Bedeutungsverlust der NPD voranschreiten wird.

2.8 Die Rechte

Sitz / Verbreitung	Sitz des Bundesverbandes: Parchim (Mecklenburg-Vorpommern) bis 31.10.2017; Dortmund (Nordrhein-Westfalen) seit 01.11.2017; Sitz des Landesverbandes: Amt Neuhaus (Landkreis Lüneburg)
Gründung / Bestehen seit	2012 (Bundesverband); 2013 (Landesverband)
Struktur / Repräsentanz	Bundesvorsitzender: Christian Worch (bis 31.10.2017); Christoph Drewer (kommissarisch seit 01.11.2017); Landesvorsitzender: Holger

³⁶ Siehe Kapitel 2.5, „Demonstrationen und Kampagnen der rechtsextremistischen Szene“.

³⁷ Siehe Kapitel 2.5, „Demonstrationen und Kampagnen der rechtsextremistischen Szene“.

³⁸ Internetseite der JN vom 08.07.2017: „Nein zu G20 – Nationalismus ist die einzige Alternative“.

³⁹ Internetseite der JN vom 29.07.2017: „Natürliche Geschlechterrollen statt Genderexperimente“.

⁴⁰ Internetseite der JN vom 05.08.2017: „Kommt Stinkefinger Sigmar – kommen wir auch!“.

⁴¹ Internetseite der JN vom 27.09.2017: „Der Jugend das Recht! – Rechtsschulung und Gemeinschaftstag der JN Braunschweig“.

	Niemann; elf Landesverbände im Bundesgebiet; fünf Kreisverbände in Niedersachsen (Heidekreis, Emsland, Hildesheim, Verden, Süd-Ost Niedersachsen)	
Mitglieder / Anhänger / Unterstützer	Bund: 650 	Land: 40 
Veröffentlichungen	Flugblätter (Verteilaktionen im Raum Verden und in der Region Hildesheim); Web-Angebote: Die vorrangige Außendarstellung erfolgt für den Bundesverband über das Facebook-Profil und die eigene Internetseite; der Landesverband Niedersachsen informiert ebenfalls auf der eigenen Internetseite über Parteiaktivitäten und gibt Stellungnahmen zu bundes- und landespolitischen Themen ab.	
Kurzportrait / Ziele	Die Partei Die Rechte wurde im Mai 2012 in Hamburg von Mitgliedern der ehemaligen Deutschen Volksunion (DVU) und dem langjährigen Neonazi Christian Worch gegründet. Den Posten des Bundesvorsitzenden übernahm Worch selbst. Als stellvertretende Vorsitzende wurde die ehemalige Landesvorsitzende der DVU Schleswig-Holstein, Ingeborg Loboeki, gewählt. Im September 2012 folgte die Gründung des mitgliederstärksten Landesverbandes Nordrhein-Westfalen durch ehemalige Mitglieder der im August 2012 verbotenen neonazistischen Kameradschaften Aachen, Dortmund und Hamm. Die ehemaligen Kameradschaftsführer übernahmen im Landesvorstand und in den Kreisverbänden die Führungsfunktionen und setzen seitdem unter dem Schutz des Parteienprivilegs ihre bisherigen Aktivitäten fort. Zudem traten der Partei vereinzelt NPD-Mitglieder bei. Auch in Niedersachsen kommen der Großteil der Führungsebene und ein relevanter Teil der Mitglieder aus der neonazistischen Szene. Die Nutzung des Parteienprivilegs, vor allem die Anmeldung und Durchführung öffentlichkeitswirksamer Aktivitäten zur Verbreitung neonazistischer Propaganda, erfolgt in Niedersachsen uneinheitlich. Während die Mehrzahl der Kreisverbände kaum öffentlich in Erscheinung tritt, fällt lediglich noch der Kreisverband Verden mit gelegentlichen Demonstrationen, Kundgebungen und sonstigen Aktionen auf. Den Schwerpunkt dieser Aktivitäten bildet die fremdenfeindliche Agitation gegen die Asyl- und Flüchtlingspolitik. Hinzu kommt die Kritik an vermeintlich staatlicher Repression zum Nachteil der Partei und ihrer Anhänger.	
Finanzierung	Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen	

Grund der Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

Der Einfluss führender Neonazis im Bundesvorstand sowie im Landesverband Nordrhein-Westfalen, von dem Die Rechte dominiert wird, veränderte den Charakter der Partei, die bei ihrer Gründung das nach eigenem Bekunden „sprachlich wie inhaltlich modernisierte und ergänzte“ frühere Programm der ehemaligen DVU zur Grundlage genommen hatte.⁴² Die Rechte steht seitdem hinsichtlich ihrer Ideologie, ihrer Aktivitäten und der führenden Personen in der Kontinuität der verbotenen neonazistischen Kameradschaften. Ihre Agitation ist von Demokratie- und Fremdenfeindlichkeit und der Verherrlichung des

⁴² Bei der Gründung der Partei hatte der Bundesvorsitzende Worch Die Rechte als „weniger radikal als die NPD“, aber „radikaler als die REPs und die PRO-Bewegung“ beschrieben (Internetseite von Christian Worch).

Nationalsozialismus bestimmt.

Im Parteiprogramm fordert Die Rechte zur „Wahrung der Deutschen Identität“ auf. Demnach gelte es, „übermäßige fremde Einflüsse“ wie „die Amerikanisierung“ zurückzudrängen und einen europäischen Verbund zu schaffen, „in dem jedes Volk nach seiner eigenen, natürlich gewachsenen Ordnung leben kann“. Die Partei folgert, dass „alle Anstrengungen für die Bewahrung des deutschen Charakters unseres Vaterlands“ sinnlos würden, „wenn es Politikern im Bund mit der Meinungsinindustrie gelänge, Deutschland in einem Vielvölkerstaat beziehungsweise einer ‚Europäischen Union‘ aufzulösen.“ Hiermit richtet sich Die Rechte insbesondere gegen die im Grundgesetz verbrieften Menschenrechte (Art. 1 GG) sowie gegen das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 GG). Damit ist die Partei verfassungsfeindlich und erfüllt die Voraussetzungen für eine Beobachtung nach (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 NVVerfSchG).

Im Wahlprogramm „25 Forderungen zur Dortmunder Kommunalwahl 2014“, mit dem Die Rechte symbolisch an das 25 Punkte-Programm der NSDAP anknüpft, bekennt sie sich unter Punkt 19 eindeutig zur Volksgemeinschaft:

„Eine Gesellschaft, welche die Schwächsten alleine lässt, ist zum Scheitern verurteilt – jeder Volksgenosse, der unverschuldet in Not gerät, muss sich auf Hilfe verlassen können. Die Rechte will eine starke Volksgemeinschaft, in der keiner allein gelassen wird.“

Im Kapitel „Kriminalität und Überfremdung“ werden Migranten pauschal als kriminell bezeichnet, um sie auf diese Weise aus der Gesellschaft ausgrenzen zu können. In der Flüchtlingsdebatte wird ein „sofortiger Einwanderungsstopp“ von „Asyltouristen“ und „Sozialschmarotzern aus EU-Staaten“ gefordert.

Exemplarisch für die Glorifizierung des Nationalsozialismus und die Relativierung der NS-Verbrechen ist eine Mahnwache unter dem Motto „Vergesst niemals Dresden 1945“ samt der hierbei mitgeführten Transparente mit der Aufschrift „1. Mai – seit '33 arbeitsfrei“ und der Bezeichnung der Waffen-SS als „erste europäische Befreiungsarmee“.

Ereignisse und Entwicklungen im Berichtszeitraum

Die meisten öffentlichkeitswirksamen Aktionen der Partei Die Rechte gingen vom Landesverband Nordrhein-Westfalen und dessen Kreisverbänden sowie vom Landesverband Baden-Württemberg aus. Insbesondere vor dem Hintergrund der Flüchtlingsthematik sind auch bei anderen Landesverbänden zunehmende Aktivitäten zu verzeichnen. In Nordrhein-Westfalen übernahm Die Rechte unter dem Schutz des Parteienprivilegs die zuvor von den verbotenen Kameradschaften veranstalteten Aktionen.

Am 19.08.2017 fand in Berlin-Spandau eine Demonstration der neonazistischen Szene anlässlich des 30. Todestages von Rudolf Heß unter dem Motto „Mord verjährt nicht! Gebt die Akten frei – Recht statt Rache“ statt. Unter den etwa 800 Teilnehmern waren auch Mitglieder der Partei Die Rechte. Den etwa 1.500 Gegendemonstranten gelang es, die geplante Aufzugsstrecke so zu blockieren, dass die eigentliche Demonstration nicht mehr stattfinden konnte und vorzeitig beendet werden musste. Im Anschluss wurde eine Spontandemonstration in Falkensee (Brandenburg) durchgeführt.

Bei der Bundestagswahl am 24.09.2017 war die Partei Die Rechte lediglich mit einer Landesliste und sechs Direktkandidaten in Baden-Württemberg angetreten. Mit insgesamt 1.166 Erststimmen und 2.070 Zweitstimmen (0,0 Prozent) blieb die Partei unterhalb der Wahrnehmungsschwelle.

Am 04.11.2017 organisierte der Kreisverband Dortmund der Partei Die Rechte im Raum Dortmund einen Kongress unter dem Motto „Gemeinsam für Europa“ mit etwa 150 Teilnehmern u. a. aus Bulgarien, Frankreich, Italien, Niederlande, Polen, Russland, Spanien und den skandinavischen Ländern. Bei dieser Vortragsveranstaltung standen die Vorstellung der jeweiligen ausländischen Gruppierung und der gegenseitige Austausch im Vordergrund. Der Kongress war zudem Auftakt für die Anti-EU-Kampagne „Europa erwache: Unser Europa ist nicht eure Union!“, die sich gegen die vermeintliche Gleichschaltung und Zentralisierungsbestrebungen der Europäischen Union richtet. Die Kampagne soll mit einer Abschlussdemonstration am 14.04.2018 in Dortmund enden. Als Redner sind hierfür neben dem nordrhein-westfälischen Landesvorsitzenden der Partei Die Rechte, Sascha Krolzig, auch der Europaabgeordnete und ehemalige NPD-Vorsitzende Udo Voigt sowie der freie Natio-

nalist Sven Skoda angekündigt. Zukünftig soll der Kongress jedes Jahr in einem anderen europäischen Land stattfinden. Im Jahr 2018 sei der Kongress für Bulgarien geplant. Außerdem wurde im Rahmen der Veranstaltung für den nächsten „Tag der deutschen Zukunft“ (TddZ) am 02.06.2018 in Goslar geworben.

Niedersächsischer Landesvorsitzender erneut in den Bundesvorstand gewählt

Am 28.10.2017 führte die Partei Die Rechte ihren turnusmäßigen Bundesparteitag in Schwerte (Nordrhein-Westfalen) durch. Neben den obligatorischen Vorstandswahlen ging es auch um die weitere politische Ausrichtung der Partei sowie um innerparteiliche Strukturen und Abläufe. Mit Blick auf die Europawahl im Jahr 2019 wurde die Entscheidung hinsichtlich einer Teilnahme vertagt. Diese strategische Frage soll zunächst im neu gewählten Bundesvorstand erörtert werden.

Der bisherige Vorsitzende Christian Worch aus Mecklenburg-Vorpommern wurde auf dem Parteitag mit 78,4 Prozent der Stimmen als Vorsitzender bestätigt. Die Wahl seiner Stellvertreter fiel auf Christoph Drewer (Dortmund) und Kevin Koch (Wuppertal). Als Beisitzer wurden aus Niedersachsen der Landesvorsitzende Holger Niemann mit 75,6 Prozent sowie der Vorsitzende des Kreisverbandes Verden, Markus Walter, mit 74,2 Prozent erneut in den erweiterten Bundesvorstand gewählt.

Rücktritt des Parteivorsitzenden Christian Worch

Die vom Landesverband Thüringen auf dem Bundesparteitag eingebrachte Resolution, nach der sich die Partei zur Volksgemeinschaft aller Deutschen bekennen solle, wurde gegen den Willen des Parteivorsitzenden mehrheitlich angenommen. Dies hatte zur Folge, dass Worch den Parteitag vorzeitig verließ und die konstituierende Sitzung des neu gewählten Bundesvorstands, die im Anschluss an den Parteitag abgehalten wurde, ohne ihn stattfand. Einen Tag später kündigte Worch seinen Rücktritt zum 31.10.2017 an.

Im Nachgang des Parteitages sprach der Bundesvorstand sein Bedauern über Worchs Rücktritt aus und gab bekannt, dass Christoph Drewer bis zum nächsten Parteitag im Frühjahr 2018 zum kommissarischen Bundesvorsitzenden ernannt wurde. Drewer ist vorbestraft und war bis zu ihrem Verbot im Jahr 2012 Angehöriger der neonazistischen Kameradschaft „Nationaler Widerstand Dortmund“.

Inhaltlich hat sich der neue Bundesvorstand zum Ziel gesetzt, die Partei aus der derzeitigen Stagnation herauszuführen. Mit einem ebenso unbürokratischen wie unkomplizierten Führungsstil will der Vorstand erste Signale für eine Aufbruchsstimmung setzen. Es gelte, die Partei insgesamt neu aufzustellen und angesichts der Europa- und der Landtagswahl in Thüringen im Jahr 2019 sowie mit Blick auf die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2020 neu auszurichten. Helfen sollen dabei ein eigener Materialdienst, moderne Propagandamaterialien, eine stärkere Präsenz in den sozialen Netzwerken, eine bundesweite Mitgliederkampagne und der Ausbau von Strukturen sowie ein neues Parteiprogramm für das Frühjahr 2018.

Aktivitäten der niedersächsischen Parteigliederungen

In Niedersachsen gingen vereinzelte Aktivitäten der Partei Die Rechte fast ausschließlich vom Kreisverband Verden aus. Andere Kreisverbände verzeichneten hingegen kaum oder keine öffentlichen Aktivitäten und beschränkten sich im Internet auf sporadische Veröffentlichungen in den entsprechenden sozialen Netzwerken im Internet. In der Gesamtschau dienten die durchgeführten Aktionen vor allem der Stärkung des inneren Zusammenhalts.

Am 28.01.2017 veranstaltete der Landesverband der Partei Die Rechte gemeinsam mit dem Kreisverband Verden eine Demonstration in Nienburg, an der sich etwa 40 Rechtsextremisten beteiligten. Darunter befanden sich auch Personen aus neonazistischen Gruppierungen wie Kollektiv Nordharz und Aktionsgruppe Nienburg.⁴³

⁴³ Siehe Kapitel 2.5, „Kollektiv Nordharz“ und „AG Nienburg“.

Einen Monat später organisierte der Kreisverband Verden am 25.02.2017 in der Innenstadt von Achim (Landkreis Verden) eine Mahnwache unter dem Motto „Asylflut stoppen“. Dabei verteilten Mitglieder der Partei entsprechende Flugblätter, um ein „Zeichen gegen die unkontrollierte Masseneinwanderung“ zu setzen. Eine nennenswerte Außenwirkung konnte jedoch nicht erzielt werden.

Im Rahmen des Bundestagswahlkampfes gab es eine Störaktion durch Angehörige des Kreisverbandes bei einer SPD-Wahlkampfveranstaltung am 18.08.2017 in Verden. An der vorgezogenen Landtagswahl in Niedersachsen am 15.10.2017 konnte die Partei trotz aufgestellter Landesliste nicht antreten, weil ihr die gesetzlich vorgeschriebene Mindestanzahl an Unterstützerunterschriften fehlte.

Auf dem Weihnachtsmarkt in Goslar wurde am 16.12.2017 von Parteimitgliedern eine Verteilaktion durchgeführt und dabei auch für den „Tag der deutschen Zukunft“ (TddZ) am 02.06.2018 in Goslar geworben. Mit Beginn des Jahres 2018 erfolgte dann am 06.01.2018 in Bad Harzburg die Gründung des Kreisverbandes Süd-Ost Niedersachsen aus den ehemaligen Mitgliedern der sich kurz zuvor aufgelösten neonazistischen Gruppierung Kollektiv Nordharz, die den nächsten TddZ organisiert. Der neugegründete (Groß-)Kreisverband umfasst die Städte bzw. Landkreise Braunschweig, Gifhorn, Göttingen, Goslar, Helmstedt, Holzminden, Northeim, Osterode am Harz, Peine, Salzgitter, Wolfenbüttel und Wolfsburg.⁴⁴

Enge Vernetzung mit Neonazis und subkulturell geprägten Rechtsextremisten

Weiterhin besteht eine enge Vernetzung von Mitgliedern der Partei Die Rechte sowohl mit Angehörigen der Neonaziszene als auch mit subkulturell geprägten Rechtsextremisten. Deutlich wird dies etwa durch die gemeinsame Beteiligung an Musikveranstaltungen oder politischen Aktivitäten. Beispiele hierfür sind Teilnahme an der Demonstration zum 1. Mai in Halle (Sachsen-Anhalt) durch Angehörige des Kreisverbandes Verden sowie die Ausrichtung der Sonnenwendfeier am 23.06.2017 in Eschede (Landkreis Celle) gemeinsam mit neonazistischen Gruppierungen wie Düütsche Deerns und Freundeskreis Gefangenenhilfe sowie mit den Parteien NPD/JN und Der III. Weg.⁴⁵

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Der Landesverband Niedersachsen der Partei Die Rechte setzt sich überwiegend aus Angehörigen der neonazistischen Szene zusammen, die nun unter gezielter Nutzung des Parteienstatus ihre bisher außerparteilich durchgeführten Aktivitäten fortführen, ohne ein Vereinsverbot fürchten zu müssen.

Trotz einer formal landesweiten Präsenz entfaltet die Partei Die Rechte lediglich im Bereich des Kreisverbandes Verden nennenswerte öffentlichkeitswirksame Aktivitäten. Nach leicht sinkenden Mitgliederzahlen im vergangenen Jahr konnte dieser Trend gestoppt und auf dem Niveau des Vorjahres gehalten werden. Die auch weiterhin bestehenden Kontakte in die Neonaziszene und zum JN-Stützpunkt Braunschweig scheinen hier wieder mehr zum Tragen zu kommen und manchen Angehörigen des ehemals äußerst aktiven Hildesheimer Kreisverbandes zur Neuorientierung veranlasst zu haben.

Der Partei Die Rechte ist es in Niedersachsen bislang nicht gelungen, sich als relevanter politischer Akteur und mögliche Wahlalternative zu positionieren. Zwar ist die Partei im Bund wie auch in Niedersachsen ein bedeutsamer Akteur im organisierten Rechtsextremismus, aber eine nennenswerte Entwicklung zu einem gesamtgesellschaftlichen Faktor ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu erkennen.

Mit der personellen und inhaltlichen Neuaufstellung des Bundesverbandes scheint aber eine Zeitenwende hinsichtlich der strategischen Ausrichtung der Partei eingeläutet zu sein. Ob der einstige Parteigründer Christian Worch seiner Partei treu

⁴⁴ Siehe Kapitel 2.5, „Kollektiv Nordharz“.

⁴⁵ Siehe Kapitel 2.5, „Demonstrationen und Kampagnen der rechtsextremistischen Szene“ und Kapitel 2.7, „Aktivitäten der NPD in Niedersachsen“.

bleibt, ist fraglich und bleibt daher abzuwarten. Seit dem überraschenden Wechsel an der Parteispitze sind jedenfalls Signale für eine Aufbruchsstimmung klar erkennbar. Die künftigen Schwerpunkte der Partei werden sicherlich darin bestehen, vorhandene Strukturen zu festigen sowie andernorts arbeits- und damit kampagnenfähige Strukturen aufzubauen.

In personeller Hinsicht hat die jüngere Generation der westdeutschen Neonaziszene die Führung der Partei komplett übernommen. Dem Bundesvorstand gehört nicht ein Mitglied aus den ostdeutschen Verbänden an. Die Zusammensetzung des neuen Bundesvorstandes deutet auf eine insgesamt aktionsorientiertere und radikalere Ausrichtung für die Zukunft hin. Das neue politische Machtzentrum hat sich nach Dortmund verlagert, in das Gebiet des mitgliederstärksten Landesverbandes Nordrhein-Westfalen. Bemerkenswert ist, dass mit Stefan Wijkamp nun auch ein niederländischer Neonazi im Bundesvorstand vertreten ist, der für den Bundesvorstand die Funktion des „Auslandsbeauftragten“ wahrnimmt.

Mit dem Bekenntnis zur Volksgemeinschaft, das die Mitglieder auf dem Bundesparteitag beschlossen haben, wird der neonazistische Charakter der Partei unterstrichen. Hieran zeigt sich auch, dass die Partei an ideologische Elemente des historischen Nationalsozialismus anknüpft und sich damit unverhohlen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung stellt. Die inhaltliche Ausrichtung des neuen Parteiprogramms, wenn es wie angekündigt im Frühjahr 2018 verabschiedet werden sollte, dürfte damit vorgezeichnet sein. Es bleibt jedoch abzuwarten, wie sich die Partei die Rechte insgesamt neu aufstellen wird. Die jüngsten Entwicklungen jedenfalls deuten auf eine Radikalisierung der Partei hin.

2.9 Europäische Aktion (EA)

Sitz / Verbreitung	Sitz der Gesamtorganisation: Liechtenstein; Sitz der Landesleitung Deutschland: Verden	
Gründung / Bestehen seit	Seit 2010; Auflösung der Organisationsstruktur im Juni 2017	
Struktur / Repräsentanz	Leiter der Gesamtorganisation: ein junger, namentlich nicht offen genannter Aktivist; Landesleiter Deutschland: Dr. Rigolf Hennig; eine organisationsübergreifende, europaweit agierende Organisation ohne Vereins- oder Parteistatus; Schwerpunkte sind Deutschland, Liechtenstein, Österreich und die Schweiz; nach dem „Führerprinzip“ organisiert; oberste Steuerungsebene ist die sogenannte „Tagsatzung“, die sich aus den Landesleitungen, deren Stellvertretern und den Fachabteilungsleitern zusammensetzt; in Deutschland bestehen neben der Landesleitung noch diverse Gebietsleitungen und lokale Stützpunkte. Am 10.06.2017 wurde in einem Interview mit Führungspersonen der EA auf der Facebook-Seite der NPD Thüringen die „Auflösung der Europäischen Aktion in ihrer operativen Form“ bekannt gegeben. Die Ziele der EA sollen zukünftig von „Einzelpersonen in selbstverantwortlichem Handeln“ weitergeführt werden. Die Internetseite der EA soll erhalten bleiben und als Kommunikationsplattform dienen.⁴⁶	
Mitglieder / Anhänger / Unterstützer	Bund: 100 ➡	Land: 20 ➡
Veröffentlichungen	Publikation: Mitteilungsblatt Europa ruft (unregelmäßig, Auflage mehr als 6.000 Stück); angekündigt wurde nach der Strukturauflösung die Schrift „Europäische Freiheit“; eigene Internet- und Facebook-Seite	

⁴⁶ Internetseite der EA vom 26.09.2017: „Mitteilung in eigener Sache“.

Kurzportrait / Ziele

Die Gründung der revisionistischen Europäischen Aktion (EA) erfolgte Anfang 2010 zunächst unter der Bezeichnung Bund Freies Europa (BFE) um den ehemaligen Vorsitzenden des 2008 verbotenen Vereins zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten (VRBHV), Bernhard Schaub. Unter dem Titel „Die Europäische Aktion – Aufbau und Ziele der europäischen Freiheitsbewegung“ formulierte Schaub die Grundpositionen als „7 Ziele“, darunter die „Reparatriierung außereuropäischer Einwanderer“. Diese Zielformulierungen sollen laut EA „den geistigen Nährboden für den bereits stattfindenden Kampf um (die) biologisch-kulturgeschichtliche Existenz“ bilden.⁴⁷

Die EA versteht sich als „fundamentale Gegenbewegung zum herrschenden System“ und als „Lebens- und Kampfgemeinschaft“ für „die Freiheit und Selbständigkeit Europas und seiner Völker“. Ihr Ziel ist ein vollständiger Systemwechsel und die Wiederherstellung eines „freien und souveränen deutschen Reiches“ auf der Grundlage einer ethnisch homogenen Volksgemeinschaft. In typischer revisionistischer Manier wird gegen angebliche Denk- und Redeverbote agiert, die ihren „gemeinsamen Mittelpunkt in den Gaskammern von Auschwitz“ hätten.⁴⁸

Daneben steht die fremdenfeindliche Forderung nach Rückführung außereuropäischer Einwanderer. Mit einer solchen grundsätzlich für alle rechtsextremistischen Organisationen anschlussfähigen Zielsetzung unterstreicht die EA ihr Selbstverständnis von einer organisationsübergreifenden Sammlungsbewegung innerhalb des Rechtsextremismus.

Finanzierung

Spenden und Beiträge der Aktiven

Grund der Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

Ideologisch ist die EA neonazistisch, rassistisch und antisemitisch ausgerichtet. Sie ist organisationsübergreifend tätig und sieht sich als Bewegung für die Freiheit und Selbständigkeit Europas und seiner Völker. Die EA strebt einen vollständigen Systemwechsel an und propagiert eine „Europäische Eidgenossenschaft“, die im „Kern das Deutsche Reich bildet“, in dem dann „wieder die Volksgemeinschaft als Gewähr des sozialen Gedeihens“ gilt. Als Volk bezeichnet die EA „eine geistig gesunde, raum- und blutsgebundene Gemeinschaft“.⁴⁹

Die EA richtet sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und die im Grundgesetz konkretisierten Grund- und Menschenrechte, die kaum bzw. nur noch eingeschränkt Anwendung finden sollen. Die EA agiert gegen den Gedanken der Völkerverständigung und gegen das friedliche Zusammenleben der Völker. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts umfasst dies auch die Wesensverwandtschaft zum Nationalsozialismus. Bezüge der EA zum historischen Nationalsozialismus werden durch revisionistische Agitationsfelder und regelmäßig durch die Veröffentlichungen des Landesleiters Deutschland, Hennig, belegt. Entsprechend der nationalsozialistischen Rassenlehre diffamiert die EA wiederholt Menschen jüdischen Glaubens und lehnt die Existenz des Staates Israel ab. Damit ist die EA verfassungsfeindlich; ihre Beobachtung richtet sich nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 4 NVerfSchG.

Ereignisse und Entwicklungen im Berichtszeitraum

In einem Interview am 10.06.2017 auf der Facebook-Seite der NPD Thüringen mit dem stellvertretenden Parteivorsitzenden Thorsten Heise verkündeten Dr. Rigolf Hennig und Axel Schlimper, der Gebietsleiter für Thüringen, die „Auflösung der Europäischen Aktion in ihrer operativen Form“. Der Entschluss sei nach einem Treffen von „aktiven Mitstreitern“ getroffen worden, wie in einer letzten „Mitteilung in eigener Sache“ vom 26.09.2017 auf der Internetseite der EA zu lesen ist.⁵⁰ Dieser Mitteilung wurde die „offizielle Auflösungserklärung“ vom 10.06.2017 beigelegt, in der sich Hennig davon überzeugt zeigt,

⁴⁷ Internetseite der EA vom 03.06.2015: „Grundsätzliches zum europäischen Freiheitskampf“.

⁴⁸ Bernhard Schaub, „Die Europäische Aktion. Aufbau und Ziele der europäischen Freiheitsbewegung“, Eschenz: Ghibellinum-Verlag 2011, Seite 12.

⁴⁹ Internetseite der EA vom 17.12.2015: „Konsumveranstaltung“.

⁵⁰ Internetseite der EA vom 26.09.2017: „Mitteilung in eigener Sache“.

dass die Europäische Aktion als Gegenentwurf zur Europäischen Union in den Schriften von Bernhard Schaub und anderen fortleben und von Einzelpersonen in selbstverantwortlichem Handeln weitergetragen wird. Zu diesem Zweck solle auch die Internetseite der EA erhalten bleiben und als Kommunikationsplattform dienen.

„Unsere 7 Ziele bilden das geistige Rüstzeug, um Deutschland und Europa aus der lebensbedrohlichen Winterstarre zu befreien und die Völker dieses Kontinents in einen neuen Frühling zu führen. ... Künftig gilt es, eigenverantwortlich und pflichtbewusst im Geiste dieser 7 Ziele weiterzuarbeiten, jeder seinen Fähigkeiten und Kapazitäten entsprechend. Von ihrer Bedeutung und Aussagekraft haben die 7 Ziele nichts eingebüsst. ... Darum jetzt erst recht: Rückeroberung oder Untergang! Sein oder Nichtsein! Europa auf!“

(Internetseite der EA, „Mitteilung in eigener Sache“, 26.09.2017)

Polizeiliche Durchsuchungsmaßnahmen in Thüringen und Niedersachsen

Am 23.06.2017 wurden polizeiliche Durchsuchungsmaßnahmen im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) in zwölf Objekten in Thüringen und einem Objekt in Göttingen durchgeführt. Die Maßnahme wurde von Spezialeinheiten des Bundes (GSG 9) und der Länder unterstützt. Zum Kreis der Betroffenen zählten Schlimper und weitere Personen aus seinem Umfeld. Die Staatsanwaltschaft wirft den Beschuldigten vor, in Südthüringen paramilitärische Zeltlager (sogenannte Waldbiwaks⁵¹) organisiert oder daran teilgenommen zu haben. Zweck der Durchsuchungen war es, Beweismittel zu erlangen. Sichergestellt wurden diverse Schuss-, Hieb- und Stichwaffen, Armbrüste, Mobiltelefone, Computertechnik sowie Propagandamaterial. Auch Schusswaffen, für die eine waffenbehördliche Genehmigung vorlag, wurden eingezogen.

Im Nachgang zu den Exekutivmaßnahmen wurde in einer „Eilmeldung in eigener Sache“ vom 23.06.2017 auf der Internet- und der Facebook-Seite um Solidarität gebeten.⁵² Die EA distanzierte sich darin von dem Vorwurf der Gewaltbereitschaft und der Planung eines Terroranschlags. In keinem der beschlagnahmten Schriftstücke und Redebeiträge sei jemals zu Gewalt aufgerufen worden. Im Gegenteil habe die EA stets argumentiert, dass man Gewalt als Instrument des politischen Kampfes aus Überzeugung ablehne. Ausgenommen hiervon sei das „Recht eines jeden Menschen auf Selbstverteidigung“. Auch hätten keine paramilitärischen Aktivitäten im Thüringer Wald stattgefunden, sondern „eine friedliche, gemeinschaftsbezogene und naturverbundene Freizeitbeschäftigung jenseits dieser dekadenten und vor Fäulnis stinkenden BRD-Zombie-Gesellschaft.“

Die Aufenthalte in der Natur seien dazu genutzt worden, eine praxisnahe Vorbereitung auf ein mögliches Krisen- und Katastrophenszenario einzuüben. Die EA habe offen über ihre Aktionen berichtet und verweist hierzu auf den Beitrag „Feldübung im Thüringer Wald“ vom 30.12.2016. Neben dem Einrücken in unzugängliches Gebiet mit Geländewagen und Zeltmaterial habe eine Rundfahrt durch das Thüringer Schiefergebirge auf dem Programm gestanden. Dabei sei es um die Vervollständigung der Ortskenntnisse durch Nutzung von Nebenstraßen sowie um Fahrten mit unbeleuchtetem Konvoi nach Einbruch der Dunkelheit und um die Übernachtung bei zweistelligen Minusgraden gegangen. Der Beitrag endete mit einem Appell: „Was auch immer kommen mag – Wir halten stand!“

Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches durch Systemüberwindung

In den Veröffentlichungen auf der Internetseite der EA propagiert Hennig regelmäßig „Die Neuordnung Europas“ und die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches mit einer

„... gewachsenen Volksgemeinschaft, die Reich und Arm, Klug und Beschränkt, Begabt und Behindert zum wechselseitigen Segen ausgleicht, und auf der Grundlagen der Führung durch die Besten (Führergrundsatz, Meritokratie) – der Auslese durch Leistung und der Fürsorge für die Schwächeren.“

(Internetseite der EA, „Die Neuordnung Europas“, 05.02.2017)

In dem Beitrag „Revolte oder Untergang“ fordern wiederum vermeintlich junge Aktivisten einen „fundamentalen Paradigmenwechsel“ zur Überwindung der Bundesrepublik Deutschland, die nach ihrer Meinung „das dunkelste Kapitel der Ge-

⁵¹ Verfassungsschutzbericht Niedersachsen 2016, Seite 108.

⁵² Internetseite der EA vom 23.06.2017: „Eilmeldung in eigener Sache“.

schichte unseres Landes“ darstelle:

„Wir, die heutige Jugend, stehen vor der wegweisenden Entscheidung: Gemeinsam gegen diese Völkermordpolitik der Demokraten zu revoltieren oder aber als gutgläubige Systemlinge dem Untergang anheimzufallen.“

(Internetseite der EA, „Revolte oder Untergang“, 29.03.2017)

Forderung nach Bildung einer Lebenskampf- und Schicksalsgemeinschaft

In ethnopluralistischer Diktion stellt sich die EA gegen die von ihr sogenannte „Multiethnisierungs-Politik der Demokraten“, die „diametral den Lebensgesetzen menschlichen Werdens und Vergehens entgegengesetzt“ sei.⁵³ In verschiedenen Veröffentlichungen findet sich die Forderung nach einer sogenannten Reconquista, einer „Rückeroberung des Lebensraumes“, weil „zu keinem Zeitpunkt der ethnisch-kulturelle Fortbestand seiner Völker derart massiv gefährdet (war), wie heute“. Eine solche Rückeroberung sei jedoch nur möglich, würden sich die Völker des Kontinents zu einer volksgemeinschaftlichen „Lebenskampf- und Schicksalsgemeinschaft“ zusammenschließen und so „eine zentrale Rolle im Überlebenskampf der sich im Untergang befindlichen Völker Europas“ einnehmen.⁵⁴

Antisemitische Verschwörungstheorien fordern einen „kapitalistischen Endzeitmodus“

Unter Verwendung völkisch-rassistischer Agitationsmuster lehnt die EA einen „Alle-Menschen-sind-gleich-Egalitarismus“ ab, weil diese „Rassen- und Kulturvermischung ... eine Rassen- und Kulturvernichtung“ sei, die den Menschen zu einem „entwurzelten und identitätslosen Individuum innerhalb der hybriden Welteinheitszivilisation“ machen würde.⁵⁵ Hier schließen antisemitische Verschwörungstheorien an, in denen unterstellt wird, die Juden wollten andere Völker beherrschen und ausbeuten. Dies entspräche „ganz einer kapitalistischen Verwertungslogik“, die darauf ausgerichtet sei, „die Menschen aus ihrem geschichtlichen und geistig-kulturellen Kontext herauszulösen und Traditionen zu entbinden, um letztlich als atomisierte Arbeitssklaven ihren Dienst für das staatenlosen Großkapital zu verrichten.“⁵⁶

Die Europäische Aktion sieht die Welt im „Würgegriff des Kapitals“. Dahinter stehe ein „parasitäres Finanzkartell der anglo-amerikanisch-jüdisch dominierten Finanzmafia und ihrer korrupten Erfüllungsgehilfen der Politik“. Diese seien verantwortlich für „Kriege, Chaos, Hungersnöte, Massenverelendung und kollektives Völkersterben“.⁵⁷ Ein vermeintlicher „Wendepunkt zu einer Neuen Ordnung“ wird darin gesehen, dem „Judaismus ... das Handwerk zu legen, (denn) ... dies ist die Quelle zur Befreiung der Menschheit aus ihrem knechtischen Dasein.“⁵⁸

EA fordert ein Ende der Befreiungsrhetorik und Schuldpsychose

Mit dem Ziel der Verharmlosung von NS-Verbrechen und der Rehabilitierung der Verantwortlichen des NS-Regimes plädiert die EA für die Abschaffung des § 130 StGB (Volksverhetzung). Dementsprechend sieht sich die Europäische Aktion im „Kampf um die geschichtliche Wahrheit“, denn die bisherige Geschichtsschreibung sei ein Konstrukt der Umerziehung und diene der Unterdrückung einer vermeintlich anderen historischen Wahrheit rund um die Geschehnisse des Zweiten Weltkrieges. So zeigt man sich davon überzeugt, dass das deutsche Volk erst die „aufoktroyierte Kollektivschuld“ ablegen müsse, bevor es wieder „seelisch gesunden und aus sich selber schöpfen“ könne.⁵⁹ Der sogenannte Tag der Befreiung am 08.05.1945 symbolisiere nach Ansicht der EA

„... in Tat und Wahrheit erst den Auftakt zum multidimensionalen Vernichtungskrieg gegen das deutsche Volk, dem wir bis in die Gegenwart schutzlos ausgeliefert sind, sowohl physisch als auch geistig.“

(Internetseite der EA, „Befreiungsrhetorik und Schuldpsychose“, 08.05.2017)

Die Demokratisierung Deutschlands und die Entstehung einer Erinnerungskultur in der Bundesrepublik werden als „psychologische Kriegsführung“ und „Fortsetzung der Kriegsanstrengungen durch die Alliierten“ gesehen:

⁵³ Internetseite der EA vom 24.03.2017: „Naturschutz?“.

⁵⁴ Internetseite der EA vom 15.04.2017: „Einigung oder Untergang“.

⁵⁵ Internetseite der EA vom 18.05.2017: „Der Niedergang als Notwendigkeit zum Aufstieg“.

⁵⁶ Internetseite der EA vom 03.05.2017: „Chauvinismus? Nein Danke!“.

⁵⁷ Internetseite der EA vom 08.03.2017: „Die Welt im Würgegriff des Kapitals“.

⁵⁸ Internetseite der EA vom 23.08.2017: „Kapitalistischer Endzeitmodus“.

⁵⁹ Internetseite der EA vom 08.05.2017: „Befreiungsrhetorik und Schuldpsychose“.

„Die schärfste ihrer geistigen Waffen ist jedoch der ins deutsche Bewusstsein implementierte Schuldkomplex an zwei Weltkriegen und dem Holocaust. Gerade letzterer ist das wichtigste Element der Sieger, um den Seelenmord an uns Deutschen zu praktizieren. Und der Seelenmord wiederum bildet die Grundlage, um den Völkermord mittels massenhafter Ansiedlung durch fremde Ethnien widerstandslos durchführen zu können. Denn ein Volk ohne Seele verliert den Lebenswillen und erkennt nicht die Notwendigkeit zum Fortbestand seiner genetischen und kulturellen Substanz.“

(Internetseite der EA, „Befreiungsrhetorik und Schuldpsychose“, 08.05.2017)

Die Flüchtlingsthematik als verbindendes Element

Die Flüchtlingsthematik ist ein programmatischer Schwerpunkt in den Veröffentlichungen der Europäischen Aktion. Aus ihrer Sicht wird Europa mit „art- und wesensfremden Invasoren überflutet und seine indigenen Völker an den Rand ihrer Existenz gedrängt.“⁶⁰ Hieran anknüpfend erfolgt die ethnopluralistisch orientierte Forderung nach einem Kampf um den Erhalt der ethnisch-kulturellen Eigenart gegen die „todbringenden Zivilokkupation“. In antisemitischer Diktion wird hinter „der irrsinnigen und kranken Massenmigration“ eine bestimmte politische Agenda „im Auftrag fremder Mächte ... zur Auflösung des deutschen Volkskörpers“ vermutet.⁶¹ Wie beim sogenannten Hooton-Plan⁶² sei es das Ziel jener „fremden Mächte“, die Deutschen durch einen „multidimensionalen Vernichtungskrieg“ auszulöschen:

„Wir Deutsche sollen kurzerhand von der Bildfläche verschwinden, indem unsere genetische Substanz durch die massenhafte Ansiedlung fremder Völkerscharen bei gleichzeitigem Geburtenschwund des autochthonen Volkes bis zur Unkenntlichkeit zerstört wird.“

(Internetseite der EA, „Klartext“, 01.09.2017)

Bei den Flüchtlingsbewegungen der letzten Jahre handele es sich nach Ansicht der EA um eine „planmäßig verlaufende Masseneinwanderung nach Deutschland und Europa“, die als Folge dessen „den Tatbestand des Völkermordes“ erfülle. Dementsprechend seien Flüchtlinge und Asylbewerber auch keine notleidenden Menschen, wie die „volksfeindliche BRD-Regierung“ weismachen wolle. Vielmehr würden sich diese

„ungebetenen Gäste aus Afrika und dem vorderen sowie mittleren Orient ... wie Eroberer aufführen, frevelhafte Forderungen stellen und unsere Frauen als sexuelle Beuteobjekte betrachten.“

(Internetseite der EA, „Mut zur Tat“, 23.05.2017)

In hetzerischer Art und Weise wird den geflüchteten Menschen unterstellt, es vor allem auf die angeblich so üppigen Sozialleistungen in Deutschland abgesehen zu haben:

„Im Klartext: Jeder dahergelaufene Zivilokkupant, der bescheinigen kann, Angehöriger einer vermeintlich verfolgten Minderheit zu sein, erhält in der wahnwitzigen Wir-schaffen-das-Republik das Recht auf Asyl und somit Sozialleistungen, von denen jeder Bio-Deutsche nur träumen kann.“

(Internetseite der EA, „Identität und Recht statt Kalifat und Asylmissbrauch“, 29.04.2017)

Verbindungen zu anderen rechtsextremistischen Gruppierungen

Die EA verfügt über eine Vielzahl nationaler und internationaler Kontakte in die rechtsextremistische Szene. Bereits im Jahr 2012 wurde eine Kooperation mit der NPD vereinbart. Ferner bestehen Kontakte zu den rechtsextremistischen Organisationen Die Russlanddeutschen Konservativen und Verein Gedächtnisstätte e. V. sowie zu Meinolf Schönborn, dem Herausgeber der rechtsextremistischen Publikation Recht und Wahrheit (RuW). Unter dem Titel „Wir sind im Krieg“ ist ein gemeinsames Flugblatt der EA mit dem rechtsextremistischen Thule-Seminar veröffentlicht worden: „Offene Grenzen töten! Dichte Grenzen retten!“

Die Flüchtlingsthematik begünstigt eine Zusammenarbeit der EA mit anderen rechtsextremistischen Organisationen und

⁶⁰ Europa ruft, Nr. 1, 2017, Seite 1: „Der Niedergang als Notwendigkeit zum Aufstieg“.

⁶¹ Internetseite der EA vom 01.09.2017: „Klartext“.

⁶² Siehe Kapitel 2.10 (Freistaat Preußen / Stimme des Reiches).

erweist sich als verbindendes Element. Ihre Funktionäre und Aktivisten beteiligen sich aktiv an deren Demonstrationen und Aufmärschen sowie an Kundgebungen islamfeindlicher Gruppierungen. Ein weiteres verbindendes Element ist die Rehabilitierung der Wehrmacht im Zweiten Weltkrieg. Beispiel hierfür ist die gemeinsame Teilnahme von Angehörigen der EA und der Partei Der III. Weg am „Tag der Ehre“ („Day of Honour“) in Budapest (Ungarn) am 11.02.2017, in dessen Verlauf ein Kranz mit dem Schleifenaufdruck „Wir vergessen euch nie – Ewig lebt der Toten Tatenruhm“ abgelegt wurde.⁶³

Ehemalige Funktionäre werben nach der Strukturauflösung weiterhin für die EA

In der vom Freistaat Preußen herausgegebenen Publikation Stimme des Reiches (SdR), für die ebenfalls der ehemalige EA-Deutschlandleiter Hennig verantwortlich zeichnet, wirbt dieser im bekannten antisemitischen und rassistischen Duktus auch weiterhin für die vom Holocaustleugner Bernhard Schaub formulierten „7 Ziele“ der Europäischen Aktion.⁶⁴ Der ehemalige EA-Gebietsleiter für Thüringen, Axel Schlimper, trat als Redner bei zwei rechtsextremistischen Konzertveranstaltungen mit jeweils mehreren tausend Teilnehmern in der thüringischen Kleinstadt Themar am 15.07.2017 und am 29.07.2017 auf.⁶⁵ Zu beiden Veranstaltungen wurden Informations- bzw. Verkaufsstände der EA angemeldet, und trotz der verkündeten Auflösung der Organisationsstrukturen war das Banner der Europäischen Aktion auf dem Gelände sichtbar wahrzunehmen.

Darüber hinaus veröffentlichte Schlimper in der rechtsextremistischen Publikation „N.S. HEUTE – Weltanschauung.Bewegung.Leben“, die von Vertretern der Partei Die Rechte herausgegeben wird, einen Beitrag unter dem Titel „Solidarität mit der Europäischen Aktion – Die Waffen der Europäischen Aktion“, der sich mit der Strukturauflösung vom 10.06.2017 und mit den Exekutivmaßnahmen gegen Verantwortliche der EA vom 23.06.2017 zum Vorwurf der Bildung einer terroristischen Vereinigung auseinandersetzt.⁶⁶ Schlimper betont darin, dass die EA eine Idee sei, die „in der aktuellen Phase von der Eigeninitiative der Aktivisten und nicht von Anweisungen aus der Leitungsebene“ lebe. Eindringlich wirbt er nochmals für die Ziele der EA und verbindet dies mit der Hoffnung auf deren zukünftige Umsetzung in einer „lebendigen Gemeinschaft“.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Die EA konnte ihrem Anspruch, Sammlungsbewegung in der rechtsextremistischen Szene zu sein, nie vollständig gerecht werden. Offene Präsenz erreichte sie vornehmlich über Facebook und die eigene Internetseite. Weitaus weniger Aufmerksamkeit erreichte sie durch die öffentlichen Auftritte ihrer Führungskräfte. In ihrer letzten Mitteilung vom 26.09.2017 wurde darauf hingewiesen, dass die Internetseite nicht mehr aktualisiert werde, es sei alles gesagt und müsse nicht wiederholt werden.

Neben einer Resignation über den mangelnden Zuspruch dürfte auch der staatliche Ermittlungsdruck im In- und Ausland ausschlaggebend für die Verkündung der Auflösung der Organisationsstrukturen am 10.06.2017 gewesen sein. Die Strukturauflösung sowie die Entlassung der weisungsgebenden Funktionsträger aus ihrer Verantwortung, die der ehemalige Deutschlandleiter Hennig an jenem Tag unterrichtet habe, könnte als strategische Maßnahme gegen ein von der EA befürchtetes Verbotsverfahren und gegen weitere mögliche Exekutivmaßnahmen gedeutet werden.

Die menschenverachtenden neonazistischen, rassistischen und antisemitischen Ideen und Ziele der EA werden durch das Fortbestehen ihrer Internetseite auch zukünftig verbreitet und im Internet, in Vorträgen und Schriften von Einzelpersonen weitergetragen. Eine Abkehr von der rechtsextremistischen Ideologie ist nicht erkennbar. Die Veröffentlichungen Hennigs zur Krisenvorsorge und zum bewaffneten Partisanenkampf in Südtirol auf der Internetseite der EA können auch weiterhin zu einer Radikalisierung gerade junger Anhänger beitragen.

Eine absehbare strukturelle Neuformierung der EA erscheint zurzeit eher unwahrscheinlich. Für die Zukunft kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass kleine, konspirativ ausgerichtete und operativ agierende Einheiten bzw. Zellen weiterhin eine Krisenvorsorge betreiben und sich auf einen „Tag X“ vorbereiten, an dem der in rechtsextremistischen Kreisen prognos-

⁶³ Internetseite der EA vom 28.02.2017: „Ehre, wem Ehre gebührt!“.

⁶⁴ Stimme des Reiches, Nr. 5, 2017, Seite 2: „Was nun?“; siehe auch Kapitel 2.10, „Strafverfahren gegen Verantwortliche der Stimme des Reiches“.

⁶⁵ Deutscher Bundestag, 29.09.2017, Drucksache 18/13661; siehe auch Kapitel 2.4, „Rechtsextremistische Musikszene“.

⁶⁶ Axel Schlimper, „Solidarität mit der Europäischen Aktion – Die Waffen der Europäischen Aktion“, in: N.S. Heute – Weltanschauung.Bewegung.Leben, Nr. 5, 2017, Seite 19ff.

tizierte Krisen- oder Katastrophenfall als Folge von angeblich massenhafter Zuwanderung und vermeintlicher Islamisierung eintritt, der eine Wehrhaftigkeit und Selbstverteidigung erfordere. Die weitere Entwicklung bleibt daher abzuwarten.

2.10 Freistaat Preußen / Stimme des Reiches (SdR)

Sitz / Verbreitung	Sitz der Organisation: Verden	
Gründung / Bestehen seit	1995	
Struktur / Repräsentanz	„kommissarischer Staatspräsident“: Dr. Rigolf Hennig; „Landtagspräsident“: Heinrich Mock; SdR-Schriftleitung: Dr. Rigolf Hennig	
Mitglieder / Anhänger / Unterstützer	Bund: nicht bekannt	Land: Einzelpersonen
Veröffentlichungen	Publikation: Stimme des Reiches (SdR) (Auflage: ca. 1.500 Stück)	
Kurzportrait / Ziele	Die Organisation Freistaat Preußen wurde 1995 gegründet. Ihre ideologische Ausrichtung ist geschichts- und gebietsrevisionistisch. Führende Funktionäre sind Dr. Rigolf Hennig („kommissarischer Staatspräsident“) und Heinrich Mock („Landtagspräsident“). Der Freistaat Preußen tritt derzeit nach außen lediglich durch die Herausgabe der im Eigendruck hergestellten Publikation Stimme des Reiches (SdR) in Erscheinung, deren Beiträge offen antisemitische mit revisionistischen und ausländerfeindlichen Positionen verbinden. Autoren sind größtenteils Protagonisten der 2008 verbotenen Vereine Collegium Humanum (CH) und des Vereins zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten (VRBHV). Zu den Stammautoren zählen neben Hennig auch Ursula Haverbeck-Wetzel und Arnold Höfs. Die SdR ist als Nachfolgepublikation der 2008 ebenfalls verbotenen CH-Publikation Stimme des Gewissens zu sehen, die nach dem Verbot zunächst unter dem Titel Das Reich herausgegeben wurde. Die Namenswahl stellt die Nähe zum Dritten Reich heraus. Während der Indizierung der SdR in 2016 wurde als Ersatzpublikation ein „Persönlicher Brief von Ursula Haverbeck“ herausgegeben. Seit Ende 2016 erscheint die SdR wieder in unregelmäßigen Abständen.	
Finanzierung	Verkauf der Publikation SdR und Spenden für die „Rechtskampfhilfe“ ⁶⁷ Inhaber Unkostenkonto: Dr. Rigolf Hennig	

Grund der Beobachtung/ Verfassungsfeindlichkeit

Die Publikation Stimme des Reiches (SdR) beinhaltet überwiegend antisemitische, revisionistische und insbesondere NS-Verbrechen verharmlosende Inhalte, aber auch rassistische und fremdenfeindliche Positionen. Die Schrift richtet sich gegen den Gedanken der Völkerverständigung, will den historischen Nationalsozialismus rehabilitieren und die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland delegitimieren. Damit ist die SdR verfassungsfeindlich und erfüllt die Vorausset-

⁶⁷ Ziel der sogenannten Rechtskampfhilfe ist es, „den undemokratischen § 130 StGB, vor allem in Abs. 3 und 4 zu Fall zu bringen.“ Diese Hilfe basiert auf den Zielen des verbotenen VRBHV und umfasst die Forderung nach straffreier Meinungsäußerung im Zusammenhang mit der Holocaustleugnung (Volksverhetzung).

zungen für eine Beobachtung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 4 NVerfSchG.

Ereignisse und Entwicklungen im Berichtszeitraum

Indizierung und Ermittlungsverfahren wegen Volksverhetzung

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) hatte im Jahr 2016 mehrere Ausgaben der Stimme des Reiches indiziert. Als Ersatzpublikation wurde ein sogenannter Persönlicher Brief von Ursula Haverbeck-Wetzel in mehreren Ausgaben herausgegeben. Am 11.04.2017 wurde hierzu von der BPjM ebenfalls eine Indizierung ausgesprochen. In der Begründung heißt es, die in der Publikation geäußerten Meinungen stünden im krassen Widerspruch zu den im Einklang mit dem Grundgesetz stehenden und in der Gesellschaft vorherrschenden Erziehungszielen. Durchgängig werde Antisemitismus verbreitet und der Holocaust geleugnet.

In einem „Offenen Brief an die Bundesprüfstelle“ wendet sich Haverbeck-Wetzel gegen diese „diametral entgegengesetzt zu den Rechtsgrundlagen der BRD“ stehende Entscheidung, die sie als Verstoß gegen Artikel 5 des Grundgesetzes (Freiheit der Meinung, Kunst und Wissenschaft) wertet, und darum eine Abschaffung der Prüfstelle fordert.⁶⁸ Haverbeck-Wetzel will damit der Bundesrepublik Deutschland und der sie vertretenden Institutionen die Rechtsstaatlichkeit absprechen. Ihrer Auffassung nach diene der § 130 StGB (Volksverhetzung) allein der Unterdrückung einer vermeintlich anderen historischen Wahrheit rund um die Geschehnisse des Zweiten Weltkrieges. Mit der konsequenten Leugnung des industriellen Massenmordes verfolgt sie das Ziel einer Rehabilitierung des nationalsozialistischen Regimes.

Strafverfahren gegen Verantwortliche der Stimme des Reiches

In den Jahren 2014 und 2015 war die Publikation SdR Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens wegen Volksverhetzung gemäß § 130 StGB. Der Vorwurf lautete auf Leugnung oder zumindest Verharmlosung des Holocausts und hatte im Rahmen der Ermittlungen die Beschlagnahme der SdR-Ausgaben sowie in den Jahren 2016 und 2017 mehrere Strafverfahren gegen Verantwortliche der Zeitschrift zur Folge.

Am 21.11.2016 wurde Haverbeck-Wetzel vom Schöffengericht des Amtsgerichts Verden nach § 130 StGB zu zwei Jahren und sechs Monaten Haft ohne Bewährung verurteilt, weil sie in mehreren SdR-Beiträgen der Jahrgänge 2014 und 2015 die massenhafte Ermordung von Juden in den nationalsozialistischen Vernichtungslagern geleugnet hatte. Bereits im Gerichtssaal kündigte sie eine Berufung an. Im Berufungsverfahren vor dem Landgericht Verden im August 2017 wurde die Haftstrafe ohne Bewährung auf zwei Jahre reduziert. In ihren Einlassungen leugnete Haverbeck-Wetzel, die sich selbst als „Überzeugungstäterin“ bezeichnete, erneut den Holocaust und verband dies mit der Forderung nach Abschaffung des § 130 StGB, da dieser mit Artikel 5 des Grundgesetzes unvereinbar sei.⁶⁹ Das Oberlandesgericht Celle verwarf am 12.02.2018 die von Haverbeck-Wetzel angestrebte Revision gegen die Entscheidung des Landgerichts Verden, so dass die Verurteilung zu einer Haftstrafe von zwei Jahren nunmehr rechtskräftig ist.

Im April 2017 wurde das Strafverfahren wegen Volksverhetzung gegen Hennig vor dem Amtsgericht Verden fortgeführt, nachdem die erste Sitzung am 28.11.2016 nach einem Disput ausgesetzt wurde. Bereits zu Verhandlungsbeginn bestritt Hennig die Legitimität der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, indem er betonte, dass er das Gericht nicht anerkenne und es für nicht zuständig halte. Das Gericht verurteilte Hennig wegen Volksverhetzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten ohne Bewährung und sah es als erwiesen an, dass er maßgeblich an der Herstellung und Verbreitung der SdR in den Jahren 2014 und 2015 mitgewirkt hat. In mehreren Beiträgen hatte Hennig die massenhafte Ermordung von Juden in den nationalsozialistischen Vernichtungslagern geleugnet sowie Flüchtlinge diffamiert. Für die Versandabwicklung zur Verfügung wurden zudem sein Konto und seine Adresse zur Verfügung gestellt. Das Urteil war bis Ende 2017 noch nicht rechtskräftig.

Im SdR-Beitrag „Justizverbrechen“ kommentiert Hennig in Reichsbürger-Diktion seine Verurteilung. Wiederholt spricht er darin der Bundesrepublik Deutschland ihre Rechtsstaatlichkeit ab und bezeichnet sie als „ein Dauervölkerrechtsdelikt auf Reichsboden“. Auch würde er sich nur einem „Gericht im Sinne der deutschen Rechtsordnung“ beugen. Weiterhin stellt sich

⁶⁸ Stimme des Reiches, Nr. 3/4, 2017, Seite 4: „Offener Brief an die Bundesprüfstelle“.

⁶⁹ Stimme des Reiches, Nr. 5, 2017, Seite 5ff.: „Einlassungen der ‚Überzeugungstäterin‘“.

Hennig gegen die Strafbarkeit der Holocaustleugnung nach § 130 StGB und macht das Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 5 des Grundgesetzes geltend. Seine Verurteilung hält er für ein „Justizverbrechen“.⁷⁰

Antisemitismus, Holocaustleugnung und Fremdenfeindlichkeit in der Stimme des Reiches

In aggressiver Rhetorik vertritt Hennig regelmäßig seine fremdenfeindlichen und rassistischen Ansichten. Mit dem Ziel der Verächtlichmachung bezeichnet er Flüchtlinge als eingeschleuste „Raumfremde“ und die Flüchtlingsbewegung menschenverachtend als „Menschenlawine“, „Sturmflut“ oder „Flüchtlingsschwemme“ und suggeriert damit eine existenzbedrohende Gefahr für das deutsche Volk. Seiner antisemitischen Verschwörungstheorie zufolge handele es sich hierbei weder um

„... Zufall noch Schicksal, sondern um die Umsetzung eines teuflischen Langzeitplanes ... zur vorsätzlichen Vernichtung der Völker durch die gezielte Einschleusung Raumfremder zum Zwecke der Vermischung und/oder Verdrängung“.

(Stimme des Reiches, Nr. 2, 2017, Seite 3f., „Im Namen des Teufels“)

Zur Untermauerung seiner Thesen bezieht sich Hennig auf den sogenannten Hooton-Plan⁷¹, wonach „die Zukunftsrasse Europas eine eurasisch-negroide Mischrasse sein soll (geführt von einer jüdischen Adelsschicht).“⁷²

In einem anderen Beitrag für die Stimme des Reiches verbindet Hennig seine antisemitische Verschwörungstheorie mit rassistischer Hetze und gibt Anweisungen für weiteres Handeln.⁷³ Angebliche Belege für seine Thesen sieht er in den „Protokollen der Weisen von Zion“ und im „Hootonplan von 1943“. Um die Angst vor Überfremdung zu schüren, zeigt er suggestive Szenarien auf, in denen Flüchtlinge eingesetzt würden, um die deutsche Bevölkerung mittels einer „weiteren Menschenlawine ... aus Afrika über Libyen und Marokko“ sowie durch einen „Familiennachzug aus dem Morgenland“ zu vernichten, der „abenteuerliche Zuwachsraten an Orientalen“ befürchten lasse. Hierin sieht er die Fortführung des Zweiten Weltkrieges mit anderen Mitteln, wonach das deutsche Volk wie im Sinne des Hooton-Plans durch Vermischung und Verdrängung ausgerottet werden solle: „Das ist Völkermord an unserem eigenen Volk.“⁷⁴

Als Verantwortliche nennt Hennig ominöse „Kräfte im Hintergrund“, die für ihn „im Zionismus festzumachen sind“. Diese Kräfte – von Hennig als ‚Jene‘ bezeichnet – würden die Weltherrschaft anstreben und damit Völker und Staaten beherrschen, um „die Verfügungsgewalt über alle Länder und Rohstoffe der Erde“ zu erreichen. Zur „Umkehr der feindlichen Ziele“ propagiert er als letzten Ausweg die „Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des Deutschen Reiches als unserem Nationalstaat“ und verbindet dies mit den vom Holocaustleugner Bernhard Schaub formulierten „7 Zielen“ der Europäischen Aktion⁷⁵, u. a. die Abschiebung aller „Raumfremden“ in ihre Heimatländer.

Zum Schluss seines Artikels gibt Hennig einige Handlungshinweise, darunter eine Wehrhaftigkeit in Form von „sittlicher, geistiger und stofflicher Aufrüstung“ sowie „Körperertüchtigung ... in Vorbereitung auf kommende Umstürze“ mit „Bevorratung und Bewaffnung“, aber auch Forderungen nach einer nationalen Vernetzung und der Bildung von Bürgerwehren. Neben einem passiven Widerstand rät er zum aktiven Widerstand mit der „Besetzung politischer Schaltstellen“ sowie mit „Grenz- und Transitblockaden gegen Eindringlinge“ nach dem Vorbild der Identitären Bewegung⁷⁶. Im Zentrum steht für ihn die „Schuldumkehr, also der Wahrheit die Ehre geben, nach welcher ‚Jene‘ die Täter sind und wir die Opfer“⁷⁷.

⁷⁰ Stimme des Reiches, Nr. 2, 2017, Seite 22: „Justizverbrechen“.

⁷¹ Der Hooton-Plan bezieht sich auf einen im Jahr 1943 veröffentlichten Zeitungsartikel des US-amerikanischen Paläoanthropologen und Hochschullehrers Earnest Albert Hooton. In einem Propagandaartikel für die Tageszeitung PM New York Daily vom 04.01.1943 forderte Hooton, den „deutschen Nationalismus“ und dessen „aggressive Ideologie“ dadurch zu zerstören, indem man in Deutschland eine nicht-deutsche Bevölkerung ansiedelt. Anschließend müssten die „biologisch begründeten und angeborenen, räuberischen Neigungen der Deutschen“ durch Kreuzungen mit Vertretern anderer Völker „weggezüchtet“ werden. Die Deutschen sollten damit nach und nach durch eine höhere Geburtenrate verdrängt werden und leichter zu kontrollieren sein. Heutzutage wird der Hooton-Plan in rechtsextremistischen Kreisen als historische Tatsache und als Beleg für eine weltweite Verschwörung wiedergegeben. Ihre Vertreter sehen in der Flüchtlingsbewegung den Beweis für die Umsetzung des Plans, indem vor allem männliche Nicht-Europäer für „Mischrassen“ sorgen sollen.

⁷² Stimme des Reiches, Nr. 2, 2017, Seite 3: „Im Namen des Teufels“.

⁷³ Stimme des Reiches, Nr. 5, 2017, Seite 2ff.: „Was nun?“.

⁷⁴ Stimme des Reiches, Nr. 5, 2017, Seite 2: „Was nun?“.

⁷⁵ Siehe Kapitel 2.9, „Ehemalige Funktionäre werben nach der Strukturauflösung weiterhin für die EA“.

⁷⁶ Siehe Kapitel 2.6.

⁷⁷ Stimme des Reiches, Nr. 5, 2017, Seite 3: „Was nun?“.

Schuldumkehr mit dem Ziel der Wiederherstellung des Deutschen Reiches

Mit den Kosten der Integration einschließlich eines Familiennachzugs von Flüchtlingen setzt sich Hennig im Beitrag „Alarm: Kommunen in Not“⁷⁸ auseinander. Migranten werden darin böswillig verächtlich gemacht, indem sie als eine Gefahr für das deutsche Volk dargestellt und im Kollektiv als Ausbeuter und Nutznießer des Systems verunglimpft werden. Diese „Springflut“ werde „alles, was bisher angestrandet ist, in den Schatten stellen“. Hennig fordert deshalb einen kommunalen Widerstand gegen die angebliche „Zumutung der Flüchtlings-Versorgung“ und sieht sich hierbei durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur „Erhaltung der Identität des deutschen Volkes“ bestätigt, um eine Umkehr der Opferrolle zu betreiben: „Nun, da der Zusammenbruch droht, droht auch der Aufstand der geschundenen Opfer, der betrogenen Deutschen.“⁷⁹ In gleicher Tonart führt Hennig in einem anderen Beitrag aus, es sei „inzwischen doch unübersehbar, wer Schuld an den bestehenden Zuständen trägt und wer Opfer ist“⁸⁰.

„Das Opfer sind die Völker, voran das deutsche, weil diese der Weltherrschaftsanmaßung der Zionisten im Wege stehen. ‚Jene‘ zetteln seit Generationen Kriege, Umstürze und Völkervernichtung an. Wenn die Schuldumkehr, also das Wissen um Täter und Opfer, ins allgemeine Bewußtsein dringt, dann findet auch das deutsche Volk zurück zu Selbstachtung, Mut und Zuversicht und wird handeln. Hier geht es um die Wiederherstellung des Völkerrechts, also des deutschen Nationalstaates „Deutsches Reich“ als Rückgrat eines „Europa der Vaterländer“.

(Stimme des Reiches, Nr. 5, 2017, Seite 22)

Antisemitische Diffamierung des verstorbenen Altkanzlers Helmut Kohl verbunden mit dem Aufruf zur Wiederherstellung des Deutschen Reiches

In verleumderischer Art und Weise äußert sich Hennig zum Tod von Altkanzler Helmut Kohl und verbindet dies mit antisemitischen Verschwörungstheorien. Hennig verunglimpft Kohl als „Trittbettfahrer“ und suggeriert in seinem gleichlautenden Beitrag eine jüdische Einflussnahme auf den Altkanzler des „Besatzungskonstrukts ‚BRD‘“, ⁸¹ womit er deutlich zum Ausdruck bringt, dass er die Bundesrepublik Deutschland als Staat und deren Repräsentanten nicht anerkennt. Daneben wird der Anschein erweckt, Kohl sei für den nach Hennigs Auffassung „nachhaltig zugefügten Schaden“ mit dem Karls-Preis geehrt worden, „der fast ausnahmslos an Politikverbrecher vergeben wurde“. Weiterhin unterstellt er eine fortwährende jüdische Einflussnahme durch die „immer noch herrschenden Besatzungsmächte bzw. ‚Jener‘“, die er für zionistische „Kräfte im Hintergrund“⁸² hält. Hennig schließt den Beitrag mit einem Aufruf zur Wiederherstellung des Deutschen Reiches: „Es ist hoch an der Zeit, die Selbstherrschaft unseres Nationalstaates des Deutschen Reiches, wiederherzustellen, bevor der Schaden unumkehrbar wird.“⁸³

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

In der Publikation SdR, die von der vor allem geschichts- und gebietsrevisionistisch ausgerichteten Organisation Freistaat Preußen herausgegeben wird, finden sich vorrangig Beiträge, die den Nationalsozialismus verherrlichen und antisemitische Verschwörungstheorien propagieren. Der in Konzentrations- und Vernichtungslagern sowie an anderen Orten begangene Massenmord an Juden und anderen Personengruppen wird geleugnet und verharmlost. Die Publikation gibt verurteilten Holocaustleugnern eine Plattform, um ihre volksverhetzenden Ansichten zu publizieren.

In der SdR werden Beiträge veröffentlicht, die vor allem die Flüchtlingsthematik zum Anlass nehmen, um rechtsextremistisches und antisemitisches Gedankengut in der Gesellschaft zu verbreiten und um Hass gegenüber Juden und Asylsuchenden zu schüren. Gegen das angebliche Versagen der Politik werden von den Autoren Selbsthilfe und Gegenwehr propagiert. Gerade junge Menschen mit fremdenfeindlichen Einstellungen könnten dies als Aufforderung zu gewalttätigen Aktionen gegen Asylsuchende oder Flüchtlingsunterkünfte verstehen. Nicht zuletzt der von Hennig geäußerte Appell zur Bewaffnung und Vorbereitung auf angeblich bevorstehende Umstürze wie auch sein Ruf nach passivem und aktivem Widerstand lassen

⁷⁸ Stimme des Reiches, Nr. 5, 2017, Seite 13: „Alarm: Kommunen in Not“.

⁷⁹ Stimme des Reiches, Nr. 5, 2017, Seite 13: „Alarm: Kommunen in Not“.

⁸⁰ Stimme des Reiches, Nr. 5, 2017, Seite 22: „Zur Lage nach den Wahlen“.

⁸¹ Stimme des Reiches, Nr. 3/4, 2017, Seite 17: „Der Trittbettfahrer“.

⁸² Stimme des Reiches, Nr. 5, 2017, Seite 2: „Was nun?“.

⁸³ Stimme des Reiches, Nr. 3/4, 2017, Seite 17: „Der Trittbettfahrer“.

aufhorchen.

Die Gerichtsverfahren gegen die Hauptverantwortlichen der SdR wurden von den Angeklagten wie Schauprozesse inszeniert, um ihrer Forderung nach Abschaffung des § 130 StGB und Wertung der Holocaustleugnung als freie Meinungsäußerung im Sinne von Artikel 5 des Grundgesetzes mehr Gewicht zu verleihen. Unbeeindruckt von den Strafverfahren und Verurteilungen wegen Volksverhetzung findet weiterhin eine Herstellung und Verbreitung der Publikation statt. Die Berichterstattung in der Stimme des Reiches über die Prozesse vor dem Amts- und Landgericht in Verden wurden dazu genutzt, die holocaustleugnenden Einlassungen der Beklagten vor Gericht zu wiederholen und die Rechtmäßigkeit des Staates und seiner Institutionen in Frage zu stellen.

2.11 Verein Gedächtnisstätte e. V.

Sitz / Verbreitung	Sitz der Gesamtorganisation: Seevetal (Landkreis Harburg); Kultur- und Tagungsstätte: Guthmannshausen (Thüringen)		
Gründung / Bestehen seit	Seit 1992		
Struktur / Repräsentanz	Vereinsvorsitzender: Wolfram Schiedewitz		
Mitglieder / Anhänger / Unterstützer	Bund: 50 ➡	Land: 15 ➡	
Veröffentlichungen	Publikation: Veranstaltungsprogramm Broschüre „Gedächtnisstätte“ zum 25-jährigen Jubiläum Homepage im Internet		
Kurzportrait / Ziele	Der Verein Gedächtnisstätte e. V. wurde 1992 in Vlotho (Nordrhein-Westfalen) gegründet. Erste Vorsitzende war die Holocaustleugnerin Ursula Haverbeck-Wetzel. Seit 2003 leitet Wolfram Schiedewitz aus Niedersachsen den Verein. Mit der Einweihung der „Gedächtnisstätte für die 12.000.000 deutsche(n) Opfer durch Bomben des Weltkrieges II, Verschleppung, Vertreibung und in Gefangenenlagern“ im Jahr 2014 wurde das Vereinsziel erreicht. Unter dem Leitspruch: „Zukunft braucht Herkunft“ betreibt der Verein eine revisionistische, antisemitische und fremdenfeindliche Geschichtsbetrachtung und -verbreitung. Bereits seit 2011 nutzt der Verein für seine Veranstaltungen das Kultur- und Tagungszentrum Guthmannshausen (Thüringen). Regelmäßig finden dort Vortragsveranstaltungen zu kulturellen und aktuellen Themen mit Zeitzeugen und Historikern statt, darunter auch bekenkende Revisionisten und Holocaustleugner sowie Vertreter rechtsextremistischer und anderer im rechtsextremistischen Spektrum agierender Organisationen und Medien. In geschichtsrevisionistischer Manier werden deutsche Kriegsverbrechen relativiert und die Kriegsschuld des NS-Regimes geleugnet. Im August 2014 wurde auf dem Gelände des ehemaligen Rittergutes in Guthmannshausen eine Gedächtnisstätte eingeweiht. Anwesend waren etwa 200 Rechtsextremisten aus dem In- und Ausland, darunter Haverbeck-Wetzel und der Deutschlandleiter der Europäischen Aktion (EA), Dr. Rigolf Hennig. In seiner Rede kritisierte der Vorsitzende Schiedewitz eine angebliche Einseitigkeit deutscher Geschichtsbetrachtung. Im August 2017, anlässlich der Feierlichkeiten zum 25-jährigen Jubiläum, sprach der Vereinsvorsitzende in der Jubiläumsbroschüre nachträglich eine offene Drohung aus: „Wer einzelne Besucher unserer Einweihungsfeier in die Nähe der Radikalität stellt, wird für seine unbegründete Boshaftigkeit eines		

Tages zur Verantwortung gezogen werden.“⁸⁴

Der Verein präsentiert sich seit Anfang 2017 mit einem überarbeiteten Internetauftritt. Dort stellt er seine Ziele vor und bittet um Spenden. Zudem ist ein Veranstaltungskalender eingestellt.

Finanzierung

Mitgliedsbeiträge (Fördermitgliedschaft), Spenden, Nachlässe in geldwerter Form, Patenschaften für Gedenksteine

Grund der Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

Die rechtsextremistische Ausrichtung des Vereins Gedächtnisstätte e. V. lässt sich aus der Beteiligung von Rechtsextremisten und der Zusammenarbeit mit Rechtsextremisten schließen. Durch die Relativierung der Opfer des NS-Regimes versucht der Verein, eine Revision der Geschichte zu betreiben. Darüber hinaus bietet er Rechtsextremisten eine Plattform für ihre Positionen.

Die Flüchtlingsthematik ist als wichtiges und verbindendes Element im gesamten Rechtsextremismus zu sehen. In den Vorträgen und Veröffentlichungen des Vereins Gedächtnisstätte e. V. wird die Migration und Integration von Flüchtlingen aufgegriffen und als „Umvolkung“ oder „Völkermord“ bezeichnet. Die Art und Weise, wie gegen die Flüchtlingspolitik der Bundesregierung agiert wird, steht dabei im Widerspruch zur deutschen Rechts- und Werteordnung und zum Grundrecht auf Asyl nach Artikel 16a Abs. 2 des Grundgesetzes. Hiermit richtet sich der Verein Gedächtnisstätte e. V. gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und gegen den Gedanken der Völkerverständigung. Damit ist der Verein verfassungsfeindlich und erfüllt die Voraussetzungen für eine Beobachtung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 und 4 NVerfSchG.

Ereignisse und Entwicklungen im Berichtszeitraum

Der Verein Gedächtnisstätte e. V. organisierte im Jahr 2017 monatliche Vortragsveranstaltungen, in denen er eine „Brücke zwischen Vergangenheit und Gegenwart“ bauen wollte, um unter dem Deckmantel des Gedenkens an die deutschen Opfer des Zweiten Weltkrieges sein rechtsextremistisches Gedankengut zu verbreiten. In den zwei Halbjahresprogrammen positionierte sich der Vereinsvorsitzende offen rechtsextremistisch und präsentierte mehrheitlich Referenten, die dem rechtsextremistischen Spektrum zugeordnet werden. Einen Schwerpunkt bildeten in diesem Jahr die Argumentationsmuster der sogenannten Reichsbürger und Selbstverwalter; entsprechende Vorträge wurden im Mai und Dezember gehalten: „Rechtliche Grundlagen unserer Staatlichkeit“, „Staatsangehörigkeitsausweis – Sind wir Deutschen staatenlos?“, „Souveränität des Menschen“.

Im August fand das 3. Sommerfest mit den Jubiläumsfeierlichkeiten zum 25-jährigen Bestehen des Vereins statt. Teilgenommen haben etwa 100 Personen, darunter Gründungsmitglieder sowie langjährige und engagierte Freunde und Begleiter des Vereins. Das Veranstaltungsprogramm bot Vorträge sowie eine ganztägige Betreuung für Kinder. Zu den Referenten gehörten neben dem Vereinsvorsitzenden Wolfram Schiedewitz und dem Vorstandsmitglied Dr. Paul Latussek auch die Holocaustleugner Bernhard Schaub (Gründer der Europäischen Aktion) und Ursula Haverbeck-Wetzel. Anlässlich des Jubiläums wurde eine Broschüre erstellt, die den Weg des Vereins von der Entstehung bis zur Umsetzung aufzeigt. Haverbeck-Wetzel bedankte sich darin ausdrücklich beim Verein Gedächtnisstätte e. V., der „sich nie von (ihr) distanziert hat, was heute ungewöhnlich und sehr dankenswert ist.“⁸⁵

Darüber hinaus stellte der Verein auch im Jahr 2017 anderen rechtsextremistischen Organisationen seine Räumlichkeiten für Veranstaltungen zur Verfügung.

Forderung nach „wahrhaftiger Aufarbeitung“ der Geschichte

Im Rahmen seiner revisionistischen Geschichtsbetrachtung sieht sich der Verein im Kampf gegen die Herrschenden in

⁸⁴ Jubiläumsbroschüre vom 05.08.2017, Seite 54.

⁸⁵ Jubiläumsbroschüre vom 05.08.2017, Seite 16.

Deutschland bei der Verwirklichung des Vereinsziels. Dabei stehen die geschichtlichen Zusammenhänge in einem engen Kontext mit der aktuellen Politik. Die revisionistische Forderung zur „wahrhaftigen Aufarbeitung“ der Geschichte knüpft hier an, denn „zu viele Glaubenssätze der Gegenwart müßten als Lüge bzw. als Verkürzung der wahren geschichtlichen Abläufe charakterisiert werden.“⁸⁶ Daneben steht die Ablehnung einer „Bürde der Schuld“⁸⁷, zu der Schiedewitz forderte, „die Lage von uns Deutschen als ‚Besiegte von 1945‘ (zu) ändern.“⁸⁸ Weiter heißt es an gleicher Stelle:

„Schuld ist keine politische Kategorie, sie kann durch keine Instanz über Völker oder Nationen verhängt werden. Es gibt also keine Möglichkeit, ein Volk als Ganzes für schuldig oder unschuldig zu erklären. Die junge Generation hat genug von der ewigen Knechtereie mit dem Schuldkomplex, die nur dazu da ist, uns ständig am Gängelband der Mächtigen zu führen und deren Politik zu bezahlen.“

(Jubiläumsbroschüre vom 05.08.2017, Seite 55)

Antisemitische Verschwörungstheorien suggerieren eine „Überfremdung“ durch den „Hooton-Plan“

Programmatisches Ziel des Vereins ist es, die Trauer um die Toten des Zweiten Weltkrieges mit der „Aufklärung über die wahren Ursachen und Zielsetzungen in unserem Land“ zu verbinden. In den Rundschreiben des Vereins, aber auch in der aktuellen Jubiläumsbroschüre finden sich antisemitische Verschwörungstheorien, die die „Aufarbeitung der Vergangenheit auf der Grundlage der Wahrheit, auch der geschichtlichen Wahrheit“ und die Abschaffung des § 130 StGB fordern:

„Treiben wir den Teufel aus, befreien wir uns aus der jahrzehntelangen Knechtschaft! Lüge und Verleumdung haben trotz Verboten und Paragraphen keinen dauerhaften Bestand.“

(Jubiläumsbroschüre vom 05.08.2017, Seite 61)

Schiedewitz verweist diesbezüglich auf Strömungen im In- und Ausland,

„... die die derzeitige Überfremdung unseres Kontinents nicht widerspruchslos hinnehmen wollen. Der Hooton-Plan⁸⁹ von 1943 in seinem finalen Erscheinungsbild muß gestoppt werden. Dann werden auch die kriegerischen Auseinandersetzungen des letzten Jahrhunderts, die genau hier ihre Ursachen haben, völlig neu bewertet werden.“

(Jubiläumsbroschüre vom 05.08.2017, Seite 62)

Aufnahme von Flüchtlingen als gesteuertes Vernichtungsprogramm durch eine jüdische Weltverschwörung

Die Asyl- und Flüchtlingsthematik ist für Schiedewitz zur „Schicksalsfrage“ geworden. In diesem Zusammenhang spricht er von einem „jüdischen Umvolkungsprogramm“, das „den schlimmsten Angriff auf den Bestand unserer Nation seit dem Zweiten Weltkrieg“ darstellt. Die Wähler der „etablierten Parteien“ hätten nicht begriffen, dass sie damit die „Umvolkung“ und den „Untergang“ wählen. Ihnen würden „wesentliche Bausteine zum Verständnis des gegenwärtigen Weltgeschehens“ fehlen, das „auf sehr langfristig angelegten Plänen“ aufgebaut sei.⁹⁰ Als vermeintliche Urheber dieser Pläne will Schiedewitz eine angebliche jüdische Hochfinanz entlarven:

„Das Jahrhundert des Kapitalismus, das Jahrhundert der Lüge und der Ausbeutung neigt sich unweigerlich seinem Ende zu. Trotzdem bedarf es weiterer Anstrengungen in der Aufklärung, um die Hintergründe der jetzigen Entwicklung in Deutschland und Europa aufzuzeigen. Es ist ja kein Zufall, daß Menschenmassen unser Land wie bei einer Invasion besetzen. Man hat aus den letzten Kriegen gelernt. Ein zerstörtes Land kann man wieder aufbauen, ein zerstörtes Volk nicht! Multikulti ist ein Vernichtungsprogramm der Neuen Weltordnung (NWO).“

(Jubiläumsbroschüre vom 05.08.2017, Seite 59f.)

In fremdenfeindlicher Diktion fordert Schiedewitz die Einwanderer dazu auf, das Land wieder zu verlassen, da diese nach „geltendem Recht illegal eingewandert“ seien.⁹¹ Und die Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern führe schließlich

⁸⁶ Jubiläumsbroschüre vom 05.08.2017, Seite 7.

⁸⁷ Jubiläumsbroschüre vom 05.08.2017, Seite 7.

⁸⁸ Jubiläumsbroschüre vom 05.08.2017, Seite 55.

⁸⁹ Siehe Fußnote 71.

⁹⁰ Programm im 2. Halbjahr 2017.

⁹¹ Jubiläumsbroschüre vom 05.08.2017, Seite 60.

zur „Völkervernichtung“, so Schiedewitz weiter: „Ein deutscher Paß ergibt noch kein deutsches Herz!“⁹²

Verbindungen zu anderen rechtsextremistischen Organisationen

Der Verein Gedächtnisstätte e. V. verfügt über diverse Kontakte zu rechtsextremistischen Organisationen, u. a. zur Schlesischen Jugend e. V. (SJ), zum Freundschafts- und Hilfswerk Ost e. V. (FHWO), Bund für Gotterkenntnis (Ludendorff) e. V.“ und zur Jungen Landsmannschaft Ostdeutschland (JLO), aber auch zur NPD und zu neonazistischen Freien Kräften, zur Europäischen Aktion (EA) und zum Thule-Seminar sowie zu russischen Vertretern einer völkisch-esoterischen Weltanschauung, um nach eigenem Bekunden den „deutsch-russischen Bruderbund“ zu fördern. Diese Kontakte verdeutlichen die Bemühungen des Vereins, ein organisationsübergreifendes nationales und internationales Netzwerk aufzubauen.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Unter dem Deckmantel des Gedenkens an die deutschen Opfer des Zweiten Weltkrieges agitiert der 1992 gegründete rechtsextremistische Verein Gedächtnisstätte e. V. gegen den demokratischen Verfassungsstaat und versucht, geschichtsrevisionistisches Gedankengut in demokratische Bevölkerungskreise zu transportieren. Hierzu organisiert er regelmäßig im Kultur- und Tagungszentrum in Guthmannshausen Vortragsveranstaltungen mit Zeitzeugen und Historikern, aber auch mit jungen Aktivisten rechtsextremistischer Gruppierungen.

Schiedewitz sieht die Gedächtnisstätte als „historisch zu nennenden Ort, der den Willen patriotisch gesinnter Bürger dieses Landes symbolisiert, unsere Geschichte und die dafür gebrachten Opfer an Leib und Leben, Hab und Gut im historisch unangreifbaren Lichte darzustellen.“⁹³ Schiedewitz bietet die Gedächtnisstätte allen an, die Schwierigkeiten haben, aufgrund ihrer Gesinnung, Parteizugehörigkeit oder entsprechender Organisation einen geeigneten Treffpunkt zu finden.

Das Rittergut in Guthmannshausen stellt somit ein rechtsextremistisches Veranstaltungs- und Schulungszentrum dar, dessen Vernetzung durch die vielfältigen Verbindungen des Vereins zu rechtsextremistischen Gruppierungen und Parteien sowie in die rechtsextremistische Skinhead- und Kameradschaftsszene belegt wird. Beispiel hierfür ist u.a. die beachtliche Teilnehmerzahl von Vertretern rechtsextremistischer Organisationen bei den Einweihungsfeierlichkeiten im August 2014.

2.12 Reichsbürger & Selbstverwalter

Sitz / Verbreitung	Niedersachsenweit
Gründung / Bestehen seit	1985 (Gründung der ersten Reichsbürgergruppierung Kommissarische Reichsregierung KRR in Berlin)
Struktur / Repräsentanz	Örtlich und regional unterschiedlich ausgeprägte Strukturen in Form von lokal agierenden, autark handelnden Einzelpersonen und Gruppierungen; hinzu kommen überwiegend virtuelle Präsenzen
Mitglieder / Anhänger / Unterstützer	Bund: 16.500 davon etwa 900 Rechtsextremisten Land: 1.400 davon etwa 60 Rechtsextremisten
Veröffentlichungen	Web-Angebote: Internetseiten, Blogs, Profile in sozialen Netzwerken; Broschüren, Aufkleber, Flugblätter, Formulare schreiben

⁹² Jubiläumsbroschüre vom 05.08.2017, Seite 60.

⁹³ Sommerrundschreiben 2016 vom 02.07.2016.

Kurzportrait / Ziele

Reichsbürger und Selbstverwalter sind Gruppierungen oder Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen, u. a. unter Berufung auf das historische Deutsche Reich, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen, den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation absprechen oder sich gar in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend definieren und deshalb bereit sind, Verstöße gegen die Rechtsordnung zu begehen.

Finanzierung

Beiträge der Anhänger und Mitglieder, teilweise Vermarktung und Verkauf von Reichsbürgerutensilien wie Autokennzeichen, Ausweise, Dokumente o. Ä.

Grund der Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

Als Reichsbürger werden Einzelpersonen oder pseudoformell organisierte Gruppierungen bezeichnet, die der Bundesrepublik Deutschland ihre Rechtmäßigkeit absprechen und damit ihre Rechtsvorschriften ablehnen. Reichsbürger treten für die Fortexistenz des Deutschen Reiches und die Rückkehr zu vorherigen territorialen Grenzen ein (je nach Gruppierung zum Beispiel aus den Jahren 1871, 1914 oder 1937). An die Stelle des Bundesrepublik Deutschland soll eine eigene Reichsregierung treten, deren Vertreter selbstbestimmt die Regierungsgeschäfte führen.

Bei Selbstverwaltern handelt es sich um eine heterogene Gruppe von zumeist Einzelpersonen, die im Gegensatz zu Reichsbürgern nicht vom Weiterbestehen des Deutschen Reiches überzeugt sind, sondern behaupten, sie könnten sich durch eine Erklärung ihrerseits oder durch den Zurückzug auf ein selbstdefiniertes Naturrecht aus der Bundesrepublik Deutschland ausscheiden oder dass diese gar nicht existent sei. Dementsprechend sehen sich Selbstverwalter auch nicht mehr den Gesetzen der Bundesrepublik unterworfen. Einige Selbstverwalter gehen so weit, eigene Staatsgebilde auszurufen und ihr Haus oder Grundstück als souveränes Staatsgebiet zu proklamieren.

In Abgrenzung zur Gruppierung Exilregierung Deutsches Reich, die in Niedersachsen bereits seit dem Jahr 2005 als verfassungsfeindliche Bestrebung beobachtet wird, vertreten nicht alle Reichsbürger und Selbstverwalter per se rechtsextremistische Ansichten und können so nur zum Teil dem Phänomenbereich Rechtsextremismus zugeordnet werden. Trotzdem sind für Reichsbürger und Selbstverwalter hinreichend tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen vorhanden. Diese sind vor allem in der grundsätzlichen Ablehnung der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Gesetze und Normen und ihrer Institutionen zu sehen. Bei einigen Gruppierungen sowie bei einzelnen Selbstverwaltern kommen neben der Verbreitung kruder Verschwörungstheorien auch Ideologeelemente des Rechtsextremismus wie Antisemitismus oder Fremdenfeindlichkeit zum Tragen, die in ihren jeweiligen Ausprägungen ebenfalls hinreichend tatsächliche Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen begründen. Hiermit richten sich Reichsbürger und Selbstverwalter gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, insbesondere gegen den demokratischen Rechtsstaat (Art. 20 GG) sowie in Teilen gegen die im Grundgesetz verbrieften Freiheits-, Gleichheits- und Menschenrechte (Art. 1 – 4 GG). Sie sind damit verfassungsfeindlich und erfüllen die Voraussetzungen für eine Beobachtung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 NVerfSchG.

Aktivitäten von Reichsbürgern und Selbstverwaltern

Neben der fundamentalen Ablehnung des Rechtsstaates zeichnen sich Reichsbürger und Selbstverwalter durch ein besonderes Maß an Renitenz gegenüber staatlichen Institutionen und staatlichen Maßnahmen aus. Angefangen mit dem massenhaften Versand von Schriftstücken per E-Mail, Fax oder auf dem Postweg (sogenanntem paper-terrorism) versuchen Reichsbürger, auf Behörden und deren Mitarbeiter einzuwirken, um staatliche Maßnahmen zu verhindern oder zumindest zu erschweren. Hiermit beschäftigen sie zunehmend Behördenmitarbeiter und stören Verwaltungsabläufe und -verfahren.

Um weitere Unterstützer für die eigene Sache zu gewinnen und somit den Kampf gegen die staatlichen Institutionen auszu-

dehnen, verbreiten Reichsbürger ihre Ideologie aktiv über das Internet. Neben den genannten Aktivitäten zeichnen sich einige Reichsbürger auch durch die Verwendung von Fantasiedokumenten aus. Es wird versucht, eigene, teils selbst produzierte „Reichsführerscheine“ oder „Reichspersonenausweise“ im offiziellen Rechtsverkehr zu verwenden. Der Verkauf solcher fiktiven Dokumente stellt zudem für einzelne Personen aus der Reichsbürgerszene eine lukrative Einnahmequelle dar.

Gewaltpotenzial und Verhältnis zu Waffen

Als eine weitere Eskalationsstufe nach der reinen schriftlichen und mündlichen Verweigerung kann bei Reichsbürgern der fließende Übergang zu Beleidigungen und Bedrohungen gegenüber staatlichen Stellen festgestellt werden. Darüber hinaus ist es in mehreren Fällen zu Gewaltandrohungen und zur Ausübung tatsächlicher körperlicher Gewalt durch Reichsbürger gekommen. Exemplarisch seien hier die Schusswechsel von Reichsbürgern mit der Polizei in Bayern und Sachsen-Anhalt genannt, bei denen am 19.10.2016 im bayerischen Georgensmünd (Landkreis Roth) ein Polizeibeamter durch einen Reichsbürger erschossen wurde. Auch in Niedersachsen ist es bereits vorgekommen, dass sich Reichsbürger mit körperlicher Gewalt, zum Teil auch unter Einsatz von Waffen gegen staatliche Maßnahmen zur Wehr setzen. Beispielhaft hierfür ist ein Vorfall aus der Samtgemeinde Sögel (Landkreis Emsland) am 17.11.2016, bei dem ein Reichsbürger sechs Polizeibeamte durch den Einsatz von Pfefferspray leicht verletzte.

In der Reichsbürgerszene kann eine allgemeine Affinität zu Waffen festgestellt werden. Durch die Bereitschaft von Reichsbürgern und Selbstverwaltern, ihren eigenen Staatsvorstellungen teilweise auch mittels Gewalt Nachdruck zu verleihen bzw. sich bestehendem Recht und Gesetz zu widersetzen, stellt der Waffenbesitz aus den oben beschriebenen Gründen eine potenzielle Gefahr für den demokratischen Rechtsstaat und dessen Repräsentanten dar.

Um das vorhandene Gefahrenpotenzial zu minimieren, werden bei Angehörigen der Reichsbürgerszene bestehende waffenrechtliche Erlaubnisse überprüft und, wenn möglich, entzogen. Eine waffenrechtliche Erlaubnis setzt voraus, dass der Erlaubnisinhaber die erforderliche waffenrechtliche Zuverlässigkeit besitzt. Diese Zuverlässigkeit ist jedoch im Fall einer Zugehörigkeit zur Reichsbürgerszene und der darin immanenten Ablehnung des geltenden Rechts zu verneinen.

In Niedersachsen wurden aus diesem Grund bereits mehreren Personen die waffenrechtlichen Erlaubnisse entzogen. In einzelnen Fällen erfolgte die Rückgabe der Erlaubnis auch freiwillig. Die Überprüfung weiterer Personen mit einer entsprechenden Genehmigung, die zugleich Bezüge zur Reichsbürgerideologie aufweisen, dauert an.

Reichsbürgergruppierungen in Niedersachsen

Exilregierung Deutsches Reich

Die am 04.05.2004 in Hannover gegründete Exilregierung Deutsches Reich existiert bis heute und vertritt unter der Leitung von „Reichskanzler“ Norbert Rudolf Schittke die Ansicht, dass es „nur einen deutschen Staat, das Deutsche Reich in den Grenzen vom 31.12.1937“⁹⁴ geben könne und das Deutsche Reich fortbestehe. Der Bundesrepublik Deutschland wird die staatliche Souveränität und Legitimation abgesprochen; sie sei lediglich ein „provisorisches (besatzungsrechtliches!) Selbstverwaltungs-konstrukt“. Nach Meinung der Mitglieder der Exilregierung Deutsches Reich handelt es sich bei der Bundesrepublik Deutschland um ein Firmenkonstrukt. Der einzelne Mensch sei nur Personal dieser „BRD GmbH“. Ein Beleg hierfür sei die Ausgabe des „Personal-Ausweises“, wie bereits der Name zeige.

Auf der Internetseite der Exilregierung Deutsches Reich finden sich neben diversen reichsbürgertypischen Argumentationen auch Hinweise auf eine fremdenfeindliche und antisemitische Haltung der Organisation. In seiner „Neujahrsprache 2017“ äußerte der selbsternannte „Reichskanzler“ Schittke zum wiederholten Mal gebietsrevisionistische Vorstellungen:

„Es gilt die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit eines souveränen Deutschen Reiches, unserer Heimat von der

⁹⁴ Internetseite der Exilregierung Deutsches Reich („Die Entstehung der ‚Bundesrepublik Deutschland‘, ‚BRD‘“).

Maas bis an die Memel, von der Etsch bis an den Belt zu erreichen.“

(Norbert Schittke, „Neujahrsansprache 2017“, Internetseite der Exilregierung Deutsches Reich)

Die Exilregierung Deutsches Reich tritt kaum öffentlich in Erscheinung. Ihre Mitglieder treffen sich, wenn überhaupt, in einem überschaubaren Teilnehmerkreis zu gelegentlichen Ausfahrten, „Heldengedenken“ und Kranzniederlegungen. Das Wirken der Exilregierung Deutsches Reich scheint auf den Internetauftritt und auf das persönliche Werben einzelner Mitglieder für die Organisation beschränkt zu sein. Über die Internetseite wird Interessierten ein umfassendes Informationsmaterial angeboten. Außerdem werden verschiedene „Reichsdokumente“ auf der Internetseite der eigens dafür eingerichteten „Reichsmeldestelle“ zum Kauf angeboten.⁹⁵

Dass die Aktivitäten der Exilregierung Deutsches Reich weitestgehend zum Erliegen gekommen sind, könnte auch mit der Aufspaltung der Organisation im Jahr 2012 zusammenhängen. Nach internen Streitigkeiten entstand mit der Gruppierung Die Exil-Regierung Deutsches Reich eine eigenständige konkurrierende Organisation mit Anschrift in Berlin.

Weitere Gruppierungen in Niedersachsen

Neben der Exilregierung Deutsches Reich existieren diverse Klein- oder Kleinstgruppen in der Reichsbürgerszene, die auch Anhänger in Niedersachsen haben. Exemplarisch hierfür stehen der Freistaat Preußen, das Amt für Menschenrecht, das Aktionsbündnis gelber Schein, die Justiz-Opfer-Hilfe sowie die Verfassungsgebende Versammlung und die Religionsgemeinschaft heilsamer Weg.

Bei den niedersächsischen Anhängern dieser Gruppierungen handelt es sich jedoch nur um Einzelpersonen oder einzelne Familien, die mutmaßlich über das Internet mit der jeweiligen Organisation in Kontakt gekommen sind. Am weitesten in Niedersachsen verbreitet sind die Argumentationen der Verfassungsgebenden Versammlung und der Religionsgemeinschaft heilsamer Weg. Ein größerer lokaler Personenzusammenschluss ist derzeit nicht zu erkennen.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Insbesondere in den letzten beiden Jahren wurde auch in Niedersachsen eine deutliche Zunahme an Aktivitäten festgestellt, die der äußerst heterogenen Reichsbürgerszene zuzuordnen sind. Allerdings handelt es sich hierbei größtenteils um Personen, die bereits seit längerem dem Reichsbürgerspektrum angehören. Ein tatsächlich größerer Zulauf ist aktuell nicht auszumachen.

Seit Anfang des Jahres 2017 wird in Niedersachsen die Szene der Reichsbürger und Selbstverwalter in ihrer Gesamtheit beobachtet. Wird ein weitgefasster Maßstab angelegt, liegt die Gesamtanzahl der in Niedersachsen auffällig gewordenen Reichsbürger und Selbstverwalter bei etwa 1.400 Personen. Inwieweit jeweils eine extremistische Haltung im Sinne einer politischen Bestrebung vorliegt, wird in einer Einzelfallanalyse bewertet. Bislang ist in Niedersachsen von wenigen hundert Reichsbürgern und Selbstverwaltern im engeren Sinne auszugehen. Hierbei handelt es sich um Personen, die im erheblichen Maße im Zusammenhang mit einer Reichsbürgerideologie aufgefallen sind, u. a. durch die anhaltende Versendung von Schriftstücken an diverse Empfänger oder durch die Begehung von Straftaten wie Beleidigung, Belästigung, Bedrohung, Betrug, Urkundenfälschung oder durch Widerstandshandlungen und Gewaltdelikte.

Etwa ein Viertel der durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz als Extremisten erfassten Reichsbürger und Selbstverwalter hat rechtsextremistische Vorerkenntnisse. Diese hohe Zahl erklärt sich u. a. damit, dass die Exilregierung Deutsches Reich bereits seit dem Jahr 2005 als rechtsextremistische Vereinigung in Niedersachsen unter Beobachtung steht. Gemessen an dem Gesamtpotenzial von 1.400 Personen liegt der Anteil an Rechtsextremisten bei etwa vier bis fünf Prozent.

⁹⁵ Internetseite der „Reichsmeldestelle“ des „Presse- und Informationsamtes“ der Exilregierung Deutsches Reich („Beantragung Reichsdokumente“).

Die in Niedersachsen wohnhaften Reichsbürger und Selbstverwalter stellen keine einheitliche homogene Bewegung dar. Sie setzen sich vielmehr aus autark handelnden Einzelpersonen sowie aus kleinen Gruppierungen zusammen, die sich in ihrem Wesen zum Teil deutlich unterscheiden. Das Spektrum erschließt sich über esoterisch geprägte Gruppierungen, über völkisch-traditionalistisch geprägte Gruppen bis hin zu rechtsextremistisch ausgerichteten Zusammenschlüssen. Eine strategische Vernetzung der verschiedenen Gruppen oder Einzelpersonen ist bisher ebenso wenig zu erkennen wie eine gezielte Steuerung. Die Szene der Reichsbürger und Selbstverwalter lebt in einer Parallelwelt zumeist internetbezogener Verschwörungstheorien, die sich in der Folge verfestigt und gegenüber der Außenwelt verschließt.

Durch die weitere Verbreitung der Reichsbürgerideologie sowie durch das teilweise ausgeprägte Sendungsbewusstsein und die nachgewiesene Zunahme an Aktivitäten von Reichsbürgern und Selbstverwaltern ist die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland erheblichen Beeinträchtigungen ausgesetzt. Allerdings lassen sich verallgemeinerbare Äußerungen über etwaige gewalttätige Ausrichtungen in Bezug auf dieses Personenpotenzial nicht pauschal treffen. Gleichwohl besteht jederzeit die Möglichkeit, dass einzelne Personen vor allem im Umgang mit Behördenmitarbeitern oder als Reaktion auf staatliche Maßnahmen zu Gewalt greifen, um ihre Anliegen durchzusetzen. Hierbei handelt es sich in Niedersachsen bisher ausschließlich um Verhaltensweisen in Reaktion auf staatliche Maßnahmen. Hinweise auf gezielte kriminelle oder gar terroristische Handlungen von einzelnen Reichsbürgern oder Selbstverwaltern liegen derzeit nicht vor. Gleiches gilt für den gezielten Aufbau von (verdeckt operierenden) Gruppen zum koordinierten Angriff auf staatliche Einrichtungen oder Mitarbeiter.

Durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz wurden im Jahr 2017 mehrere Präventions- und Informationsangebote zum Thema Reichsbürger und Selbstverwalter angeboten. Neben Vorträgen zum Thema wurde ein Faltblatt erstellt und mehrere Mitarbeiterschulungen in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Justizministerium durchgeführt.

Linksextremismus

03

3.1 Mitglieder-Potenzial⁹⁶

Linksextremismus-Potenzial Bundesrepublik Deutschland	2016	2017
Marxisten-Leninisten und andere revolutionäre Marxisten	21.800	22.600
Autonome und sonstige gewaltbereite Linksextremisten ⁹⁷ sowie Anarchisten ⁹⁸	7.600	7.800
Summe	29.400	30.400
Nach Abzug von Mehrfachmitgliedschaften	28.500	29.500
Davon gewaltorientierte Linksextremisten ⁹⁹	8.500	9.000

Linksextremismus-Potenzial Niedersachsen ¹⁰⁰	2016	2017
Marxisten-Leninisten und andere revolutionäre Marxisten	435	435
Autonome und sonstige gewaltbereite Linksextremisten sowie Anarchisten ¹⁰¹	625	640
Summe	1.060	1.075

⁹⁶ Die Zahlenangaben sind zum Teil geschätzt und gerundet.

⁹⁷ In die Statistik sind nicht nur tatsächlich als Täter/ Tatverdächtige festgestellte Personen einbezogen, sondern auch solche Linksextremisten, bei denen lediglich Anhaltspunkte für Gewaltbereitschaft gegeben sind. Erfasst sind nur Gruppen, die feste Strukturen aufweisen und über einen längeren Zeitraum aktiv waren. Das Mobilisierungspotenzial der „Szene“ umfasst zusätzlich mehrere tausend Personen.

⁹⁸ Das Mitgliederpotenzial umfasste auch bisher schon die Anarchisten, ohne diese ausdrücklich zu nennen.

⁹⁹ Bis 2013 hat das Bundesamt für Verfassungsschutz bei der Darstellung des Personenpotenzials ausschließlich die Anzahl der gewaltbereiten Linksextremisten ausgewiesen. Ab 2014 gibt es nunmehr die Anzahl gewaltorientierter Linksextremisten an, in der die Zahl der gewaltbereiten Linksextremisten als Teilmenge enthalten ist.

¹⁰⁰ Die für den Bund eingefügte Fußnote gilt entsprechend auch für Niedersachsen. Auf den Abzug von Mehrfachmitgliedschaften in Höhe von ca. zwei Prozent wie beim Bund ist verzichtet worden.

¹⁰¹ Das Mitgliederpotenzial umfasste auch bisher schon die Anarchisten, ohne diese ausdrücklich zu nennen.

3.2 Einführung

Für die Ideologie des deutschen Linksextremismus sind die beiden ideengeschichtlichen Grundströmungen des 19. Jahrhunderts, Marxismus und Anarchismus, von fundamentaler Bedeutung. Linksextremisten greifen die in der amerikanischen Menschenrechtserklärung von 1776 und in der Französischen Revolution von 1789 proklamierten Werte Freiheit und Gleichheit in radikaler Zuspitzung auf und wollen den demokratischen Rechtsstaat auch auf revolutionärem Wege überwinden, um ihn durch eine klassenlose bzw. herrschaftsfreie Gesellschaft zu ersetzen.

Kommunistische Gruppierungen wollen das bestehende politische System überwinden und streben über die Errichtung einer Diktatur des Proletariats unter Führung einer „proletarischen Avantgarde“ eine klassenlose Gesellschaft an. Marxistisch-Leninistische Organisationen wie die Deutsche Kommunistische Partei (DKP), die Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD), aber auch die extremistischen Teile der Partei DIE LINKE, halten daher an der Idee einer Revolution der Arbeiterklasse fest. Demgegenüber propagieren anarchistische Gruppierungen die Überwindung des bestehenden politischen Systems auf dem Wege massenhaften zivilen Ungehorsams¹⁰² und „vorbildhafter“ Selbstorganisation. Linksextremistische Organisationen stimmen in der Notwendigkeit einer revolutionären Veränderung der bestehenden Verhältnisse überein, die das internationale Zusammenwirken aller revolutionären Kräfte erfordert (Internationalismus). Kommunismus und Anarchismus unterscheiden sich in der Bewertung der Freiheitsrechte. Überdeckt der übersteigerte Gleichheitsbegriff kommunistisch ausgerichteter Organisationen die individuellen Freiheitsrechte, lehnen anarchistische Gruppierungen staatliche Organisation und damit Machtstrukturen (Hierarchien) generell ab. Beide orientieren sich an der Utopie einer klassen- bzw. herrschaftsfreien Ordnung, d. h. an dem Ideal von der vollkommenen Befreiung des Menschen von allen gesellschaftlichen, politischen, ökonomischen und kulturellen Zwängen. Anarchisten, die in ihrem konkreten politischen Handeln diesen utopischen Entwurf vorzuleben versuchen, verneinen auf Zwang beruhende Zwischenstadien zur Realisierung dieser klassenlosen Gesellschaft wie die von Kommunisten angestrebte Diktatur des Proletariats. Das westliche Gesellschaftsmodell, d. h. die soziale Marktwirtschaft sowie der demokratische Rechtsstaat und die ihn repräsentierenden Mächte, allen voran die USA und ihre Verbündeten, stehen für den Gegenentwurf zum ideologischen Weltbild der Linksextremisten und sind so eines ihrer zentralen Feindbilder. Die wechselweise als kapitalistisch oder neoliberal bezeichnete westliche Wirtschaftsordnung wird grundsätzlich als Ausbeutung des Menschen durch den Menschen abgelehnt. Linksextremisten wollen dem ihrer Meinung nach „entfesselten Kapitalismus“ Einhalt gebieten und fordern, wie z. B. die Interventionistische Linke (IL) auf ihrer Internetseite, „Make capitalism history!“. Ihre Kritik konzentriert sich vor allem auf die Großkonzerne, die NATO und ihre Führungsmacht, die USA. Die Verantwortung für internationale Konflikte und Krisen verorten sie im Westen.¹⁰³

3.3 Aktuelle Entwicklungen im Linksextremismus

Die Entwicklung des Linksextremismus wurde im Berichtsjahr 2017 erneut von der autonomen Szene bestimmt. Als Reaktion auf die bereits seit den 1990er Jahren zunehmende interne Kritik an der Theorieferne, der Unorganisiertheit und der Selbstbezogenheit der autonomen Bewegung, versuchen auch im Berichtszeitraum weiterhin Teile von ihnen der Ideologie-, Organisations- und Bündnisfrage mehr Raum zu geben. Vor diesem Hintergrund sind in den letzten Jahren bundesweit verschiedene sich als postautonom verstehende Bündnisse entstanden.

Postautonome Gruppierungen zeichnen sich durch eine breit gefächerte Bündnispolitik und den Willen aus, sich zu organisieren und zu vernetzen. Ideologisch orientieren sie sich an marxistisch-leninistischen Weltbildern. Sie verzichten aber bewusst auf eine exakte ideologische Festlegung und somit auf eine dogmatische¹⁰⁴ Interpretation der marxistischen und anarchistischen Klassiker. Diese ideologische Unverbindlichkeit macht es ihnen möglich, sich auf der Basis von Minimalkonsensen bis weit in orthodoxe, aber auch nichtextremistische Kreise zu vernetzen. So wollen sie in einem langfristigen Prozess die

¹⁰² Ziviler Ungehorsam ist insbesondere bei den „gewaltfreien“ Anarchisten der Verstoß gegen ein Gesetz aus Gewissensgründen; dabei wird bewusst in Kauf genommen, dafür bestraft zu werden.

¹⁰³ Siehe Kapitel 3.4, Abschnitt „Kampf gegen Faschismus“.

¹⁰⁴ Für eine Erläuterung der Begriffe „dogmatisch“ und „undogmatisch“ siehe Kapitel 3.4, Abschnitt „Ereignisse und Entwicklungen“.

herrschenden Verhältnisse überwinden und eine kommunistische Gesellschaft errichten. Für Niedersachsen sind vor allem zwei bundesweite Zusammenschlüsse relevant: die Interventionistische Linke (IL) und das Bündnis „... ums Ganze! Kommunistisches Bündnis“ (uG).

Autonome und Postautonome greifen gesamtgesellschaftlich relevante Themen auf, die die Menschen bis weit in die Mitte der Gesellschaft bewegen und zum zivilgesellschaftlichen Engagement herausfordern. Im Gegensatz zum demokratischen Protest, der frei ist von systemüberwindenden Forderungen, basiert der linksextremistische auf ideologischen Grundannahmen, für die eine prinzipielle Gegnerschaft zum politischen System der Bundesrepublik und seiner Wirtschaftsordnung kennzeichnend ist. Linksextremisten dienen Themen wie „Antifaschismus“, „Antirepression“ oder „Antirassismus“ daher vor allem als Plattform für ihr eigentliches Ziel, den Kampf gegen den demokratischen Rechtsstaat. Auch niedersächsische Linksextremisten sind in diesen Themenfeldern aktiv, wobei der „Kampf gegen den Faschismus“ für sie im Vordergrund steht. Erst wenn dieser überwunden ist, lassen sich ihrer Auffassung nach alle anderen gesellschaftlichen Probleme lösen.

Insbesondere vor dem Hintergrund anhaltender Auseinandersetzungen zwischen Linksextremisten und Rechtsextremisten, spiegelte sich diese Vorgehensweise im Jahr 2017 auch innerhalb der niedersächsischen linksextremistischen Szene wider.

Zu den herausragenden Ereignissen im zurückliegenden Jahr, an denen sich auch niedersächsische Linksextremisten beteiligten, zählen die Proteste gegen das 12. Gipfeltreffen der 19 wichtigsten Industrie- und Schwellenländern und der Europäischen Union (EU), kurz G20 genannt, vom 07. bis zum 08.07.2017 in Hamburg und gegen den 8. Bundesparteitag der Partei Alternative für Deutschland (AfD) vom 02. bis zum 03.12.2017 in Hannover. Diese Begebenheiten, aber auch die Übergriffe in Göttingen und im Umland auf Rechtsextremisten bzw. diejenigen, die Linksextremisten dafür halten, zeigen zudem, dass die Hemmschwelle von Linksextremisten zur Anwendung von Gewalt auch gegen Menschen weiterhin niedrig ist.

Von Bedeutung auch für niedersächsische Autonome war zudem das Verbot des Vereins, der die Internetplattform „linksunten.indymedia“ betrieben hat. Wurde mit dieser Maßnahme doch erstmals ein linksextremistischer Verein auf Bundesebene seit Inkrafttreten des Vereinsgesetzes im Jahre 1964 verboten.

Im Bereich des parteigebundenen Linksextremismus setzte sich die zunehmende politische Bedeutungslosigkeit der orthodox marxistisch-leninistisch ausgerichteten Parteien Deutsche Kommunistische Partei (DKP) und Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD) weiter fort. Das verdeutlichen vor allem die Wahlen zum Deutschen Bundestag vom 24.09.2017. Dabei erhielt die DKP bundesweit 7.517 Erststimmen (0,0 Prozent) und 11.558 Zweitstimmen (0,0 Prozent). In Niedersachsen konnte sie 1.331 Erststimmen (0,0 Prozent) und 1.100 Zweitstimmen (0,0 Prozent) gewinnen. Nicht viel anders sah es bei der MLPD aus. Sie erreichte bundesweit 35.760 Erststimmen (0,1 Prozent) und 29.785 Zweitstimmen (0,1 Prozent). In Niedersachsen kam sie auf 1.522 Erststimmen (0,0 Prozent) und auf 1.616 Zweitstimmen (0,0 Prozent). Im Gegensatz zu den Bundestagswahlen traten DKP und MLPD nicht zu den Landtagswahlen in Niedersachsen am 15.10.2017 an.

Neben diesen kontinuierlich schwachen Wahlergebnissen von deutlich unter einem Prozent¹⁰⁵ leiden beide Parteien unter einer massiven Überalterung ihrer Mitglieder. Zudem stagnieren die Mitgliederzahlen beider Parteien seit Jahren auf niedrigem Niveau. Vor diesem Hintergrund muss konstatiert werden, dass sowohl die DKP als auch die MLPD in der niedersächsischen Öffentlichkeit kaum wahrnehmbar sind und sie für die Beurteilung des linksextremistischen Gesamtpotenzials auch künftig nur eine untergeordnete Rolle spielen werden.

Die drei offen extremistischen Zusammenschlüsse in der Partei DIE LINKE., die Kommunistische Plattform (KPF), die Sozialistische Linke (SL) und die Antikapitalistische Linke (AKL), streben nach wie vor, wenn auch in unterschiedlicher Ausführung und Intensität, die Überwindung der bestehenden politischen Ordnung der Bundesrepublik an und wollen diese durch ein sozialistisches bzw. kommunistisches System ersetzen. Um dieses Ziel zu erreichen, versuchen sie Einfluss auf das politische Profil der Partei DIE LINKE. und deren inhaltlicher Ausrichtung zu nehmen. So nehmen ihre Mitglieder beispielsweise mit eigenen Delegierten an Parteitag der Partei DIE LINKE. teil und bringen sich dort mit eigenen Anträgen ein. Diese Vorgehensweise dient ihnen dazu, die Deutungshoheit bei bestimmten Themen, wie beispielsweise den Umgang mit der SED-Diktatur, zu

¹⁰⁵ DKP – Europawahl 2014: 0,1 Prozent; Landtagswahl 2013: nicht angetreten; Bundestagswahl 2013: nicht flächendeckend angetreten. MLPD – Europawahl 2014: 0,1 Prozent; Landtagswahl 2013: nicht angetreten; Bundestagswahl 2013: 0,1 Prozent.

erlangen. Aus diesem Grunde muss davon ausgegangen werden, dass die drei extremistischen Zusammenschlüsse der Partei DIE LINKE. auch 2018 versuchen werden, Einfluss auf ihre Partei in Niedersachsen zu nehmen.

3.4 Autonome, sonstige gewaltbereite Linksextremisten sowie Anarchisten

Sitz / Verbreitung	Autonome / Postautonome Landesweite Präsenz mit Schwerpunkten in Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück	
Mitglieder / Anhänger / Sympathisanten	Bund: 7.800 ↗	Niedersachsen: 640 ↗
Publikationen	Alhambra, Oldenburg (unregelmäßig) autonomes Blättchen, Hannover (unregelmäßig) „Gai Dao“ (Publikation der Föderation deutschsprachiger Anarchisten; monatlich) „Direkte Aktion“ (Onlinepublikation der Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union (FAU); unregelmäßig)	
Finanzierung	Finanzierung von Aktionen und Kampagnen durch Spenden sowie Solidaritätsveranstaltungen, keine Mitgliedsbeiträge außer bei der FAU	
Kurzportrait / Ziele	Das Ziel autonomer Gruppierungen ist es, den Staat und seine Institutionen auch gewaltsam abzuschaffen und durch eine „herrschaftsfreie Gesellschaft“ zu ersetzen. Die autonome Bewegung kennt dabei keine mit kommunistischen Organisationen vergleichbare einheitliche Ideologie. Ihr Weltbild setzt sich vielmehr aus kommunistischen und anarchistischen Elementen zusammen. Die verschiedenen Gruppen der autonomen Bewegung finden sich über Aktions- und Themenfelder zusammen, die sich zu einem erheblichen Teil an aktuellen politischen Ereignissen und Problemfeldern orientieren. Diese Vorgehensweise soll dazu beitragen, den autonomen Widerstand öffentlich besser zu vermitteln, um so gesamtgesellschaftlich anschlussfähiger zu werden. Gegenwärtig sind vor allem die Themenfelder „Antifaschismus“, „Antirepression“ und „Antirassismus“ für das autonome Spektrum in Niedersachsen von Bedeutung. Die autonome Szene sieht sich seit mehreren Jahren mit der Problematik konfrontiert, dass sie aufgrund interner Streitigkeiten und einer oftmals brüchigen Vernetzung nur unzureichend agieren kann. Um diesem Umstand etwas entgegenzusetzen, haben sich bundesweit sogenannte postautonome Zusammenhänge etabliert, die mit langfristigen Bündnisstrukturen versuchen, die Autonomen aus der auch von ihnen selbst beklagten Krise zu holen. Für Niedersachsen sind dabei vor allem die Interventionistische Linke (IL) und das Bündnis „... ums Ganze! Kommunistisches Bündnis“ (uG) relevant.	

Die Postautonomen

Schon seit Jahren leidet die autonome Szene sowohl bundesweit als auch in Niedersachsen unter internen Streitigkeiten und einer hohen Fluktuation. So existieren autonome Gruppierungen zumeist nur für kürzere Zeiträume, ihre Akteure wirken oft nur kurzfristig mit. Teile der autonomen Szene reflektieren diese Missstände schon seit längerem und versuchen daher, für konkrete Projekte Gruppenstrukturen und Netzwerke aufzubauen. Diese oftmals als postautonom bezeichneten Gruppierungen verstehen sich nach wie vor als Autonome, auch wenn sie sich in einigen Punkten von diesen unterscheiden. Ihre Politik ist langfristiger angelegt und verfolgt eine Strategie der kleinen Schritte. Dabei ist ein wichtiger Aspekt eine weitgefächerte Bündnispolitik, mit der eine breite Öffnung hin ins demokratische Spektrum und zu bislang unpolitischen Bevölkerungsschichten verbunden ist. Postautonome greifen deshalb aktuelle politische (Krisen-)Themen auf, die bis in die Mitte der Gesellschaft anschlussfähig sind und versuchen, über deren gezielte Zuspitzung möglichst viele Personen zu erreichen und mittelfristig zu radikalisieren.

So waren sie im Jahr 2017 an zentraler Stelle an den Protesten gegen den G20-Gipfel der führenden Wirtschaftsnationen vom 07. bis zum 08.07.2017 in Hamburg ebenso beteiligt, wie an den Protesten gegen den AfD-Bundesparteitag in Hannover vom 02. bis zum 03.12.2017.

Interventionistische Linke (IL)

Die IL entstand 1999 als eine „strategische Verabredung“ undogmatischer Linksextremisten verschiedener Strömungen. In sogenannten Beratungstreffen fanden sich Gruppierungen und Einzelpersonen zusammen, um Überlegungen anzustellen, wie die Handlungsfähigkeit und Wahrnehmbarkeit der „radikalen Linken“ in der Bundesrepublik Deutschland erhöht werden könne. Ab 2004 wurden diese Treffen gezielt für linksextremistische Gruppen aus dem postautonomen Spektrum geöffnet. Es entstand ein bundesweit agierendes Netzwerk aus linksextremistischen Gruppierungen und Einzelaktivisten, dem in geringem Maße auch nichtextremistische Personen angehörten.

Um eine Anschlussfähigkeit an das demokratische Spektrum herzustellen, bemüht sich die IL um ein gemäßigteres äußeres Erscheinungsbild, als es sonst in der autonomen Szene üblich ist. So sind ihre Protagonisten beispielsweise bei Demonstrationen bereit, auf szenetypische Kleidung und die Anwendung von Gewalt zu verzichten. Dabei handelt es sich jedoch um ein rein taktisches Verhalten, hinter dem sich eine latent vorhandene Militanz verbirgt, wie die IL in ihrem Zwischenstandspapier deutlich macht:

„Unsere Mittel und Aktionsformen, defensive wie offensive, bestimmen wir also strategisch und taktisch in den jeweiligen Situationen. ... Es geht uns darum, die kollektive Fähigkeit herzustellen, die Wahl der Mittel nach unseren Zielen selbst zu bestimmen.“

(Internetseite der IL, 19.01.2018)

Aus diesem Grunde kann die IL eine Scharnierfunktion zwischen dem gewaltorientierten linksextremistischen Spektrum, den dogmatischen Linksextremisten und dem demokratischen Protest einnehmen. Das ermöglicht ihr, Mobilisierungserfolge zu erzielen und unterstreicht zugleich die wachsende Bedeutung des Netzwerkes für die gesamte linksextremistische Szene. Ihre verfassungsfeindliche Ausrichtung bringt die IL u. a. in ihrem Selbstverständnis zum Ausdruck:

„Wir wollen eine radikale Linke, die aktiv nicht nur gegen die Zumutungen und Grausamkeiten, sondern gegen den Kapitalismus insgesamt kämpft, die dabei immer wieder neue Allianzen sucht, die Brüche vertieft und Chancen ergreift, die lieber Fehler macht und aus ihnen lernt, anstatt sich im Zynismus der reinen Kritik zu verlieren. Wir wollen eine radikale Linke, die auf den revolutionären Bruch mit dem nationalen und globalen Kapitalismus, mit der Macht des bürgerlichen Staates und allen Formen von Unterdrückung, Entrechtung, Diskriminierung orientiert ist. Kurz: Wir wollen eine neue, gesellschaftliche radikale Linke, die um politische Hegemonie ringt und Gegenmacht organisiert.“

(Internetseite der IL, 19.01.2018)

Gegenwärtig bestehen in 30 deutschen Städten sowie in Graz und Wien (Österreich) Ortsgruppen der antiimperialistisch ausgerichteten IL, zwei davon in Niedersachsen (Göttingen und Hannover). Die IL folgt eigentlich dem Prinzip, wonach pro Stadt nur eine Ortsgruppe bestehen soll. In Göttingen ist diese Ausrichtung jedoch bislang nicht angenommen worden. Dort sind die beiden Gruppierungen Antifaschistische Linke International (A.L.I.) und Basisdemokratische Linke (BL) weiterhin eigenständige Mitglieder der IL.

Bündnis ...ums Ganze! Kommunistisches Bündnis (uG)

Ein weiteres postautonomes Bündnis mit niedersächsischer Beteiligung stellt das Bündnis uG dar. In ideologischer Abgrenzung zur IL ist das Bündnis uG dem antideutschen Lager zuzurechnen. Folgt man der Selbstdarstellung des Bündnisses, so wurde es 2006 gegründet, um „linksradikale Gesellschaftskritik überregional zu organisieren und handlungsfähig zu machen.“ Nach eigener Aussage geht es dem Bündnis uG dabei nicht nur um eine „Kritik, für die es weder Institutionen noch Parlamente noch feste Verfahren“ gebe, sondern auch um die „Kritik gesellschaftlicher Herrschaft als ganzer“. Das postautonome Bündnis strebt nach einer herrschaftsfreien kommunistischen Gesellschaft. Wie diese Gesellschaftsform konkret aussehen soll, bleibt jedoch, wie so oft im Linksextremismus, äußerst diffus.

Gegenwärtig ist das Bündnis uG in elf deutschen Städten sowie in Wien (Österreich) organisiert, von denen die Gruppierungen Fast Forward Hannover sowie die Redical [M] aus Göttingen in Niedersachsen ansässig sind.

Antiimperialisten und Antideutsche

Die sogenannten Antideutschen bildeten sich mit Beginn der 1990er Jahre vor dem Hintergrund zunehmender rechtsextremistischer Übergriffe auf Migranten als eine neue Strömung innerhalb des autonomen Spektrums heraus. Ideologisch wenden sie sich gegen einen vermeintlichen deutschen Nationalismus. Mit der deutschen Wiedervereinigung befürchteten ihre Aktivisten ein Erstarken des Nationalismus innerhalb der vereinigten Bundesrepublik und eine Rückkehr zum Nationalsozialismus.

Im Zuge der Golfkriege von 1990 und 2003 solidarisierten sie sich bedingungslos mit dem Staat Israel und seiner Schutzmacht, den USA. Eine für Autonome ungewöhnliche politische Haltung, da sie prinzipiell staatliche Strukturen, Institutionen und Repräsentanten ebenso ablehnen wie das westliche Wirtschafts- und Gesellschaftsmodell und jegliche Form von Militär. Aus diesem Grund kam es zum Bruch zwischen den Antideutschen, die eine Minderheitenposition innerhalb des autonomen Spektrums vertraten und vertreten, und den die autonome Szene dominierenden sogenannten Antiimperialisten mit ihrer ausgeprägten antiwestlichen, insbesondere antiamerikanischen und antiisraelischen Haltung. Dieser ideologische Bruch vollzieht sich nicht nur im autonomen, sondern auch im postautonomen Spektrum. So ist beispielsweise die IL mit ihren niedersächsischen Ablegern in Hannover und Göttingen als antiimperialistisch zu charakterisieren, während das Bündnis uG eindeutig antideutsch geprägt ist.¹⁰⁶ Nicht selten führen diese Diskrepanzen zur Lähmung der politischen Arbeit innerhalb der autonomen Szene, da beide Seiten nur bedingt dazu bereit sind, miteinander zu kooperieren.

Grund der Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

Gemeinsames Ziel aller autonomen Gruppierungen ist es, den Staat und seine Institutionen gewaltsam abzuschaffen und durch eine „herrschaftsfreie Gesellschaft“ zu ersetzen. Hiermit richten sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und sind demnach verfassungsfeindlich (§ 3 Abs. 1 NVerfSchG).

Ereignisse und Entwicklungen

Autonome Gruppierungen sind nicht wie kommunistische Organisationen von einer einheitlichen Ideologie geprägt. Sie verknüpfen vielmehr Elemente kommunistischer und anarchistischer Weltbilder miteinander. Autonome im klassischen Sinne verstehen sich zwar auch als undogmatische Linke¹⁰⁷ und streben wie die Vertreter der orthodoxen bzw. dogmatischen K-

¹⁰⁶ Die beiden Göttinger Gruppen Antifaschistische Linke International (A.L.I.) und Basisdemokratische Linke Göttingen (BLG) sind Teil der antiimperialistisch ausgerichteten IL, während die Redical [M] die Göttinger Ortsgruppe des antideutsch ausgerichteten Bündnisses uG bildet. In Hannover ist die Gruppierung Fast Forward Hannover im Bündnis uG organisiert, darüber hinaus gibt es eine IL-Ortsgruppe Hannover.

¹⁰⁷ Als undogmatische Linke bezeichnet man linksradikale bis linksextremistische Gruppen, die sich in der Nachfolge der Außerparlamentarischen Opposition (APO) sahen. Diese häufig auch als „Spontis“ bezeichneten Gruppen hielten die „Spontaneität der Massen“ für das revolutionäre Element der Geschichte. Im Gegensatz zu Marxisten-Leninisten, die glauben, für die Revolution sei eine Avantgarde-Partei vonnöten, die die Führung in eine bessere Zukunft übernehmen müsse, waren die Spontis eher „antiautoritär“ ausgerichtet. Nicht Theorieschulungen und Parteaufbau standen für sie im Vordergrund ihrer Aktivitäten, sondern „spontane“, nichtsdestoweniger abgesprochene Aktionen in der Öffentlichkeit.

Gruppen¹⁰⁸ die sozialistische Revolution an, beantworten die „Organisationsfrage“ aber anders. Sie lehnen eine staatliche Ordnung und jegliche Form von Hierarchien ab und sprechen sich für die Selbstorganisation des Zusammenlebens aus.

Dem linksextremistischen Verständnis nach üben die „kapitalistischen Produktionsverhältnisse“ Gewalt gegen ihre Bürger aus: Sie stellen eine auf gesellschaftlichen Strukturen, Werten, Normen, Institutionen und Machtverhältnissen basierende „strukturelle Gewalt“ gegenüber den Bürgern dar und hindern diese daran, sich ihren Anlagen und Möglichkeiten entsprechend frei zu entfalten. Aus dieser so empfundenen „Gewalt des Systems“ leiten Autonome und sonstige gewaltbereite Linksextremisten ein vermeintliches Naturrecht auf gewaltsamen Widerstand ab. Linksextremistische Gewalt versteht sich demzufolge als „Gegengewalt“, als reaktives und dadurch legitimes Mittel, um die herrschende Gewalt aufzubrechen und Veränderungen herbeizuführen. Aus diesem Grund spielt die Anwendung von Gewalt weiterhin eine zentrale Rolle in der autonomen Szene, wie sich im Jahr 2017 nicht zuletzt an den gewalttätigen Protesten gegen den G20-Gipfel gezeigt hat.

Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Gipfeltreffen der G20-Staaten in Hamburg

Das herausragende Ereignis auch für niedersächsische Linksextremisten stellte im Jahre 2017 zweifelsfrei das vom 07. bis zum 08.07.2017 in Hamburg stattgefundene 12. Gipfeltreffen der G20-Staaten dar. Gegen den G20-Gipfel formierten sich bereits unmittelbar nach Bekanntwerden des Gipfelortes verschiedene, auch linksextremistische Protestbündnisse. Eine führende Rolle nahm dabei das „No-G20-Bündnis“ ein, dem neben demokratischen Gruppierungen auch sich als postautonom verstehende Organisationen wie die IL und das Bündnis uG angehörten. Mit einer Strategie der kleinen Schritte verfolgte vor allem die IL eine breit gefächerte Bündnispolitik, die bis in nichtextremistische Kreise reichte. Mit Hilfe des „No G20-Bündnis“ versuchte sie die Gesamtgestaltung der Gipfelproteste zu dominieren.

Neben dem „No-G20-Bündnis“ rief ein Hamburger Protestbündnis unter der Bezeichnung „G20 entern – Kapitalismus versenken!“ und das Hamburger Autonome Zentrum „Rote Flora“ zu eigenen, voneinander unabhängigen autonomen Protesten gegen das Gipfeltreffen auf. Beide agierten bewusst unabhängig vom „No-G20-Bündnis“. Als „klassische“ Autonome, d. h. als organisations- und hierarchiefeindliche und eher ideologiefreie Linksextremisten lehnten sie einen Aktionskonsens und Gewaltverzicht ab, da sie sich nicht den Freiraum für Straßenmilanz durch die bündnisstrategischen Erwägungen der IL einschränken lassen wollten. Das Autonome Zentrum „Rote Flora“ repräsentiert weitgehend das autonome Spektrum Hamburgs. Es befindet sich in einem seit November 1989 besetzten Restgebäude des ehemaligen Flora-Theaters im Hamburger Schanzenviertel. Autonome Zentren wie die „Rote Flora“ dienen der autonomen Szene dabei als logistische Basis und Rückzugsraum für ihre Aktionen. Hinter dem Bündnis „G20 entern!“ verbergen sich verschiedene antiimperialistisch ausgerichtete linksextremistische Gruppierungen wie z. B. der Rote Aufbau Hamburg (RAH).

Aufgrund der guten Kontakte deutscher Linksextremisten ins europäische Ausland nahmen auch Linksextremisten u. a. aus den Benelux-Staaten, Griechenland, Italien, Skandinavien und Spanien an den Gipfelprotesten teil.

Auch in Niedersachsen wurde zu den Protesten gegen den G20-Gipfel mobilisiert. Verließ die Mobilisierung zunächst eher schleppend, nahm sie ab April 2017 mit zahlreichen Info- und Mobilisierungsveranstaltungen u. a. in Göttingen, Hannover, Oldenburg und Osnabrück an Fahrt auf.

Der G20-Gipfel von Hamburg hat die von den Sicherheitsbehörden zuvor aufgestellten Prognosen über das Auftreten gewaltbereiter Linksextremisten bestätigt. Die Gewaltintensität stellte aber eine neue Dimension linksextremistischer Gewalt dar. Hilfreich war dabei für die autonome Szene der Austragungsort des Gipfels. In der Hansestadt befand sie sich in einem ihr vertrauten Umfeld. Als urbane Szene verfügte sie dort nicht nur über die für sie notwendige Infrastruktur, um sich vollständig entfalten zu können, sondern auch über den erforderlichen Agitations- und Rückzugsraum, ohne den sie kaum handlungsfähig ist. Zudem konnte sie sich seit mehr als einem Jahr generalstabsmäßig auf dieses Gipfeltreffen vorbereiten. Diese für sie „idealen“ Bedingungen ermöglichten es ihr, militante und klandestine Aktionen in einem ganz anderen quantitativen und qualitativen Ausmaß langfristiger zu planen und durchzuführen als zuvor.

Als Vorbilder für die gewaltsamen Proteste von Hamburg dienten vor allem die gewalttätigen Ausschreitungen vom Dezem-

¹⁰⁸ Der Begriff „K-Gruppen“ ist eine Sammelbezeichnung für politische Gruppierungen wie den Kommunistischen Bund Westdeutschlands (KBW) oder die MLPD, die sich seit dem Ende der 1960er Jahre am Marxismus-Leninismus maoistischer Prägung orientieren und sich die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zum Ziel gesetzt haben.

ber 2013 in Hamburg, als das Gerücht verbreitet wurde, die Räumung der „Roten Flora“ stünde unmittelbar bevor, und die Krawalle während der EZB-Eröffnung vom März 2015. Auch diesmal spielten die postautonomen Bündnisse bei Planung und Choreografie der Proteste wieder eine zentrale Rolle. Vor allem die IL hatte auf eine Spektren übergreifende Mobilisierung gesetzt und sowohl extremistische als auch demokratische Organisationen gezielt in die Mobilisierung integriert. Das gesamte autonome Spektrum, d. h. Postautonome und die „klassischen“ Autonomen, prägten die Vorbereitungen der Proteste. Sie blockierten an den Gipfeltagen die Zufahrtswege zu den Gipfelorten und banden so die Polizeikräfte. Dadurch schufen sie den Raum für autonome Gewalttaten in anderen Teilen von Hamburg. Ob die gewalttätigen Proteste gleichwohl eine Niederlage für die postautonomen Bündnisse IL und uG in der Auseinandersetzung mit den „klassischen“ Autonomen bedeuten, bedarf noch der weiteren Klärung. Zwar wertete die IL die durchgeführten Aktionen als Erfolg. Dennoch kann sie nicht leugnen, dass die inhaltliche Kritik an dem Gipfeltreffen durch die exzessive autonome Gewalt in der öffentlichen und veröffentlichten Wahrnehmung nahezu vollständig überdeckt wurde. Das gilt ebenso für die weitgehend friedlich verlaufenen Proteste unter postautonomer Regie wie die Hafen- und Innenstadtblockade. Vor allem militante Kleingruppen lehnten jeglichen Aktionskonsens ab und zogen wahllos marodierend durch Hamburg. Die autonome Gewalt von Hamburg dürfte daher eher nicht im Sinne der auf die Vermittelbarkeit ihrer Taten bedachten postautonomen Gruppierungen gewesen sein. Vor allem die IL muss nun damit rechnen, dass das bürgerliche Verständnis für „linke“ Themen dadurch beschädigt werden könnte. Ihr Ansatz, durch den taktischen Verzicht auf autonomen Habitus und Gewalt den Brückenschlag ins demokratische Spektrum zu schaffen, könnte dadurch vorübergehend einen Rückschlag erlitten haben.

Für den Moment scheint der „klassische“ Autonome, d. h. der organisations- und hierarchiefeindliche und eher ideologiefremde Linksextremist, in der innerautonomen Auseinandersetzung einen Erfolg verbucht zu haben. Er – und nicht die IL oder das uG – bestimmte die Gewaltintensität und dominierte dadurch die öffentlichen und veröffentlichten Bilder.

Kampf gegen Faschismus

Zentrales Anliegen der Autonomen ist der Kampf gegen Faschismus bzw. der „Antifaschismus“, da dieser der Öffentlichkeit aus ihrer Sicht am besten zu vermitteln ist. Unter Rückgriff auf die von dem damaligen Vorsitzenden der Kommunistischen Internationale (Komintern), Georgi Dimitroff, im August 1935 auf dem VII. Weltkongress der Komintern in Moskau aufgestellte These, wonach der Faschismus „die offene terroristische Diktatur der reaktionärsten, am meisten chauvinistischen, am meisten imperialistischen Elemente des Finanzkapitals“¹⁰⁹ sei, ist der Faschismus dem linksextremistischen Verständnis nach dem Kapitalismus immanent. Faschismus kann deshalb nur dann erfolgreich bekämpft werden, wenn zugleich auch seine Ursache, der Kapitalismus, beseitigt wird. Konsequenter „Antifaschismus“ zielt daher für Linksextremisten zwangsläufig nicht nur auf die kapitalistische Wirtschaftsordnung, sondern auch auf den demokratischen Rechtsstaat, den es zu überwinden gilt. Wie bereits in den Jahren zuvor, so konzentrierte sich auch 2017 die autonome Szene in ihrer „Antifaschismus-Arbeit“ stark auf die direkte Auseinandersetzung mit der AfD. Neben kontinuierlichen Aktionen im Rahmen des Bundestags- und des niedersächsischen Landtagswahlkampfes fanden 2017 bundesweit mehrere Großproteste gegen die Partei statt, zu denen die autonome Szene jeweils überregional mobilisierte. In diesem Zusammenhang sind aus niedersächsischer Perspektive vor allem die Proteste gegen den Bundesparteitag der AfD Anfang Dezember 2017 zu nennen.

Ereignisse im Zusammenhang mit dem 8. Bundesparteitag der Partei Alternative für Deutschland (AfD) in Hannover

Vom 02. bis zum 03.12.2017 fand im Hannover Congress Centrum (HCC) der 8. Bundesparteitag der Alternative für Deutschland (AfD) statt. Bereits unmittelbar nach dem erstmaligen Einzug der AfD in den Deutschen Bundestag nach den Wahlen am 24.09.2017 formierte sich in der linksextremistischen Szene Widerstand gegen diesen AfD-Bundesparteitag. Die Federführung bei der Organisation der Proteste übernahm dabei das linksextremistisch beeinflusste Bündnis „Unsere Alternative heißt Solidarität“, in dem auch die postautonome Organisation IL federführend mitwirkte. Auf seiner Homepage rief dieses Bündnis für die Morgenstunden des 02.12.2017 u. a. zu Blockaden des Parteitages auf. In einem dort veröffentlichten Aktionskonsens heißt es zwar, „von uns wird dabei keine Eskalation ausgehen“. Allerdings benennt das Bündnis in diesem Aktionskonsens das konkrete Ziel der Proteste:

¹⁰⁹ Georgi Dimitroff, *Die Offensive des Faschismus und die Aufgaben der Kommunistischen Internationale im Kampf für die Einheit der Arbeiterklasse gegen den Faschismus*, in: ders., *Gegen Faschismus und Krieg. Ausgewählte Reden und Schriften*, Leipzig 1982, Seiten 49-136, hier Seite 52.

„An diesem Tag werden wir uns die Zufahrtswege zum Hannover Congress Centrum nehmen, sie für die AfD unpassierbar machen und sie am Erreichen des Tagungsortes hindern. ... Gitter, Zäune oder Polizeiabsperrungen, die uns aufhalten sollen, werden wir überwinden.“

(Internetseite des Bündnis „Unsere Alternative heißt Solidarität“, 28.12.2017)

Parallel zu den Blockaden des Bündnisses „Unsere Alternative heißt Solidarität“ mobilisierte die zu dem postautonomen Bündnis uG gehörende antideutsch-geprägte und bundesweit agierende Kampagne „Nationalismus ist keine Alternative“ (NIKA) zu einer eigenständigen Protestaktion am frühen Morgen des 02.12.2017. Vor allem ihr separat veröffentlichter Aufruf, „das Verhindern des Parteitages der AfD mit allen notwendigen Mitteln“ zum erklärten Ziel des eigenen Handelns zu erheben, unterstreicht ihren noch stärker auf Militanz ausgerichteten Charakter. Eine NIKA-Vertreterin erklärte dazu am 21.11.2017 gegenüber der Tageszeitung „taz“:

„Wir werden da reingehen und den Parteitag abbrechen. Das heißt, wir tun zumindest unser Möglichstes, um spürbar in den Ablauf einzugreifen.“

(taz – die tageszeitung vom 21.11.2017)

Die Blockadeaktionen begannen am 01.12.2017, wie zuvor angekündigt, zwischen 06.00 und 07.00 Uhr an den festgelegten Treffpunkten in unmittelbarer Nähe zum HCC. In der Spitze beteiligten sich daran ca. 1.000 Personen. Es gab mehrere Versuche, Polizeiabsperrungen zu durchbrechen bzw. Polizeiketten zu überrennen. Polizeibeamte wurden mit Flaschen und Steinen beworfen, ein Wasserwerfer musste zur Räumung einer der Sitzblockaden eingesetzt werden. Neben den Auseinandersetzungen mit der Polizei erfolgten auch Angriffe auf anreisende Parteitagsdelegierte. Eine Gruppe von sieben Personen, die allesamt bereits wegen linksmotivierter Straftaten in Erscheinung getreten waren, bedrängte einen AfD-Parteifunktionär und verletzte ihn. Eine Person versuchte dem AfD-Delegierten zudem die Tasche zu rauben.

Das Bündnis „Unsere Alternative heißt Solidarität“ organisierte eine Demonstration vom HCC in die Innenstadt Hannovers, an der sich ca. 6.500 Personen beteiligten. Der Aufzug bewegte sich dabei Richtung Georgsplatz, wo die Kundgebung des DGB stattfand. Auf der ansonsten friedlich verlaufenen Demonstration bildeten ca. 600 Personen einen sogenannten „Schwarzen Block“, der die Versammlung kurzzeitig zum Stehen brachte.

Eine am 01.12.2017 unter dem Motto „Kein Rechtsruck in Europa!“ durchgeführte Vorabenddemonstration, die auch von linksextremistischen Gruppierungen beworben wurde, verlief mit 1.000 Teilnehmenden weitgehend störungsfrei.

Die große Anzahl Demonstrierender, insbesondere die ca. 1.000 Blockadeaktivisten in den frühen Morgenstunden des 02.12.2017 verdeutlicht, dass die autonome Szene in Niedersachsen in der Lage ist, eine breite und überregionale Mobilisierung innerhalb der autonomen und postautonomen Szene zu realisieren. Da sowohl das Bündnis „Unsere Alternative heißt Solidarität“ als auch die NIKA-Kampagne bundesweit für ihre Proteste geworben haben, reisten Teilnehmer aus allen Teilen Deutschlands an. Zugleich zeigen die Proteste, wie mobilisierungsfähig die postautonomen Bündnisse sind, da sowohl die IL als auch das uG federführend in den Protestbündnissen mitwirkten.

Obwohl die autonome Szene eine hohe Mobilisierung erreichen konnte, verfehlte sie ihre im Vorfeld formulierten Ziele weitgehend, da der AfD-Parteitag ohne spürbare Verzögerung begonnen und durchgeführt werden konnte. Die Straftaten gegen Polizisten und anreisende Parteitagsteilnehmer zeigen dennoch, mit welcher Entschlossenheit Linksextremisten die direkte Auseinandersetzung mit der AfD gesucht haben und aller Voraussicht nach auch weiter suchen werden.

Neben der AfD stand 2017 erneut, wenn auch in abgeschwächter Form, Göttingen im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen zwischen Rechts- und Linksextremisten. So ging in der Nacht zum 15.03.2017 der Wagen des Vorsitzenden der Göttinger Jungen Alternativen (JA) in Flammen auf. Weiterhin im Fokus von Linksextremisten befand sich die rechtsextremistische „Volksbewegung Niedersachsen“¹¹⁰ (bis Mai „Freundeskreis Thügida“). Im Verlauf einer auch von Linksextremisten mitorganisierten Veranstaltung am 18.03.2017 erstürmten 25 Personen einen Bäckerladen in der Göttinger Innenstadt, in dem sich sechs Mitglieder des Freundeskreises befanden und bewarfen die die Bäckerei schützenden Polizeibeamten mit schweren

¹¹⁰ Siehe Kapitel 2.5, Abschnitt „Südliches Niedersachsen“.

Tischen und anderen Gegenständen.

Am 01.04.2017 griffen nach einer Kundgebung des Freundeskreises auf dem Göttinger Bahnhofsvorplatz 30 autonome Gegendemonstranten zwei Teilnehmer der rechtsextremistischen Kundgebung auf der Bahnfahrt von Göttingen nach Nordheim an und verletzten sie schwer. Insgesamt wurden in Zusammenhang mit dieser Demonstration rund 70 Ermittlungsverfahren eingeleitet, u. a. wegen Verstoßes gegen das Waffengesetz, Beleidigung und Landfriedensbruch.

Kampf gegen Repression

Gewöhnlich wird der Begriff „Repression“ dafür verwendet, Unterdrückung und Menschenrechtsverletzungen in Diktaturen und autoritären Systemen zu benennen. Linksextremisten übertragen den Begriff auf die innenpolitische Situation in Deutschland. Konkret verstehen sie hierunter die Unterdrückung der individuellen, sozialen und politischen Entfaltung des Einzelnen durch gesellschaftliche Strukturen oder autoritäre Verhältnisse in Deutschland, insbesondere durch Handlungen staatlicher Exekutivorgane, wie z. B. der Polizei. Ziel der linksextremistischen „Antirepressions-Arbeit“ ist es, sich selbst als Opfer permanenter Überwachung, Verfolgung und Reglementierung durch den Staat zu stilisieren, um auf diese Weise den demokratischen Rechtsstaat zu delegitimieren.

Im Jahr 2017 zeigte sich dieses beispielsweise anhand der Reaktionen auf das Verbot der linksextremistischen Internetplattform „linksunten.indymedia“, auf welcher regelmäßig öffentlich zur Begehung von Gewaltstraftaten gegen Polizeibeamte und politische Gegner sowie zu Sabotageaktionen gegen staatliche und private Infrastruktureinrichtungen aufgerufen wurde. Nachdem der Bundesinnenminister am 25.08.2017 die maßgeblich von gewaltorientierten Linksextremisten genutzte Plattform verboten hat, gab es deutschlandweit Spontanaktionen sowie Solidaritätsbekundungen mit den Betreibern der Internetseite. Auch niedersächsische Linksextremisten veröffentlichten entsprechende Stellungnahmen, in denen das Verbot als staatliche Repressionsmaßnahme gegen politische Aktivisten gedeutet wird. So teilte beispielsweise die dem postautonomen Bündnis uG angehörende Göttinger Gruppierung „Redical [M]“ auf ihrem Facebook-Account einen Beitrag, in dem das Verbot „als kleinliche Racheaktion für die G20-Proteste in Hamburg“ gedeutet wird.

Auch sämtliche polizeilichen Maßnahmen im Nachgang der schweren Ausschreitungen während der Proteste gegen den G20-Gipfel wurden von der linksextremistischen Szene gleichermaßen als Akte staatlicher Repression eingestuft. Dieses galt vor allem für die von der Sonderkommission (Soko) „Schwarzer Block“ des LKA Hamburg am 05.12.2017 im Kontext der G20-Ermittlungen durchgeführten bundesweiten Durchsuchungsmaßnahmen bei 24 Objekten in acht Bundesländern, darunter insgesamt fünf in Niedersachsen und davon zwei in Göttingen. So mobilisierte u. a. die autonome Szene für den 09.12.2017 in Göttingen zu einer Demonstration unter dem Motto „Gegen die politische Verfolgung linker Gruppen“ durch die Göttinger Innenstadt. An ihr nahmen ca. 600 Personen teil, darunter rund 300 Autonome. Angeführt wurde der Aufzug von einem „Schwarzen Block“ mit bis zu 150 verummten Personen. Im Verlauf der Demonstration wurde vielfach Pyrotechnik auch gegen Polizeibeamte abgebrannt. Hieran wird deutlich, dass die autonome Szene nicht nur in ihrem Hauptaktionsfeld dem „Antifaschismus“ sondern auch in anderen Bereichen Gewalt als vermeintlich legitimes Mittel im Kampf gegen das politische System einsetzt.

In Göttingen nahm u. a. die A.L.I. die Datensammlung der Göttinger Polizei zu zahlreichen linksmotivierten Personen zum Anlass, um im November 2017 mit einer Aktionsreihe gegen die (vermeintliche) politische Verfolgung von „Linken“ zu protestieren. Diese Aktionsreihe endete am 25.11.2017 mit einer Demonstration gegen Überwachung und Kriminalisierung mit 200 Teilnehmenden.

Die Rote Hilfe

Die bedeutendste Gruppierung, die sich in erster Linie der „Antirepressions-Arbeit“ widmet, ist der von Linksextremisten getragene Verein Rote Hilfe e. V. (RH). Die RH wurde 1975 gegründet und ist in Göttingen ansässig. Über den Bundesverband hinaus existieren in Niedersachsen in Braunschweig, Göttingen, Hannover und Osnabrück selbstständige Ortsgruppen. Ihre Hauptaufgabe sieht die RH im Kampf gegen „staatliche Repression“, indem sie Rechtshilfe gewährt und Szeneangehörigen Anwälte vermittelt. Außerdem stellt sie zu besonderen Veranstaltungen, beispielsweise bei Demonstrationen, sogenannte Er-

mittlungsausschüsse bereit. Deren Aufgabe besteht darin, sich um Festgenommene zu kümmern und Rechtsanwälte zu vermitteln. Die RH begleitet zudem strafprozessuale Maßnahmen u. a. mit Solidaritätsveranstaltungen und Kampagnen, um auf diese Weise die vermeintliche Repression staatlicher Behörden gegen politische Aktivisten zu „entlarven“.

Im Zusammenhang mit den Ermittlungen wegen der gewalttätigen Ausschreitungen beim G20-Gipfel initiierte die RH eine eigene Spendenkampagne zur Unterstützung der Tatverdächtigen. Unter dem Motto „United We Stand! – Unsere Solidarität gegen ihre Repression!“ sammelt die RH seit August 2017 Gelder für die anstehenden Gerichtsprozesse, die nach Aussage der RH als „politische Machtdemonstration des Apparats“ zu werten seien.

Die RH sieht sich als „Selbsthilfeorganisation für die gesamte Linke“. Bewusst verzichtet sie darauf, sich von extremistischen Zusammenschlüssen zu distanzieren. Aus diesem Grund charakterisiert auch die RH das Verbot der linksextremistischen Internetplattform „linksunten.indymedia“ als politisch motivierte Repressionsmaßnahme. In einer Pressemitteilung des Bundesvorstandes vom 25.08.2017 heißt es diesbezüglich:

„Das Verbot der Medienplattform ist ein Angriff auf die gesamte linke, antikapitalistische Gegenöffentlichkeit. Diese zu verbieten ist ein Akt der Zensur und bedeutet eine eklatante Beschneidung der Meinungs- und Pressefreiheit.“

(Internetseite der Roten Hilfe, 17.01.2018)

Da das Aktionsfeld „Antirepression“ weiterhin einen hohen Stellenwert innerhalb des linksextremistischen Spektrums, insbesondere in der autonomen Szene, einnimmt, kann die RH seit mehreren Jahren einen bundesweit kontinuierlichen Anstieg ihrer Mitgliederzahlen verbuchen. So sind gegenwärtig bundesweit mehr als 8.000 Personen in der RH organisiert, mindestens 600 davon in Niedersachsen.

Kampf gegen Rassismus

Das Aktionsfeld „Antirassismus“ hatte im Zuge der sogenannten Flüchtlingskrise auch innerhalb der autonomen Szene in den zurückliegenden Jahren an Bedeutung gewonnen. Nachdem die Flüchtlingszahlen in den Jahren 2016 und 2017 jedoch zurückgegangen sind, ist auch der Stellenwert des Themas „Antirassismus“ innerhalb der autonomen Szene wieder gesunken. Nichtsdestotrotz überspitzen Linksextremisten weiterhin ihre Kritik an bestehenden Asyl- und Flüchtlingsgesetzen und am Handeln von Ausländerbehörden, Polizei und Gerichten zum Vorwurf eines „systemimmanenten“ Rassismus. Staatliche Repräsentanten und Akteure werden damit auf eine Stufe mit Rechtsextremisten gestellt und somit Forderungen nach der Abschaffung des politischen Systems legitimiert. So solidarisieren sich auch Teile des niedersächsischen linksextremistischen Spektrums mit den betroffenen Flüchtlingen. Auch im Jahre 2017 kam es diesbezüglich zu mehreren Resonanzkundgebungen, wie z. B. am 29.04.2017 in Osnabrück und am 10.06.2017 in Göttingen. Zugleich beteiligten sich in Osnabrück auch Autonome an den Versuchen, Abschiebungen von abgelehnten Asylbewerbern zu verhindern.

Insgesamt betrachtet, wird der „Kampf gegen Rassismus“ von Seiten der autonomen Szene den oben beschriebenen Aktionsfeldern „Antifaschismus“ und „Antirepression“ derzeit jedoch nachgeordnet.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Die weltweiten kriegesischen Konflikte, die andauernde Flüchtlingskrise und der dadurch mitbedingte Aufschwung rechtspopulistischer Parteien und Bewegungen in Deutschland und Europa haben in den letzten Jahren neben dem Kampf gegen den Faschismus das Themenfeld „Antirassismus“ und „Antirepression“ in den Mittelpunkt der Aktivitäten der autonomen Szene auch in Niedersachsen gerückt. Vor dem Hintergrund des Einzuges der Partei Alternative für Deutschland (AfD) in den Deutschen Bundestag im September 2017 und in den Niedersächsischen Landtag im Oktober 2017 dürften diese Wahlergebnisse Autonome darin bestärken, langfristig entschlossen gegen den aus ihrer Perspektive faschistoiden demokratischen Rechtsstaat vorzugehen. Aus diesem Grunde ist auch künftig mit verstärkten Auseinandersetzungen vor allem zwischen Linksextremisten und der Partei Alternative für Deutschland (AfD) zu rechnen. Dabei muss mit Sachbeschädigungen und gezielten Körperverletzungen gerechnet werden.

Ferner dürfte der rechtsextremistische „Tag der deutschen Zukunft“ (TddZ) in Goslar¹¹¹ zu einer verstärkten Mobilisierung der linksextremistischen Szene nicht nur in Niedersachsen, sondern auch bundesweit führen.

¹¹¹ Siehe Kapitel 2.5, Abschnitt „Demonstrationen und Kampagnen der rechtsextremistischen Szene“.

Da auch 2018 weitere rechtsextremistisch motivierten Übergriffe auf Flüchtlinge und ihre Unterkünfte nicht ausgeschlossen werden können, werden die Auseinandersetzung mit „Faschismus“ und „Rassismus“ weiterhin die dominierenden Themen der autonomen Szene darstellen. Eine weitere Radikalisierung des (post-)autonomen Milieus ist daher wahrscheinlich. Mit einer Zunahme der von Linksextremisten ausgehenden Gewalttaten, vor allem gegenüber Polizisten und Rechtsextremisten bzw. denjenigen, die Autonome für Rechtsextremisten halten, muss gerechnet werden.

Anarchisten

Neben dem Kommunismus ist der moderne Anarchismus der zweite grundlegende Ideologiestrang des Linksextremismus. Beide Strömungen setzen sich dafür ein, die bestehende Ordnung zu überwinden. Anarchisten streben diesbezüglich die unmittelbare Errichtung einer herrschaftsfreien Gesellschaftsordnung an, in der der Mensch von allen politischen, ökonomischen und kulturellen Zwängen befreit leben kann.

Im Anarchismus nimmt die individuelle Freiheit den höchsten Stellenwert ein. Vor diesem Hintergrund negieren Anarchisten sämtliche Hierarchie- und Herrschaftsformen. Zudem sprechen sie nicht nur dem Staat und seinen Institutionen, sondern ebenso der (sozialen) Marktwirtschaft jegliche Existenzberechtigung ab. Als kleinste Einheit des anarchistischen Zusammenlebens gilt die sogenannte Kommune, im ökonomischen Bereich wird die Gründung föderal strukturierter Genossenschaften und Syndikate angestrebt.

Der Anarchismus ist aber keineswegs als geschlossener Theorieblock zu verstehen. Vielmehr verbergen sich hinter dem Begriff verschiedene Strömungen mit z. T. sehr unterschiedlichen Konzepten. Unter den niedersächsischen Anarchisten ist der eher praxis-orientierte Anarchosyndikalismus¹¹² am stärksten vertreten. Bundesweit umfasst das anarchistische Spektrum etwa 800 Personen, davon 30 in Niedersachsen.

Zu einer der größten anarchosyndikalistischen Gruppierungen in Deutschland zählt die 1977 gegründete Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union (FAU), die sich als eine nach basisdemokratischen Prinzipien aufgebaute Gewerkschaft versteht. Sie stellt die einzige gefestigte anarchistische Struktur in Niedersachsen dar. Zu ihrem 40-jährigen Bestehen hielt die FAU im Juni 2017 in Hannover einen Kongress ab, auf dem die Organisation eigenen Aussagen zufolge ihre Weichen für die Zukunft stellte. Als Fazit hält die FAU hierzu fest:

„40 Jahre nach ihrer Gründung ist die FAU ihrem Anspruch, eine handlungsfähige, kämpferische Gewerkschaft zu sein und zugleich Ideale der Selbstorganisation und Herrschaftsfreiheit zu leben und in die Gesellschaft zu transportieren, wieder ein Stück näher gekommen.“

(Internetseite der FAU, 17.01.2018)

Neben einer Ortsgruppe in Hannover gibt es seit September 2017 auch eine FAU-Ortsgruppe und eine FAU-Jugendgruppe in Göttingen. Zudem ist die FAU seit 2017 international wieder stärker vernetzt. Nachdem sie nach langjähriger Mitgliedschaft im Dezember 2016 aus der Internationalen ArbeiterInnen Assoziation (IAA) ausgeschlossen wurde, beteiligte sich die Gewerkschaft 2017 an mehreren Konferenzen zur Gründung eines neuen internationalen Zusammenschlusses anarchosyndikalistischer Organisationen. In einer Pressemitteilung vom 22.05.2017 hält die FAU zum aktuellen Stand des Vernetzungsprozesses fest:

„Der Umstand, dass viele der Grundprinzipien des Syndikalismus bereits jetzt über nationale Grenzen hinweg praktiziert werden, verheißt Gutes für die im Entstehen begriffene Internationale.“

(Internetseite der FAU, 17.01.2018)

Die hier angesprochenen „Grundprinzipien des Syndikalismus“ konkretisiert die FAU u. a. in einem Grundlagentext, welcher ebenfalls auf der Homepage der Organisation aufrufbar ist. In den beiden Kapiteln „Grundsätze und Ziele“ sowie „Kritik der bestehenden Verhältnisse“ hält die FAU für ihre Arbeit fest:

„Wir streben die Überwindung des Kapitalismus an. ... Wir beziehen uns [dabei] auf die Ideen des Anarchosyndika-

¹¹² Unter Anarchosyndikalismus versteht man eine gewerkschaftliche Organisation, die auf anarchistischen Prinzipien beruht. Ziel ist es, das bestehende Staatssystem revolutionär zu überwinden und durch ein klassen- und staatenloses System zu ersetzen. Für weitere Informationen siehe: Armin Pfahl-Traugber, Linksextremismus in Deutschland. Eine kritische Bestandsaufnahme, Wiesbaden 2014, Seite 55ff.

lismus. ... Kapitalismus ist kein Naturgesetz, sondern lediglich ein von Menschen geschaffenes Verhältnis, das durch kollektives Handeln der Arbeitenden aufgehoben werden kann.“

(Internetseite der FAU, 17.01.2018)

Der von der FAU angestrebte Systemwechsel soll dabei von basisdemokratisch strukturierten Lokal- und Betriebsgruppen organisiert werden, die unter Rückgriff auf direkte und z. T. auch militante Aktionsformen, wie z. B. Fabrikbesetzungen, Streiks und Sabotageaktionen, vor Ort agieren sollen. Mit ihrem Engagement für Gewerkschaftsbelange und ihren Solidarisierungsbekundungen mit streikenden Arbeiterinnen und Arbeitern versucht die FAU anschlussfähig zu werden und neue Mitglieder für ihre über diese Themen hinausgehenden systemablehnenden Ziele zu gewinnen. Weiterhin besteht in Göttingen die der FAU nahe stehende „anarchistische syndikalistische Jugend“ (ASJ). Diese versteht sich selbst als

„praxisorientierte Gruppe aus Göttingen, die eine herrschaftsfreie, staatenlose und auf Selbstverwaltung basierte Gesellschaft anstrebt.“

(ASJ Göttingen, ohne Datum)

Die ASJ organisiert in Göttingen regelmäßig öffentliche Abende und beteiligt sich an szenetypischen Demonstrationen und Kundgebungen, so auch im Jahr 2017. Neben der ASJ Göttingen agieren im Bundesgebiet noch mindestens drei weitere Jugendorganisationen.

Bewertung, Tendenzen, Ausblick

Die weltweiten kriegesischen Konflikte, die andauernde Flüchtlingskrise und der dadurch mitbedingte Aufschwung rechtspopulistischer Parteien und Bewegungen in Deutschland und Europa haben in den letzten Jahren neben dem Kampf gegen den Faschismus das Themenfeld „Antirassismus“ und „Antirepression“ in den Mittelpunkt der Aktivitäten der autonomen Szene auch in Niedersachsen gerückt. Vor dem Hintergrund des Einzuges der Partei Alternative für Deutschland (AfD) in den Deutschen Bundestag im September 2017 und in den Niedersächsischen Landtag im Oktober 2017 dürften diese Wahlergebnisse Autonome darin bestärken, langfristig entschlossen gegen den aus ihrer Perspektive faschistoiden demokratischen Rechtsstaat vorzugehen. Aus diesem Grunde ist auch künftig mit verstärkten Auseinandersetzungen vor allem zwischen Linksextremisten und der Partei Alternative für Deutschland (AfD) zu rechnen. Dabei muss mit Sachbeschädigungen und gezielten Körperverletzungen gerechnet werden.

Ferner dürfte der rechtsextremistische „Tag der deutschen Zukunft“ (TddZ) in Goslar¹¹³ zu einer verstärkten Mobilisierung der linksextremistischen Szene nicht nur in Niedersachsen, sondern auch bundesweit führen.

Da auch 2018 weitere rechtsextremistisch motivierten Übergriffe auf Flüchtlinge und ihre Unterkünfte nicht ausgeschlossen werden können, werden die Auseinandersetzung mit „Faschismus“ und „Rassismus“ weiterhin die dominierenden Themen der autonomen Szene darstellen. Eine weitere Radikalisierung des (post-)autonomen Milieus ist daher wahrscheinlich. Mit einer Zunahme der von Linksextremisten ausgehenden Gewalttaten, vor allem gegenüber Polizisten und Rechtsextremisten bzw. denjenigen, die Autonome für Rechtsextremisten halten, muss gerechnet werden.

Im Vergleich zu den autonomen bzw. postautonomen Gruppierungen sind anarchistische Organisationen generell von nachrangiger Bedeutung. Allein aufgrund ihrer theoretischen Zersplitterung dürfte sich daran auch künftig kaum etwas ändern. Auch für das Jahr 2018 ist davon auszugehen, dass der Anarchosyndikalismus weiterhin der am stärksten wahrnehmbare Teil des anarchistischen Spektrums in Deutschland und Niedersachsen bleiben wird. Abzuwarten ist zudem, wie sich die internationale Vernetzung der FAU weiterhin entwickeln wird.

¹¹³ Siehe Kapitel 2.5, Abschnitt „Demonstrationen und Kampagnen der rechtsextremistischen Szene“.

Islamismus

04

4.1 Mitglieder-Potenzial

Islamismus-Potenzial Bundesrepublik Deutschland	2016	2017
Salafistische Bestrebungen	9.700	10.800
Muslimbruderschaft (MB)	1.360	1.360
Tablighi Jama'at (TJ)	650	650
Hizb Allah	950	950
Millî Görüş-Bewegung	10.000	8.000
Sonstige islamistisch-extremistische Gruppen	1.740	2.040
Summe	24.400	23.800
Islamismus-Potenzial Niedersachsen	2016	2017
Salafistische Bestrebungen	680	850
Muslimbruderschaft (MB)	120	170
Tablighi Jama'at (TJ)	70	70
Hizb Allah	150	150
Millî Görüş-Bewegung ¹¹⁴	50	50
Sonstige islamistisch-extremistische Gruppen	115	135
Summe	1.185	1.425

4.2 Einführung

Der Islamismus ist eine politische Ideologie, deren Anhänger sich auf religiöse Normen des Islams berufen und diese politisch ausdeuten. Auch wenn der Begriff des Islamismus auf den Islam hindeutet, ist diese politische Ideologie deutlich von der durch das Grundgesetz geschützten Religion des Islams zu trennen. Islamisten sehen in der Religion des Islams nicht nur eine Religion, sondern auch ein rechtliches Rahmenprogramm für die Gestaltung aller Lebensbereiche: Von der Staatsorganisation über die Beziehungen zwischen den Menschen bis ins Privatleben des Einzelnen. Islamismus beginnt dort, wo religiöse islami-

¹¹⁴ Der Niedersächsische Verfassungsschutz hat die Beobachtung der IGMG 2014 eingestellt. Im Rahmen des Sammelbeobachtungsobjekts „Millî Görüş-Bewegung“ werden neben der Islamischen Gemeinschaft Millî Görüş (IGMG) noch die Erbakan-Stiftung, die Saadet Partisi (SP, Partei der Glückseligkeit), die Zeitung Millî Gazete und die Organisation Ismail Ağa Cemaati (IAC) beobachtet. Eine gesonderte Ausweisung in einem eigenen Berichtsteil erfolgt in diesem Jahr nicht mehr.

sche Normen als für alle verbindliche Handlungsanweisungen gedeutet und – bisweilen unter Zuhilfenahme von Gewalt – durchgesetzt werden sollen.

Islamistischen Organisationen und Bewegungen ist bei aller Unterschiedlichkeit gemeinsam, dass sie Gesellschaften anstreben, die durch die islamische Rechtsordnung der Scharia organisiert sind. Der Interpretationsspielraum dafür, was die Scharia genau beinhaltet, ist groß. Islamisten verstehen die Scharia als von Gott verordnete Rechtsordnung für Staat und Gesellschaft. Sie richten sich in ihrer politisierten Interpretation der Scharia oft auch gegen die Mehrheit der Muslime, die in diesen islamischen Regeln ausschließlich einen Leitfaden für ihre individuelle religiöse Praxis sehen. Islamisten beanspruchen für sich oftmals, wie etwa im Falle der Scharia oder auch des Jihads¹¹⁵, die inhaltliche Deutungshoheit über religiöse Begriffe und Konzepte, die allen Muslimen zu eigen sind, und politisieren diese.

In seinem Absolutheitsanspruch widerspricht der Islamismus in erheblichen Teilen der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere werden durch die islamistische Ideologie die demokratischen Grundsätze der Trennung von Staat und Religion, der Volkssouveränität, der religiösen und sexuellen Selbstbestimmung, der Gleichstellung der Geschlechter sowie das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verletzt. So werden z. B. Frauen von Islamisten nach deren Schariaverständnis im Hinblick auf das Erb- und Familienrecht benachteiligt. Die Herabwürdigung einer Frau wird beispielsweise dadurch deutlich, dass die Zeugenaussage eines Mannes in einigen Bereichen so schwer wiegt wie die zweier Frauen. Juden und Christen, die die Herrschaft des islamischen Staates akzeptieren, dürfen ihre Religion ausüben, müssen aber Sondersteuern zahlen. Ebenso drängen Islamisten auf die unbedingte Rechtmäßigkeit der sogenannten Hadd-Strafen, die für Vergehen wie Diebstahl oder „Unzucht“ Körperstrafen vorsehen, die von der Amputation der rechten Hand bis hin zur Todesstrafe reichen.

Der Islamismus kann unterschiedlich ausgestaltet sein. Das islamistische Spektrum setzt sich u. a. zusammen aus Organisationen, die bestrebt sind, innerhalb des vom Staat vorgegebenen rechtlichen Rahmens ihre Ziele durchzusetzen und z. B. Gewalt ablehnen.

Ebenso umfasst es islamistische Organisationen, die Gewalt als ein Mittel unter vielen befürworten und diese unter Umständen in akuten Konflikten, zumeist in dem Herkunftsland ihrer Akteure, anwenden. Die HAMAS¹¹⁶ und die Hizb Allah¹¹⁷ sind Beispiele dafür.

Darüber hinaus zählen zum islamistischen Spektrum auch terroristische Organisationen, die vorwiegend zum Mittel der Gewalt greifen und staatliche Strukturen offen bekämpfen. Beispiele hierfür sind jihadistische Organisationen wie al-Qaida oder der sogenannte Islamische Staat (IS).

Entsprechend zu diesen drei Ausformungen des Islamismus stellt sich der Salafismus dar. Die meisten Anhänger dieser islamistischen Bestrebung, sogenannte politische Salafisten, lehnen zumindest verbal Gewalt als Mittel ab. Die sogenannten jihadistischen Salafisten hingegen, im Vergleich zu den politischen Salafisten eine Minderheit, propagieren als primäres Mittel Gewalt, um ihre politischen Ziele zu erreichen.

4.3 Salafismus

Mitglieder / Anhänger
salafistischer Gruppen

Bund: 10.800 ↗

Niedersachsen: 850 ↗

¹¹⁵ Die wörtliche Übersetzung des arabischen Begriffs „Jihad“ ist „Anstrengung“ oder „Bemühung“. Es gibt zwei Formen des Jihad: die geistig-spirituelle Bemühung des Gläubigen um das richtige religiöse und moralische Verhalten gegenüber Gott und den Mitmenschen („großer Jihad“) sowie der kämpferische Einsatz zur Verteidigung oder Ausdehnung des islamischen Herrschaftsgebiets („kleiner Jihad“). Von militanten Gruppen wird der Jihad häufig als religiöse Legitimation für Terroranschläge verwendet.

¹¹⁶ Siehe Kapitel 4.7

¹¹⁷ Siehe Kapitel 4.9

Der Salafismus ist eine besonders radikale und die derzeit dynamischste islamistische Bewegung in Deutschland, aber auch auf internationaler Ebene. Salafisten weltweit glorifizieren einen idealisierten Ur-Islam des 7./8. Jahrhunderts und orientieren sich, um diesem möglichst nahe zu kommen, an der Lebensweise der ersten Muslime in der islamischen Frühzeit. Sie versuchen ihre religiöse Praxis und Lebensführung ausschließlich an den von ihnen wörtlich verstandenen Prinzipien des Korans und dem Vorbild des Propheten Muhammad und der frühen Muslime, den rechtschaffenen Altvorderen (arab. al-salaf al-salih, daher der Begriff Salafismus), auszurichten.

Exemplarisch heißt es in einem auf einer salafistischen Website abrufbaren Text mit dem Titel "Was ist ein Salafi?"

„Wir können klar erkennen, dass die ersten drei Generationen dieser Ummah¹¹⁸ die besten der Menschen sind. Sollten sie dann nicht diejenigen sein, denen wir folgen? Wenn Du über etwas Bescheid wissen willst, sei es über Mathematik, Physik oder Medizin, dann würdest Du zu Leuten gehen, die davon mehr verstehen als Du selbst. Wenn Du aber nicht zu ihnen gehen könntest, so würdest Du zu den Büchern der Individuen gehen, selbst wenn diese viele Jahre zuvor geschrieben wurden. Und zwar darum, weil Du weißt, dass diejenigen, die die Bücher schrieben, ein besseres Verständnis über das Thema hatten, als Du es hast. Genauso ist es im Islam: Um ihn und seine Praktiken zu verstehen, sollten wir nicht zu denen gehen, die ihn am besten verstanden? Jedoch muss hier eine Unterscheidung gemacht werden.

In vielen Aspekten der Wissenschaft und Technologie nimmt das Wissen mit der Zeit zu, d. h. ein viele hundert Jahre altes Buch wäre zu primitiv, um heute in einer medizinischen Hochschule gelehrt zu werden. Heute, im Islam, ist jedoch das Gegenteil der Fall. Je weiter man zu der Zeit des Propheten – Allahs Heil und Segen auf ihm – zurückgeht, desto besser und reiner waren das Verständnis und die Implementierung der Religion.“

(Salafistische Internetseite, 29.01.2018)

Alle Entwicklungen im Islam, die erst nach dieser islamischen Frühzeit eingesetzt haben, wie etwa liberalere Formen des Islams und die Vorstellung von der Gleichberechtigung der Geschlechter sowie demokratische Strukturen, werden von Salafisten abgelehnt.

Die Scharia, die von Salafisten als von Gott gegebene verbindliche Rechtsordnung verstanden wird, ist nach salafistischer Ideologie jeder weltlichen Gesetzgebung übergeordnet. So sei einzig Gott der legitime Gesetzgeber und nicht das Volk. Die Beteiligung am demokratischen Prozess bezeichnen Salafisten daher als Polytheismus (arab. Schirk), werde doch der Mensch in der Demokratie über Gott erhöht. In der Konsequenz lehnen Salafisten die Geltung staatlicher Gesetze ab. In einer im Jahr 2012 verteilten Broschüre des Deutschsprachigen Islamkreises e. V. (DIK) in Hannover heißt es entsprechend:

„Da das Wort Ibadah [Dienst an Gott] totale Gehorsamkeit bedeutet und Allah als der ultimative Gesetzgeber angesehen wird, ist die Ausführung eines säkularen Rechtssystems, welches nicht auf göttlichem Gesetz (Scharia) basiert, ein Akt des Unglaubens bezüglich des göttlichen Gesetzes und ein Akt des Glaubens an die Richtigkeit solcher Systeme. Ein solcher Glaube gründet eine Form des Gottesdienstes an etwas anderem als an Allah (Schirk).“

(Deutschsprachiger Islamkreis e. V. [Hrsg.], Was jeder Muslim wissen sollte, ohne Jahr, Seiten 8–9)

Salafisten streben danach, Staat, Gesellschaft und das Privatleben jedes Individuums so umzugestalten, dass sie den vermeintlich von Gott geforderten Normen entsprechen. Konsequenterweise propagieren sie auch das nach ihrer Auslegung im Koran normierte ungleiche Verhältnis zwischen den Geschlechtern, u. a. ein Strafrecht, das auch Körperstrafen vorsieht und die Begrenzung der Religionsfreiheit.

Die von Salafisten propagierte Staats- und Gesellschaftsordnung steht im deutlichen Widerspruch zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Insbesondere werden die demokratischen Grundsätze der Trennung von Staat und Religion, der Volkssouveränität, der religiösen und sexuellen Selbstbestimmung, der Gleichberechtigung der Geschlechter sowie das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verletzt. Damit ist der Salafismus eine verfassungsfeindliche Bestrebung und erfüllt die Voraussetzung für eine Beobachtung durch den Verfassungsschutz (§3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 NVVerfSchG).

¹¹⁸ Der arabische Begriff „Ummah“ bedeutet übersetzt Gemeinschaft der Muslime.

Salafismus in Deutschland

Quantitative Entwicklung des Salafismus im Bund

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
3.800	4.500	5.500	7.000	8.350	9.700	10.800

Der Salafismus lässt sich in eine politische, der die überwiegende Mehrheit der Salafisten in Deutschland zuzurechnen sind, und eine jihadistisch-terroristische Ausprägung aufschlüsseln. Alle Salafisten streben die gleichen Ziele an, doch unterscheiden sich politische und jihadistische Salafisten in der Wahl ihrer Mittel, um diese Ziele zu erreichen. Vertreter des politischen Salafismus stützen sich auf intensive Propagandatätigkeit, die sie als Dawa¹¹⁹-Arbeit bezeichnen, um für ihre Vision einer gottgewollten Staats- und Gesellschaftsform zu werben und gesellschaftlichen Einfluss zu gewinnen. Jihadistische Salafisten setzen darüber hinaus und vor allem auf das Mittel der Gewalt, um ihre Ziele zu erreichen. Der Salafismus stellt die am schnellsten wachsende islamistische Bewegung in Deutschland und Europa dar. Dies liegt auch darin begründet, dass er ein Angebot macht, welches insbesondere, aber nicht nur, junge Menschen anspricht. Diese Weltanschauung schafft ein komplettes Gegenmodell zum selbstbestimmten, daher aber auch risikobehafteten westlichen Lebensentwurf. Da die salafistische Ideologie von ihren Anhängern fordert, den Kontakt mit der „ungläubigen“ Welt auf ein Minimum zu reduzieren, ist die Folge die Einbettung des Einzelnen in ein Netzwerk von Gleichgesinnten, die über ähnliche Ansichten verfügen, aber auch ähnliche Erfahrungen gemacht haben. Dies erleben viele von der modernen Welt Verunsicherte als ein stabilisierendes Element in ihrem Leben. Gleichzeitig vermittelt diese theologisch begründete Abschottung von der Mehrheitsgesellschaft das Gefühl, als Salafist einer von Gott bevorzugten Elite anzugehören.

Salafistische Prediger

Der Salafismus hat als dynamische heterogene Bewegung keine feste Struktur. Vielmehr sind seine Anhänger als Einzelpersonen oder über Kleingruppen u.a. in Netzwerken organisiert. Knotenpunkte dieser Netzwerke sind vor allem salafistische Prediger. Sie sind es, die die salafistische Ideologie ausformulieren und über ihre Auslegungen der islamischen Schriften konkrete Vorgaben zur „richtigen“ Lebensführung machen. Die salafistischen Prediger sind über ihre Seminarangebote, Vortragsreisen und Onlineangebote überregional präsent und sammeln damit eine feste Anhängerschaft hinter sich.

Salafisten verbreiten ihre Ideologie professionell. Ihre Vertreter setzen sich öffentlichkeitswirksam in Szene. Da salafistische Prediger in Deutschland vorwiegend die deutsche Sprache nutzen und sich insbesondere am Sprachgebrauch Jugendlicher orientieren, üben sie eine beträchtliche Anziehungskraft vorwiegend auf junge Menschen, darunter auch Konvertiten, aus.

Eine große Bedeutung für salafistische Prediger hat das Internet. Ihre Onlineangebote, Audios, Videos und Schriftstücke dominieren die deutschsprachigen Informationsangebote im Internet über den Islam. Personen, die sich über die Religion des Islams informieren möchten, besuchen daher häufig von Salafisten betriebene Internetseiten, ohne dies unbedingt zu erkennen. Durch diese hohe Medienpräsenz erreicht salafistische Propaganda weite Kreise der Gesellschaft in Deutschland.

Eindruck TV als neuestes Dawa-Projekt von Muhamed Ciftci

Aufgrund der hohen Bedeutung moderner Medien für die Rekrutierung neuer Anhänger sind Salafisten ständig bestrebt, weitere Angebote zu entwickeln, um möglichst viele Menschen anzusprechen. Dazu gehören auch die Bestrebungen des Braunschweiger Predigers Muhamed Ciftci, der im November 2016 über Facebook bekannt gab, dass er die Gründung des „ersten islamischen deutschsprachigen TV-Senders“ plane. Dieser sollte von der Türkei aus betrieben und in Deutschland über Satellit ab März 2017 empfangbar sein. Gegenüber der Braunschweiger Zeitung hat Ciftci im April 2017 aber eingeräumt, dass ihm dafür die finanziellen Mittel fehlen würden. Im Rahmen dieses Gesprächs kündigte er gleichzeitig an seine Internetaktivitäten auszubauen, wobei er langfristig das Ziel verfolge, 24 Stunden live im Internet zu senden.

Als Umsetzung dieser Ideen kann das zum 01.10.2017 gestartete Projekt Eindruck TV angesehen werden. Dabei werden auf

¹¹⁹ Der arabische Begriff „Dawa“ bedeutet übersetzt Einladung und kann mit Missionierung umschrieben werden.

verschiedenen Social Media-Portalen wie Youtube, Facebook und Twitter Videobeiträge eingestellt. Darüber hinaus verfügt Eindruck TV über eine eigene Homepage, auf der auch ein Livestream vorgesehen ist. Der Livestream wurde bislang sowohl auf dem Facebook-Account als auch der Homepage von Eindruck TV nur für die Einstellung von Videos mit Koranrezitationen, die mit Untertiteln in deutscher Sprache versehen waren, genutzt. Als Eröffnungsbeitrag interviewte Ciftci den bekannten indischen Islam-Prediger Dr. Zakir Naik. Der Schwerpunkt von Eindruck TV sind Vortragsreihen von Predigern, wie z.B. von Ciftci selbst zum Thema „Mit Allah“ oder vom salafistischen Prediger Marcel Krass zum Thema „Ist das Leben nur ein Spiel?“. Die einzelnen Teile der Vortragsreihen werden dabei nacheinander eingestellt; meistens ein Vortrag in der Woche. Darüber hinaus werden auf Eindruck TV auch Kurzfilme gezeigt.

Das Angebot von Eindruck TV richtet sich an ein deutschsprachiges Publikum, da alle Vorträge und Filme in Deutsch gehalten bzw. untertitelt werden. Dabei wird insbesondere der Facebook-Account von Eindruck TV stark frequentiert. Aufgrund der Angaben im Abspann der Videos ist davon auszugehen, dass die Produktion in der Türkei stattfindet.

Die bislang auf Eindruck TV eingestellten Videos behandeln allgemeine Glaubenthemen und sprechen damit gezielt Menschen an, die auf der Suche nach dem Sinn im Leben sind. Diese Vorgehensweise entspricht dem Konzept der Dawa, das in der salafistischen Ideologie einen hohen Stellenwert hat. Bis jetzt konnten keine extremistischen Inhalte auf Eindruck TV festgestellt werden. Allerdings sind die bisherigen Vortragenden, wie z. B. Ciftci und Krass, der salafistischen Szene zuzurechnen, sodass von einer salafistischen Ausrichtung von Eindruck TV auszugehen ist.

Literaturverteilaktionen und Islam-Informationsstände

Eine weitere wichtige Aktionsform mittels derer salafistische Propaganda in Deutschland verbreitet wird, sind sogenannte Islam-Informationsstände. Auf diese Weise verteilen Salafisten Broschüren, Flugblätter, salafistische Grundlagenwerke, aber auch Koranausgaben. Durch eine zunächst scheinbar unverfängliche Kontaktaufnahme mit interessierten Außenstehenden werden vor allem junge Menschen in der Identitätsfindungsphase gezielt an die salafistische Ideologie herangeführt und anschließend in die Szene eingebunden. Zudem haben die Islam-Informationsstände eine wichtige Funktion für Salafisten, um Präsenz im öffentlichen Raum zu zeigen.

Ein Beispiel für diese Aktionsform war die Koranverteilaktion „LIES! Im Namen Deines Herrn, der Dich erschaffen hat“. Diese 2012 gestartete Dawa-Aktion wurde durch das am 25.10.2016 vom Bundesminister des Innern verfügte und am 15.11.2016 durchgesetzte Vereinsverbot gegen die Vereinigung Die Wahre Religion (DWR) beendet. Nachdem zwei Vorstandsmitglieder ihre gegen das Vereinsverbot erhobenen Klagen zurückgenommen haben, ist die Verbotsverfügung gegen DWR zum 19.12.2017 rechtskräftig geworden. Der Verbotsverfügung zufolge richtet sich DWR gegen die verfassungsmäßige Ordnung sowie gegen den Gedanken der Völkerverständigung. Der Initiator dieses Koranverteilprojekts, der Kölner Salafistenprediger Ibrahim Abou Nagie, trat regelmäßig im Zusammenhang mit salafistisch ausgerichteten Islamseminaren auf.

Der von DWR vorgegebene Vereinszweck ist die Missionierung für den Islam durch die inzwischen internationale Verteilung von kostenlosen Koranübersetzungen an „LIES!“-Infoständen und „Street-Dawa-Aktionen“ für Nicht-Muslime, sowie Seminare und Predigten.

Das Verbot umfasst die Verwendung aller Kennzeichen der Vereinigung DWR einschließlich aller aufgeführten Teilorganisationen sowie alle Schriften, Ton- oder Bildträger, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind. Des Weiteren wurden alle bis zum 12.10.2016 bekannten Internetauftritte einschließlich deren Bereitstellung und Verbreitung untersagt und das Vereinsvermögen eingezogen. In der Verbotsverfügung des Bundesministeriums des Innern heißt es:

„LIES!-Stände stellen seit Jahren einen Sammelpunkt für Jihadisten mit Syrien- bzw. Irakbezug dar. Bisher sind mindestens 140 Aktivisten oder Unterstützer im weiteren Verlauf nach Syrien bzw. in den Irak ausgewandert, um sich terroristischen Organisationen wie dem IS anzuschließen. Teilweise wurden sie an der Waffe ausgebildet, haben an Kampfhandlungen teilgenommen oder sind ums Leben gekommen bzw. untergetaucht oder werden vermisst.“

Im Zuge der Vollstreckung des Verbots wurden am 15.11.2016 in zehn Bundesländern rund 190 Durchsuchungen, davon sechs in Niedersachsen, durchgeführt. Diese Durchsuchungen dienten der Sicherstellung und Beschlagnahme von Vereinsvermögen (§ 10 VereinsG) sowie der weiteren Aufklärung der Vereinsstrukturen (§ 4 Abs. 4 VereinsG). Alle von den Durch-

suchungsmaßnahmen betroffenen Personen waren zuvor als Organisatoren, Standbetreuer und/oder Mehrfachteilnehmer in die örtliche (Führungs-)struktur der „LIES!“-Initiativen eingebunden. Weiterhin wurde 15 Personen aus Niedersachsen die Verbotsverfügung und das Merkblatt über die Rechtsfolgen bei Verstößen gegen das Vereinsverbot ausgehändigt.

In Deutschland fand „LIES!“ innerhalb salafistischer Kreise großen Zuspruch. Nicht zuletzt wurde das Internet durch DWR als Betreiberin mehrerer eigener Internetseiten und Accounts, beispielsweise auf Facebook oder Youtube, in erheblichem Umfang genutzt. Die Aktion war somit als ein wichtiger Bestandteil der bundesweiten offensiven Missionierungs- und Rekrutierungsarbeit der Salafisten zu werten.

Nach dem Verbot der „LIES!“-Koranverteilaktionen ist es der salafistischen Szene bislang nicht gelungen, weitere überregionale Literaturverteilaktionen in der Größenordnung von „LIES!“ zu etablieren. Im Herbst 2016 initiierte ein ehemaliger Unterstützer des „LIES!“-Projektes ein eigenes Projekt namens „We love Muhammad“. Über eine App wird Interessierten Zugriff auf diverse Hörbücher über den Islam und Vorträge des salafistischen Predigers Pierre Vogel angeboten. Ergänzt wird diese digitale Vorgehensweise durch das Bereitstellen kostenloser Biografien des Propheten Muhammad und entsprechender Merchandisingartikel für Verteilaktionen in Innenstädten.

Die „We love Muhammad“-Kampagne führt aktuell mobile Verteilaktionen u.a. in Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und in der Schweiz durch. In Niedersachsen wurden bislang keine eigenständigen Aktivitäten dieses Projekts verzeichnet. Allerdings wurden die Prophetenbiografien von „We love Muhammad“ auch an den Islam-Informationsständen der Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft Braunschweig (DMG) verteilt. Die DMG Braunschweig führt ihre Islam-Infostände aktuell regelmäßig in Braunschweig, Gifhorn, Salzgitter und Wolfsburg durch. Dies sind momentan die einzigen Literaturverteilaktionen in Niedersachsen. Nichtsdestotrotz ist aufgrund der großen Bedeutung der Dawa-Aktionen für die salafistische Ideologie davon auszugehen, dass es perspektivisch zumindest lokal weitere salafistische Literaturverteilaktionen geben wird.

Salafistische Gefangenenhilfe

Durch die zunehmende Radikalisierung der salafistischen Szene in den letzten Jahren ist auch die Zahl der Strafverfahren mit einem islamistischen Hintergrund angestiegen. Insbesondere gegen Rückkehrer aus den Kriegsgebieten in Syrien und im Irak sowie gegen Personen, die Anschläge im Inland vorbereitet oder unterstützt haben, wurden Gerichtsverfahren durchgeführt und Urteile gesprochen. Auf die daraus resultierende Zunahme von Häftlingen aus dem salafistischen Spektrum reagiert die Szene durch organisierte Unterstützungsleistungen für diese Gefangenen und ihr Umfeld.

Einer der Hauptakteure der salafistischen Gefangenenhilfe ist der ehemalige Linksextremist Bernhard Falk. Nach seiner Konvertierung zum Islam ist er unter dem Namen „Muntasir Bi-llah“¹²⁰ in der salafistischen Szene aktiv. Dabei hat er die linksextremistische Rhetorik beibehalten und in den islamistischen Kontext übertragen. Seiner Meinung nach sind inhaftierte Islamisten politische Gefangene, da die Bundesrepublik Deutschland einen Kampf gegen den Islam betreibt. Durch die persönliche und finanzielle Unterstützung salafistischer Häftlinge versucht Falk, diese in ihrer extremistischen Gesinnung zu stärken und eine Resozialisierung zu verhindern.

Ein weiteres Aktionsfeld ist der Besuch von Gerichtsprozessen, um die Angeklagten zu stärken und öffentlich Präsenz zu zeigen. So war Falk auch bei den Gerichtsverfahren gegen die Messerstecherin vom Hauptbahnhof Hannover, Safia S., und den ehemaligen Prediger des DIK Hildesheim, Abu Walaa, vor dem Oberlandesgericht Celle als Prozessbeobachter anwesend. Ein weiterer Akteur in der salafistischen Gefangenenhilfe ist die Organisation „Al-Asraa – Die Gefangenen“ aus Nordrhein-Westfalen, die Inhaftierte und deren Umfeld durch Besuche und finanzielle Zuwendungen unterstützt. Über verschiedene Internetauftritte betreibt Al-Asraa dabei eine intensive Öffentlichkeitsarbeit, um über staatliche Maßnahmen gegen die salafistische Szene zu berichten und damit um Unterstützung zu werben. So werden auf den Onlinerepräsentanzen Berichte und Bilder über die Haftsituation salafistischer Gefangener veröffentlicht. Auch über die polizeilichen Maßnahmen bezüglich des Vereinsverbots des DIK Hildesheim und die Festnahme von Abu Walaa hat Al-Asraa auf seinen Internetauftritten berichtet.

¹²⁰ Der arabische Name „Muntasir Bi-llah“ bedeutet übersetzt siegreich durch Gott.

Rolle der Moscheen

Auch wenn das Internet eine wichtige Rolle in der Vernetzung und Anwerbung für die salafistische Szene spielt, bleiben die realweltlichen Kontakte doch entscheidend zur Verfestigung der persönlichen Beziehungen. Einer Studie zu den nach Syrien und in den Irak ausgereisten Personen zufolge, gewinnt besonders der Kontakt in (einschlägige) Moscheen im weiteren Verlauf der Radikalisierung an Bedeutung. Deshalb spielen entsprechend ausgerichtete Moscheegemeinden nach wie vor eine wichtige Rolle als lokale Anlaufpunkte und Trefforte für die salafistische Szene. Salafistische Moscheen bieten ein umfangreiches Angebot an Lehrveranstaltungen für verschiedene Zielgruppen an und sorgen so für eine ideologische Festigung und Einbindung in die Strukturen des Salafismus. Unter anderem veranstalten salafistische Moscheen regelmäßig Islamseminare und Vorträge mit salafistischen Predigern. Während der Seminare treten einer oder mehrere Prediger auf, die sich vor allem an junge Menschen, die noch keine Anhänger des Salafismus sind, aber auch an Salafisten, richten. Auf Veranstaltungen dieser Art, die häufig mehrere Tage andauern, wird durch gemeinsame Aktivitäten ein Gemeinschaftsgefühl geschaffen.

Salafistische Moscheen unterscheiden sich in ihrer Ausprägung. Bei salafistisch dominierten Moscheen, können die Führungspersonen und große Teile der Besucher dem Salafismus zugerechnet werden. In diesen Moscheen wird die salafistische Ideologie zielgerichtet gefestigt und weiterverbreitet. In den salafistisch frequentierten Moscheen gibt es dagegen einzelne salafistische Strömungen innerhalb der Moschee, ohne dass die Mehrzahl der Besucher oder der Vorstand im Gesamten Salafisten sind. Teilweise gibt es in solchen Moscheen salafistische Personengruppen oder es werden salafistische Prediger eingeladen, die eine weitere salafistische Beeinflussung der Moscheebesucher befördern können.

Salafismus in Niedersachsen

Quantitative Entwicklung des Salafismus in Niedersachsen

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
275	300	330	400	520	680	850

Bei den Salafisten in Niedersachsen handelt es sich, wie auch im internationalen und bundesdeutschen Kontext, um keine homogene Gruppe, sondern um ein mannigfaltiges Beziehungsgeflecht von Personen, die im Zusammenhang von Moscheen und Islamseminaren aktiv sind. Die Aktivitäten von Kleingruppen und Einzelpersonen sind charakteristisch für die salafistische Szene.

Der Salafismus ist international, deutschlandweit und auch in Niedersachsen die zurzeit am schnellsten wachsende islamistische Bewegung. Im Vergleich zu 2016 sind die Anhängerzahlen für das Jahr 2017 um 25% von 680 auf 850 gestiegen. Damit verzeichnet die salafistische Szene bereits im sechsten Jahr in Folge ein deutliches Wachstum und hat sich in dieser Zeit mehr als verdreifacht. Der stetige Anstieg des salafistischen Personenpotenzials in Niedersachsen spiegelt die internationale und deutschlandweite Gesamtentwicklung wider, wonach die salafistische Ideologie insbesondere für junge Menschen in der Phase der Sinnsuche attraktiv ist. Zudem haben die kriegerischen Auseinandersetzungen in Syrien und im Irak bis hin zur zwischenzeitlichen Etablierung eines Kalifats durch die Terrororganisation Islamischer Staat (IS) im Jahr 2014 zu einer nicht unerheblichen Strahlkraft und zum Teil zur Radikalisierung in der salafistischen Szene geführt.

Mittlerweile lassen sich salafistische Tendenzen in Niedersachsen flächendeckend, nicht nur in Großstädten, nachweisen. Dennoch bleiben die größeren Städte mit ihren salafistisch dominierten Moscheen weiterhin Schwerpunkte der salafistischen Aktivitäten. Die Prediger, die dort auftreten, sind in das nationale und internationale salafistische Netzwerk eingebunden. Die niedersächsische salafistische Szene ist überwiegend dem politischen Spektrum zuzurechnen.

DMG Braunschweig

Bereits die oben erwähnten Dawa-Projekte, wie Eindruck TV¹²¹ und die regelmäßigen Islam-Informationsstände haben gezeigt, dass Braunschweig einer der salafistischen Schwerpunkte in Niedersachsen ist. Als zentraler Anlaufpunkt für die salafistische Szene gilt dort die Moschee der Deutschsprachigen Muslimischen Gemeinschaft e. V. (DMG), wo sich im Durchschnitt regelmäßig etwa 160 Gläubige zu den Freitagspredigten versammeln. Der Braunschweiger Muhamed Ciftci tritt regelmäßig als Prediger in dieser Moschee auf. Er ist bundesweit und international als Prediger und Islamlehrer aktiv. Über Ciftci ist eine direkte Anbindung an salafistische Kreise im Ausland gegeben. Dies betrifft den Balkanraum, die Türkei und Teile der Arabischen Halbinsel. Zu den Aktivitäten von Ciftci gehörte auch die Islamschule, die maßgeblich zur Vernetzung der deutschen salafistischen Szene beitrug. Über 200 Personen, von denen viele nach wie vor in der salafistischen Szene aktiv sind, haben hier eine umfangreiche deutschsprachige Ausbildung in Islamstudien erhalten, bei der eine salafistische Weltanschauung vermittelt wurde. Nachdem die Islamschule im Jahr 2012 auf behördliche Veranlassung hin geschlossen wurde, betrieb Ciftci zwischenzeitlich eine nicht öffentlich zugängliche islamische Videothek unter dem Namen Islamothek. Sein neuestes Projekt ist die im Herbst 2017 gestartete Medienplattform Eindruck TV.

Die Anbindung der DMG an überregionale salafistische Strukturen zeigt sich u. a. daran, dass regelmäßig salafistische Prediger auf Veranstaltungen der DMG auftreten. So ist auch Ahmad Armih alias Ahmad Abul Baraa im Jahr 2017 mehrmals in der DMG oder auf von der DMG organisierten Seminaren aufgetreten. Armih wirkt an der Sahaba-Moschee in Berlin, die als eines der salafistischen Zentren in der deutschen Hauptstadt eingeschätzt wird. Aufsehen erregte er in der Vergangenheit u. a. durch seine Rechtfertigung der weiblichen Beschneidung, die er als „Normalisierung des Verhältnisses der Frau zur Intimität“ bezeichnete. Auch bei einem Auftritt im Oktober 2016 in Braunschweig vertrat Armih ein extremes Rollenverständnis. Als ihm die Frage gestellt wurde, ob ein Mann seine Frau von deren Eltern fernhalten dürfe, antwortete er, dass dies unter Umständen erlaubt sei. Fürchtete der Ehemann, dass die Eltern Zwietracht zwischen den Ehepartnern säen würden, dann sei dies erlaubt. Aber der Mann solle wenigstens gestatten, dass die Frau im Beisein des Mannes mit ihren Eltern telefonieren kann.

Armih stellte in seinem Vortrag in Braunschweig die westlich-demokratische Gesellschaft als verdorben dar. Sie tue nichts, um auf Abwege geratene Muslime zu retten, im Gegenteil, sie fürchte sogar deren moralischen Lebenswandel. In einem Vortrag deutete er zumindest an, dass Gewalt zur Schaffung einer moralisch überlegenen Gesellschaft gerechtfertigt sein könnte.

„Eine Frage, wenn wir auf dieses Land gucken oder auf die anderen Länder, versuchen sie uns nicht nur deswegen zu bekämpfen, weil wir im Islam verboten bekommen haben, worauf ihre gesamten Werte aufbauen. Sie hassen uns, weil der Islam das verbietet, worauf ihr gesamtes Leben gründet. Zum Beispiel Zina¹²², ... Alkohol trinken, ... Zinsen. ... Und weil unsere Religion uns das verbietet, so hassen sie uns wie die Pest, liebe Geschwister. Sie würden lieber den Tod sehen als uns. Im Grund genommen geht es nur um ihre Gelüste. Wir kommen aber nicht zu ihnen, um ihnen zu sagen, dass wir sie hassen, in dem Sinne, dass wir ihnen nur Schlechtes antun wollen. Nein, wir wollen das Gute für sie, indem sie den Islam annehmen und sich befreien von dem Höllenfeuer. Sie aber denken, dass du sie mit Gewalt in das Paradies hineintreiben möchtest. Und wenn es auch so wäre, könnte man einem das übel nehmen? Nein. Die Zina ist ein fester Bestandteil ihres Lebens. Das gehört zu ihrem Leben. ... Was sind ihre Werte? Sie haben keine Werte. Ihre Werte sind: Tu was du willst, aber sei kein Muslim. ... Ich frage euch, von den Leuten, die hier sitzen, wer von euch wurde damals kritisiert, als er Alkohol getrunken hat? Wer? Wer von euch wurde kritisiert, als er Drogen genommen hat? ... Kam jemand vom Verfassungsschutz zu euch und sagte, wir sehen dich auf einem üblen Weg? Niemand. Aber als du angefangen hast, dich zu reinigen, als du angefangen hast den Islam zu praktizieren, deinen Bart wachsen zu lassen, den Koran zu lesen, als du nicht mehr bereit warst mit fremden Frauen zusammen zu sitzen, so kam genau diese Behörde und sagte: ‚Wir machen uns Sorgen um dich.‘ ... Natürlich wird man dich Salafist nennen, natürlich wird man dich Hassprediger nennen, natürlich wird man dich einen Extremisten nennen, denn im Vergleich zu den anderen bist du extrem gut, während sie extrem schlecht sind.“

¹²¹ Siehe Seite 85.

¹²² Der arabische Begriff „Zina“ bedeutet übersetzt Unzucht. Diese kann nach islamischem Recht mitunter mit dem Tode bestraft werden.

(Ahmad Armih, Youtube, August 2016)

Am 15.10.2017 ging Armih im fünften Teil seiner Vortragsreihe „Praktizierungsfehler der Geschwister“, zunächst auf die Frage des Todes und des Jenseits ein. Dabei pries er die Vorzüge des Todes gegenüber denen des Lebens:

„Wirst du Angst haben vor dem Tod? Wer möchte dann nicht sofort sterben? Sofort. Ohne mit der Wimper zu zucken, wenn du glaubst, dass du danach das Paradies bekommst. ... Weil wenn du weißt, du gehörst zu den Paradiesbewohnern, dieser Tod ist leicht für dich. Dieser Tod ist keine große Hürde für dich, dieser Tod ist sogar für Dich eine Erlösung. ... Dann wünscht euch den Tod, wenn Ihr wahrhaftig seid.“

(Ahmad Armih, Youtube, 15.10.2017)

Dass die Juden sich nicht auf den Tod freuten, „aufgrund der Sünden, die sie mit ihren Händen vorausgeschickt haben“ kommentiert Armih mit folgenden Worten:

„Sollen wir denselben Zustand haben wie diese Leute? Dass wir uns nicht freuen auf den Tod? Sollen wir denselben Zustand haben wie diese Leute, die Allah nicht liebt?“

(Ahmad Armih, Youtube, 15.10.2017)

Auf ihrem Youtube-Kanal hat die DMG außerdem ein Video eingestellt, auf dem Haitham Al-Haddad im März 2017 als Gastprediger bei einem Islamseminar auftritt. Bei Haitham Al-Haddad handelt es sich um einen in Großbritannien lebenden Prediger, der u. a. regionaler Vertreter des Islamischen Scharia-Rats für London ist. Darüber hinaus ist Al-Haddad auch international als Prediger bei salafistischen Veranstaltungen aktiv. In der Vergangenheit ist er wiederholt durch antisemitische, homophobe und frauenverachtende Äußerungen aufgefallen. Das Thema seines Vortrags auf dem Seminar der DMG lautete „Die Einigkeit – The Unity“. In seinen Ausführungen wertet er mehrfach Menschen ab, die seiner Meinung nach nicht dem „richtigen“ muslimischen Glauben angehören. So bestehe seiner Meinung nach Einheit darüber, dass Schiiten nicht zum Islam gehören und die Glaubensrichtung der Sufis eine Sekte seien. Das Ziel der von ihm propagierten Einigkeit ist also primär, andere muslimische Strömungen zum „richtigen“ Islam zu führen. Wie viele Salafisten überhöht auch Al-Haddad Diskriminierungserfahrungen von Muslimen in westlichen Gesellschaften und konstruiert das Szenario eines Krieges zwischen „wahren“ Muslimen und Nichtmuslimen indem er davon spricht, „wenn man sich in Deutschland nicht einig werde, dann wird man getötet werden, wie die Muslime in Tschetschenien oder Bosnien.“

DIK Hannover

Ein weiterer Schwerpunkt des Salafismus in Niedersachsen ist Hannover. Zu den Freitagsgebeten versammeln sich hier jede Woche im Durchschnitt 300 Personen. Ebenso wurde die Moschee mitunter von Einzelpersonen, die im terroristischen Kontext auffielen, besucht. Zu diesen gehörten u.a. die Geschwister Saleh und Safia S., die beide im Februar 2016 islamistisch motivierte Anschläge in Hannover verübten. Saleh S. warf am 05.02.2016 zwei Molotow-Cocktails vom Dach eines Einkaufszentrums in Hannover, um nach eigener Aussage so viele Menschen wie möglich zu töten. Anschließend versuchte er in Richtung Syrien auszureisen, wurde aber von den türkischen Behörden festgenommen. Das Oberlandesgericht Celle verurteilte den 18-jährigen Saleh S. am 08.06.2017 wegen versuchten Mordes in sieben Fällen zu einer Haftstrafe von acht Jahren. Die damals Fünfzehnjährige Safia S. stach am 26.02.2016 bei einer Personenkontrolle im Hauptbahnhof Hannover einem Beamten der Bundespolizei in den Hals und verletzte ihn schwer. Bereits zuvor hatte sie versucht, sich über die Türkei nach Syrien abzusetzen und sich dort dem IS anzuschließen. Das OLG Celle verurteilte Safia S. am 26.01.2017 zu sechs Jahren Haft (Jugendstrafe) wegen versuchten Mordes und der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung. Das Gericht war der Ansicht, dass sie mit der Tat den IS unterstützen wollte. Der Bundesgerichtshof in Karlsruhe hat am 19.04.2018 die Revision zurückgewiesen. Das Urteil des OLG Celle ist damit rechtskräftig. Die Geschwister Saleh und Safia S. haben bereits seit früher Kindheit den DIK Hannover besucht. Dabei traf Safia S. auch mehrmals mit dem salafistischen Prediger Pierre Vogel zusammen, wovon später Videos ins Internet gestellt wurden.

Grundsätzlich wird die Moschee des DIK Hannover dem politischen Spektrum des Salafismus zugeordnet. Das zeigen auch die regelmäßigen Auftritte entsprechend eingeschätzter in- und ausländischer salafistischer Prediger in den letzten Jahren. Hierzu gehörten bislang z. B. Hassan Dabbagh und Abul Baraa. Im Frühjahr 2017 hielt Haitham Al-Haddad auch einen Vortrag im DIK Hannover zum Thema „Weisheit & Strategisches Denken“. Auch wenn sich die Ausführungen von Al-Haddad primär auf die persönli-

che Glaubensausübung bezogen, so macht der Vortrag doch deutlich, dass seine Zielsetzung die Errichtung eines Gesellschaftsmodells nach den islamistischen Prinzipien ist. Dazu solle eine islamische Partei gegründet werden, die zunächst aber nicht als solche auftreten solle. Wenn diese Partei dann einen möglichst großen Einfluss erlangt habe, dann könne die Gesellschaft entsprechend umgestaltet werden. Hierzu gehört für Al-Haddad auch der „Befehl Allahs zur Einführung der Scharia.“

In enger Verbindung mit dem DIK Hannover steht der Verein Schlüssel zum Paradies e. V. in Hannover. Auf dessen Internetseite wurde u. a. die Messerattacke von Safia S. thematisiert. Man kritisierte, dass Vogel mit der Tat in Verbindung gebracht worden sei und bezeichnete dies als unrechtmäßig. Die Tat selbst verurteilte der Verein. Weiterhin wird auf der Internetseite des Vereins auf Veranstaltungen salafistischer Prediger in und außerhalb von Hannover hingewiesen. Auch warb Schlüssel zum Paradies e. V. um Spenden für die salafistische, als Hilfsorganisation auftretende Vereinigung Ansaar International. Im Oktober 2016 wurde in Hannover Winterkleidung für Syrien gesammelt.

DIK Hildesheim

Am 14.03.2017 hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport den Verein „Deutschsprachiger Islamkreis Hildesheim e. V.“ (DIK Hildesheim) verboten. Da keine Klage gegen das Verbot erhoben wurde, wurde der Verein zum 19.04.2017 endgültig aufgelöst.

Dem Verbot vorausgegangen war ein vereinsrechtliches Ermittlungsverfahren, das bereits 2015 eingeleitet wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens fand am 27.07.2016 eine Durchsuchung der Räumlichkeiten des DIK in Hildesheim und der Wohnungen von acht Vereinsfunktionären und Hintermännern statt. Dabei wurde umfangreiches Beweismaterial sichergestellt. Mit der Auswertung dieser Beweismittel hat sich der Verdacht gegen den Verein bestätigt, dass Personen auf konspirative Art und Weise zielgerichtet radikalisiert und für eine Ausreise in die Kriegsgebiete in Syrien und im Irak zum Anschluss an den IS rekrutiert wurden.

Der DIK Hildesheim war als Standort salafistischer Aktivitäten bekannt und galt als Anziehungspunkt im bundesweiten salafistischen und pro-jihadistischen Spektrum. Die Freitagspredigten zogen regelmäßig zwischen 200 und 400 Besucher an. Bereits zum Zeitpunkt der Moscheegründung 2012 hatte sich der Verein dezidiert für die salafistische Ideologie ausgesprochen. So wies er auf seiner Internetseite darauf hin, dass er sich den Ahlu-Sunna wa-l Jama'a, einer geläufigen Selbstbezeichnung von Salafisten, zuordne und sich auf das Islamverständnis der ersten Generationen der Muslime berufe.

Im DIK Hildesheim wurden regelmäßig Islamseminare und Vorträge mit überregionalen salafistischen Predigern angeboten. Derartige Seminare können einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Radikalisierung und auf mögliche Ausreiseabsichten in Jihadgebiete haben. So traten in der Vergangenheit zahlreiche salafistische Prediger dort auf, u. a. die in der salafistischen Szene bekannten Personen aus Nordrhein-Westfalen, Abdelilal Belatouani, Sven Lau und Efstathios Tsiuounis, aber ebenso der Braunschweiger Ciftci und der Berliner Abul Baraa. Als das DIK Hildesheim prägendste Kraft gilt der dem jihadistisch-salafistischen Spektrum angehörende Prediger Ahmad Abdulaziz Abdullah alias Abu Walaa. In diesem Zusammenhang ist auffällig, dass sich ein niedersächsischer Schwerpunkt mit mehr als einem Drittel der Ausreisefälle in das Jihadgebiet Syrien/Irak im Raum Hildesheim/Göttingen befindet. Es liegt nahe, dass sich die ausgereisten Personen im DIK Hildesheim radikalisiert haben.

Des Weiteren bestanden Verbindungen des DIK Hildesheim zum salafistischen Verein Helfen in Not e. V. aus Neuss. Dieser steht als Organisator hinter einer Vielzahl von Benefizgalaen für Syrien, bei denen überregional bekannte Prediger aus der salafistischen Szene auftreten. Ein Großteil der niedersächsischen Teilnehmer von Hilfskonvois, bei denen durch Spenden finanzierte Hilfsgüter mit Kraftfahrzeugen nach Syrien verbracht wurden, steht in Bezug zum DIK Hildesheim.

Am 26.09.2017 hat vor dem Oberlandesgericht Celle das Hauptverfahren gegen Abu Walaa und vier weitere mutmaßliche Unterstützer des IS begonnen. Abu Walaa wird die Mitgliedschaft in der ausländischen terroristischen Vereinigung „Islamischer Staat“, Terrorismusfinanzierung sowie die Beihilfe zur Vorbereitung einer staatsgefährdenden Straftat vorgeworfen. Mit einem Urteilsspruch ist erst im Laufe des Jahres 2018 zu rechnen. Die Beschuldigten wurden am 08.11.2016 in Niedersachsen und in Nordrhein-Westfalen, im Rahmen von Ermittlungen gegen ein in Deutschland ansässiges Rekrutierungs- und Radikalisierungsnetzwerk des IS, festgenommen.

Abu Walaa griff vor seiner Verhaftung in Videobotschaften salafistische Prediger, wie Vogel, die ihm zu moderat erschienen, heftig an. Vogel kommentierte die Verhaftung Abu Walaas auf seiner Facebookseite mit den Worten:

„Möge Allah uns vor dem Übel des ‘Abu Walaa’ und seinen Lügen bewahren.“

Auch nach dem Verbot des DIK Hildesheim gibt es ein salafistisches Personenpotenzial vor Ort. Teilweise sind gewisse Wanderungsbewegungen von Personen aus dem ehemaligen DIK-Umkreis, die jetzt andere Objekte in Niedersachsen aufsuchen, festzustellen. Die Sicherheitsbehörden beobachten deshalb intensiv die weiteren Entwicklungen. Grundsätzlich hat das Verbot zumindest zu einer vorübergehenden Schwächung des Aktionspotenzials geführt, da der jihadistisch-salafistischen Szene in Niedersachsen ein örtlicher Anlaufpunkt fehlt.

Die drei genannten Moscheevereine gehören bzw. gehörten in Niedersachsen zu den salafistischen Brennpunkten und werden seit Jahren durch den Verfassungsschutz beobachtet. Zwischen diesen Vereinen gibt es personelle und organisatorische Verbindungen und Vernetzungen. Hierzu gehören insbesondere überregional aktive salafistische Prediger. Zum Teil besuchen Personen auch mehrere Moscheen wechselseitig.

Neben diesen salafistischen Schwerpunkten haben sich weitere Moscheen, in denen die salafistische Ideologie verbreitet wird, etabliert. Darüber hinaus gibt es in Niedersachsen Moscheegemeinden, in denen einzelne Salafisten verkehren oder die vereinzelt Veranstaltungen mit bekannten salafistischen Predigern durchführen. Eine nachhaltige salafistische Beeinflussung großer Teile der Moscheebesucherinnen und -besucher in diesen Gemeinden ist nicht belegbar, bezogen auf einzelne Besucher jedoch nicht auszuschließen.

Frauen im Salafismus

Grundsätzlich ist das salafistische Spektrum von Männern dominiert, doch zuletzt sind vermehrt auch salafistisch radikalisierte Frauen in den Fokus geraten. Auf den ersten Blick scheint der Salafismus keine Attraktivität für Frauen zu entfalten, wird doch gerade ihnen ein äußerst enges Regelwerk auferlegt und ihre Rolle auf das häusliche Umfeld beschränkt. Tatsächlich kann die salafistische Ideologie auch eine Anziehungskraft insbesondere auf junge Frauen haben, da sie ihnen Antworten für die Herausforderungen ihrer aktuellen Lebenssituation gibt. Dabei gibt es nicht den einen Erklärungsansatz, sondern unterschiedliche Faktoren, die Frauen entsprechend ihres jeweiligen persönlichen Kontextes ansprechen können.

So bietet der Salafismus durch klar definierte Geschlechterrollen Orientierung bei der Persönlichkeitsentwicklung. Durch die Aufgabe, dem Mann zu dienen und Kinder zu gebären wird der Rollenkonflikt gelöst und man muss sich nicht zwischen Karriere und Familie entscheiden. Bei der Vielzahl an Entscheidungsmöglichkeiten, die jungen Menschen offenstehen, kann dies eine Befreiung darstellen, da der Salafismus diese Entscheidungen abnimmt und Frauen eine klar vorgezeichnete Rolle, als emotionale Stütze und Hüterin des Wohles der Gesellschaft, zuweist.

Auch ist der Salafismus heute für Jugendliche oft eine naheliegende Möglichkeit gegen die bestehenden Verhältnisse – seien es die Eltern, die Schule oder die Gesellschaft – zu rebellieren. Tabubrüche früherer Generationen werden in der heutigen Gesellschaft, in der nahezu alles erlaubt ist, nicht mehr als solche wahrgenommen. Demgegenüber stellt die extreme Ausübung von Religion mit allen Geboten und Verboten, die gerade durch die salafistischen Kleidungs Vorschriften bei Frauen im öffentlichen Raum sichtbar wird, die deutlichste Provokation dar und garantiert Jugendlichen die volle Aufmerksamkeit ihres Umfelds.

Vor allem Mädchen, die aus traditionellen Familien kommen, werden dort im Vergleich zu ihren Brüdern stark reglementiert. In dieser Situation kann der Salafismus sogar eine Befreiung für die jungen Frauen darstellen, denn dort sind beide Geschlechter den gleichen Verboten, wie z. B. Alkohol trinken oder Fremdgehen, unterworfen. Auch können sich junge Frauen oft erstmals selbständig bewegen, wenn sie zu Moscheeveranstaltungen gehen, da sie hierzu nicht auf die Erlaubnis der Familie angewiesen sind. Dazu kommt, dass sie durch die Aneignung religiösen Wissens erstmals mit ihren Vätern, bzw. Brüdern auf Augenhöhe diskutieren und sich damit auch von ihnen emanzipieren können.

Im Vergleich zum traditionellen Rollenverständnis kommt der Frau in der salafistischen Ideologie eine zentrale Bedeutung bei der Verbreitung der salafistischen Ideologie zu. Nach salafistischer Ansicht geht ihre Rolle also über die der treuen Ehefrau und der guten Erzieherin möglichst vieler Kinder hinaus. Sie kann sich ihre eigenen (Frauen-) Netzwerke aufbauen und dort

aktiv zur Ausbreitung des Salafismus beitragen. Mit dem Auftreten des Internets hat sich der Wirkungskreis der Frau dabei deutlich vergrößert. Für sie ist es nun möglich von zu Hause aus über das Internet Kontakte zu knüpfen, sich über salafistische Inhalte zu informieren, andere Frauen in salafistische Moscheen einzuladen und als Propagandistin aufzutreten. Ein Beispiel hierfür ist die mittlerweile geschlossene salafistisch ausgerichtete Islamschule in Braunschweig, bei der auch Frauen den vermeintlich wahren Islam studieren konnten.

Auch im jihadistischen Kontext sind Frauen im Internet aktiv. So berichteten einige ausgereiste Salafistinnen in eigenen Blogs aus dem Herrschaftsgebiet der Terrororganisation Islamischer Staat. Sie beschreiben in verführerischer Sprache die Vorzüge des Lebens in den IS-Gebieten und suggerieren ihren Leserinnen, dass sie dort ein besseres Leben erwarte. Diese Lebensberichte haben immer das eine Ziel, andere Frauen für eine Ausreise nach Syrien und in den Irak zu rekrutieren. So hat die Terrororganisation sogar einen eigenen Leitfaden verfasst, der konkrete Tipps zur Verschleierung und Durchführung der Ausreise in Richtung des IS gibt. Dies senkt die Hürden für ausreisewillige Frauen erheblich. Zudem wird durch den Kontakt zu anderen Frauen in Syrien und im Irak eine persönliche Bindung erzeugt, die entscheidend für die Durchführung einer Ausreise sein kann.

Der IS hat in seinen Publikationen das Wirkungsgebiet von Frauen zunächst klar auf den Haushalt und die Familie eingegrenzt. Einzelne Ausnahmen davon stellten weibliche Polizeieinheiten, bspw. bei der Sittenpolizei, oder die Rekrutierung von Frauen als Selbstmordattentäterinnen dar. Entsprechend der Auslegung der traditionellen islamischen Rechtsgelehrten hat auch der IS die Teilnahme von Frauen am bewaffneten Jihad abgelehnt. Möglicherweise aufgrund der hohen Verluste hat sich diese Einstellung aber gewandelt. Zuletzt veröffentlichte der IS Propagandavideos, in denen auch bewaffnete Frauen im Kampf zu sehen sind. Nachdem der IS mittlerweile fast alle ehemals beherrschten Gebiete verloren hat, könnte der Einsatz von weiblichen Brigaden eine letzte Zurschaustellung eigener Handlungsfähigkeit und Stärke darstellen.

Bei den weiblichen Ausgereisten aus Niedersachsen ist schwerpunktmäßig nicht davon auszugehen, dass deren primäre Motivation die Teilnahme am Kampf war, denn die knapp 20 Frauen aus Niedersachsen sind mehrheitlich entweder gemeinsam mit ihrem Ehemann ausgereist oder hatten die Absicht in den Jihadgebieten zu heiraten.

Radikalisierung von Kindern und Jugendlichen

Beginnend mit dem Messerattentat der damals fünfzehnjährigen Safia S. im Februar 2016 in Hannover gab es in den letzten Jahren mehrere (versuchte) Anschläge von Minderjährigen in Deutschland. Dazu zählen der Sprengstoffanschlag von zwei Jugendlichen im April 2016 auf das Gebetshaus der Sikh-Gemeinde in Essen, der Axt-Angriff eines Siebzehnjährigen im Juli 2016 in einer Regionalbahn bei Würzburg sowie der Anschlagversuch auf den Ludwigshafener Weihnachtsmarkt im Dezember 2016, geplant von einem Zwölfjährigen. Mit dem starken Wachstum der salafistischen Szene in den letzten Jahren einher geht damit auch eine zunehmende Radikalisierung und Gewaltbereitschaft minderjähriger Salafisten, für die vor allem zwei Faktoren ausschlaggebend sind.

Durch die beständig anwachsende salafistische Szene in Deutschland wächst ebenso die salafistische Lehrinfrastruktur. Islamunterricht salafistischer Prägung in Moscheen oder durch engagierte Einzelpersonen steht immer häufiger auch für Kinder und Jugendliche zur Verfügung. Die in Niedersachsen durch den Verfassungsschutz als islamistisch eingeschätzten Moscheen bieten fast durchgehend Unterrichtsangebote für Kinder und Jugendliche an. Je nach Geschlecht und Alter können die Kinder und Jugendlichen dabei spezifische Unterrichtsangebote wahrnehmen. Der überwiegende Teil der Personen, die Kinderunterrichte leiten, ist dem Niedersächsischen Verfassungsschutz aufgrund ihrer extremistischen Einstellung bekannt. Deshalb ist davon auszugehen, dass extremistisches Gedankengut auch in die Unterrichtsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche mit einfließt und diese als Plattform dafür dienen können, Kindern eine islamistische Ideologie zu vermitteln.

Als weiterer Faktor für eine Radikalisierung Minderjähriger ist der Einfluss salafistischer Erziehung in den Familien, in denen mindestens ein Elternteil Salafist ist, nicht zu unterschätzen. Ein Großteil der salafistischen Szene befindet sich im jungen Erwachsenenalter und ist damit in der Lebensphase der Familiengründung oder steht kurz davor. Als Eltern stehen Salafisten in der Verpflichtung ihre Kinder entsprechend der salafistischen Ideologie zu erziehen. In ihren Predigten betonen vor allem salafistische Prediger regelmäßig, wie wichtig der Stellenwert einer Kindererziehung nach den Grundsätzen des Glaubens ist. Dementsprechend sind auch bei Radikalisierungsberatungsstellen zuletzt zunehmend Fälle von Kindern bekanntgeworden, die sich innerhalb salafistischer Familien radikalisiert haben. In solchen Familien werden Kinder schon von klein auf zur Ab-

lehnung der „ungläubigen“ Mehrheitsgesellschaft erzogen. Die besondere Bedeutung des familiären Kontextes als Subjektgruppe für eine salafistische Radikalisierung wird auch an den aus Niedersachsen ausgereisten Personen deutlich. Bei fünf der sechs Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Ausreise minderjährig waren, sind noch weitere Familienmitglieder ausgereist. Insbesondere wenn die Eltern eine jihadistische Ideologie vertreten besteht die Gefahr, dass ihre Kinder schon früh mit gewaltverherrlichenden Inhalten in Kontakt kommen und selber entsprechende Ambitionen zum Kampf gegen Ungläubige entwickeln. Entsprechende Einzelfälle, in denen sich Kinder pro-jihadistisch geäußert haben, sind bereits bekannt geworden. Der bisherige Höhepunkt einer gezielten Indoktrination von Kindern konnte in den vom IS eroberten Gebieten in Syrien und im Irak festgestellt werden. Die jihadistische Ideologie war im dortigen System so dominant, dass selbst die Lehrpläne in den Schulen davon bestimmt wurden. Während Fächer wie Kunst, Literatur und Musik abgeschafft wurden, stellten die Lehrinhalte in anderen Fächern häufig einen Bezug zu Kampfhandlungen her. Schon Erstklässlern wurde die Addition in ihrem Mathematik-Lehrbuch anhand verschiedener Waffen vermittelt. Dies führte hin bis zu Propagandavideos des IS, in denen Kinder als Kämpfer auftraten und teilweise sogar selbst Exekutionen vornahmen. Dem Verfassungsschutzverbund liegen derzeit Informationen vor, dass mindestens ca. 290 minderjährige Kinder und Jugendliche aus Deutschland in Richtung Syrien/Irak zumeist mit ihren Eltern ausgereist oder dort geboren sind. Die allermeisten Kinder und Jugendlichen sind im Baby- und Kleinkindalter und bei ihren Eltern aufhältig. Bislang liegen keine konkreten Informationen vor, dass sich einzelne dieser minderjährigen Kinder und Jugendlichen an Kampfhandlungen in Syrien und im Irak beteiligt haben. Anzumerken ist, dass eine präzise und abschließende Zahl nicht genannt werden kann. In Niedersachsen lassen sich dieselben Tendenzen feststellen. Nach derzeitigem Stand liegt die Zahl der Kinder von Syrienreisenden im mittleren zweistelligen Bereich, wobei auch hier von einem Dunkelfeld auszugehen ist. Mehrheitlich sind diese Kinder zwischen 0 und 7 Jahre alt. Der Umgang mit salafistisch radikalisierten Kindern und Jugendlichen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die sowohl zivilgesellschaftliche Akteure, als auch staatliche Stellen betrifft. Die Kompetenzstelle Islamismusprävention Niedersachsen (KIP NI)¹²³ hat deshalb Mitte Juni 2017 eine Arbeitsgruppe zum Themenbereich radikalisierte Familien eingesetzt. Unter der Federführung des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wurde dabei ein praxisorientiertes Handlungskonzept erarbeitet, das zielführende Maßnahmen und Instrumente für Präventions- und Interventionsmöglichkeiten bei radikalisierten Familien in den entsprechenden Handlungsfeldern aufzeigt.

4.4 Internationaler islamistischer Terrorismus

Der internationale islamistische Terrorismus stellt eine große Herausforderung für die internationale Staatengemeinschaft dar und ist nach wie vor eine Gefahr für die innere Sicherheit Europas und Deutschlands. Diese Gefahr realisierte sich 2017 mehrfach durch Anschläge und Anschlagversuche. Die Aktivisten des islamistischen Terrorismus sind überwiegend von der jihadistisch-salafistischen Ideologie geleitet. Sie propagieren, dass die islamische Welt durch einen anhaltenden Angriff des Westens, angeführt von den USA, bedroht sei. Um die von ihnen angestrebten Lebensumstände der „urislamischen Gemeinschaft“ des 7. Jahrhunderts auf der Arabischen Halbinsel herstellen zu können, müsse zunächst die vermeintliche Hegemonie des Westens in der muslimischen Welt beendet werden.

Entwicklung al-Qaidas seit 2001

Die Struktur islamistisch-terroristischer Organisationen, allen voran die al-Qaida, hat sich im letzten Jahrzehnt grundlegend verändert. Die Anschläge vom 11.09.2001 in New York und Washington waren nur möglich, weil al-Qaida damals eine hierarchisch geordnete Organisation gewesen ist. Sie war mit den dafür notwendigen finanziellen Ressourcen ausgestattet und konnte ihre Angriffe von sicheren Basen aus über einen längeren Zeitraum planen und umsetzen. Diese hierarchische Organisation der (Kern-)al-Qaida existiert, nicht zuletzt aufgrund des Verfolgungsdrucks durch die USA und ihrer Verbündeten, in dieser Form nicht mehr. Seither hat eine Regionalisierung al-Qaidas stattgefunden. Es bildeten sich regional verankerte terroristische Organisationen, die sich mitunter durch ihre Benennung an das große Vorbild anlehnen, z. B. al-Qaida auf

¹²³ Siehe Kapitel 6.7.

der Arabischen Halbinsel (AQAH), al-Qaida im islamischen Maghreb (AQM), al-Qaida im Irak (Vorgängerorganisation des sogenannten Islamischen Staates (IS)), al-Shabab oder die ehemalige Jabhat al-Nusra (JaN). Diese Organisationen berufen sich – neben einer jeweils eigenen, auch regionalen Agenda – auf die al-Qaida-Ideologie eines globalen militanten Jihad.

Nach dem Tod Usama Bin Ladins im Mai 2011 verfolgten Kern-al-Qaida und ihre Regionalorganisationen weiterhin ihre Hauptziele: Das Zurückdrängen des westlichen Einflusses auf muslimische Länder sowie den Sturz vermeintlich unislamischer Regierungen im Nahen und Mittleren Osten sowie Nordafrika. Dabei nutzten die terroristischen Organisationen die Destabilisierung einiger Staaten im Nahen Osten im Zuge des Arabischen Frühlings (z. B. Syrien und Libyen), um aus dem Untergrund herauszutreten und quasi staatliche Strukturen unter ihrer Kontrolle zu bilden.

Seit 2011 existierte mit der zur al-Qaida zählenden Unterstützungsfront für das syrische Volk, in der arabischen Kurzform Jabhat al-Nusra (JaN), eine eigene al-Qaida-Vertretung für Syrien. Am 28.07.2016 erklärte die JaN ihre Trennung von al-Qaida und ihre Umbenennung in Jabhat Fatah al-Sham (JFS, Front für die Eroberung der Levante). Beobachter hielten damals dieses Vorgehen für rein taktisch motiviert und bezweifelten die Ernsthaftigkeit der Distanzierung von al-Qaida.

Am 27.01.2017 gründeten verschiedene jihadistische, aber dem Islamischen Staat (IS) feindlich gegenüber eingestellte Kampfverbände die Hai'at Tahrir al-Sham (HTS, Organisation zur Befreiung der Levante) als organisatorischen Dachverband. Die HTS wurde von Anfang an durch die JFS dominiert. Im Laufe des Jahres 2017 kam es zu immer stärkeren Spannungen zwischen Ayman al-Zawahiri, dem Emir des weltweiten al-Qaida-Netzwerks, und damit dem Nachfolger Usama Bin Ladins, und seinem nominellen Untergebenen, Abu Muhammad al-Jaulani, dem Führer der Jabhat Fatah al-Sham. Nachdem al-Jaulani einige Imame festsetzen ließ, die als Gefolgsleute al-Zawahiris angesehen wurden, beschuldigte al-Zawahiri al-Jaulani am 28.11.2017 in einer Audioansprache, den gegenüber al-Qaida geleisteten Treueeid gebrochen zu haben. Dabei sprach sich al-Zawahiri gegen die 2016 formell erfolgte Loslösung der JaN von der al-Qaida aus und kritisierte, dass die Gründung eines „neuen Gebildes“ – womit die HTS gemeint war – nur „Zwietracht“ unter den Mujahidin gestiftet habe, da es sich bei dem Jihad in Syrien um einen Kampf der gesamten Umma und nicht nur der Syrer handle. Damit kritisierte al-Zawahiri den „nationalsyrischen“ Kurs der HTS und al-Jaulanis, der zuvorderst auf die Etablierung eines islamistischen Systems in Syrien abzielt und den globalen Ansatz al-Qaidas mit ihrem Kampf gegen „Juden und Kreuzzügler“ hintanstellt.

Einer der zentralen Unterschiede zwischen dem IS und der HTS ist, dass der IS seine Kämpfer zu einem großen Teil aus dem Ausland rekrutiert, während die HTS überwiegend Syrer in ihren Reihen hat. Dadurch ist die HTS viel stärker in der syrischen Bevölkerung verwurzelt, was einer der Gründe für ihre militärischen und politischen Erfolge ist. Insbesondere in dem Gebiet um Idlib in Nordwest-Syrien ist die HTS eine der dominierenden Kräfte und übt damit die Herrschaft über hunderttausende von Syrern aus. Ende des Jahres 2017 hat die HTS damit den IS als bedeutendste jihadistisch ausgerichtete Gruppierung in Syrien abgelöst, da dieser nur noch wenige dünn besiedelte Gebiete unter seiner Kontrolle hat.

Mit der Regionalisierung al-Qaidas hat sich auch ihre Propaganda verändert. Bereits in den 1990er Jahren hatte al-Qaida begonnen, das Internet zur Verbreitung ihrer Botschaften zu nutzen. Jedoch erfolgte die Propaganda bis Ende des letzten Jahrzehnts vorwiegend auf Arabisch und in weiteren nahöstlichen Sprachen, so dass etwa Muslime im Westen nur eingeschränkt erreicht werden konnten. Mit der Regionalisierung der Organisation und der gleichzeitigen Fortentwicklung des Internets veränderte sich dies.

Verschiedene jihadistische Organisationen sind dazu übergegangen, zunächst in englischer, dann aber auch in weiteren westlichen Sprachen, für den militanten Jihad zu werben. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Mobilisierung westlicher Muslime, die einzeln oder in Kleingruppen individuell im Westen tätig werden sollen.

Dieses Ziel verfolgt die Regionalgruppierung AQAH mit der Herausgabe der englischsprachigen Internetzeitschrift Inspire bereits seit dem Jahr 2010. Dabei wird bislang, mit insgesamt sinkender Tendenz, mindestens eine Ausgabe pro Jahr herausgebracht. Waren es in den Jahren 2010 bis 2014 jeweils zwischen zwei und vier Ausgaben dieser Zeitschrift pro Jahr, so war es im Jahr 2015 mit der 14. Ausgabe im September lediglich eine. Im Jahr 2016 erschienen dagegen wieder zwei Exemplare, im Jahr 2017 wiederum nur eine.

Themenschwerpunkt der am 13.08.2017 veröffentlichten 17. Ausgabe von Inspire sind Anschläge auf öffentliche Verkehrs-

mittel, insbesondere Züge. Dadurch soll den westlichen Staaten wirtschaftlicher Schaden zugefügt und ein Gefühl der Unsicherheit in diesen Ländern hervorgerufen werden. Zunächst erfolgt eine ideologische Begründung solcher Anschläge. Anschließend werden verschiedene Transportmittel als legitime Ziele genannt und bereits gelungene Anschläge auf Transportsysteme als beispielhaft hervorgehoben. Der Autor des Artikels schlägt vor, dass jihadistische Gruppen die Anschläge ausführen sollen, da die Mittel eines „Lone Mujahid“ begrenzt seien. Die islamrechtliche Rechtfertigung zur Tötung von Zivilisten wird in einer Abhandlung mit dem Titel „Targeting Civilians“ unter der Rubrik „Rulings on Lone Jihad“ geliefert. In dem zweiunddreißig Seiten langen Hauptartikel mit dem Titel „Trains Derail Operations“ wird zunächst die Bedeutung von modernen Transportmitteln für die großen Industrienationen hervorgehoben. Im weiteren Verlauf werden dann verschiedene Angriffsformen auf Züge gedanklich durchgespielt:

- Angriffe auf einen Wagon von innen oder außen,
- die Sabotage der Schiene, um den Zug zum Entgleisen zu bringen und
- Angriffe auf belebte Bahnhöfe, um „große Unterbrechungen“ im Schienenverkehr zu erzeugen. Dabei konzentriert sich der Artikel vornehmlich auf den Zugverkehr in den USA.

Terrororganisation Islamischer Staat (IS)

Seit dem Jahr 2003 war unter wechselnden Namen eine Regionalsektion von al-Qaida auch im Irak aktiv. Im Jahr 2010 wurde Abu Bakr al-Baghdadi Emir dieser Organisation, die sich zu diesem Zeitpunkt Islamischer Staat im Irak (ISI) nannte. Nachdem im April 2013 al-Baghdadi die Nusra-Front mit dem ISI für vereinigt erklärte, was die JaN selbst strikt ablehnte, nannte sich der ISI in Islamischer Staat im Irak und Großsyrien (ISIG) um. Der Konflikt eskalierte derart, dass seit Ende des Jahres 2013 beide Organisationen ungeachtet ihres gemeinsamen Ursprungs immer wieder militärisch gegeneinander vorgehen.

Zudem existieren auch ideologische Unterschiede zwischen dem ehemaligen irakischen (IS) und dem derzeitigen syrischen Zweig (JFS) der al-Qaida. Im Irak besteht die Mehrheit der Bevölkerung aus schiitischen Muslimen; der IS als sunnitische Organisation kämpfte seit seiner Gründung im Jahr 2003 von Anfang an gegen die Dominanz der Schiiten im irakischen Staatsapparat. Diese antischiitische Frontstellung wurde vom IS religiös überhöht und die Schiiten wurden prinzipiell als zu tötende Ungläubige angesehen. Die Mutterorganisation al-Qaida hingegen ging aus Zusammenhängen hervor, die nicht so deutlich wie im Irak vom sunnitisch-schiitischen Gegensatz geprägt waren. Daher betrachteten al-Qaida-Führungskader wie Usama Bin Ladin und Ayman Az-Zawahiri die „schiitische Frage“ als sekundär, etwa im Vergleich zur Konfrontation mit Juden und „Kreuzzüglern“. Aufgrund der seit dem Jahr 2013 zunehmend realistisch erscheinenden Vorstellung, die Staatsordnung des Kalifats könnte nun wiedererrichtet werden, breitete sich in Teilen der internationalen salafistischen Szene eine geradezu euphorische Stimmung aus. Dies ließ u. a. tausende von europäischen Freiwilligen nach Syrien und in den Irak strömen, um sich dort dem Kampf um einen islamischen Staat anzuschließen. Die Zahlen steigerten sich insbesondere, als ISIG sich nach bedeutenden militärischen Erfolgen in IS umbenannte und am 29.06.2014 das Kalifat ausrief. Mit dessen Ausrufung beansprucht al-Baghdadi, nunmehr als Kalif Ibrahim auftretend, die Oberhoheit über alle Muslime weltweit. Tatsächlich wurde dieser Machtanspruch, zumindest im Herrschaftsbereich des IS, mit aller Gewalt durchgesetzt.

Mittlerweile ist ein deutlicher militärischer Niedergang des IS zu verzeichnen. Die sich bis ins Jahr 2015 abzeichnende Tendenz zur Etablierung einer gewissen Form von Staatlichkeit ist durch die militärische Unterstützung, die verschiedene Staaten dem irakischen, aber auch dem syrischen Militär haben zukommen lassen, gestoppt und umgekehrt worden. Nach arabischen Presseberichten hat der selbsternannte Kalif des IS Abu Bakr al-Baghdadi Ende Februar 2017 in einer Ansprache vor Anhängern militärische Niederlagen eingeräumt und die Kämpfer aufgefordert, sich in unzugänglichen Bergregionen zu verschanzen. Im Laufe des Jahres 2017 verlor der IS noch den Großteil des bislang von ihm kontrollierten Territoriums, so dass der irakische Ministerpräsident Haider al-Abadi den IS im Irak für besiegt erklärte. Ende des Jahres 2017 übte der IS nur noch in einzelnen kleineren und dünn besiedelten Regionen im Osten Syriens und im Nordwesten Iraks die Herrschaft aus.

Der Rückzug an der militärischen Front spiegelte sich im Jahr 2017 nicht unbedingt im Bereich der publizistischen Aktivitäten des IS wider. Zwar erschienen im Jahr 2017 keine weiteren Ausgaben des bisherigen englischsprachigen IS-Leitmediums Dabiq. Aber dafür publiziert das al-Hayat Media Center des IS seit September 2016 die neue Internet-Publikation Rumiyyah. Bis

September 2017 veröffentlichte der IS 13 Ausgaben dieses Jihadmagazins in diversen Sprachen, u. a. in Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Türkisch und Indonesisch. Der Titel der Zeitschrift, Rumiyah, arabisch für Rom, bezieht sich auf eine Prophetenüberlieferung, wonach nach Konstantinopel (heute Istanbul) Rom durch die Heere des Islams erobert werden würde. Die Ausführungen im Magazin richten sich jedoch nicht ausschließlich gegen den „kreuzzüglerischen“ Westen, vielmehr wird betont, dass es daneben eine Vielzahl von weiteren zu bekämpfenden Feinden, z. B. Hindus, Buddhisten und vom Islam Abgefallene, gebe.

Inhaltlich bringt Rumiyah Artikel zu allgemeinen theologischen Fragen, zu muslimischen Verhaltensweisen, aber auch glorifizierende Geschichten vermeintlicher Märtyrer. Bereits die Themenauswahl verweist jedoch auf das spezifische Interesse des IS. Häufig geht es um das Töten von Nichtmuslimen bzw. vermeintlichen Abweichlern, immer verbunden mit einer ausgiebigen religiösen Rechtfertigung der Tötungen durch Berufung auf religiöse Quellen und Autoritäten. Bereits in der im September 2016 erschienenen ersten deutschsprachigen Ausgabe von Rumiyah wurde die Frage beleuchtet, wie „Das Urteil über die Tötung von Mönchen und Priestern“ schariaerechtlich – in der Auslegung des IS – aussieht. Im Jahr 2017 setzte sich diese „Reihe“ fort. Anfang Januar erschien mit der fünften Ausgabe der Artikel „Das Blut des Kafirs ist Halal¹²⁴ für dich, so vergieße es.“ Hier geht es allgemeiner als im September 2016 um die Kuffar (Sing. Kafir), die Ungläubigen, d. h. alle Nichtsunniten. Wie mit diesen zu verfahren ist, wird schnell klargestellt:

„So ist die Pflicht klar und errichtet, die Ungerechten, die Muschrikin¹²⁵, zu bekämpfen. Aber Allah befahl uns nicht nur das „Bekämpfen“ der Kuffar, als würde man sagen, Er will uns nur Frontlinienoperationen ausführen lassen. Vielmehr befahl Er auch, dass sie erschlagen werden, wo auch immer sie sich befinden, auf oder außerhalb des Schlachtfeldes. ... Die Muslime, die gegenwärtig im Dar al-Kufr¹²⁶ leben, müssen daran erinnert werden, dass das Blut der Kuffar Halal ist und die Tötung von ihnen eine Anbetungsform von Allah ist, dem Herrn, König und Gott der Menschheit. Dies schließt den Geschäftsmann, der im Taxi zur Arbeit fährt, die jungen Erwachsenen, die sich im Park sportlich betätigen und den alten Mann, der in der Schlange steht, um sich ein Sandwich zu kaufen, ein. Durchaus sogar das Blut des Kafir-Straßenhändlers, der Blumen an die Passanten verkauft, ist Halal zu vergießen und das Einflößen des Terrors in die Herzen aller Kuffar ist die Pflicht eines Muslims. Es gibt keine Schar‘¹²⁷-Voraussetzung, Soldaten und Polizisten noch Richter und Politiker ins Visier zu nehmen, aber alle Kuffar, die sich nicht unter dem Abkommen der Dhimma¹²⁸ befinden, sind Freiwild. Wie kann der Kafir jemals von Sicherheit und Schutz träumen, während die Muslime überall auf der Welt leiden und während das Urteil Allahs spöttisch mit den menschengemachten Ungeheuern der Demokratie ersetzt wird?“

Am 08.03.2017 erschien im Internet die siebte Ausgabe von Rumiyah, u. a. in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch, Paschtu, Kurdisch und Türkisch. Lediglich die deutsche Variante brachte jedoch den Artikel „Tötet die Imame des Kufrs in Deutschland und Österreich“. Wieder wird versucht, die Tötung einer bestimmten Gruppe von Menschen, die von der Islaminterpretation des IS abweicht, islamrechtlich zu rechtfertigen. Ausdrücklich wird zur Ermordung bekannter salafistischer Prediger, wie Pierre Vogel oder Hassan Dabbagh sowie des Vorsitzenden des „Zentralrats der Muslime in Deutschland e. V.“ (ZMD) Aiman Mazyek aufgerufen. Weiterhin wird die Ermordung von drei namentlich genannten Vertretern der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGGÖ) gefordert. Zur Begründung heißt es, diese Personen seien „Agenten der Kreuzzügler und Unterstützer der Tawaghit“¹²⁹. Sie hielten Muslime von Tauhid¹³⁰ und Jihad ab und verbreiteten Lügen über den IS. Deshalb sei ihr Schicksal beschlossen:

„Tötet sie und ihresgleichen allesamt, indem ihr sie schlachtet, sie in die Luft sprengt, mit dem Auto überfährt oder auf

¹²⁴ Der arabische Begriff „Halal“ bedeutet übersetzt Erlaubt. „Halal ist eine der fünf Kategorien menschlicher Handlungen in der islamischen Rechtswissenschaft. In diesem Kontext bedeutet „Halal“, dass nach Ansicht des IS das Vergießen des Blutes sogenannter Muschrikun erlaubt ist.

¹²⁵ Der arabische Begriff „Muschrikin“ bedeutet übersetzt Polytheisten.

¹²⁶ Der arabische Begriff „Dar al-Kufr“ bedeutet übersetzt Gebiet des Unglaubens.

¹²⁷ Schariagesetzliche. Zur Scharia siehe Kapitel 4.2.

¹²⁸ Nach klassisch-islamischem Recht dürfen Juden und Christen als „Dhimmis“, „Schutzbefohlene“, unter islamischer Herrschaft leben. Sie müssen eine Sondersteuer zahlen und haben im Vergleich zu Muslimen weniger Rechte.

¹²⁹ Plural des arabischen Begriffs „Taghut“, der im koranischen Sinne mit Götze übersetzt werden kann. Im salafistischen Kontext bezeichnet Taghut ungerechte und unislamische politische Systeme.

¹³⁰ Der arabische Begriff „Tauhid“ bedeutet übersetzt Monotheismus.

eine andere Weise eliminiert, auf dass die Murtaddprediger¹³¹ von ihrem Übel gestoppt werden. Tötet sie, denn wahrlich ihre Tötung ist wichtiger als die Tötung der Kreuzzügler selbst! Unterstützt die Mudschahidin des Islamischen Staates wo auch immer ihr seid und schneidet die Köpfe ab, die die Kreuzzügler gegen sie unterstützen!“

Fortgesetzt wird diese Reihe der islamrechtlichen Rechtfertigung von Morden in der am 13.07.2017 erschienenen elften Ausgabe von Rumiya mit dem Artikel „Kollaterales Gemetzel“. Hier dreht es sich um die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Tötung von nichtmuslimischen Frauen und Kindern. Es wird betont, dass nicht nur die Tötung von aktiv gegen Muslime agierenden Frauen und Kindern, sondern ebenso Anschläge auf Menschenmengen islamrechtlich erlaubt seien, in denen sich mutmaßlich Frauen und Kinder aufhalten, da diese in der Anschlagssituation nicht von den Männern zu unterscheiden und zu separieren seien.

Individueller Jihad

Nach dem 11.09.2001 schien die Strategie islamistischer Terroristen zu sein, Anschläge mit einer möglichst hohen Opferzahl durchzuführen. Tatsächlich kamen bei den Anschlägen von Madrid 2004 (191 Tote) und London 2005 (56 Tote) viele Menschen ums Leben. Seitdem gelang es, zumindest in der westlichen Welt, solche Großanschläge weitgehend zu verhindern. Dies lag vor allem an den komplexen Vorbereitungen, die für solche Aktionen notwendig sind. Relativ viele Personen sind beteiligt und mitunter findet eine verdächtige Kommunikation über elektronische Medien statt. Nachdem verschiedene groß dimensionierte Planungen teilweise schon im Anfangsstadium von den Sicherheitsbehörden aufgedeckt wurden, riefen Organisationen wie al-Qaida oder mittlerweile auch der IS dazu auf, als Einzeltäter oder Kleingruppe tätig zu werden. Dadurch wird der Planungsaufwand reduziert und so das Risiko minimiert, dass die Sicherheitsbehörden schon im Vorfeld der Aktionen davon Kenntnis erlangen.

Al-Qaida hat sich wiederholt positiv über das terroristische Vorgehen von Einzeltätern bzw. Kleingruppen geäußert. Bereits im Jahr 2012 wird in der neunten Ausgabe des Onlinemagazins Inspire der Jihadtheoretiker Abu Mus'ab al-Suri zitiert, der den individuellen Jihad in den westlichen Ländern als eine der wichtigsten Strategien ansieht:

„Das Fundament der operativen Aktivität ist, dass der Mujahid den individuellen Jihad in dem Land praktiziert, in dem er lebt, so dass er den Aufwand einer Reise in das Gebiet, wo der Jihad direkt praktiziert wird, nicht auf sich nehmen muss.“

(Inspire, Ausgabe Nr. 9, 2012)

Die wichtigsten Ziele des Mujahids seien dabei u. a. politische und administrative Schlüsselfiguren, wirtschaftliche und infrastrukturelle Einrichtungen, „zionistische“ Medien und ihr Personal. Ein solches Ziel seien auch Orte, an denen eine größere Anzahl von Juden anzutreffen sind sowie Zivilisten im Allgemeinen, wobei al-Suri darauf hinwirkt, Frauen und Kinder zu schonen, wenn diese sich nicht in der Gesellschaft von Männern befinden.

Aufrufe zu Anschlägen im Westen durch den IS

Der Schwerpunkt der IS-Propaganda lag grundsätzlich immer auf der Situation in Syrien und im Irak und dem Aufruf zur Ausreise in die Gebiete des IS. Mit dem militärischen Niedergang des IS ist die Werbung für Ausreisen in das „Kalifat“ jedoch weniger geworden. Gleichzeitig wird aber nach wie vor zu Anschlägen im Westen aufgerufen, deren Anteil damit verhältnismäßig zugenommen hat. Die militärische Zurückdrängung des IS in Syrien und im Irak führt also nicht zu einer Entspannung der terroristischen Gefährdungslage, vielmehr rücken die westlichen Länder vermehrt in den Fokus der IS-Propaganda. Die veränderte Ausrichtung des IS wird auch an der Ramadan-Botschaft des damaligen IS-Sprechers Abu Muhammad Al-Adnani aus dem Mai 2016 deutlich. Darin führt er aus, dass das Kalifat nicht zwingend an ein Territorium gebunden sei und betont gleichzeitig, dass selbst kleine Anschläge im Westen eine große Bedeutung für den IS hätten.

Auch im Jahr 2017 gab es deshalb wieder zahlreiche Aufrufe, in irgendeiner Form terroristisch aktiv zu werden. So veröffentlichte der IS am 04.07.2017 ein Hinrichtungsvideo, in dem Jungen in ihrer jeweiligen Muttersprache Drohungen gegen west-

¹³¹ Der arabische Begriff „Murtadd“ bedeutet übersetzt Apostat.

liche Staaten sowie Russland aussprechen. Ein persischsprachiger Junge droht:

„Ihr habt diese Menschen getötet, weil sie Muslime sind und an Gott glauben. Ihr habt eurem Hass gegenüber dem Islam auf diese Weise Ausdruck verliehen. Wir wissen sehr gut, dass ihr an eurem Leben hängt und ihr müsst wissen, dass wir bereit sind, unsere Seelen für Gott zu opfern. Wir werden, so Gott will, eure Länder zerstören, eure Sicherheit erschüttern und euer Blut vergießen.“

Ein Türkisch sprechender Junge ergänzt:

„Ihr in den USA, Europa, Russland, Deutschland, Frankreich und der Türkei und alle anderen, die beim Krieg gegen die IS geholfen haben: Das, was ihr bisher erlebt habt, ist nur ein kleiner Teil von dem, was noch kommt.“

Unterstrichen wird diese Botschaft durch einen Ausschnitt aus dem Bekennervideo des Anis Amri, der am 19.12.2016 zwölf Menschen im Zusammenhang mit dem Anschlag auf einen Berliner Weihnachtsmarkt ermordete. In diesem Ausschnitt droht Amri, „den Kreuzzügler die Kehle durchzuschneiden und Rache für die Gläubigen zu nehmen“. Anschließend werden die Kinder bei der Enthauptung von vier angeblichen Spionen gezeigt.

Auch in einem Drohvideo, das wenige Tage nach dem Terroranschlag in Barcelona am 17.08.2017 vom IS veröffentlicht wurde, droht ein Jihadist den Europäern:

„Wenn euch die Hijra¹³² in den IS nicht möglich ist, kämpft, wo ihr nur könnt, der Jihad kennt keine Grenzen!“

Die blutigste Umsetzung dieser Aufrufe zum Terror im letzten Jahr fand am 22.05.2017 in Manchester statt. Nach Ende des Konzerts der Sängerin Ariana Grande, das insbesondere von Kindern und Jugendlichen besucht wurde, zündete der Attentäter, ein in Großbritannien aufgewachsener Sohn libyscher Einwanderer, einen Sprengsatz und tötete dabei 23 Personen, einschließlich sich selbst. Über 500 Personen wurden verletzt. Das jüngste bei dem Anschlag getötete Kind war acht Jahre alt. Nach dem Sturz des libyschen Staatschefs Gaddafi 2011 reiste der Attentäter Salman Abedi mehrfach nach Libyen. Dort kam es sehr wahrscheinlich zu Kontakten mit örtlichen IS-Funktionären. Einen Tag nach dem Anschlag bekannte sich der IS zu diesem.

Anschläge mit Kraftfahrzeugen

Zu der perfiden Vorgehensweise jihadistischer Terrororganisationen, wie dem IS, gehört es, dass diese in ihren Propagandapublikationen detaillierte Anleitungen für besonders leicht durchzuführende Anschlagsszenarien mit möglichst hoher Opferzahl veröffentlichen. So werden in der am 05.05.2017 im Internet publizierten neunten Ausgabe von Rumiyah konkrete Hinweise auf die Verübung von Anschlägen mit Kraftfahrzeugen gegeben. Am besten hierfür geeignet sei ein „doppelrädri-ger Lastwagen“, der ein „leicht angehobenes Fahrgestell und Stoßstangen“ sowie eine „gute Beschleunigung“ aufweisen sollte. Derjenige, der auf diese Weise einen Anschlag durchführen wolle, könne einen entsprechenden Lkw kaufen, mieten oder ihn sich „mit Gewalt oder Täuschung“ von einem „Kafir“ beschaffen. „Ideale Ziele“ seien

„1. Große Veranstaltungen im Freien, Kongresse, Feiern und Paraden 2. Überfüllte Fußgängerzonen (Hauptstraßen) 3. Märkte im Freien 4. Kundgebungen im Freien“.

Wie auch im Jahr 2016 kam es in Europa im Jahr 2017 zu einer Vielzahl von versuchten und durchgeführten islamistischen Terroranschlägen. Welch zerstörerische Wirkung die jihadistische Propaganda hat, zeigte sich daran, dass zahlreiche dieser Anschläge mit Kraftfahrzeugen durchgeführt wurden:

- Am 22.03.2017 fuhr ein 52-Jähriger mit einem gemieteten Wagen in eine Menschenmenge auf der Westminster-Brücke in London. Anschließend griff er einen Passanten mit einem Messer an und erstach ihn, bevor er selbst von Polizisten erschossen wurde. Der Attentäter tötete fünf Menschen und verletzte über 30. Zu dem Anschlag, der von einem Konvertiten ausgeführt wurde, bekannte sich der IS.
- Am 07.04.2017 stahl ein Attentäter einen Lastkraftwagen und fuhr mit diesem gezielt in eine Fußgängerzone der schwedischen Hauptstadt Stockholm. Dabei wurden fünf Menschen getötet und vierzehn weitere zum Teil schwer verletzt. Der aus Usbekistan stammende Täter war im Vorfeld der Tat bereits den schwedischen Sicherheitsbehörden im Zusammenhang mit Finanzierungsaktionen des IS aufgefallen.

¹³² Der arabische Begriff „Hijra“ bedeutet übersetzt Auswanderung.

- Den Geschehnissen vom 22.03.2017 ähnelte das, was am 03.06.2017 in London passierte. Drei islamistische Terroristen töteten mit einem Lieferwagen drei Fußgänger auf der London Bridge. Anschließend ermordeten sie auf einem nahegelegenen Markt fünf Menschen und verletzten insgesamt 48, indem sie mit langen Messern auf sie einstachen. Die Täter wurden von der Polizei erschossen. Zu den Mordaktionen bekannte sich die Terrororganisation Islamischer Staat.
 - Auch in Barcelona wurde nach einem ähnlichen Modus Operandi verfahren. Am 17.08.2017 fuhr ein Attentäter mit einem Lieferwagen durch eine Menschenmenge auf dem Boulevard La Rambla im Zentrum von Barcelona. Dabei tötete er 14 Menschen und verletzte über 100. Auf der Flucht erstach der Attentäter eine weitere Person. Der Attentäter wurde im Rahmen polizeilicher Fahndungsmaßnahmen erschossen.
- In der Nacht zum 18.08.2017 erschossen spanische Polizisten fünf Terroristen, die zuvor in der rund 120 km von Barcelona entfernten Kleinstadt Cambrils eine Frau absichtlich überfahren hatten und offenbar planten, auf der dortigen Straßenpromenade möglichst viele Menschen zu erstechen. Nach Erkenntnissen der Polizei wurden die Attentate von Barcelona und Cambrils durch dieselbe Terrorzelle verübt. Ein gefasstes Mitglied dieser Zelle gestand, dass ursprünglich Sprengstoffanschläge u. a. auf die Kathedrale Sagrada Familia geplant waren. Nach einer unbeabsichtigten Explosion des Sprengstoffs am 16.08.2017, bei der mindestens zwei Mitglieder der Terrorzelle ums Leben kamen, entschied man sich zu den Anschlägen von Barcelona und Cambrils.

Messerattacken im lone wolf-Stil

Bei den oben geschilderten Anschlägen von London, Barcelona und Cambrils kamen neben Kraftfahrzeugen auch Stich- und Hieb Waffen zum Einsatz bzw. sollten zum Einsatz kommen. Die Zahl der tatsächlichen Angriffe mittels dieser Waffen auf Vertreter des Staates, aber auch auf Zivilisten in westlichen Ländern war im Jahr 2017 erheblich. Dies geht auf eine kontinuierliche Indoktrination durch Medien des IS, aber auch al-Qaidas, zurück, die über das Internet erfolgte. So wurde am 26.01.2015 eine Audiobotschaft des damaligen IS-Sprechers Abu Muhammad Al-Adnani veröffentlicht, in der er betonte:

„Ebenfalls erneuern wir unseren Aufruf an die Muwahhidin¹³³ in Europa und dem ungläubigen Westen und an allen anderen Orten, nehmt die Kreuzzügler in ihren eigenen Ländern und wo immer sie zu finden sind, ins Ziel. Wir werden bei Allah Klage gegen jeden Muslim einreichen, der die Möglichkeit besitzt auch nur einen einzigen Blutstropfen von einem Kreuzzügler zu vergießen, dies aber nicht tut. Ob mit einem Sprengkörper, einer Kugel, einem Messer, einem Auto, einem Stein oder selbst mit einem Schuh oder der Faust.“

Etwa ein halbes Jahr später forderte Mohammed Mahmoud, der österreichische IS-Funktionär und deutschsprachige Propagandist dieser Terrortruppe, über Twitter:

„Nimm ein Messer und schlachte einen kafir¹³⁴ auf der Straße in Deutschland oder Österreich und unterstütze die khilafa¹³⁵.“

Auch al-Qaida betont die einfache Umsetzung von Messerattacken. In der im Mai 2016 erschienenen 15. Ausgabe des englischsprachigen Jihadmagazins Inspire preist der Autor des Artikels „Oh, Messer-Revolution, mach dich auf nach Amerika“ junge palästinensische Muslime, die „ihren Jihad“ mit Messern in Israel gegen „die Ziionisten“ führen würden. Diesen Beispielen sollten in den USA und in Europa lebende Muslime folgen und die dortigen Juden angreifen.

Für den IS kommen jedoch nicht nur Juden, sondern alle Ungläubige als legitimes Ziel in Betracht. In der im Oktober 2016 erschienenen englischsprachigen zweiten Ausgabe des Magazins Rumiya behandelt der Artikel „Just Terror Tactics“ unter dem Schlagwort „Choosing the right weapon“ ausführlich das Für und Wider von Messerattacken und gibt Ratschläge hinsichtlich der Auswahl der richtigen Stichwaffe.

Die Hürden für diese Art eines Terroranschlags sind äußerst gering und entsprechend häufig wurden im Jahr 2017 Angriffe

¹³³ Der arabische Begriff „Muwahhidin“ bedeutet übersetzt Bekenner des Monotheismus.

¹³⁴ Der arabische Begriff „Kafir“ bedeutet übersetzt Ungläubiger.

¹³⁵ Der arabische Begriff „Khilafa“ bedeutet übersetzt Kalifat.

mit Messern durchgeführt:

- am 03.02.2017, griff ein Einzeltäter französische Soldaten am Louvre mit einer Machete an;
- am 19.05.2017 werden in Mailand zwei Polizeibeamte durch den Messerangriff eines Islamisten verletzt;
- am 21.06.2017 greift ein Islamist auf dem Flughafen von Flint im US-Bundesstaat Michigan einen Polizisten mit einem Messer an;
- am 14.07.2017 greift ein Islamist mit einem Messer ausländische Touristen am Strand von Hurghada an und tötet drei, davon zwei deutsche Frauen;
- am 28.07.2017 stach ein Mann auf mehrere Kunden eines Supermarkts in Hamburg ein. Dabei wurde ein Mann getötet, sieben weitere Menschen zum Teil schwer verletzt;
- am 30.09.2017 greift ein Islamist in Edmonton/Kanada einen Polizisten mit einem Messer an und verletzt mehrere Fußgänger während seiner Flucht mit einem Fahrzeug;
- am 17.12.2017 werden in Libreville, Hauptstadt des afrikanischen Staates Gabun, zwei dänische Reporter des Magazins National Geographic durch Messerstiche verletzt. Der Täter sagte später aus, die Messerattacke erfolgte als Vergeltung für „US-Angriffe auf Muslime“.

4.5 Islamistischer Terrorismus in Deutschland

Das durch den Islamischen Staat ausgerufene Kalifat entfaltet zwar als Reiseziel keine große Wirkung mehr, trotz allem bleibt dessen Ideologie nach wie vor virulent. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der IS seine Anhänger vermehrt dazu aufruft, nicht mehr in seine Herrschaftsgebiete auszureisen, sondern stattdessen Anschläge in den jeweiligen Heimatländern durchzuführen.

Die Bedrohung durch die große Zahl der Personen mit Syrien-/Irakbezug wird somit ergänzt durch eine quantitativ nur schwer eingrenzbar Zahl an sich im Inland radikalisierten Personen. Deren terroristische Agenda sieht nicht mehr eine Ausreise in die Jihadgebiete, sondern die Durchführung von Anschlägen im Inland vor. Gemeinsam ist den beiden Personengruppen der Salafismus als ideologische Grundlage und der daraus abgeleitete Aktionsrahmen des Jihadismus.

Dazu ist es angesichts der hohen Zahl aufgenommener Flüchtlinge weiterhin möglich, dass sich unter diesen Personen mit einer salafistischen Gesinnung, aber auch solche aus dem Bereich der Allgemeinkriminalität oder Mitglieder militanter Gruppen befinden könnten. Aktuell liegen Hinweise im mittleren zweistelligen Bereich zu in Niedersachsen aufhaltigen Flüchtlingen vor, welche die jihadistische Ideologie vertreten sollen. Nicht immer bestätigen sich diese Hinweise, zu einzelnen Personen liegen aber wertige Informationen vor, dass sie vor ihrer Einreise nach Deutschland für Terrororganisationen wie dem IS oder Jabhat al-Nusra aktiv waren. Zudem nutzt der IS nach wie vor gezielt die Möglichkeit, diese als Flüchtlinge nach Europa einzuschleusen oder vor Ort Flüchtlinge zur Durchführung von Anschlägen zu rekrutieren.

Die Bundesrepublik Deutschland steht somit weiterhin im Fokus islamistischer Terroristen, sodass eine ernstzunehmende Bedrohungslage auch für Niedersachsen vorliegt. Die Anschläge der letzten Jahre in Brüssel, London, Manchester und Paris, aber auch die Absage des Länderspiels in Hannover und das Messerattentat im Hauptbahnhof Hannover haben deutlich gemacht, dass jederzeit mit einem islamistisch motivierten Terroranschlag zu rechnen ist.

Auch lassen die derzeitigen Entwicklungen vorerst keine Anzeichen dafür erkennen, dass sich die Bedrohungslage in näherer Zukunft entspannen wird.

Islamistisch-terroristische Szene in Deutschland

Die islamistisch-terroristische Szene in Deutschland spiegelt die Heterogenität der globalen jihadistischen Bewegung wider. Sie umfasst einerseits Gruppierungen, die Beziehungen zu islamistisch-terroristischen Organisationen im Ausland haben und andererseits Kleingruppen und selbstmotivierte Einzeltäter, die an keine terroristische Organisation angebunden sind. Gerade die unabhängigen Gruppen und Einzelpersonen agieren in der Regel im Sinne der von internationalen Organisationen wie al-Qaida oder dem IS vorgegebenen Leitlinien, was sich nicht zuletzt auf deren massive Internetpropaganda für einen individu-

ellen militanten Jihad im Westen zurückführen lässt. Jedoch müssen sie nicht unbedingt im Auftrag solcher Organisationen aktiv sein, sondern sie führen ihre Aktivitäten selbständig und eigeninitiativ durch. Einzelpersonen, ob nun vollkommen autonom handelnd oder aus dem Ausland gesteuert, stellen für die Sicherheitsbehörden eine Herausforderung dar. Ihre Anschlagplanungen sind im Vorfeld nur schwer zu erkennen. Die seit Jahren bestehende Drohkulisse islamistischer Terrororganisationen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland und das Vorliegen entsprechender Gefährdungshinweise lässt sich auch quantitativ festmachen.

Zum Ende des Jahres 2017 liegt das durch die deutschen Sicherheitsbehörden identifizierte islamistisch-terroristische Personenpotenzial bei 1.880 Personen mit weiter steigender Tendenz.

Weiterhin gab die Bundesanwaltschaft im Dezember 2017 bekannt, dass sie in diesem Jahr mit rund 1.200 Verfahren fast fünf Mal so viele Terrorverfahren wie im Jahr 2016 (etwa 250) eingeleitet habe. Von diesen Verfahren seien ungefähr 1.000 solche mit einem islamistischen Hintergrund (2016: etwa 200). Angesichts dieser hohen Zahl gab die Bundesanwaltschaft ein Drittel der Fälle an die Strafverfolgungsbehörden der Länder ab.

Eine der prominentesten verurteilten Personen im Jahr 2017 war der bundesweit bekannte salafistische Prediger Sven Lau. Der aus Mönchengladbach stammende Lau engagierte sich u. a. in dem ehemaligen Predigernetzwerk um den aufgelösten Verein „Einladung zum Paradies“ (EZP) und galt auch als Initiator der „Scharia-Polizei“¹³⁶, die 2014 zur Wahrung der religiösen Pflichten in Wuppertal patrouillierte. Zuletzt war Sven Lau zunehmend in der salafistischen Syrien-Hilfe aktiv und reiste dazu auch mehrmals nach Syrien. Das Oberlandesgericht Düsseldorf sah es als erwiesen an, dass er maßgebliche Beiträge zur Rekrutierung zweier Männer für die Teilnahme am bewaffneten Kampf in Syrien geleistet habe. Außerdem soll er die IS-nahe Terrororganisation „Jaish al-Muhajirin wa-l-Ansar“ (JAMWA, Armee der Auswanderer und Propheten) finanziell und materiell unterstützt haben. Am 26.07.2017 wurde Sven Lau wegen der Unterstützung einer ausländischen terroristischen Vereinigung in vier Fällen gemäß § 129a Abs. 1 und 5 und § 129b Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und sechs Monaten verurteilt.

Deutschland im Fokus der IS-Propaganda

Der sogenannte Islamische Staat stellte auch 2017 klar, dass Deutschland weiterhin als Angriffsziel betrachtet wird. So droht der IS in der Anfang Januar 2017 veröffentlichten deutschsprachigen fünften Ausgabe seines Onlinemagazins Rumiyah in dem Artikel „Grenzenloser Terror“:

„Zweifellos steht Deutschland ganz oben auf der Liste der Kreuzfahrer-Nationen, die sich am von den USA-geführten Kreuzzug gegen den Islamischen Staat und die muslimische Ummah beteiligen. Deutschlands Beherbergung amerikanischer Militärstützpunkte, die Entsendung deutscher Kampfflugzeuge, sowie die zahlreichen Waffenlieferungen und die Ausbildung der abtrünnigen Peschmerga im Irak machen Deutschland zu einem ganz besonders angriffswürdigen Kreuzzüglerstaat, denn es ist nun eine Pflicht für jeden Muslim die Anführer des Kufrs ins Visier zu nehmen und sie Zerstörung und Tod kosten zu lassen, genauso wie sie den Muslimen im Irak, asch-Scham¹³⁷ und anderen Regionen der Welt Zerstörung und Tod zufügen.“

Am Ende des Beitrags werden „alle Muslime“ zu weiteren Anschlägen aufgerufen:

„Nehmt euch ein Messer und schlachtet die Kuffar¹³⁸ egal wo sie sind und nehmt euch einen LKW und rast in versammelte Menschenmengen, um so viele wie möglich von ihnen zu töten und zu verkrüppeln.“

In der Mitte Juli 2017 erschienenen elften Ausgabe von Rumiyah wird auf die verheerende Wirkung von Brandanschlägen eingegangen und es werden Herstellungshinweise für sogenannte Molotowcocktails gegeben. Als geeignete Anschlagziele empfiehlt der Autor u. a. Wohnblöcke, Schulen, Universitäten oder Tankstellen. In diesem Zusammenhang wird ein Bild der Frauenkirche in Dresden gezeigt und mit folgendem Kommentar versehen:

„Die Frauenkirche in Dresden – Ein beliebter Versammlungsort der Kreuzzügler, der darauf wartet, niedergebrannt zu

¹³⁶ Zur Scharia siehe Kapitel 4.2.

¹³⁷ Der arabische Begriff „asch-Scham“ bedeutet übersetzt Syrien.

¹³⁸ Der arabische Begriff „Kuffar“ bedeutet übersetzt Ungläubige.

werden“.

Insbesondere im Jahr 2016 konkretisierten sich die Propagandaaufrufe in mehreren islamistischen Terroranschlägen in Deutschland, die in den meisten Fällen einen Bezug zum IS hatten. Dazu zählt das Messerattentat auf einen Bundespolizisten am 26.02.2016 im Hauptbahnhof Hannover, der Bombenanschlag auf ein Gebetshaus der Religionsgemeinschaft der Sikhs in Essen am 16.04.2016, die am 18.07.2016 ausgeführte Beilattacke in einem Regionalzug bei Würzburg und der Sprengstoffanschlag von Ansbach am 24.07.2016.

Der bislang blutigste Anschlag aus einer islamistischen Motivation heraus in Deutschland wurde am 19.12.2016 in Berlin verübt. Der sich seit dem Jahr 2011 in Italien und seit dem Jahr 2015 in Deutschland aufhaltende Tunesier Anis Amri brachte sich im Laufe des Nachmittags des 19.12.2016 in den Besitz eines schweren LKWs einer polnischen Spedition. Wahrscheinlich tötete er bereits zu diesem Zeitpunkt den Fahrer. Gegen 20 Uhr steuerte Amri den Sattelzug in die Einfahrt des Weihnachtsmarktes und fuhr von dort etwa 80 Meter über den Markt durch die Besuchermenge. Dabei starben elf Besucher des Weihnachtsmarktes, über 50 wurden verletzt, einige davon schwer. Nach der Tat gelang es Amri zunächst zu entkommen. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln reiste er über die Niederlande und Frankreich nach Italien. Am 23.12.2016 wurde Amri bei einer Routinekontrolle in Norditalien durch italienische Polizisten erschossen, nachdem er auf diese das Feuer eröffnet hatte. Der IS bekannte sich durch seine Medienstelle „A’maq News Agency“ (AMAQ) am 20.12.2016 zu der Tat. In einer schriftlichen Erklärung auf Arabisch und Deutsch wird der Anschlag als Erfolg gepriesen. Der Attentäter von Berlin sei ein Soldat des IS gewesen und dem Aufruf gefolgt, „Angehörige der Koalitionsstaaten“ anzugreifen.

Im Vergleich zum Jahr 2016 nahm die Zahl islamistischer Terroranschläge und insbesondere die Zahl der Opfer deutlich ab. Der einzige in Deutschland ausgeführte mutmaßliche islamistische Terroranschlag im Jahr 2017 fand am 28.07.2017 in Hamburg statt. Ein 26-jähriger palästinensischer Flüchtling stach auf einen Kunden mit einem Messer ein und verletzte diesen tödlich. Im Folgenden verletzte er noch weitere sechs Menschen zum Teil schwer, bevor er auf der Flucht von Passanten überwältigt und bis zum Eintreffen der Polizei festgehalten werden konnte. In den polizeilichen Vernehmungen gab der Täter an, dass er – ohne Mitglied des IS zu sein – seine Tat in einen Kontext mit islamistischen Anschlägen stelle und als persönlichen Beitrag zum weltweiten Jihad verstehe. Er habe möglichst viele Deutsche christlichen Glaubens töten wollen, um Vergeltung für das Unrecht zu üben, das aus seiner Sicht den Muslimen überall zugefügt werde.

Der Attentäter hatte Kontakte in die salafistische Szene, stand aber anscheinend in keiner direkten Beziehung zu einer Terrororganisation. Die Bundesanwaltschaft geht zu Prozessbeginn im Januar 2018 von einem Einzeltäter aus, der sich selbst radikalisierte.

Vereitelte islamistisch-terroristisch motivierte Anschlagsvorhaben in Deutschland

Trotz der im Vergleich zum Jahr 2016 deutlich niedrigeren Zahl durchgeführter islamistisch motivierter Terroranschläge bleibt die durch den islamistischen Terrorismus verursachte angespannte Bedrohungslage nach wie vor bestehen. Erkennbar ist dies an der erfolgreichen bundesweiten Aufklärungsarbeit der Sicherheitsbehörden. So wurden in diesem Jahr in einer Vielzahl von Fällen Anschlagssplanungen tatgeneigter Islamisten frühzeitig aufgedeckt oder sich bereits in einem konkreten Vorbereitungsstadium befindliche Anschlagsvorhaben vereitelt. Dafür können an dieser Stelle folgende Beispiele angeführt werden:

- Am 09.02.2017 gab es in Göttingen einen Polizeieinsatz gegen zwei Gefährder der örtlichen islamistischen Szene, einen 27-jährigen algerischen Staatsangehörigen, sowie einen 22-jährigen nigerianischen Staatsangehörigen. Beide Personen entstammen dem Umfeld der in Göttingen ansässigen Szene des „Kalifatstaats“. Das Ziel der Organisation „Kalifatstaat“ ist es ein Kalifat, also einen islamischen Staat mit Geltung der Scharia, unter der Führung von Metin Kaplan zu errichten. Der „Kalifatsstaat“ wurde zwar im Jahr 2001 verboten, nach wie vor gibt es aber Nachfolgeaktivitäten, bei denen insbesondere unter den jüngeren Anhängern eine zunehmende Tendenz zum jihadistischen Salafismus festzustellen ist. Dies war auch bei den beiden festgenommenen Gefährdern zu beobachten, die zunehmend auch Sympathien für die jihadistisch-salafistische Ideologie und für die Terrororganisation „Islamischer Staat“ aufwiesen.

Im Rahmen der Polizeimaßnahmen wurden die beiden Personen anlässlich der vorliegenden Erkenntnisse im Zu-

sammenhang mit Vorbereitungshandlungen eines islamistisch-terroristischen Anschlags zunächst in Langzeitge-
wahrsam genommen. Der Einschätzung der Sicherheitsbehörden zufolge waren die Pläne für eine solche Tat so
weit fortgeschritten, dass ein Anschlag jederzeit hätte ausgeführt werden können (Nähere Ausführungen erfolgen
im folgenden Kapitel im Abschnitt „Festnahmen und Abschiebungen von zwei Islamisten aus Göttingen“.).

- Am 11.02.2017 wurde in Lippstadt (Nordrhein-Westfalen) ein den Sicherheitsbehörden bereits bekannter 21-
Jähriger mit deutscher und russischer Staatsangehörigkeit vorläufig festgenommen, nachdem bei der Durchsu-
chung seines Zimmers unter anderem geeignete Mittel für die Herstellung des Sprengstoffs festgestellt worden wa-
ren. Darüber hinaus fand sich auch ein auf Arabisch verfasster Treueeid auf den IS-Kalifen Abu Bakr al-Baghdadi.
Außerdem hatte der Beschuldigte sich Tage zuvor in einem Waffengeschäft eine offiziell als Sportgerät deklarierte
Hochleistungsarmbrust gekauft, die auch als tödliche Waffe Verwendung finden kann.
Gegen den Tatverdächtigen hat die Staatsanwaltschaft Dortmund ein Ermittlungsverfahren gemäß §§ 89a und 89c
StGB eingeleitet.
- Ein weiterer mutmaßlicher Anschlag konnte von den Sicherheitsbehörden in Northeim verhindert werden. Am
21.02.2017 wurde ein 26-jähriger deutscher Staatsangehöriger aufgrund des Verdachtes, eine schwere staatsge-
fährdende Gewalttat gem. § 89a StGB vorzubereiten, festgenommen. Bei der Durchsuchung seiner Wohnung
wurden u. a. chemische Stoffe gefunden, die zum Bau einer Bombe geeignet erschienen (Nähere Ausführungen
erfolgen im folgenden Kapitel im Abschnitt „Verurteilung eines Islamisten aus Northeim“.).
- Spezialkräfte der Bundespolizei und des Bundeskriminalamtes nahmen am 31.10.2017 einen 19-jährigen syrischen
Staatsangehörigen in seiner Wohnung in Schwerin (Mecklenburg-Vorpommern) fest.
Der Festnahme unmittelbar vorausgegangen waren Ermittlungen und operative Maßnahmen der Sicherheitsbehör-
den. Diese hatten unter anderem ergeben, dass der Verdächtige über das Internet verschiedene Gerätschaften und
Chemikalien bestellt und erhalten hatte. In den Wohnräumen des Syrers wurden bei seiner Festnahme unter ande-
rem die bestellten Gerätschaften und Chemikalien aufgefunden. Einige Bauteile der aufgefundenen Funkgeräte
waren bereits baulich verändert und die Chemikalien schienen zum Teil angebrochen worden zu sein. Dies deutet
auf erste Versuche zum Bau einer funktionstüchtigen Bombe mit offenbar hochexplosivem Sprengstoff hin.
Dem Tatverdächtigen wird von der Generalbundesanwaltschaft die Vorbereitung einer schweren staatsgefährden-
den Gewalttat (§ 89a StGB) vorgeworfen.

Auswirkungen des Syrienkonflikts auf Deutschland – Ausreisen aus Deutschland

Die Auseinandersetzungen in Syrien und Irak betreffen auch die Bundesrepublik Deutschland direkt. Mit Stand vom Novem-
ber 2017 liegen Erkenntnisse zu mehr als 960 deutschen Islamisten bzw. Islamisten aus Deutschland vor, die in Richtung
Syrien/Irak gereist sind, um dort auf Seiten des Islamischen Staates und anderer terroristischer Gruppierungen an Kampf-
handlungen teilzunehmen oder diese in sonstiger Weise zu unterstützen. Derzeit werden nur noch vereinzelt Ausreisesach-
verhalte bekannt. Etwa ein Fünftel der gereisten Personen ist weiblich. Der überwiegende Teil der insgesamt gereisten Personen
ist jünger als 30 Jahre. Nicht in allen Fällen liegen Erkenntnisse vor, dass sich diese Personen tatsächlich in Syrien/im Irak aufhal-
ten oder aufgehalten haben. Teilweise werden die Ausreisen erst mit zeitlicher Verzögerung bekannt.

Etwa ein Drittel dieser gereisten Personen befindet sich momentan wieder in Deutschland. Zu der Mehrzahl dieser Rückkehrer
liegen keine belastbaren Informationen vor, dass sie sich aktiv an Kampfhandlungen in Syrien/im Irak beteiligt haben. Im Zu-
sammenhang mit fortschreitenden Gebietsverlusten des IS sind pressewirksame Einzelsachverhalte von im Kriegsgebiet festge-
nommenen Personen aus Deutschland bekannt. Eine verstärkte Rückreisetendenz zeichnet sich bislang jedoch noch nicht ab.

Als Ergebnis der kontinuierlichen Aus- und Bewertung der Erkenntnislage zu zurückgekehrten Personen liegen den Sicherheits-
behörden aktuell zu über 80 Personen Erkenntnisse vor, wonach sie sich aktiv an Kämpfen in Syrien oder im Irak beteiligt oder
hierfür eine Ausbildung absolviert haben.

Ferner liegen zu ca. 150 Personen Hinweise vor, dass diese in Syrien oder im Irak ums Leben gekommen sind. Zudem wurden
weitere Ausreisepanungen bekannt. Die deutschen Sicherheitsbehörden sind bestrebt, möglichst viele dieser Ausreisepanungen
frühzeitig wahrzunehmen, um deren Verwirklichung zu unterbinden. Die Anzahl der behördlich verhängten Ausreiseverbotsver-

fügungen bewegt sich im niedrigen dreistelligen Bereich.

Rückkehrer aus Syrien und dem Irak

Die militärische Offensive gegen den Islamischen Staat hat dazu geführt, dass der IS zum Ende des Jahres 2017 in Syrien und im Irak quasi alle zusammenhängenden Gebiete verloren hat. Nach dem zwischenzeitlichen Versuch staatliche Strukturen zu errichten, folgt nun eine Rückkehr des IS zur dezentral und mobil agierenden Terrororganisation. Für die noch in den IS-Gebieten verbliebenen Anhänger bedeutet dies den Verlust zahlreicher Privilegien und deutlich schlechtere Lebensbedingungen. Zudem ist die Gefahr einer Verhaftung durch eine der den IS bekämpfenden Armeen stark gestiegen, weshalb nach jetzigem Stand nicht mehr mit Ausreisen zum IS im größeren Stil zu rechnen ist. Vielmehr ist davon auszugehen, dass ein Großteil der aktuell noch in Syrien und im Irak befindlichen Personen eine Rückkehr nach Deutschland erwägt.

Bei den potenziellen Rückkehrern handelt es sich dabei nicht um eine homogene Personengruppe. Einerseits muss zwischen ihrer Rolle in den Kriegsgebieten unterschieden werden. So gibt es Personen, die aktiv für den IS oder eine andere Terrororganisation gekämpft haben, aber auch Frauen, die vor Ort ein Leben als Hausfrau geführt haben oder Kinder, die von ihren Eltern mitgenommen, bzw. in Syrien und im Irak geboren wurden. Andererseits haben die Personen mit einer Rückkehrmotivation unterschiedliche Erfahrungen in den Kriegsgebieten gemacht und müssen entsprechend differenziert betrachtet werden. Teilweise sind Personen aufgrund idealistischer und naiver Beweggründe zum IS ausgereist, weil sie der Propaganda einer scheinbar besseren Welt Glauben schenkten. Die Realität einer unbarmherzigen militärischen Hierarchie oder der (Zwangs-)Verheiratung von Frauen hat einige der ausgereisten Personen aber so weit desillusioniert, dass diese froh sind über die Möglichkeit, dem IS den Rücken zu kehren. Eine Rückkehr in die salafistische Szene kommt für diesen Personenkreis nicht mehr in Frage. Andere Rückkehrer haben durch das Miterleben brutaler Gewalt oder den Verlust von Freunden Traumatisierungen erlitten, weshalb sie unbedingt psychologische Betreuung benötigen. Die Gruppe der Rückkehrer von der die größte Gefahr ausgeht, sind die Personen, die nach wie vor der Ideologie des IS anhängen. Ihr Aufenthalt in den IS-Gebieten hat sie ideologisch gefestigt und die Gewalterfahrungen haben sie verrohen lassen. Diese Personen kehren entweder aufgrund des massiven Verfolgungsdrucks gegen den IS zurück nach Deutschland oder sie werden vom IS zielgerichtet in ihre Heimat zurückgesendet. Hier können sie entweder eine wichtige Rolle als Propagandisten in der salafistischen Szene einnehmen oder ihre erworbenen Fähigkeiten im Umgang mit Waffen tatsächlich für die Durchführung von Anschlägen einsetzen.

Grundsätzlich kann aufgrund der massiven Gewalt und Indoktrinierung in den Kriegsgebieten in Syrien und im Irak von einem hohen Gefährdungspotenzial durch Rückkehrer ausgegangen werden. Deshalb stehen diese Personen in besonderem Maße im Fokus der deutschen Sicherheitsbehörden.

4.6 Islamistischer Terrorismus im Zusammenhang mit Niedersachsen

Ausreisen aus Niedersachsen

Nach wie vor hat der Konflikt in Syrien und im Irak eine zentrale Bedeutung für die jihadistisch-salafistische Szene in Niedersachsen, auch wenn im letzten Jahr nur noch vereinzelte Ausreisen zu verzeichnen waren.

Im Vergleich zum Februar 2017 hat sich die Zahl der bekannt gewordenen Ausreisen aus Niedersachsen in Richtung Syrien/Irak um sechs auf nunmehr 83 erhöht (Stand Januar 2018). Unter den Ausgereisten befinden sich mehr als zehn Personen, die an Hilfskonvois in Richtung Syrien teilgenommen haben. Die Feststellung, ob die Zielrichtung eines Konvois die humanitäre Hilfe oder aber eine jihadistische Unterstützung beinhaltet, ist im Einzelfall nur schwer möglich. Die weiteren Personen sind ausgereist, um sich tatsächlich oder mutmaßlich an Kampfhandlungen terroristischer Organisationen zu beteiligen oder auf andere Weise dem Widerstand gegen das Assad-Regime anzuschließen. Nicht in allen Fällen liegen Erkenntnisse vor, dass sich diese Personen tatsächlich in Syrien aufhalten oder aufgehalten haben.

Zu Personen im niedrigen einstelligen Bereich liegen Erkenntnisse vor, dass sie an Kampfhandlungen teilgenommen oder sich in

Ausbildungslagern aufgehalten haben. Weitere Personen sind aus unterschiedlichen Gründen nicht bis nach Syrien gelangt. Von den aus Niedersachsen stammenden Ausgereisten sind vermutlich ca. 20 in Syrien oder dem Irak zu Tode gekommen. In keinem Fall liegt für Niedersachsen jedoch eine behördliche Bestätigung eines Todes vor. Über 30 der ausgereisten Islamisten aus Niedersachsen sind zwischenzeitlich zurückgekehrt. Unter den Rückkehrern befinden sich auch die mehr als zehn Konvoi-Teilnehmer.

Auswertung der ausgereisten Personen

Vier von fünf der aus Niedersachsen ausgereisten Personen sind männlich. Diese Verteilung ist nicht überraschend, da jihadistische Organisationen grundsätzlich von Männern dominiert werden und der bewaffnete Kampf nach wie vor – mit wenigen Ausnahmen – Männern vorbehalten ist. Der Wirkungskreis von Frauen beschränkt sich in der Regel auf die Erziehung der Kinder und den häuslichen Bereich. Dies wird auch durch die Tatsache bestätigt, dass die meisten aus Niedersachsen ausgereisten Frauen entweder gemeinsam mit ihrem Ehemann ausgereist sind oder die Absicht hatten, in den Jihadgebieten zu heiraten.

Die überwiegende Mehrheit der Ausgereisten aus Niedersachsen ist zwischen 22 und 29 Jahre alt. Etwa die Hälfte der Personen gehört dieser Altersgruppe an. Bei den restlichen niedersächsischen Ausgereisten erstreckt sich das Altersspektrum von 15 bis 44 Jahre.

Dass sich vor allem junge Menschen für eine Teilnahme am bewaffneten Jihad motivieren lassen ist einerseits auf deren bessere physische Konstitution im Vergleich zu älteren Menschen zurückzuführen. Andererseits zeigt dies auch, dass vor allem junge Menschen in der Phase der Sinnsuche offen für die Rekrutierungsbemühungen der Prediger des gewaltsamen Jihad sind.

Die meisten der ausgereisten Personen sind in Deutschland geboren und demzufolge besitzen etwa zwei Drittel von ihnen (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit. Unter den Ausgereisten mit ausländischer Staatsangehörigkeit stellen türkische, nordafrikanische und nahöstliche Nationalitäten die größten Gruppen dar. Es befinden sich darüber hinaus beispielsweise aber auch Personen mit Staatsangehörigkeiten aus Ländern West-, Südost- und Osteuropas unter ihnen. Insgesamt bewegt sich der Anteil der Personen ohne Migrationshintergrund nur im einstelligen Prozentbereich. Dies zeigt, dass die Rekruteure des Jihad vor allem in den migrantischen Communities erfolgreich sind, was auch dadurch belegt wird, dass die große Mehrzahl der Ausgereisten Geburtsmuslime sind.

Bezüglich der Herkunftsregionen der Ausgereisten zeigt sich, dass diese hauptsächlich aus zwei Schwerpunktregionen stammen. Dies sind die Räume Göttingen/Hildesheim und Wolfsburg/Braunschweig, die über zwei Drittel der aus Niedersachsen ausgereisten Personen stellen. Darüber hinaus verzeichnen auch die Großräume Hannover und Osnabrück, sowie die an Bremen und Hamburg grenzenden Gebiete Ausreisen von Personen in Richtung Syrien und Irak. Die ausgereisten Personen stammen also überwiegend aus Städten oder Ballungsräumen mit Anschluss an die naheliegenden Metropolen, in denen sich salafistische Zentren befinden, die zur Radikalisierung der Personen beitragen.

Terroristische Bedrohungslage

Wie bereits im vorangehenden Kapitel beschrieben, steht die Bundesrepublik Deutschland weiterhin im Fokus islamistischer Terroristen, sodass eine ernstzunehmende Bedrohungslage auch für Niedersachsen vorliegt. Zwar hatte Niedersachsen im Jahr 2017 keinen terroristischen Anschlag aus islamistischer Motivation zu verzeichnen. Die nachfolgenden Fälle zeigen aber, dass die Sicherheitsbehörden nach wie vor mit hohem Aufwand bestrebt sind, weitere Anschläge zu verhindern. Dementsprechend kam es auch zu mehreren Festnahmen und Gerichtsverfahren.¹³⁹

Festnahmen und Abschiebungen von zwei Islamisten aus Göttingen

Im Zusammenhang mit den beiden am 09.02.2017 in Göttingen festgenommenen zwei Gefährdern der örtlichen islamistischen Szene (siehe vorhergehendes Kapitel, Abschnitt „Vereitelte islamistisch-terroristisch motivierte Anschlagsvorhaben in

¹³⁹ Zu den Entwicklungen um das Vereinsverbot des DIK Hildesheim und des Gerichtsprozesses gegen den dort tätigen Prediger Abu Walaa, siehe Kapitel 4.3.

Deutschland“), erfolgten Durchsuchungen von insgesamt elf Objekten in Göttingen und einem Objekt in Kassel. Dabei wurden (teilweise funktionstüchtige) Waffen, Munition sowie eine „IS“-Flagge aufgefunden. Zur Einleitung eines Strafverfahrens gem. § 89a bzw. 89b StGB kam es im Anschluss an die polizeilichen Maßnahmen aber nicht, da die Generalstaatsanwaltschaft Celle keinen ausreichenden Anfangsverdacht sah. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft habe es sich bei den festgestellten Tätigkeiten und Handlungen der o. g. Personen nicht um „Vorbereitungshandlungen“ eines Anschlages, sondern (lediglich) um „Frühüberlegungen“ gehandelt.

Trotzdem wurden beide Gefährder nach Beendigung des Langzeitgewahrsams in Abschiebehaft genommen. Rechtsstaatliche Grundlage für diese Maßnahme ist die im Jahr 2005 eingeführte Regelung des § 58a Aufenthaltsgesetz, nach dem Ausländer auf Grund einer auf Tatsachen gestützten Prognose zur Abwehr einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr ohne vorhergehende Ausweisung abgeschoben werden können. Niedersachsen war das erste Bundesland, das eine Abschiebung auf dieser rechtlichen Grundlage angewandt hat. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigte die Abschiebungen mit seinem Urteil vom 22.08.2017.

Verurteilung eines Islamisten aus Northeim

Ebenfalls im vorhergehenden Kapitel, Abschnitt „Vereitelte islamistisch-terroristisch motivierte Anschlagsvorhaben in Deutschland“ wurde die Verhinderung eines weiteren mutmaßlichen Anschlages durch die Verhaftung eines 26-jährigen deutschen Staatsangehörigen am 21.02.2017 in Northeim erwähnt.

Der Festgenommene räumte Planungen ein, Polizisten oder Soldaten in eine Falle locken und diese mit einem selbst gebauten Sprengsatz töten zu wollen. Hierzu hatte er sich bereits Gegenstände und Chemikalien verschafft, welche zur Herstellung eines Sprengsatzes benötigt werden. So hatte sich der Northeimer u. a. eine Fernbedienung für Mobiltelefone bestellt, die, unter Berücksichtigung eines im Dezember 2016 durch den IS veröffentlichten Videos „Greif sie an“, auch als Fernzünder für einen Sprengsatz genutzt werden kann. In dem genannten Video wird die Herstellung von Sprengstoff mit einfachen Mitteln in einer Küche demonstriert und erläutert.

Obwohl der Hauptangeklagte den Treueschwur auf den Anführer des IS abgelegt hatte, konnte im Gerichtsverfahren nicht nachgewiesen werden, dass die Terrororganisation den Angeklagten finanziell oder organisatorisch unterstützte. Somit konnten dem Northeimer im Prozess keine direkten Verbindungen zum „IS“ nachgewiesen werden. Dieser legte allerdings ein Geständnis ab und erklärte, dass ihn das staatliche ungerechte Vorgehen gegen ihn und andere Muslime motiviert hätte, in Anschlagplanungen einzusteigen. Der Northeimer wurde zu drei Jahren und drei Monaten Haft verurteilt. Zwei der Mitangeklagten wurden ebenfalls verurteilt: eine Person zu einer einjährigen Haftstrafe wegen Beihilfe, die für drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die zweite Person wurde zu 100 Stunden gemeinnütziger Arbeit verurteilt, eine dritte Person wurde freigesprochen (Urteil des Landgerichts Braunschweig vom 18.12.2017, Aktenzeichen 9 KLS 41 Js 49/17 (41/17)).

Ungewöhnlich ist im Fall des verurteilten Northeimers, dass dieser dem Niedersächsischen Verfassungsschutz zunächst als Rechtsextremist bekannt war. Später fiel er durch islamistische Äußerungen auf. Ein solcher Werdegang vom Rechtsextremismus zum Islamismus ist nicht sehr häufig, da „andersgläubige Fremde“ und „Ungläubige Deutsche“ jeweils die Feindbilder der entsprechenden extremistischen Weltanschauung darstellen. Jedoch macht dieser Fall deutlich, dass sowohl der Rechtsextremismus, als auch der Islamismus – und hier insbesondere der Salafismus – auf denselben Diskursmustern, nämlich einer Ideologie der Ungleichheit, die zur Stärkung der eigenen Gemeinschaft andere abwertet, beruhen. Dies äußert sich in einem dichotomen Weltbild, in dem einerseits in „wahre Muslime vs. Ungläubige“ und andererseits in „deutsches Volk vs. Fremde“ unterschieden wird. Außerdem spielt das Opfergefühl in beiden Extremismen eine große Rolle, wie das Beschwören einer Verfolgung der muslimischen Gemeinschaft (umma) durch den Westen sowie einer Bedrohung des christlichen Abendlandes durch Fremde, bzw. Muslime zeigt.

Neben diesen gemeinsamen Diskursmustern stellt insbesondere der Hass auf die Juden ein verbindendes Element zwischen Rechtsextremismus und Islamismus dar. In beiden Ideologien werden Juden als nicht gleichwertig angesehen und, je nach Ausprägung, sogar zu ihrer Tötung aufgerufen. Verschwörungstheorien, insbesondere einer jüdischen Weltverschwörung, werden deshalb sowohl von Islamisten, als auch von Rechtsextremisten rezipiert und verbreitet.

4.7 Muslimbruderschaft

Mitglieder/Anhänger:	Bund: 1.360 ↗	Niedersachsen: 170 ↗
Publikationen:	Risalat ul-Ikhwan (Rundschreiben der Bruderschaft)	
Kurzportrait /Ziele:	Die auch als „ideologische Mutterorganisation des politischen Islam“ bezeichnete Muslimbruderschaft (MB) versucht mit ihrer Strategie der kulturellen Durchdringung der islamischen Staaten, die gesellschaftlichen Voraussetzungen zur Etablierung islamistischer Staatsmodelle zu schaffen. Die MB ist nach eigenen Angaben in über 70 Ländern präsent, in Deutschland u. a. durch die Islamische Gemeinschaft in Deutschland.e. V. (IGD). Der MB zugerechnete Gruppen haben sich in der Vergangenheit auch an gewaltsamen Erhebungen gegen die jeweiligen Machthaber in Syrien 1982 und in Algerien während der 1990er Jahre beteiligt.	

Grund der Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

Den in das internationale Netzwerk eingebundenen deutschen Zweigen der MB ist der gleiche Auftrag gestellt wie den nächstlichen Zweigen der Bruderschaft: Die Durchdringung von Staat und Gesellschaft durch die Ideologie des Islamismus mit der Scharia¹⁴⁰ als allein gültiger Ordnung. Damit verfolgt die MB Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG.

Ursprung und Entwicklungen

Die sunnitische MB ging 1928 in Ägypten aus einer kleinen Gruppe von Männern um Hasan al-Banna hervor, die sich als „Brüder im Dienste des Islam“ verstanden. Für den Gründer al-Banna trug die Bruderschaft deutlich politische Züge. Darüber hinaus sei sie durch den als allumfassend angesehenen Charakter des Islams eine „der körperlichen Ertüchtigung dienende Gruppe“, ein „kultureller und wissenschaftlicher Verband“, eine „soziale Idee“ und sogar ein „Wirtschaftsunternehmen“. Der Wahlspruch der Bruderschaft verdeutlicht den universalen Anspruch:

„Gott ist unser Ziel, der Prophet unser Führer, der Koran unsere Verfassung und der Kampf unser Weg. Der Tod um Gottes Willen ist unsere höchste Gnade. Gott ist groß.“

(nach Franz Kogelmann: „Die Islamisten Ägyptens in der Regierungszeit von Anwar as-Sadat [1970–1981]“; Berlin 1994, Seite 29)

Die Bewegung gewann schnell an Einfluss und Mitgliedern und ist bis heute die größte islamistische Bewegung im Nahen und Mittleren Osten. Ihre überragende Bedeutung verdankt sie dem Umstand, dass sie in allen islamischen Staaten Ableger aufbauen konnte und auch andere islamistische Gruppen beeinflusste. Nach eigenen Angaben ist die MB heute in über 70 Ländern präsent.

Auf ihrer fünften Generalkonferenz 1939 in Kairo legte die MB ihre bis heute gültige Doktrin fest. Darin tritt ein entschieden islamistischer Wesenszug zu Tage. Indem sich die Muslimbrüder auf das Wirken und die Tradition des Propheten und seiner Gefährten berufen, grenzen sie sich von allen „Verunreinigungen“ des Islams ab, die die islamische Welt seit dem 7. Jahrhundert heimgesucht hätten.

Trotz ihrer internationalen Ausrichtung zeigt die Bruderschaft noch heute eine deutliche arabische Prägung. Ihre wichtigste Basis ist weiterhin Ägypten, wo sie bis zum Sturz des ägyptischen Präsidenten Hosni Mubarak 2011 verboten war. Im Zuge des Arabischen Frühlings wurde der Muslimbruder Mohammed Mursi am 30.06.2012 zum Präsidenten Ägyptens gewählt. Nach nur einjähriger Präsidentschaft setzte ihn die Armeeführung am 03.07.2013 ab. Damit reagierte sie u. a. auf anhaltende Proteste von Teilen der Bevölkerung gegen Mursis islamistische Klientelpolitik. Anhänger der MB protestierten massiv gegen die Absetzung Mursis und wurden vom Militär niedergeschlagen. Am 23.09.2013 verbot die ägyptische Regierung die MB und stufte sie am 25.12.2013 als Terrororganisation ein. Zahlreiche Mitglieder der MB wurden seither verhaftet. Es ist

¹⁴⁰ Zur Scharia siehe Kapitel 4.2

möglich, dass sich aufgrund der staatlichen Repression – ähnlich wie bereits im Ägypten der 1950er und 1960er Jahre – Teile der ägyptischen MB im Untergrund radikalisierten.

Die MB ist eine hierarchisch strukturierte Organisation. Als ihr Oberhaupt fungiert der Murschid Amm, der „Allgemeine Führer“, dem sich das einzelne Mitglied durch ein Gelöbnis zur Gefolgschaft verpflichtet. Der derzeitige Murschid Amm, Muhammad Badie, wurde nach dem Sturz Mursis inhaftiert und zum Tode verurteilt, aber bislang nicht hingerichtet.

Die Muslimbruderschaft in Deutschland und in Niedersachsen

Vorrangiges Ziel der MB ist es, die in Deutschland lebenden Muslime von der „wahren“, d. h. von ihrer Interpretation des Islams zu überzeugen. Verschiedene sogenannte islamische Zentren dienen diesem Ziel als organisatorische Stützpunkte. Gewalttätige Aktivitäten der MB in Deutschland wurden bisher nicht festgestellt. Die wichtigste Organisation in Deutschland, die das Gedankengut der MB vermittelt, ist die Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V. (IGD). Neben ihrem Hauptsitz in Köln betreibt die IGD mehrere sogenannte Islamische Zentren. Ein islamisches Zentrum stellt der Verein „Deutschsprachiger Muslimkreis Braunschweig e. V.“ in Braunschweig dar. Die IGD plant sich in „Deutsche Muslimische Gemeinschaft“ umzubenennen. Nach eigenen Angaben soll damit eine stärkere Verbundenheit zu Deutschland gezeigt werden.

Die MB verfolgt auch in Niedersachsen ihren Ansatz der kulturellen und ideologischen Durchdringung. Dementsprechend übt die MB ihren Einfluss auf Moscheen in Niedersachsen in Braunschweig, Göttingen, Hannover und Osnabrück aus. Durch ihr Lehrangebot, wie z. B. in Moscheen angebotene Korankurse, verbreitet die MB ihre Ideologie. Hingegen sind öffentliche Aussagen von der Bruderschaft nahe stehenden Predigern mit antiwestlicher und/oder antijüdischer Tendenz vor dem Hintergrund verstärkter staatlicher Überwachungsmaßnahmen nicht mehr in früherer Schärfe wahrnehmbar.

Die IGD führte auch im Jahr 2017 eine Reihe von überregionalen Veranstaltungen durch:

Vom 06. bis 08.10.2017 fand der vierte bundesweite Koranwettbewerb in Bonn statt, an dem bis zu 400 Personen teilgenommen haben. Im Rahmen des Wettbewerbs wurde die Gründung des „Deutschen Bundes für den Edlen Koran“ bekanntgegeben. Die Veranstaltung wurde durch den arabischen Fernsehsender „Al-Jazeera“ live übertragen.

Vom 24.12.2017 bis zum 01.01.2018 fand das vierte Korancamp der IGD in der Bildungsstätte in Arnsberg statt. Die Veranstaltung richtete sich an Jugendliche und Erwachsene im Alter von 16 bis 35 Jahren. Es sollen auch zertifizierte Koranlehrer daran teilgenommen haben.

Auch die Ableger der MB aus anderen islamischen Staaten sind teilweise in Deutschland und Niedersachsen aktiv. So sind einige Mitglieder der tunesischen En-Nahda in Niedersachsen wohnhaft.

Bei der HAMAS („Islamische Widerstandsbewegung“) handelt es sich um den palästinensischen Zweig der Muslimbruderschaft. Seit 2006 kontrolliert die HAMAS den Gazastreifen und hat dort ein Regime eingeführt, das die Rechte von Frauen und Minderheiten beschneidet und auch hart gegen gewaltfrei agierende Oppositionelle vorgeht. Die HAMAS ist über eine Unterorganisation in Deutschland vertreten. Es handelt sich hierbei um den im Mai 1981 im Islamischen Zentrum München gegründeten Islamischen Bund Palästina. In Niedersachsen sind nur einzelne Mitglieder und Funktionäre dieser Vereinigung ansässig.

Die grundsätzliche Zielsetzung der HAMAS ist die Errichtung eines islamistischen Staates auf dem ganzen Gebiet Palästinas und damit die Vernichtung des Staates Israel. In ihrer Charta führt die HAMAS aus, dass es eine Pflicht für alle Muslime ist, den Jihad als bewaffneten Kampf gegen Israel zu betreiben und bedient dabei auch antisemitische Verschwörungstheorien. Immer wieder kommt es auch in Deutschland zu israel- und judenfeindlichen Äußerungen unter Bezugnahme auf die islamistische Ideologie.

Nach der Ankündigung des US-Präsidenten Trump, Jerusalem als Hauptstadt Israels anzuerkennen, organisierte die „Palästinensische Gemeinde Hannover e. V.“ am 16.12.2017 eine Mahnwache vor dem Hauptbahnhof in Hannover. Auf dieser Veranstaltung herrschte eine aggressive Stimmung gegen den Staat Israel, unter anderem skandierten die Teilnehmer:

„Wir werden nach Al-Quds¹⁴¹ gehen, um millionenfach den Märtyrertod zu erlangen.“

¹⁴¹ Der arabische Begriff „Al-Quds“ bedeutet übersetzt Jerusalem.

4.8 Tablighi Jama'at (TJ, Gemeinschaft der Missionierung und Verkündigung)

Sitz/ Verbreitung	Weltzentrum in Lahore, Pakistan; europäisches Zentrum in Dewsbury (Großbritannien); in Deutschland keine offizielle Niederlassung		
Gründung / Bestehen seit	1926 in Britisch-Indien		
Mitglieder/Anhänger:	Bund: 650 ➡	Niedersachsen: 70 ➡	
Kurzportrait /Ziele:	Die Tablighi Jama'at (TJ, „Gemeinschaft der Missionierung und Verkündigung“) wurde im letzten Jahrhundert als Missionsbewegung gegründet. Langfristiges Ziel ist die Errichtung eines islamistischen Regimes. Sie vertritt ein äußerst rigides Islamverständnis, das die Ausgrenzung der Frau und die Abgrenzung gegenüber Nichtmuslimen beinhaltet. Die Anhänger dieser internationalen islamischen Massenbewegung sind bestrebt, die überlieferte Lebensweise des Propheten Muhammad in Kleidung und täglichen Verrichtungen möglichst genau nachzuempfinden. Koran und Sunna werden strenggläubig und wortgenau befolgt und sollen als Richtschnur für jedes gesellschaftliche Miteinander gelten. In Deutschland befindliche Moscheen der TJ sind an deren globales Netzwerk angeschlossen und stehen im Austausch mit dem europäischen Zentrum in Dewsbury und dem Weltzentrum in Lahore.		

Grund der Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

Die Ablehnung säkularer Prinzipien und die Abgrenzung gegenüber Nichtmuslimen können die Bildung abgeschotteter Parallelgesellschaften zur Folge haben und individuelle Radikalisierungsprozesse begünstigen. Das Islamverständnis der TJ beinhaltet die Ausgrenzung von Frauen und die Abgrenzung von Nichtmuslimen. Koran und Sunna werden wortgenau befolgt und dienen als Richtschnur für das gesellschaftliche Miteinander. Durch die Propagierung der Scharia¹⁴² als Grundlage ihres Gesellschaftsmodells verfolgt die TJ Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG.

Ursprung und Entwicklungen

Angeichts der Dominanz der europäischen Kolonialmächte propagierten sogenannte islamische Reformbewegungen wie die TJ, die im indo-pakistanischen Raum ihren Ursprung hatten, die Säuberung des Islams von vermeintlichen geistigen und kulturellen Verunreinigungen.¹⁴³

Heute zählt die TJ nach Zahl und Verbreitung ihrer Anhänger weltweit zu den bedeutendsten islamischen Bewegungen. Ihre Anhänger fühlen sich nicht einer festen Gruppierung zugehörig, sondern sehen sich als Muslime mit missionarischem Auftrag.

¹⁴² Zur Scharia siehe Kapitel 4.2.

¹⁴³ Die Muslime Indiens sahen sich einer zweifachen Bedrohung ausgesetzt. Einerseits hatten sie die politische Macht an die christlichen Briten verloren, andererseits überwog in Indien zahlenmäßig die hinduistische Bevölkerungsgruppe. Während aufklärerische muslimische Kreise die Meinung vertraten, dass vor diesem Hintergrund nur mit westlichen Erkenntnissen, nicht gegen sie, der Aufbruch der Muslime Indiens in die Moderne gelingen könne, lehnten konservativ ausgerichtete sunnitische Rechtsgelehrte sowohl hinduistische als auch westliche Einflüsse ab und forderten deren Eliminierung.

Obwohl sich die TJ selbst als unpolitisch und gewaltlos darstellt, wird dies aus Sicht der Sicherheitsbehörden anders bewertet. Das strikte Koranverständnis führt zu einer Befürwortung der Scharia, des aus Koran und Sunna hergeleiteten islamischen Rechts, und damit in letzter Konsequenz zum Versuch einer Islamisierung der Gesellschaft. Das Bemühen um eine im Sinne der TJ vorbildliche Glaubenspraxis schließt eine weitgehend wortgetreue und rigide Interpretation des Korans und seiner Rechtsvorschriften ein, so dass damit der Erfüllung religiöser Vorschriften grundsätzlich Vorrang gegenüber einer an staatlichen Gesetzen orientierten Lebensführung eingeräumt wird.

Aktivitäten von TJ-Anhängern in Deutschland und Niedersachsen

Die Anhänger der TJ reisen in der Regel in Gruppen, in sogenannten Jama'ats, um einerseits den Glauben zu verbreiten und andererseits die Frömmigkeit der Prediger selbst zu stärken. Zielgruppe sind in erster Linie Muslime mit einer vermeintlich unzureichenden Beachtung der Glaubensriten, erst in zweiter Linie Nichtmuslime. Zu den Pflichten eines Mitglieds gehört die freiwillige und unbezahlte missionarische Tätigkeit, die 40 Tage im Jahr betragen soll.

Der Schwerpunkt der Aktivitäten der TJ liegt auf dem indischen Subkontinent. In den letzten Jahrzehnten hat diese islamische Massenbewegung ihre Aktivitäten jedoch auf Nordafrika und auf die muslimische Diaspora in Europa, Nordamerika und Australien ausgeweitet.

Niedersächsische Anhänger der TJ sind an das globale Netzwerk der TJ angeschlossen. Von Niedersachsen ausgehende Missionsreisen werden aus der Masjid El Ummah-Moschee im Pakistanzentrum in Hannover nach entsprechender Vorgabe koordiniert. Die niedersächsischen TJ-Anhänger beteiligen sich insbesondere an regelmäßig stattfindenden bundes- und europaweiten Treffen, auf denen u. a. organisatorische Entscheidungen der Bewegung getroffen werden. Grundlegende Entscheidungen werden jedoch von den Führungszentren der TJ in Pakistan und Indien bestimmt.

Nicht aus Niedersachsen stammende TJ-Anhänger sind aufgrund der durchzuführenden missionarischen Reisen auch regelmäßig in niedersächsischen Moscheen festzustellen, die nicht originär der TJ zuzurechnen sind. Die Bewegung ist bestrebt, ihre missionarischen Aktivitäten ständig zu intensivieren und ihre Anhängerzahl weltweit zu erhöhen. In Niedersachsen stagnieren die Mitgliederzahlen indes.

4.9 Hizb Allah (Partei Gottes)

Sitz/ Verbreitung	Beirut
Generalsekretär	Hassan Nasrallah
Mitglieder/Anhänger:	Bund: 950 ➡ Niedersachsen: 150 ➡
Publikation	Al-Ahd (Die Verpflichtung)
Kurzportrait /Ziele:	Für die schiitische Gemeinschaft fordert die mit Hilfe der Islamischen Republik Iran gegründete Hizb Allah die Anwendung der islamischen Rechtsordnung der Scharia. ¹⁴⁴ Außerdem bestreitet die Hizb Allah das Existenzrecht des Staates Israel und bekämpft ihn mit terroristischen Mitteln. In Deutschland pflegen die Anhänger der Hizb Allah den organisatorischen und ideologischen Zusammenhalt u. a. in örtlichen Moscheevereinen, die sich in erster Linie durch Spendengelder finanzieren.

¹⁴⁴ Zur Scharia siehe Kapitel 4.2.

Grund der Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

Die libanesisch-schiitische Organisation Hizb Allah (Partei Gottes) bekämpft mit terroristischen Mitteln den Staat Israel, richtet ihre Propaganda aber auch gegen westliche Institutionen. Mit diesem Bestreben richtet sich die Hizb Allah gegen den Gedanken der Völkerverständigung und das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 9 Abs. 2 und 26 Abs. 1 GG) und wird daher nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 NVerfSchG beobachtet. Im Juli 2013 setzte die Europäische Union den militärischen Arm der Hizb Allah (al-muqawama al-islamiya – Islamischer Widerstand) auf die Liste der terroristischen Organisationen.

Weiterhin verfolgt die Hizb Allah durch die Propagierung der Scharia als Grundlage ihres Gesellschaftsmodells Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 NVerfSchG.

Ursprung und Entwicklung

Die „Partei“ Hizb Allah wurde 1982 unter maßgeblicher Steuerung der Islamischen Republik Iran als Vertretung des radikalen Teils der libanesischen Schiitengemeinde gegründet. Vorbild für die Hizb Allah ist der revolutionäre Iran; die Lehren des iranischen Revolutionsführers Khomeini gelten als richtungsweisend.

Der Libanon-Krieg im Sommer 2006 führte zu einer bis heute andauernden Popularität der Hizb Allah innerhalb der schiitischen Bevölkerung des Libanons. 2009 stellte der Generalsekretär der Hizb Allah, Hassan Nasrallah, ein neues politisches Strategiepapier vor, auf dessen Grundlage die Hizb Allah sich von einer Widerstandsgruppe hin zu einer politisch eigenständig agierenden Partei in der libanesischen Politik wandeln sollte und in dem weder die Rede von der Errichtung eines „Islamischen Staates“ (nach dem Vorbild des Irans), noch von der weltweiten Verbreitung der Revolutionstheorie, ist. Dennoch fühlt sich die Hizb Allah auch weiterhin den Konzepten des Ayatollah Khomeini verpflichtet. Dies bezieht sich insbesondere auf die Vorstellung des Konzepts der „wilayat al-faqih“, das einen konstitutionellen Gottesstaat mit herrschendem Klerus im Libanon beinhaltet.

Ihren politischen Einfluss stützt die schiitische Organisation wie andere islamistische Organisationen aber auch auf die soziale und karitative Betreuung ihrer Anhängerschaft. Dieses umfassende Betreuungssystem hatte die Hizb Allah mit finanzieller Unterstützung Irans aufbauen können. Im Emblem der Hizb Allah kommt die politische Ausrichtung zum Ausdruck. Es zeigt in arabischer Schrift den Namen der Organisation. Eine aus dem Schriftzug erwachsende Faust hält eine Kalaschnikow, über der das Koranzitat „Die auf Gottes Seite stehen, werden Sieger sein“ steht. Dies kann aber auch politisch als „Die Hizb Allah wird Sieger sein“ gelesen werden. Die Unterzeile unter diesem Signet verweist auf die politische Zielrichtung: „Islamische Revolution im Libanon!“

Die Hizb Allah in Deutschland und in Niedersachsen

Ungeachtet einer verbreiteten Sympathie unter den hier lebenden schiitischen Libanesen für die politischen und ideologischen Ziele der Hizb Allah tritt diese Organisation in der deutschen Öffentlichkeit kaum mit Aktivitäten in Erscheinung. Veranstaltungen, für die bundesweit geworben werden, haben in der Regel nur geringen Zulauf. Dennoch darf das Mobilisierungspotenzial der Hizb Allah in Deutschland nicht unterschätzt werden.

In Niedersachsen sind Anhänger und Sympathisanten der Hizb Allah in mehreren Vereinen organisiert, die die Pflege und Verbreitung der libanesischen Kultur und die Ausübung ihrer Religion als Zweck und Ziel in der Satzung angegeben haben, so u. a. in Hannover, Osnabrück, Uelzen und in Südniedersachsen. Aktivitäten sind auch im niedersächsischen Umland Bremens zu beobachten. Die Vereine finanzieren sich hauptsächlich durch Mitgliedsbeiträge und Spendensammlungen. Die Anbindung an die Hizb Allah erfolgt über Funktionäre, die aus dem Libanon immer wieder zu herausragenden Anlässen anreisen, wie z. B. dem Jahrestag des Abzugs der israelischen Armee aus dem Südlibanon oder zu hohen muslimischen Feiertagen.

Von zentraler Bedeutung für die schiitisch geprägte Islamistszene in Deutschland ist der sogenannte Al-Quds¹⁴⁵-Tag. Dieser gilt in der Islamischen Republik Iran als gesetzlicher Feiertag und soll den Wunsch nach der „Befreiung Palästinas“ zum Ausdruck bringen. In Deutschland finden seit den 1980er Jahren Veranstaltungen zum Quds-Tag statt. Diesen deutlich gegen

¹⁴⁵ Der arabische Begriff „Al-Quds“ bedeutet übersetzt Jerusalem.

Israel gerichteten Aktivitäten wurde mitunter ein antisemitischer Akzent unterstellt.

2017 fand diese Demonstration am 23. Juni unter Teilnahme von circa 750 Personen statt. Den Protestierenden wurde untersagt, Symbole der Hizb Allah mitzuführen. Über 20 Personen sind aus Hannover und Delmenhorst angereist.

Extremismus mit Auslandsbezug

05

5.1 Mitglieder-Potenzial

Mitglieder-/Anhänger-Potenzial extremistischer Organisationen mit Auslandsbezug Bundesrepublik Deutschland	2016	2017
Extrem nationalistische Gruppen	11.500	11.500
PKK	14.000	14.500
Sonstige linksextremistische Gruppen	4.550	4.550
Summe	30.050	30.550

Mitglieder-/Anhänger-Potenzial extremistischer Organisationen mit Auslandsbezug Niedersachsen	2016	2017
Extrem nationalistische Gruppen	600	700
PKK	1.600	1.600
Sonstige linksextremistische Gruppen	230	200
Summe	2.430	2.500

5.2 Einführung

Unter der Bezeichnung „Extremismus mit Auslandsbezug“ werden in Niedersachsen alle weiteren Erscheinungsformen des Extremismus zusammengefasst, die einen starken Bezug zum Ausland aufweisen, ohne im Zusammenhang mit islamistischen Ideologien zu stehen. Der Extremismus mit Auslandsbezug ist geprägt von einer Vielzahl von Gruppierungen unterschiedlicher Organisationsstruktur und Größe. Im Unterschied zum Islamismus liegt die Zielsetzung dieser Gruppen überwiegend in der Durchsetzung linksextremistischer, separatistischer oder nationalistischer bzw. rassistischer Vorstellungen, die regelmäßig auf radikale Veränderungen der politischen Verhältnisse in den Heimatregionen abzielen. Die Situation im Herkunftsland ist dabei richtungsweisend für die Intensität des Auftretens und auch das Militanzniveau in Deutschland. Türkische und kurdische Gruppierungen bilden in Niedersachsen den Schwerpunkt der Beobachtung.

Die in Deutschland agierenden Gruppierungen werden i. d. R. durch politisch-strategische Vorgaben aus dem Heimatland gesteuert. Deutschland wird dabei in erster Linie als sicherer Rückzugsraum betrachtet, in dem Geld gesammelt, rekrutiert, mobilisiert und propagiert werden kann und von dem aus gewaltsame Aktionen im eigentlichen Bezugsland vorbereitet werden können. Vereinzelt ist auch mit gewalttätigen Aktionen in Deutschland zu rechnen. Die Propaganda für die jeweilige politische Vorstellung und Mobilisierungsaktionen etwa für Demonstrationen gehen dabei Hand in Hand und werden zunehmend über das Internet verbreitet. Soziale Netzwerke und Messenger-Apps dienen darüber hinaus der Gewinnung neuer Sympathisanten und Mitglieder.

Auch Konflikte zwischen den rivalisierenden Gruppierungen treten in Deutschland auf. Diese treten sowohl durch Propaganda als auch durch Gewaltanwendung zu Tage.

Nach den Verfassungsschutzgesetzen des Bundes und der Länder fallen unter Extremismus mit Auslandsbezug daher nichtis-

lamistische, aber extremistische Aktivitäten von Personen, wenn

- in Deutschland entsprechende politische Auseinandersetzungen mit Gewalt ausgetragen werden und dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet wird,
- diese sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung wenden,
- vom Bundesgebiet ausgehende Gewaltaktionen in anderen Staaten durchgeführt oder vorbereitet und dadurch auswärtige Belange der Bundesrepublik gefährdet werden oder
- Bestrebungen verfolgt werden, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung oder das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

5.3 Aktuelle Entwicklungen im Extremismus mit Auslandsbezug

Der Extremismus mit Auslandsbezug in Niedersachsen wurde auch im Jahr 2017 durch die Aktivitäten der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) dominiert. Die Hoffnung der PKK auf Streichung von der EU-Terrorliste und eine Aufhebung des Betätigungsverbots in Deutschland aufgrund ihres Einsatzes für die Anti-IS-Koalition in Syrien und im Irak ist mit der Eskalation in der Türkei derzeit geschwunden.

Große Empörung und damit auch Mobilisierung lösten einerseits die Verbotsverfügung des Bundesinnenministeriums für weitere Symbole der PKK und ihrer Partnerorganisationen und andererseits die aufkeimende Sorge um den Gesundheitszustand Abdullah Öcalans aus.

Dahingegen hielten sich die Reaktionen auf das Referendum in der Türkei am 16.04.2017, in dem über die Änderung der türkischen Verfassung zur Einführung eines Präsidialsystems abgestimmt wurde, im Rahmen. Bei dem Referendum stimmten insgesamt 51,4 Prozent der Wähler mit „Ja“ und 48,6 Prozent mit „Nein“. Dieses Ergebnis vertiefte zwar die Spannungen zwischen nationalen (rechtsextremistischen) Türken und der PKK, die im Vorfeld der Abstimmung dazu aufgerufen hatte, mit „Nein“ („Hayir“) zu stimmen. Von Seiten der PKK folgten aber keine gewalttätigen Reaktionen. Vielmehr wurde am Wochenende 22./23.04.2017 mit friedlich verlaufenden Kundgebungen, unter anderem auch in Hannover, gegen das Ergebnis des Referendums protestiert.

Generell hat die Beendigung der Friedensbemühungen zwischen der türkischen Regierung und der PKK im Jahr 2015 in Deutschland trotz wachsender Spannungen bis 2017 zu keinen erheblichen Eskalationen zwischen nationalistisch/rechtsextremistischen Türken und damit Anhängern der „Ülkücü“-Bewegung¹⁴⁶ und PKK-Anhängern geführt. Lediglich in Einzelfällen kam es bis 2017 bei Veranstaltungen auf Grund von Provokationen zu Körperverletzungen. Aktuell sind die nationalistisch/rechtsextremistischen Türken eher auf das seit dem Putschversuch am 15.07.2016 staatlich vorgegebene Feindbild „Gülen“-Bewegung fixiert. Inwieweit sich Spannungen mit PKK-Anhängern verstärken können, hängt in erster Linie von den Entwicklungen in der Türkei ab.

Die Politik des türkischen Präsidenten Recep Tayyip Erdoğan emotionalisiert vor allem die PKK-Jugend, die den Protest auch in die deutsche Öffentlichkeit trägt. Für das Jahr 2018 ist eine weitere Eskalation, auch in Deutschland, zu erwarten, wenn die türkische Regierung ihr rigoroses Vorgehen gegen die PKK fortsetzen sollte.

Es haben sich darüber hinaus weitere extremistische Organisationen u. a. mit Türkeibezug in Deutschland etabliert, die der Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörde unterliegen.

So tritt die türkisch nationalistische Ülkücü (Idealisten-) Bewegung mit einer nach westeuropäischem Rechtsverständnis rassistischen Ideologie als absoluter Gegenpol zu den von Ülkücü als separatistisch empfundenen ethnischen Minderheiten in der Türkei auch in Deutschland in Erscheinung.

Der größte Ülkücü-Dachverband in Deutschland ist die „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.“ (ADÜTDF, „Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu“), die als Auslandsvertretung der extrem nationalistischen türkischen MHP („Partei der Nationalistischen Bewegung“) zu sehen ist.

¹⁴⁶ Zur Ülkücü-Bewegung siehe die Ausführungen im nächsten Absatz.

Auch wenn sich die ADÜTDF in der Außendarstellung um ein gesetzeskonformes Verhalten bemüht und Integrationswillen vorgibt, ist sie Träger und Verbreiter der Ideologie türkischer Überlegenheit. Das von ihr vertretene Weltbild verstößt gegen das im Grundgesetz formulierte Prinzip der Menschenwürde sowie den grundgesetzlich garantierten Gleichheitsgrundsatz. Aktive Vereine der ATF/ ADÜTDF sind in Braunschweig, Hannover und Salzgitter bekannt.

Die Ideologie der organisierten „Ülkücü“-Bewegung ist auch in den nicht organisierten Bereichen der türkischstämmigen Bevölkerung präsent, zunehmend bei jugendlichen Anhängern über die sozialen Medien.

In dem Empfinden einer ständigen Bedrohung der Türkei wird allen möglichen Gruppen, vor allem auch den Juden, die Zusammenarbeit mit den Feinden der Türkei vorgeworfen.

Nationalistische/rechtsextremistische Türken haben des Weiteren als Folge des Putschversuchs in der Türkei am 15.07.2016 stärker das staatlich vorgegebene Feindbild „Gülen-Bewegung“ angenommen.

Die linksextremistische Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (Devrimci Halk Kurtulus Tartisi Cephesi, DHKP-C) kämpft für die proletarische Revolution und die Umwandlung des türkischen Staates in eine marxistisch-leninistische Diktatur. Bei Attentaten, die nach Angaben türkischer Stellen seit Gründung der DHKP-C (1994) begangen wurden, kamen über 200 Menschen ums Leben.

Ebenfalls aktiv sind die türkische Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (Marksist Leninist Komünist Partisi, MLKP) sowie die Kommunistische Partei der Türkei/Marxisten-Leninisten“ (Türkiye Komünist Partisi/Marksist Leninist, TKP/ML). Beide Organisationen bekennen sich zum revolutionären Marxismus-Leninismus und fordern die Zerschlagung des türkischen Staatswesens. Mitglieder der MLKP sind im syrischen Bürgerkrieg im Kampf gegen den sogenannten Islamischen Staat im Einsatz, mehrere MLKP-Mitglieder kamen dabei ums Leben.

In Hannover hielten Vertreter der Türkischen Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee (Tikka), des bewaffneten Armes der TKP/ML, am 21.05.2017 eine Gedenkveranstaltung für im Kampf gefallene Mitglieder ab.

5.4 Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)

Weitere Bezeichnungen	Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans (KADEK) / Volkskongress Kurdistans (KONGRA GEL) / Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan (KKK) / Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans (KCK)	
Sitz / Verbreitung	Nord-Irak, Türkei, Syrien	
Gründung / Bestehen seit	1978 in der Türkei	
Leitung	Abdullah Öcalan	
Mitglieder / Anhänger	Bund: 14.500 ↗	Niedersachsen: 1.600 ➡
Publikationen	Yeni Özgür Politika (Neue Freiheit Politik) (werktätlich) Serxwebun (Unabhängigkeit) (monatlich) Sterka Ciwan (Stern der Jugend) vormalis Ciwanên Azad (Freie Jugend) (monatlich)	
Sender	u. a. Med Nûçe TV	

Kurzportrait / Ziele

Die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) wurde 1978 von Abdullah Öcalan in der Türkei gegründet.

Ursprünglich durch marxistisch-leninistische Programmatik geprägt, vertritt die PKK heute eine kurdisch-nationalistische Ideologie. Sie propagiert die Etablierung einer nichtstaatlichen und länderübergreifenden, demokratischen Selbstverwaltung der Kurden unter Beachtung existierender Grenzen auf türkischem, teilweise auch auf iranischem, irakischem, syrischem und armenischem Gebiet. Das Ausrufen der „Demokratischen Autonomie“ in den drei syrisch-kurdischen Kantonen Afrin, Cizre und Kobane im Jahr 2014 unter Federführung ihrer syrischen Schwesterorganisation „Partei der Demokratischen Union“ (PYD) ist für die PKK ein eminent wichtiger Schritt auf dem Weg zu dem von ihr angestrebten, nationale Grenzen überschreitenden „Kurdistan“.

Das Bundesministerium des Innern (BMI) erließ mit Verfügung vom 22.11.1993 ein vereinsrechtliches Betätigungsverbot für die PKK einschließlich deren Teilorganisation Nationale Befreiungsfront Kurdistans (ERNK) im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes. Das Verbot ist bestandskräftig. Das Betätigungsverbot umfasst auch die Organisationen KADEK, KONGRA GEL, KKK und KCK. Nach einem Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 02.05.2002 wurde die PKK in die Liste terroristischer Organisationen („EU-Terrorliste“) aufgenommen.

Seit Verkündung des „Friedenskurses“ im Jahr 1999 vollzog die PKK zahlreiche Umstrukturierungen. Auf unterschiedliche Weise wollte sie damit ihre politische Neuausrichtung nach außen dokumentieren und sich vom Makel einer Terrororganisation befreien. Entsprechend benannte sie sich im Jahr 2002 in Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans (KADEK) und im Jahr 2003 in Volkskongress Kurdistans (KONGRA GEL) um. Ab dem Jahr 2005 trat die PKK unter der Bezeichnung Gemeinschaften der Kommunen in Kurdistan (KKK) und seit dem Jahr 2007 unter Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans (KCK) auf. Die neuen Namen finden zwar Verwendung, sind in der Anhängerschaft aber eher wenig populär.

Trotz der zahlreichen Umbenennungen der PKK gilt Abdullah Öcalan als wichtigste Führungsperson der Organisation. Am 15.02.1999 wurde Öcalan in Nairobi (Kenia) verhaftet und anschließend in der Türkei wegen Hochverrats zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt. Aus dem Gefängnis heraus beeinflusst er die PKK immer noch maßgeblich aufgrund des um ihn betriebenen unangefochtenen Personenkults.

Die PKK kämpft in der Türkei seit dem Jahr 1984 mit ihrem militärischen Arm, den Volksverteidigungseinheiten (HPG). Zunächst richtete sich der bewaffnete Kampf dieser PKK-Guerilla gegen türkische Gendarmerie- und Militäreinheiten.

In den Folgejahren bekämpfte die PKK aber auch Teile der kurdischen Bevölkerung in der Türkei und u. a. auch in Deutschland, wenn diese sich ihrer Programmatik und ihrem Alleinvertretungsanspruch widersetzen.

Finanzierung

Die Beschaffung von Geld ist nach wie vor eine der Hauptaktivitäten der PKK in Deutschland. Der Propagandaapparat, wie z. B. die Fern-

sehender oder die Publikationen, muss ebenso finanziert werden wie die politischen Kampagnen, die Unterorganisationen und die Guerilla-Armee. Hierzu dient vor allem die jährlich stattfindende Spendenkampagne. Überdies werden Einkünfte auch durch Mitgliedsbeiträge, den Verkauf von Zeitschriften und den Erlös aus dem Verkauf von Eintrittskarten zu Großveranstaltungen erzielt. Im Jahr 2017 lag der Ertrag allein in Deutschland – wie in den letzten Jahren – bei mehreren Millionen Euro. Die Spendenbereitschaft der mit der PKK sympathisierenden kurdischen Bevölkerung in Deutschland ist auch in diesem Jahr aufgrund der aktuellen Situation in der Türkei, in Syrien und im Nordirak noch einmal gewachsen.

Grund der Beobachtung / Verfassungsfeindlichkeit

In der Türkei verfolgt die PKK ihre Ziele seit 1984 bis heute mit Waffengewalt. Dies zeigen die bis in das Jahr 2017 andauernden Auseinandersetzungen zwischen türkischen Sicherheitskräften und der PKK-Guerilla sowie terroristische Anschläge in der Türkei. Auch Deutschland war Anfang der 1990er Jahre zum Schauplatz erheblicher Gewalttaten der PKK geworden. Überfälle und Brandanschläge auf türkische diplomatische Vertretungen, türkische Banken und Reisebüros sowie Geschäfte, Gaststätten und Vereinslokale erfolgten häufig und zum Teil sogar bundesweit im Rahmen konzentrierter Aktionen. Propaganda, Rekrutierungen und Finanzierung über Spendeneintreibung sind hierfür entscheidende Vorbereitungshandlungen, die in ganz Europa und damit auch in Deutschland kontinuierlich bis heute vorangetrieben werden. Das Bundesministerium des Innern (BMI) erließ mit Verfügung vom 22.11.1993 ein vereinsrechtliches Betätigungsverbot für die PKK einschließlich deren Teilorganisation Nationale Befreiungsfront Kurdistans (ERNK) im Geltungsbereich des Vereinsgesetzes. Das Verbot ist bestandskräftig. Das Betätigungsverbot umfasst auch die Organisationen KADEK, KONGRA GEL, KKK und KCK.

Mittlerweile setzt die PKK im Rahmen einer Doppelstrategie zwar weiterhin in der Türkei auf Waffengewalt, Deutschland jedoch dient nunmehr überwiegend als Rückzugsraum, in dem Geldmittel gesammelt werden, rekrutiert wird und aus dem heraus Propaganda betrieben wird. Trotz allem zeigt sich die Organisation nach wie vor grundsätzlich bereit, militante Aktionen ihrer Anhänger in Deutschland zumindest zu billigen. Zu nennen sind hier z. B. Auseinandersetzungen mit nationalistischen türkischen Gruppen oder Propagandaaktionen, die aufgrund großer Emotionalisierung in Widerstandshandlungen gegen die Polizei ausufern. Damit gefährdet die Organisation weiterhin die innere Sicherheit und auch auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und 3 NVerfSchG).

Nach einem Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 02.05.2002 wurde die PKK in die Liste terroristischer Organisationen („EU-Terrorliste“) aufgenommen.

Organisatorische Strukturen

Koordination der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa (Civata Demokratik Kurdistan)

Der Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft Kurdistans in Europa (KCDK-E) bildet die PKK-Europaführung, in die auch die Koordination der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa (Civata Demokratik Kurdistan, CDK) als politischer Arm der PKK integriert ist. Die CDK unterliegt ebenfalls dem vereinsrechtlichen Betätigungsverbot.

Die Organisation unterhält ein verzweigtes Netz verdeckter handelnder Funktionäre, die Anordnungen und Vorgaben der Organisationsspitze an die nachgeordneten Hierarchieebenen zur Umsetzung weitergeben. An der Spitze dieser hierarchischen Strukturen stehen Funktionäre, die in der Regel von der Europeitung der Organisation für einen begrenzten Zeitraum eingesetzt werden.

Demokratisches Kurdisches Gesellschaftszentrum Deutschlands

Für die Umsetzung von Vorgaben der Führungsspitze und den Informationsfluss zur Basis bedient sich die Organisation überwiegend der örtlichen Vereine in Deutschland, die den PKK-Anhängern als Treffpunkte und Anlaufstellen dienen. Deutschlandweit gehören ca. 45 kurdische Ortsvereine dem der PKK nahestehendem Demokratischen Kurdischen Gesellschaftszentrum Deutschland (Navenda Civaka Demokratîk a Kurdên li Elmanyayê, NAV-DEM) an. NAV-DEM als deutscher Dachverband ist eingebettet in die in Belgien ansässige europäische Dachorganisation KCDK-E.

NAV-DEM initiiert regelmäßig über seine Ortsvereine öffentlichkeitswirksame Aktionen, die sich jeweils auf aktuelle Geschehnisse oder bestimmte Jahrestage, etwa den Gründungstag der PKK, beziehen.

NAV-DEM ist nicht vom PKK-Betätigungsverbot betroffen.

In Niedersachsen existieren NAV-DEM-Vereine z. B. in Hannover, Hildesheim, Lohne, Osnabrück, Peine, Salzgitter und Stade. NAV-DEM organisierte mit Hilfe der Ortsvereine auch 2017 zahlreiche Veranstaltungen. Hervorzuheben ist das 25. Internationale Kurdistan-Festival, das jährlich Besucherinnen und Besucher aus ganz Europa anzieht. In diesem Jahr fand es unter dem Motto „Dialog statt Verbot“ am 16.09.2017 erneut auf dem Gelände der Deutzer Werft in Köln statt. Unter den ca. 14.000 Besucherinnen und Besuchern (2016: 28.000) befanden sich zahlreiche Personen aus Niedersachsen. Die in diesem Jahr geringe Teilnehmerzahl mag dem Umstand geschuldet sein, dass die Stadt Köln – bestätigt durch Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln – den durch die Anmelderin gestellten Antrag auf Sondernutzung (Betreiben von Essens- und Getränkeständen) während der Versammlung abgelehnt hatte.

Jugendorganisation

Dem Kurdistan-Festival ging der obligatorische mehrtägige „Marsch der Jugend“ voraus, an dem sich etwa 120 Angehörige der Jugenddachorganisation Ciwanên Azad („Bewegung der freien Jugend Kurdistans“, CA) beteiligten. Der Marsch startete am 11.09.2017 in Dortmund und endete im Rahmen des Festivals. Die beteiligten Jugendlichen ließen in einer Erklärung verlauten, dass „die freie Führung und das freie Kurdistan für sie von grundlegender Bedeutung seien, und dass sie bei ihrem Kampf dem Beispiel von Märtyrern folgen würden.“¹⁴⁷

CA wurde auf einer europaweiten Jugendversammlung im April 2013 in Troisdorf (NRW) als europäischer Dachverband der PKK-Jugendorganisation gegründet. Der Dachverband soll als legaler Verband fungieren und steht dabei neben der viel älteren Jugendorganisation Komalên Ciwan (KC). Beide Organisationen umfassen denselben Personenkreis. Der CA sollen ausschließlich positive Schlagzeilen zugeschrieben werden, KC tritt in Aktion, wenn Negatives öffentlich wird.

KC ist auch im Jahr 2017 u. a. im Rahmen von gewalttätigen Aktionen und Rekrutierungen für die PKK in Erscheinung getreten. Der KC ist das „Mazlum-Dogan Jugend-, Kultur- und Sportfestival“ zuzurechnen, das in diesem Jahr am 15.07.2017 unter dem Motto „Befreit den Führer Apo¹⁴⁸“ nahe Lüttich (Belgien) stattfand. Teilnehmer aus Niedersachsen waren mit Reisebussen angereist. Insgesamt soll sich die Teilnehmerzahl im unteren vierstelligen Bereich bewegt haben.

Die Propagandaveranstaltung erinnert an den gleichnamigen Funktionär der PKK, der sich 1982 in türkischer Haft das Leben nahm und seitdem als Märtyrer verehrt wird. Zur alljährlichen Veranstaltung gehören neben sportlichen Wettkämpfen und einem kulturellen Rahmenprogramm auch politische Redebeiträge. Die Ausrichtung sportlicher Wettkämpfe hat in der PKK Tradition. Mit derartigen Veranstaltungen versucht die PKK in erster Linie, ihre jugendlichen Anhänger stärker an sich zu binden und weitere Jugendliche für die Organisation zu interessieren.

Sonstige Massenorganisationen

Weitere PKK-nahe Massenorganisationen verfolgen das Ziel, den Einfluss der PKK in möglichst allen Segmenten der kurdisch stämmigen Gemeinschaft zu verankern. Nicht zuletzt richtet sich das Augenmerk auf Gruppen, die als gesellschaftliche Multiplikatoren wirken bzw. in Zukunft wirken könnten. Entsprechend fungieren die Union der kurdischen Lehrer (YMK), der

¹⁴⁷ Yeni Özgür Politika (YÖP) vom 18.09.2017, „Kurdischer Frühling am Ufer des Rheins“, Seiten 1 und 6.

¹⁴⁸ „Apo“ (kurdisch für „Onkel“) ist ein gängiger Spitzname für „Abdullah“ und wird von PKK-Anhängern häufig als Synonym für den PKK-Führer Abdullah Öcalan verwendet.

Verband der Studierenden e. V. (YXK), die Union der Journalisten Kurdistans (YRK) sowie die Union der Juristen Kurdistans (YHK). In diesem Zusammenhang ist auch die Etablierung der Islamischen Gemeinde Kurdistans (CIK) als Versuch der Einflussnahme auf kurdisch stämmige Muslime zu werten. Diese Organisationen sind auch in Niedersachsen aktiv.

Verwendungsverbot weiterer Symbole der PKK

Mit Erlass vom 02.03.2017 weitete das Bundesministerium des Inneren (BMI) das 1993 verhängte Betätigungsverbot aus. Dabei sind die im Rahmen der erfolgten Umbenennungen verwendeten Organisationsbezeichnungen und die hieraus folgenden neuen Kennzeichen der PKK auch unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 28.10.2010 (Az.: 3 StR 179/10)¹⁴⁹ neu bewertet worden.

Vom neuen Erlass betroffen sind die zahlreichen Unter- und Teilorganisationen im Einflussbereich der PKK, unbeschadet ihrer scheinbaren organisatorischen Selbständigkeit. Denn diese handeln – bestätigt durch die o. a. Rechtsprechung des BGH – tatsächlich ausschließlich abhängig von den Vorgaben der Gesamtorganisation.

Darüber hinaus hat die strafgerichtliche Rechtsprechung für einige dieser Organisation eine Zuordnung als Teilorganisation der PKK ausdrücklich vorgenommen, so für die HPG und die „Freiheitsfalken Kurdistans“ (TAK) sowie für die PKK-Jugendorganisation KC. Verboten sind nun u. a. auch die Kennzeichen und Symbole der PYD sowie der Volks- und Frauenverteidigungseinheiten (YPG/YPJ)¹⁵⁰, der KC bzw. den CA oder dem YXK.

Propaganda mit dem Abbild des PKK-Führers ÖCALAN fällt nun unter das geltende Betätigungsverbot. Es wurde festgestellt, dass die PKK inzwischen zunehmend auch auf Symbole ausweicht, die für sich genommen zunächst keinen Bezug zu ihr aufweisen. Aufgrund eines erheblichen Emotionalisierungseffektes, insbesondere bei Versammlungen, sind sie aber in besonderer Weise dazu geeignet, den Zusammenhalt der in Deutschland verbotenen PKK zu fördern und diesen Zusammenhalt nach außen hin unübersehbar zu demonstrieren.

Nach Bekanntwerden des erweiterten Kennzeichenverbots zeigten sich die betroffenen Organisationen empört. Ihren Höhepunkt fanden die Proteste am 27.11.2017 durch den Zusammenschluss von 52 Vereinen und Organisationen – insbesondere aus dem ausländischer- und linksextremistischen Spektrum –, die in Berlin die neue Kampagne „Êdî bes e!“ (Es reicht!) ins Leben riefen. Die gemeinsame Kampagne richtet sich vor allem gegen die angeblich faschistische Politik des deutschen Staates.

„Wir akzeptieren keine Verbote und Angriffe auf unseren Demonstrationen, unsere Kundgebungen und auf das Recht auf Meinungsfreiheit. Das sind unsere grundlegenden demokratischen Rechte in Deutschland. Für Verbote gegen menschliche Bedürfnisse wie Essen und Trinken sowie kulturelle Bedürfnisse wie Bücher und Musik, sowie unsere Möglichkeiten uns politisch auszudrücken wie durch Transparente, Slogans, Fahnen, Fotos usw. werden wir Widerstand leisten.“

(Internetseite Roja Ciwan, „Die neue Kampagne gegen Faschismus: ‘Êdî bes e!’“, 12.12.2017)

Der Co-Vorsitzende des NAV-DEM betonte, dass gegen das Verbot bis zum Schluss gekämpft werde.¹⁵¹

Auf der Internetseite Roja Ciwan wurde am 02.12.2017 unter der Überschrift „#EsReichtDeutschland im Deutschlandtrend“ ein Beitrag veröffentlicht, durch den unter dem Hashtag „#EsReichtDeutschland in sozialen Medien“ auf die vermeintlich antikurdische Politik der Bundesrepublik Deutschland aufmerksam gemacht wird. Weiter heißt es:

„Wir dürfen nicht akzeptieren, dass die deutsche Bundesregierung auf Wunsch des Diktators Erdoğan und des türkischen Staates die Versammlungs- und Meinungsfreiheit von kurdischen, demokratischen und revolutionären Organisationen in Deutschland angreift und verbietet!“

(Internetseite Roja Ciwan, „#EsReichtDeutschland im Deutschlandtrend“, 02.12.2017)

Im Rahmen der Kampagne ist eine Vielzahl von Veranstaltungen bis März 2018 geplant.

¹⁴⁹ Verfassungsschutzbericht des Landes Niedersachsen 2011, Ziffer 2.14.3, Seite 87.

¹⁵⁰ Militärische Einheiten der PYD.

¹⁵¹ YÖP vom 28.11.2017, „Es reicht!“, Seiten 1 und 6.

PKK-Aktivitäten in Niedersachsen als Reaktion auf die Berichte über die Verschlechterung des Gesundheitszustandes Öcalans

Die „Êdi bes e!“- Kampagne war ab Ende des Jahres eng verknüpft mit einer neuen Aktionswelle zum Thema Freiheit für Öcalan.

Nachdem am 15.10.2017 in türkischen Medien Berichte über eine dramatische Verschlechterung des Gesundheitszustands des auf der Gefängnisinsel Imrali inhaftierten Abdullah Öcalan bis hin zu Meldungen über seinen angeblichen Tod verbreitet worden waren, nahm das Demonstrationsgeschehen weltweit drastisch zu. Die Informationen konnten nicht verifiziert werden, da die bereits am 13.10.2017 in türkischen Onlinemedien erschienenen Ursprungsmeldungen zwischenzeitlich gelöscht wurden. Der für die Gefängnisinsel Imrali zuständige Staatsanwalt dementierte laut Pressemeldungen die Nachricht über den verschlechterten Gesundheitszustand und den Tod von Abdullah Öcalan und kündigte rechtliche Schritte gegen die Verbreiter der Falschmeldung an.

In Deutschland wurden noch am Abend des 15.10.2017 bundesweit mindestens 23 weitgehend friedlich verlaufende Spontanversammlungen von PKK-Anhängern durchgeführt. In Niedersachsen fanden sich in Aurich 30 Personen, in Hannover 50 und in Oldenburg 70 Teilnehmende zusammen. Im Rahmen dieser Aktionen wurden weitere Demonstrationen für den nächsten Tag angekündigt.

Die KC veröffentlichte auf ihren Internetseiten einen Aufruf, wonach die Jugend aufgefordert wird, aktiv zu werden. Dort heißt es:

„In Bezug zu Rêber¹⁵² APO reagiert die Jugend sehr sensibel. Für uns ist selbst die Krümmung eines seiner Haare ein Grund den direkten Kampf zu beginnen. Seit Jahren hält das faschistische AKP Regime unseren Repräsentanten fest. Seit dem 05.04.2015 erhalten wir keine Informationen über seine Lage.¹⁵³ Nun werden diverse Nachrichten über seinen Gesundheitszustand und sein Leben in den unseriösen Medien verbreitet. Wir als eine apoistische Jugendbewegung sind nicht in der Lage diesen Zustand einfach zu hinzunehmen und still zu bleiben. Und wenn es um Rêber APO geht kann uns keiner in unserem Vorhaben aufhalten. Um seine Lage zu beleuchten müssen sofort Gespräche mit ihm stattfinden. Deshalb muss die revolutionäre Jugend überall aktiv werden und dringend Aktionen starten. Bis Rêber APO befreit wird müssen überall die Schreie unseres Widerstandes schallen. Jeder Ort muss zum Ort des Aufstandes werden.“

(Internetseite Roja Ciwan, Komalên Ciwan, ruft die Jugend zu Aktionen auf, veröffentlicht 15.10.2017, abgerufen 17.10.2017)

NAV-DEM Hannover e. V. veranstaltete am 16.10.2017 gegenüber dem Türkischen Generalkonsulat in Hannover eine Demonstration mit circa 130 Personen, bei der ein Ordner eine verbotene Fahne mit PKK-Bezug zeigte.

In Oldenburg versammelten sich etwa 200 Teilnehmende, um für die Freiheit Kurdistans und gegen die Inhaftierung Öcalans zu protestieren.

Eine weitere Versammlung fand in Hildesheim ebenfalls mit 200 Personen statt, bei der die Polizei eine Vielzahl von verbotenen Fahnen und Öcalan-Bildnissen beschlagnahmte. Versammlungsteilnehmer skandierten „BRD Bullenstaat, wir haben euch zum Kotzen satt“. Als am Rande des Aufzugs aus einem Wohnhaus heraus eine türkische Fahne geschwenkt wurde, versuchten Demonstrierende die Zugangstür zum Haus zu öffnen. Dabei wurden zahlreiche Öcalan-Fahnen und -Bildnisse gezeigt und die Parolen „Massenmörder Erdogan“ sowie „Freiheit für Öcalan“ skandiert. Wegen der Verstöße gegen das Versammlungsrecht erklärte die Versammlungsleitung die Veranstaltung vorzeitig für beendet.

Die prokurdische Nachrichtenagentur Ajansa Nûçeyane Firatê (ANF, Firat News Agency) veröffentlichte am 18.10.2017 einen Artikel der Apoistischen Jugendinitiative. Diese schreibt, sie habe eine unbefristete Rachekampagne gestartet und sei jederzeit zur Rache bereit. Wörtlich heißt es weiter:

¹⁵² Anführer, Führer.

¹⁵³ Mit seinen Rechtsanwälten konnte Öcalan zuletzt am 27.07.2011 sprechen. In ihrer Ausgabe vom 06.12.2017 berichtete die YÖP, dass seit dem 27.07.2011 bislang insgesamt 710 Besuchsanträge der Rechtsanwälte abgelehnt wurden.

„Alle faschistischen türkischen Zentren in Europa, alle Einrichtungen, die der Erdogan-MHP-Diktatur angehören, sind unsere Ziele. Bis wir Nachricht von unserem Führer haben wird niemand unsere Aktionen und uns selbst stoppen können.“

(Firat News Agency, 18.10.2017)

Am 18.10.2017 fand eine weitere Eilversammlung in der Innenstadt von Hannover zum Thema „Eroberung der syrischen Stadt Rakka durch die Demokratischen Kräfte / Zerschlagung des IS / Freiheit für Öcalan / kritischer Gesundheitszustand und die Isolationshaft von Öcalan“ mit etwa 130 Teilnehmenden statt. Es wurden verbotene Fahnen und Bildnisse von der Polizei beschlagnahmt und Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen das Vereinsgesetz eingeleitet.

In Aurich protestierten am 19.10.2017 etwa 80 Teilnehmende, am 20.10.2017 etwa 180 Personen in Braunschweig und 170 Personen in Celle. Bei erneuten Protesten in Oldenburg am 21.10.2017 skandierten Teilnehmende der etwa 200 Personen starken Versammlung mehrmals die verbotene Parole „Biji Serok Apo“¹⁵⁴ und zeigten verbotene Symbole.

Bei einer vom Medya Kulturzentrum 2 e. V. organisierten Veranstaltung demonstrierten ca. 100 Personen am 25.10.2017 in Vechta.

Bei einer von NAV-DEM Hannover e. V. angemeldeten Demonstration mit 90 Teilnehmenden stellte die Polizei am 27.10.2017 das Einhandmesser eines Versammlungsteilnehmers sicher und leitete ein Strafverfahren ein. Der Kurdische Treffpunkt e. V. führte in Hildesheim eine Mahnwache zum Thema „Freiheit für Öcalan“ mit ca. 20 Personen durch, bei der Flyer zu diesem Anliegen verteilt wurden. Bei einem Aufzug marschierten circa 90 Teilnehmende von Walsrode nach Bad Fallingb. Bei der am selben Tag erfolgten Kundgebung in Stade wurde das Zeigen von verbotenen Fahnen und Bildnissen von der Polizei unterbunden. Daraufhin wurde die Versammlung vorzeitig beendet und im abschließenden Redebeitrag die deutsche Polizei als faschistisch bezeichnet. Der Versammlungsleiter, der zugleich Vorsitzender des Anfang 2017 neu gegründeten Vereins in Stade ist, skandierte die verbotene Parole „Biji Serok Apo“, was aus der Menge wiederholt wurde. Höhepunkt der niedersächsischen Aktivitäten im November war die Versammlung „Freiheit für Abdullah Öcalan – Gegen die Totalisolation und für die Freilassung“ mit 120 Teilnehmenden der Kurdischen Frauenvereinigung Rohani e.V. am 09.11.2017. Die Veranstaltung in Hannover war als stationäre Versammlung angekündigt, bei der ein Bus mit mehreren Abbildern Öcalans vor Ort sein sollte. Mit diesem Bus hatten PKK-Anhänger vom 09.10. bis zum 12.11.2017 eine europaweite Bustour zum Thema „Die Zeit ist reif! Freiheit für Öcalan!“ durchgeführt. Ziel dieser Bustour war es, eine breite Öffentlichkeit sowie politische Institutionen der bereisten Länder auf die Situation Öcalans und seine Ideen aufmerksam zu machen. Bereits kurz nach der Abfahrt kontrollierte die Polizei in Burgdorf den Bus und veranlasste das Abkleben der Konterfeis. Bei der Durchsuchung des Busses wurden u. a. Hämmer, mehrere Schlagstöcke aus Holz sowie zwei Messer aufgefunden. Am Zielort in Hannover gab es kurz nach Ankunft des Busses massive Verstöße gegen das Betätigungsverbot. Die Polizei musste sich gegen gewalttätige Reaktionen der Demonstrationsteilnehmenden zur Wehr setzen, zudem wurden die Beamten von Versammlungsteilnehmenden bespuckt.

In Wilhelmshaven demonstrierten am 18.11.2017 etwa 150 Personen unter dem Motto „Information über den Zustand von Abdullah Öcalan und aller anderen Oppositionellen“. Kurz nach Beginn der Veranstaltung wurde ein Fahrzeug aus Hamburg von der Polizei kontrolliert, aus dem ein Gegendemonstrant provokativ eine türkische Flagge zeigte. Die Teilnehmenden des Aufzuges hielten sich überwiegend an die erteilten Auflagen. Vereinzelt wurden jedoch verbotene Parolen skandiert. Die weiteren Veranstaltungen in Niedersachsen verliefen überwiegend friedlich.

Strafverfahren gegen Funktionäre der PKK

Wegen Mitgliedschaft in der ausländischen terroristischen Vereinigung wurde am 18.07.2017 aufgrund eines Haftbefehls des Oberlandesgerichtes (OLG) Celle ein hochrangiger Funktionär verhaftet. Die Person wird verdächtigt, von März 2014 bis

¹⁵⁴ Es lebe der Führer Apo.

Ende Juni 2015 als PKK-Gebietsleiter Salzgitter tätig gewesen zu sein.

Bewertung / Tendenzen / Ausblick

Aktuell ist die Tätigkeit der PKK in Europa auf die logistische, finanzielle und propagandistische Unterstützung des Kampfes in der Heimat (Türkei, Syrien und Nordirak) ausgerichtet. Die Beschaffung finanzieller Mittel für die Ausrüstung und Bewaffnung des militärischen Arms, für die Unterhaltung des Parteiapparates und seiner medialen Plattformen sowie die Parteiaktivitäten bilden daher in Europa und insbesondere in Deutschland auf allen Organisationsebenen einen Schwerpunkt.

Das Aktionsaufkommen zeigt den hohen Emotionalisierungsgrad, den ein bloßes Gerücht über den Gesundheitszustand Öcalans bei der PKK-Anhängerschaft insgesamt auslöst und das „Durchhaltevermögen“ der Organisation samt ihrer Anhänger.

Insbesondere die Übergriffe von PKK-Anhängern gegenüber den eingesetzten Polizeibeamten bei der Durchsetzung des Veranstaltungsverbotes von bestimmten Symbolen der PKK zeigen, dass die Organisation derzeit kompromisslos und renitent auf das verfügte Kennzeichenverbot, insbesondere bezogen auf Abbilder von Öcalan, reagiert. Die PKK scheint aktuell keine Konflikte, insbesondere mit der Polizei, zu scheuen und nimmt mögliche negative Konsequenzen für die Organisation wie einen etwaigen Reputationsverlust in Kauf.

Mit der Kampagne gegen das Kennzeichenverbot dürfte auch ein Anstieg der öffentlichkeitswirksamen Aktionen der PKK einhergehen. Damit steigt sowohl das Risiko gewalttätiger Auseinandersetzungen mit nationalistischen bzw. rechtsextremistischen Türken – insbesondere nach wechselseitigen Provokationen – als auch das Risiko gewalttätiger Angriffe von PKK-Anhängern – insbesondere emotionalisierter jugendlicher PKK-Anhänger – auf Polizeibeamte im Rahmen von Demonstrationen.

Prävention

06

6.1 Prävention

Seit einigen Jahren bildet sich der Trend heraus, dass sich die unterschiedlichen extremistischen Szenen verändern hinsichtlich der Art, wie sich ihre Anhänger organisieren und miteinander kommunizieren. Es zeigt sich, dass in den vom Verfassungsschutz beobachteten Extremismusphänomenen – Rechtsextremismus, Islamismus/Salafismus, Linksextremismus – zunehmend jugendkulturelle Einflüsse sichtbar werden, der Organisationsgrad bei gleichzeitiger Fokussierung auf aktionsorientierte Angebote sinkt und die Bedeutung des Internets bzw. der Sozialen Netzwerke maßgeblich steigt. Extremistische Bestrebungen sind gegenwärtig hochgradig dynamisch, Aktionsfelder und -formen wechseln schnell.

Um zeitgemäß auf die aktuellen Trends im Extremismus reagieren zu können, hat der Niedersächsische Verfassungsschutz Anfang 2014 den Fachbereich Prävention eingerichtet. Prävention ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, die ausschließlich im Zusammenwirken von Staat und Zivilgesellschaft bewältigt werden kann. Der Niedersächsische Verfassungsschutz ist Kooperationspartner innerhalb eines Netzwerkes von unterschiedlichen Präventionsakteuren mit dem Anspruch, adressatengerechte Präventionsangebote für verschiedene Zielgruppen bereitstellen zu können.

In seiner Präventionsarbeit fokussiert der Niedersächsische Verfassungsschutz insbesondere auf die Informationsvermittlung an die Öffentlichkeit über Extremismusphänomene, Radikalisierungsprozesse und aktuelle, die innere Sicherheit betreffende Entwicklungen in der Gesellschaft. Denn informierte Bürgerinnen und Bürger sind das Fundament einer gesamtgesellschaftlichen Extremismusprävention. Der Niedersächsische Verfassungsschutz hält hierzu folgende Präventionsangebote bereit:

- Bereitstellung von Referentinnen und Referenten für Fachvorträge,
- Veröffentlichung von Informationen des Verfassungsschutzes im Rahmen eigener Veranstaltungen und Publikationen,
- speziell für bestimmte Adressatenkreise konzipierte Informationsreihen (u. a. Wanderausstellung, Lehrkräftefortbildungen, Beratung von Funktionsträgerinnen und -trägern in Städten und Kommunen),
- Betreuung von Personen, die sich von extremistischen Ideologien, Szenen und Lebenswirklichkeiten abwenden möchten (Aussteigerprogramm Aktion Neustart¹⁵⁵).

Besondere Bedeutung misst der Niedersächsische Verfassungsschutz der Schulung von Berufsgruppen der Jugend- und Bildungsarbeit zu. Er bietet daher in Kooperation mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen Unterstützung in der Extremismusprävention an, um denen, die täglich mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen arbeiten, Kenntnisse über extremistische Ideologien zu vermitteln. Sie sollen damit in die Lage versetzt werden, frühzeitig Radikalisierungsprozesse erkennen und notwendige Präventionsmaßnahmen ergreifen zu können. Insbesondere der Schule kommt als Institution, die jeder junge Mensch für einen bestimmten Zeitraum durchläuft, eine besondere Rolle in der Prävention zu.

Der Niedersächsische Verfassungsschutz setzt sich für eine ressortübergreifende, vernetzte und moderne Extremismusprävention in Niedersachsen ein. Deshalb hat er federführend an der Erarbeitung des Landesprogramms gegen Rechtsextremismus mitgearbeitet und ist gemeinsam mit dem Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA NI) geschäftsführend in der Kompetenzstelle Islamismusprävention Niedersachsen (KIP NI) tätig.

6.2 Vortrags- und Informationsveranstaltungen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verfassungsschutzes können zu allen Themen des Extremismus als Referenten eingeladen werden, z. B. von Kommunen, Vereinen, Parteien, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Behörden, Schulen und anderen Bildungseinrichtungen. Ebenso werden Projektstage, Seminare und Workshops fachlich begleitet.

Die Expertise der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Niedersächsischen Verfassungsschutzes wurde im Jahr 2017 stark nachgefragt. Die Anfragen sind seit 2014 stetig angestiegen. In 265 (2016: 243, 2015: 168, 2014: 62) Fachvorträgen zu den verschiedenen Extremismusformen informierte der Niedersächsische Verfassungsschutz auf Anfrage rund 9.100 Bürgerinnen und Bürger über aktuelle Erscheinungsformen im Rechtsextremismus, Islamismus sowie Linksextremismus. Der Schwerpunkt lag auf den Themenbereichen Rechtsextremismus (99 Vorträge mit rund 3.300 Teilnehmenden) und Islamismus, hier insbesondere dem Salafismus. Hierzu wurden in 90 Veranstaltungen über 3.500 Teilnehmende sensibilisiert. Über das Thema Linksextremismus haben sich etwa 350 Personen in elf Vortragsveranstaltungen informieren lassen. Im Jahr 2017 wurden im Bereich Rechtsextremismus vermehrt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Justizbehörden zum Thema Reichsbürger

¹⁵⁵ Siehe Kapitel 6.8.

geschult.

6.3 Ausstellung „Gemeinsam gegen Rechtsextremismus“

Ein wesentliches Element der Präventionsarbeit des Niedersächsischen Verfassungsschutzes ist die Wanderausstellung „Gemeinsam gegen Rechtsextremismus“. Die Ausstellung gibt insbesondere Einblicke in die rechtsextremistische Jugendszene. Der Niedersächsische Verfassungsschutz ist davon überzeugt, dass Lernen und Verstehen über das Ansprechen aller Sinne geschieht. Deshalb werden die Informationen über den Rechtsextremismus innerhalb der Ausstellung u. a. anhand einschlägiger Musik (hören), Internetpropaganda (sehen & hören) und Szenebekleidung (tasten & sehen) vermittelt. Im Jahr 2017 war die Ausstellung in Cloppenburg, Hannover, Lamstedt, Osterode am Harz und Wolfsburg zu Gast. In 119 Führungen informierten fachkundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Niedersächsischen Verfassungsschutzes annähernd 2.500 Personen (vor allem Schulklassen) über die aktuellen Entwicklungen im Rechtsextremismus.

Die Ausstellung wurde jeweils von einem Begleitprogramm flankiert, das von den Kooperationspartnern vor Ort organisiert wurde. Teil des Begleitprogramms waren beispielsweise zwei Lehrkräftefortbildungen zum Rechtsextremismus, die gemeinsam von Verfassungsschutz und Partnern aus der Zivilgesellschaft durchgeführt wurden.

Bereits seit dem Jahr 2005 stellt der Niedersächsische Verfassungsschutz die Wanderausstellung zur Informationsvermittlung über den Rechtsextremismus zur Verfügung. Im Jahr 2013 wurde sie grundlegend überarbeitet und neu konzipiert. Seit 2005 war die Wanderausstellung in 84 Orten Niedersachsens und angrenzenden Bundesländern zu Gast. In über 1.800 Führungen konnten bisher etwa 50.000 Schülerinnen und Schüler erreicht werden.

6.4 Informationsmaterialien

Der Niedersächsische Verfassungsschutz erstellt Informationsmaterialien (Faltblätter & Broschüren) zu aktuellen Entwicklungen im Extremismus und veröffentlicht den jährlichen Verfassungsschutzbericht, der einen detaillierten Überblick über die extremistischen Entwicklungen in Niedersachsen gibt.

Mittels der Faltblattreihe „Der Niedersächsische Verfassungsschutz informiert“ werden der Öffentlichkeit fortlaufend Informationen über aktuelle Themen des Extremismus und der Spionage vermittelt. Bislang sind die Titel

- „Islamismus“,
- „Jihadistischer Salafismus“,
- „Rechtsextremismus“,
- „Reichsbürger und Selbstverwalter“,
- „Autonome Gewalt“,
- „Linksextremismus“ sowie
- „Spionage – (k)ein Thema ?!“

erhältlich.

Darüber hinaus veröffentlicht der Niedersächsische Verfassungsschutz Broschüren, in denen er vertieft über Extremismusphänomene informiert. Derzeit sind die Broschüren

- „Salafismus: Erscheinungsformen und aktuelle Entwicklungen“,
- „Salafismus kompakt: Handreichung für die Arbeit in Flüchtlingseinrichtungen Niedersachsens“,
- „Identitäre Bewegung Deutschland (IBD): Ideologie und Aktionsfelder“ sowie
- „Vom Autonomen zum Postautonomen: Autonome in Bewegung“

vorhanden. Die Publikationen können über die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Niedersächsischen Verfassungsschutzes angefordert werden und stehen auf der Internetseite des Niedersächsischen Verfassungsschutzes zum Download zur Verfügung.

6.5 Symposien

Bereits seit 2006 werden vom Niedersächsischen Verfassungsschutz öffentliche „Extremismus-Symposien“ zu aktuellen Themen veranstaltet, in deren Rahmen anerkannte Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Blickwinkeln Themen des Extremismus diskutieren. Die Inhalte werden jeweils zusammengefasst auf der Internetseite des Niedersächsischen Verfassungsschutzes veröffentlicht.

Am 07.08.2017 fand das 13. Symposium des Niedersächsischen Verfassungsschutzes statt. Zum Thema „Heimat und Identität – was bedeutet das heute in Europa?“ begrüßte der Niedersächsische Minister für Inneres und Sport, Boris Pistorius, 131 Gäste im Alten Rathaus Hannover.

Den Auftakt machte der deutsche Schriftsteller türkischer Herkunft Feridun Zaimoglu. Er ließ in seiner vorgetragenen Kurzgeschichte „Hodscha Hamlets Heimatsuche“, die auf der Homepage des Niedersächsischen Verfassungsschutzes eingestellt ist, seine eigenen Erfahrungen von Zerrissenheit zwischen dem Nicht-Mehr-Dort und Noch-Nicht-Hier-Sein in einer Migrationsgesellschaft einfließen. Nachdem der Vormittag mit einem fachlichen Impuls zum Thema Heimat und Identität im Rechtsextremismus endete, gab es nachmittags die Gelegenheit, zwei von vier Workshops zu besuchen und sich somit intensiver mit bestimmten Perspektiven auseinanderzusetzen.

Die Workshops befassten sich mit den Themen:

- Ideologie und Sprache der Neuen Rechten
- Was bedeuten die Begriffe „Heimat“ und „Identität“ für die autonome Szene?
- Das Kalifat: Utopie einer muslimischen Gemeinschaft in der Moderne?
- Kriegserfahrung und Heimatverlust: Sprachlosigkeit oder Dialog? Deutsch-Polnische Lernprozesse

Die Referentinnen und Referenten des Niedersächsischen Verfassungsschutzes wurden in den Workshops von Experten der Universität Göttingen, des Instituts für Beratung, Begleitung und Bildung e. V. sowie des Georg-Eckert-Instituts Braunschweig unterstützt.

Im Jahr 2018 wird der Niedersächsische Verfassungsschutz die Veranstaltungsreihe „Extremismus-Symposien“ fortführen.

6.6 Podiumsdiskussionen

2014 startete der Niedersächsische Verfassungsschutz unter dem Titel „Aktuell und Kontrovers – Verfassungsschutz im Diskurs mit Wissenschaft und Zivilgesellschaft“ eine neue Veranstaltungsreihe. Bei dieser Veranstaltungsreihe stehen nicht die eigenen Positionen des Niedersächsischen Verfassungsschutzes im Vordergrund; vielmehr bietet sie ein Forum, um Akteure der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft und der Politik miteinander ins Gespräch zu bringen. Gesellschaftliche Diskurse zu wichtigen Themen sollen initiiert werden.

Nachdem 2014, 2015 und 2016 Veranstaltungen dieser Reihe zu den Themen „Was ist Linksextremismus heute?“, „Wie gehen wir mit dem Salafismus in der Praxis um?“, „Wie weit darf Engagement gegen Rechtsextremismus gehen?“ und „Wie gehen wir mit der salafistischen Radikalisierung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen um?“ stattgefunden hatten, folgte 2017 eine weitere Podiumsdiskussion.

Am 27.03.2017 wurden im Leibnizhaus Hannover Online-Propaganda und Online-Aktivitäten extremistischer Gruppierungen beleuchtet. Unter dem Titel „Wie manipulierbar sind Staat, Politik und Gesellschaft? Das Internet als Inszenierungsort von Extremismus“ kamen Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aus Psychologie und Medienwissenschaft sowie Social Media-Vertreter zur Diskussion untereinander und zum regen Austausch mit den Gästen zusammen. Verfassungsschutzpräsidentin Maren Brandenburger rahmte das Programm mit der Begrüßung und Verabschiedung der mehr als 120 Teilnehmenden ein.

Im Jahr 2018 wird diese Veranstaltungsreihe fortgesetzt.

6.7 Kompetenzstelle Islamismusprävention Niedersachsen (KIP NI)

6.7.1 Struktur und Aufgaben

Im Juli 2016 hat die Niedersächsische Landesregierung die Einrichtung der „Kompetenzstelle Islamismusprävention Niedersachsen“ (KIP NI) beschlossen. In Niedersachsen hat sich in den vergangenen Jahren eine Reihe von Akteuren im Bereich der Islamismusprävention etabliert. Eine lebendige und vielfältige Präventionslandschaft ist notwendig, da Prävention auf unterschiedlichen Ebenen ansetzen muss. Diese Vielfalt sowie die sicherheitspolitische Lage (z. B. Radikalisierungen im Kontext des Krieges in Syrien und im Irak und Rückkehrer aus den Kriegsgebieten) machen eine strukturierte und abgestimmte Vorgehensweise notwendig.

KIP NI hat daher zur Aufgabe, die Aktivitäten und bereits vorhandenen Netzwerke der unterschiedlichen Akteure im Bereich der Islamismusprävention zu bündeln, zu institutionalisieren und zu intensivieren. KIP NI ist damit die zentrale Stelle in Niedersachsen, an der die vielfältigen Ansätze der Islamismusprävention zusammenlaufen, abgestimmt und strukturiert werden. Die Kompetenzstelle ist eine ressortübergreifende Einrichtung, in der der Sachverstand

- des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport,
- des Landeskriminalamtes Niedersachsen (LKA NI),
- des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) mit der zivilgesellschaftlichen Beratungsstelle zur Prävention neo-salafistischer Radikalisierung – beRATen e.V.,
- des Niedersächsischen Justizministeriums (MJ) und des Landespräventionsrates Niedersachsen (LPR NI) sowie
- des Niedersächsischen Kultusministeriums (MK)

zusammengeführt werden. Die Geschäftsführung der Kompetenzstelle wird gemeinsam und gleichberechtigt durch den Niedersächsischen Verfassungsschutz und das LKA NI wahrgenommen.

Das Aufgabenspektrum von KIP NI umfasst die Koordinierung der strategischen Islamismusprävention (z. B. Präventionsstrategien und Konzepte für Niedersachsen, Informationsvermittlung) sowie die Koordinierung der auf Brennpunkte und den Einzelfall bezogenen operativen Islamismusprävention bzw. der Deradikalisierung.

Die Arbeit der KIP NI wird durch einen Fachbeirat, bestehend aus Mitgliedern aus Zivilgesellschaft und Wissenschaft, beratend begleitet. Der Fachbeirat konstituierte sich am 17.11.2017 unter Beisein des Niedersächsischen Ministers für Inneres und Sport, Boris Pistorius.

6.7.2 Arbeitsgruppen

Innerhalb der KIP NI haben sich 2017 vier interministerielle Arbeitsgruppen (AG) zu verschiedenen Themenfeldern gebildet.

Die AG „Prävention und Intervention bei Familien mit Radikalisierungstendenzen“ unter Federführung des MS erarbeitet ein praxisorientiertes Handlungskonzept für das Themenfeld Familie.

In Wolfsburg tagte 2017 unter Leitung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes in regelmäßigen Abständen die AG „Kommunikationsmodell Wolfsburg“. Mit Vertreterinnen und Vertretern der Stadt Wolfsburg, der Dialogstelle Wolfsburg und weiteren lokalen Akteuren wird die Islamismusprävention in Wolfsburg durch den Aufbau eines lokalen Netzwerkes weiter institutionalisiert.

In der AG „Abgestimmtes Vorgehen bezüglich der Beratung von Kommunen“ steht das abgestimmte Vorgehen der KIP NI mit kommunalen Akteuren im Vordergrund. Ressortübergreifend und geführt vom LKA NI wird hierbei über die Aufstellung und Vernetzung einzelner Regionen Niedersachsens in Fragen der Islamismusprävention beraten.

Das Themenfeld „Rückkehrer und Rückkehrerinnen aus Syrien/dem Irak“ wird in einer gleichnamigen AG behandelt, die Ende 2017 eingerichtet wurde. Ziel ist es, ein Konzept mit Handlungsempfehlungen zu entwickeln. Die Federführung liegt beim Niedersächsischen Verfassungsschutz.

6.7.3 Jahresveranstaltung

Am 17.11.2017 fand die erste Jahresveranstaltung der KIP NI mit dem Titel „Islamismusprävention gemeinsam gestalten“ im Alten Rathaus in Hannover statt. Nach Grußworten der Vizepräsidentin des Niedersächsischen Verfassungsschutzes, Martina Schaffer, und des Präsidenten des LKA NI, Uwe Kolmey, referierte Professorin Dr. Susanne Schröter, Leiterin des „Frankfurter

Forschungszentrums Globaler Islam", über die Attraktivität des Salafismus für Jugendliche und mögliche Gegenstrategien in der Präventionsarbeit. In der von Angelika Henkel vom NDR Fernsehen moderierten Podiumsdiskussion tauschten sich Mitglieder der an KIP NI beteiligten Ressorts und Institutionen über die Wege einer gemeinsamen Islamismusprävention für Niedersachsen anhand konkreter Fallbeispiele aus. Mit circa 270 Gästen stieß die Veranstaltung auf große Resonanz. Die Veranstaltungsreihe wird 2018 fortgeführt.

6.7.4 KIP NI-Website

Seit August 2017 steht Nutzern, die sich für das Phänomen des Islamismus/Salafismus und für die Islamismusprävention in Niedersachsen interessieren, die Website der KIP NI zur Verfügung. Dort erhalten Sie Informationen zum Phänomenbereich, zur Arbeit von KIP NI, zu Veranstaltungen und zu Hilfsangeboten. Zudem können über die Website Informationsmaterialien abgerufen und kostenlos bestellt werden.

Weitere Informationen zur Kompetenzstelle Islamismusprävention Niedersachsen erhalten Sie wie folgt:

Kontakt:

Internet: www.KIPNI.niedersachsen.de

E-Mail: info@KIPNI.niedersachsen.de

6.8 Aktion Neustart

Das Aussteigerprogramm Aktion Neustart unterstützt ausstiegswillige Rechtsextremisten und seit November 2016 ausstiegswillige Islamisten, die sich von ihrer jeweiligen extremistischen Szene und Ideologie distanzieren wollen. Eigeninitiativ spricht Aktion Neustart proaktiv Rechtsextremisten und Islamisten an, die noch keinen Ausstiegswillen entwickelt haben, um auf diese Weise bei ihnen Ausstiegsimpulse zu setzen. Wichtiger Teil der Ausstiegsarbeit ist zudem die Beratung des sozialen Umfeldes des Extremisten, bspw. der Eltern, Lehrer, Arbeitgeber und Freunde.

Das Aussteigerprogramm unterstützt alle Ausstiegswilligen, vom jungen Szeneinsteiger über Mitläufer und Aktivisten bis hin zu langjährigen Führungskadern der extremistischen Szenen.

Die Unterstützung durch Aktion Neustart ist stets kostenlos, freiwillig und streng vertraulich.

Das Angebot des Aussteigerprogramms umfasst:

- vertrauliche Beratung am Telefon,
- vorurteilsfreie Gespräche über Probleme, Ängste und Wünsche,
- persönliche Beratung und Begleitung im Ausstiegsprozess,
- Erstellung eines individuellen Ausstiegsplans,
- Unterstützung bei der Arbeits-, Ausbildungs- oder Wohnungssuche und im Umgang mit Behörden,
- Hilfe in Bedrohungssituationen,
- Unterstützung bei der Bearbeitung von Alkohol-, Drogen- und finanziellen Problemen,
- Hilfe bei der Entfernung von extremistischen Tätowierungen,
- Unterstützung bei Gesprächen mit Eltern, Lehrern und Arbeitgebern.

Das Team von Aktion Neustart ist interdisziplinär und geschlechterparitätisch zusammengesetzt. Die Mitarbeiter verfügen über langjährige Erfahrung im Umgang mit Rechtsextremismus und Islamismus und arbeiten auf Grundlage pädagogischer Fachkenntnisse und Methoden.

Die umfangreichen Verfassungsschutzkenntnisse über die rechtsextremistische und über die islamistische Szene ermöglichen es Aktion Neustart, mögliche Bedrohungslagen für einen Aussteiger frühzeitig zu erkennen und fundierte Gefahrenprognosen zu erstellen.

Im Ausstiegsprozess sollen die persönlichen Einstiegsmotive und die extremistischen Einstellungsmuster erkannt, besprochen und aufgelöst werden. Ziel der Ausstiegsarbeit ist die Hinwendung des Aussteigers zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und den Grund- und Menschenrechten.

Das Zusammenspiel sicherheitsbehördlicher und pädagogischer Fähigkeiten kombiniert mit langjähriger Erfahrung in der Ausstiegsarbeit ermöglicht es also, im Ausstiegsprozess nicht nur eine nachhaltige Loslösung von extremistischer Ideologie

und Szene zu erreichen, sondern gleichzeitig auch Schutz und Sicherheit für den Aussteiger zu gewährleisten. Darüber hinaus ist auch die Reintegration des Aussteigers in die Gesellschaft, der Aufbau einer neuen sozialen und beruflichen Existenz, essenzieller Bestandteil der Ausstiegsarbeit von Aktion Neustart.

In der Ausstiegsarbeit bestätigt sich regelmäßig, dass die rechtsextremistische wie auch die islamistische Szene gerade für junge Menschen vermeintlich einfache Lösungen für komplexe Fragen bereit zu halten scheinen. Der Wunsch nach Anerkennung und eine Erlebnisorientierung sind fundamentale Motive für die Hinwendung zur rechtsextremistischen bzw. islamistischen Szene. Allerdings können durch die Zugehörigkeit zu einer extremistischen Szene Orientierungslosigkeit, Identitätsprobleme, persönliche Defizite, Frustrationen und Ängste nur für eine sehr begrenzte Zeit kompensiert werden.

Die Erfahrungen in der Ausstiegsarbeit zeigen immer wieder einen Exklusivitätsanspruch der extremistischen Szenen, der externe Freundschaften kaum noch zulässt und eine gesellschaftliche Isolierung verlangt.

Bereits seit Jahren spielt das Internet, vor allem Soziale Netzwerke in der Ausstiegsarbeit eine maßgebliche Rolle.

Zunächst bieten Soziale Netzwerke Menschen die Möglichkeit, erste Kontakte zu Rechtsextremisten bzw. zu Islamisten herzustellen, extremistisches Gedankengut unreflektiert zu übernehmen und sich so zu radikalisieren. Neben dem Austausch extremistischer Meinungen können problemlos extremistische Schriften, Filme und Musik heruntergeladen werden.

Für Aktion Neustart bieten Soziale Netzwerke wiederum die Möglichkeit, sich dort bewegende Extremisten proaktiv anzusprechen, auf die Möglichkeit eines Ausstieges hinzuweisen, das Unterstützungsangebot für den Ausstieg zu bewerben und so Impulse für eine Loslösung vom Extremismus zu setzen.

Kontakt:

Mobil: 0172/4444300 (Aussteigerprogramm Rechtsextremismus)

Mobil: 0162/2010816 (Aussteigerprogramm Islamismus)

E-Mail: aktion.neustart@verfassungsschutz.niedersachsen.de

Aktion Neustart gibt es auch auf [Facebook](#).

6.9 Fortbildungen des Niedersächsischen Verfassungsschutzes

Am 28.03.2017 besuchten im Rahmen einer vom Fachbereich Prävention organisierten Fortbildung 14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Mahn- und Gedenkstätte Ahlem auf dem Gelände der ehemaligen Israelitischen Gartenbauschule Ahlem. Diese erinnert an die Juden aus der Region Hannover, die zwischen 1941 und 1944 vom Schulgelände aus deportiert wurden und an die Häftlinge des Polizei- Ersatzgefängnisses, das die Gestapo dort 1943 eingerichtet hatte. Die Führung durch die Dauerausstellung und Sonderausstellung „Deportation Ahlem“ hinterließ bei den Teilnehmenden tiefe Eindrücke. Die Auseinandersetzung mit dem historischen Nationalsozialismus bestärkte die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Niedersächsischen Verfassungsschutzes darin, wie wichtig Präventionsarbeit ist.

Im Vorfeld zu dem Symposium des Niedersächsischen Verfassungsschutzes zum Thema „Heimat und Identität“ (07.08.2017) besuchten am 28.06.2017 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verfassungsschutzes das Museum Friedland. Das Museum zeigt Migrationsgeschichten von mehr als vier Millionen Menschen, die seit 1945 in die Bundesrepublik Deutschland kamen. Die Ausstellung ist so konzipiert, dass sich den Besuchern die Frage stellt: Was bringt Menschen dazu, ihre Heimat zu verlassen? Wie kommen sie nach Deutschland? Und wie werden sie hier aufgenommen?

6.10 Kontaktdaten

Für Wünsche zu Vortrags- und Informationsveranstaltungen steht der Bereich der Prävention beim Verfassungsschutz unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Telefon: 0511/6709-215

Telefax: 0511/6709-394

E-Mail: praevention@verfassungsschutz.niedersachsen.de

Informationen zur Wanderausstellung „Gemeinsam gegen Rechtsextremismus“, wie aktuelle Ausstellungsorte, Termine für

Führungen, Voraussetzungen für die Präsentation etc., erhalten Sie ebenfalls unter der o. a. Telefonnummer oder E-Mail-Adresse. Siehe hierzu auch Kapitel 1.15.

Scientology- Organisation (SO)

07

7 Scientology Organisation (SO)

In Niedersachsen entfaltet die Scientology-Organisation (SO) durch die „Scientology Gemeinde Hannover“ keine nennenswerten Aktivitäten und ist im Gesamtgefüge der Organisation als bedeutungslos einzustufen. Die Mitgliederzahl von ca. 300 Personen sowie die Aktivitäten von SO sind in Niedersachsen seit Jahren stagnierend bzw. rückläufig. Auf eine umfangreichere Darstellung im Verfassungsschutzbericht wird daher bei gleich bleibender Bewertung verzichtet. Aufgrund der verfassungsfeindlichen Ziele der Gesamtorganisation bleibt die SO aber auch in Niedersachsen Beobachtungsobjekt.

Spionageabwehr /
Proliferation /
Elektronische Angriffe

08

8.1 Spionageaufkommen in Niedersachsen

Der Arbeitsbereich Spionageabwehr im Niedersächsischen Verfassungsschutz hat den gesetzlichen Auftrag, alle Informationen über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Aktivitäten zu sammeln und Spionage sowie Proliferation¹⁵⁶ zu verhindern. Dabei geht es insbesondere darum, den Schutz der in Niedersachsen lebenden Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Da Niedersachsen insbesondere als erfolgreicher Wirtschaftsstandort mögliches Ziel von Spionageaktivitäten fremder Geheim- bzw. Nachrichtendienste¹⁵⁷ ist, gilt es ihn vor derartigen Aktivitäten zu bewahren.

Hauptträger der Spionageaktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland sind nach wie vor die Russische Föderation, die Volksrepublik China, aber auch der Iran. Die Schwerpunkte ihrer Aktivitäten orientieren sich an den politischen Vorgaben und wirtschaftlichen Prioritäten.

Aufgrund desolater Sicherheitslagen in ihren Heimatländern und damit verbundener existentieller Bedrohung sucht eine hohe Zahl von Menschen Zuflucht und Schutz in Europa. Auch Deutschland ist Zielland von Flüchtlingsbewegungen, die ihren Ursprung vor allem in Afghanistan, im Irak sowie in Syrien haben. Mit der sich damit vergrößernden Exilgemeinde könnten Ausforschungen oppositioneller Aktivitäten zur neuen Zielvorgabe für fremde Nachrichtendienste in Deutschland werden. Im Jahr 2017 wurden die in diesem Zusammenhang im Vorjahr begonnen Sensibilisierungsvorträge bei den Niedersächsischen Ausländerbehörden abgeschlossen. Beim Verfassungsschutz gingen daraufhin etwa 50 Hinweise aus den Ausländerstellen ein. Konkrete Spionagetätigkeiten konnten allerdings bislang nicht festgestellt werden.

Fremde Geheim- bzw. Nachrichtendienste sind in unterschiedlicher Personalstärke u. a. an den jeweiligen amtlichen Vertretungen (z. B. Botschaften, Generalkonsulate = Legalresidenturen) in Deutschland präsent und unterhalten dort Stützpunkte. Geheim- und Nachrichtendienstmitarbeiter können dort als Diplomaten getarnt tätig werden und Informationen beschaffen oder sie leisten Unterstützung bei geheimdienstlichen Operationen ihrer Zentralen.

Eine Vielzahl von Informationen, die für fremde Geheim- bzw. Nachrichtendienste interessant erscheinen und früher nur mit klassischen Spionagetätigkeiten zu erheben waren, sind heutzutage mit relativ geringem technischen Aufwand und fast ohne Risiko auf virtuellem Wege zu erlangen. Zum Teil ist aufgrund bestimmter Parameter auch von einer geheim- bzw. nachrichtendienstlichen oder staatlichen Beteiligung auszugehen.

Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch nicht, dass die klassischen Spionageaktivitäten völlig ausgedient haben.

Auch im Jahr 2017 bearbeitete der Arbeitsbereich Spionageabwehr im Niedersächsischen Verfassungsschutz entsprechende Verdachtsfälle.

So wurden Kontaktversuche eines ausländischen Nachrichtendienstes zu einem niedersächsischen Gesprächspartner aus der Wirtschaft bekannt. Daraufhin wurden Sensibilisierungsgespräche mit dem Gesprächspartner des erkannten Nachrichtendienstoffiziers geführt.

In einem weiteren Fall geht es um den Putschversuch durch Teile des türkischen Militärs am 15. und 16.07.2016. Hierfür machte die türkische Regierung die nach dem Prediger Fetullah Gülen benannte „Gülen-Bewegung“ verantwortlich. In der Folge wurden türkische Listen mutmaßlicher Gülen-Anhänger in Deutschland bekannt, auf denen auch niedersächsische Bürger verzeichnet waren.

Da davon ausgegangen werden kann, dass der türkische Nachrichtendienst „Millî İstihbarat Teşkilâtı“ (MIT) auch in Niedersachsen insbesondere Oppositionelle der vom türkischen Staat als „Fetullahistische Terrororganisation“ (FETÖ) bezeichneten „Gülen-Bewegung“ ausspäht, wurden die auf den Listen verzeichneten niedersächsischen Bürger entsprechend sensibilisiert. Am 10.10.2017 verurteilte das Hanseatische Oberlandesgericht (Hamburg)¹⁵⁸ einen 32-jährigen türkischen Staatsangehörigen wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit für die Türkei. Er soll von Januar bis November 2016 die kurdische Szene in Deutschland, insbesondere im Bereich Bremen, für den MIT ausgeforscht haben.

Ein Vorfall im Sommer belegt das russische Interesse, Erkenntnisse über deutsche Sicherheitsbehörden zu gewinnen. Nach einem Landgang in St. Petersburg (Russland) wurden niedersächsische Polizeibeamte im Rahmen einer privaten Ostseekreuzfahrt bei der Ausreise aus Russland von Sicherheitskräften zum privaten sowie dienstlichen Umfeld befragt.

In letzter Zeit stellt der Verfassungsschutz zudem Versuche chinesischer Nachrichtendienste fest, Kontakte zu Personen zu knüpfen, die an Schaltstellen der Politik, z. B. in der Landesverwaltung oder in Parteien, arbeiten.

Als Medium dienen dabei soziale Netzwerke. In mehreren Fällen erfolgte der Versuch, einen Kontakt mittels sogenannter

¹⁵⁶ Proliferation ist die Weiterverbreitung von ABC-Waffen und Trägersystemen; siehe auch Kapitel 8.2.

¹⁵⁷ Im Gegensatz zu Geheimdiensten unterliegen Nachrichtendienste einer rechtsstaatlichen Kontrolle und haben keine polizeilichen Befugnisse.

¹⁵⁸ Az.: 4. Strafsenat 4 St 2/17.

Fakeaccounts zu knüpfen. Als Profilbild waren junge Asiaten mit einem europäischen klingenden Vornamen und einem chinesischen Familiennamen abgebildet, die für eine vorgebliche chinesische Consultingfirma Geschäftskontakte knüpfen wollten. Bei solchen Anbahnungsversuchen wird geraten, die Kontaktanfragen zu ignorieren und den Verfassungsschutz zu informieren.

8.2 Proliferation

Wesentliches Merkmal der Proliferation - also der Weiterverbreitung von ABC-Waffen und Trägersystemen - ist, dass sie nicht von Einzelpersonen, sondern von sogenannten proliferationsrelevanten Staaten Iran, Nordkorea, Pakistan und Syrien unter Einbeziehung ihrer Geheimdienste betrieben wird.

Da einsatzfähige ABC-Waffen- und Trägersysteme nicht komplett auf dem Weltmarkt zu beschaffen sind, richtet sich das Interesse dieser Staaten grundsätzlich auf den Erwerb von Produkten, die den Fortbestand und die Weiterentwicklung der bereits vorhandenen Waffenbestände gewährleisten. Im Mittelpunkt stehen dabei solche Ausführprodukte, die als sogenannte Dual-use-Güter sowohl im zivilen als auch im militärischen Bereich Anwendung finden können. Ziel ist, durch den Erwerb solcher Güter, eine militärische Nutzung durch die Beschaffung für einen vermeintlich zivilen Einsatzzweck zu verschleiern. Durch den Einsatz von Tarnfirmen bzw. -organisationen sowie durch falsche Angaben über die Ware selbst, ihren tatsächlichen Bestimmungsort und -zweck ist es oftmals sehr schwierig, geheimdienstlich gesteuerte Beschaffungsaktivitäten zu erkennen. Der Export dieser Dual-use-Güter unterliegt strengen Ausfuhrbeschränkungen, um eine Nutzung für militärische Zwecke zu unterbinden. Grundsätzlich gilt, dass die Umgehung von Exportbestimmungen eine Ordnungswidrigkeit bzw. einen Straftatbestand nach dem Außenwirtschaftsgesetz, der Außenwirtschaftsverordnung und ggf. dem Kriegswaffenkontrollgesetz darstellt. Die Bundesrepublik Deutschland versucht, der Proliferation durch eine restriktive Exportkontrolle entgegen zu wirken.

Großes Interesse besteht an der Beschaffung von Gütern und Informationen aus niedersächsischen Hochtechnologieunternehmen. Die proliferationsrelevanten Staaten bemühen sich zudem um den Erwerb von Wissen, um dieses für den Betrieb von Programmen zur Herstellung von eigenen Massenvernichtungswaffen nutzen zu können.

Der Niedersächsische Verfassungsschutz hat den Kontakt zu niedersächsischen Firmen und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen weiter ausgebaut. Die konsequenten Aufklärung und Sensibilisierungsgespräche leisten einen wesentlichen Beitrag zur Proliferationsbekämpfung.

8.3 Elektronische Angriffe mit vermutetem nachrichtendienstlichem Hintergrund

Die Abhängigkeit der Gesellschaft von Informations- und Kommunikationstechnologien steigt. Die dadurch verursachte Verwundbarkeit moderner Gesellschaften ist eine der größten sicherheitspolitischen Herausforderungen, denn der mögliche Schaden für Staaten, ihre Bevölkerung und ihre Volkswirtschaften im Falle der Beeinträchtigung von Informationsinfrastrukturen ist immens. Staat, Kritische Infrastrukturen¹⁵⁹, Wirtschaft, Wissenschaft und Bevölkerung sind auf das verlässliche Funktionieren dieser Technologien, insbesondere des Internets, angewiesen.

Elektronische Angriffe werden zahlreicher, komplexer und professioneller. Meist kann bei Angriffen weder auf die Identität noch auf die Motivation des Angreifers geschlossen werden; kriminelle, terroristische, militärische und/oder nachrichtendienstliche Hintergründe sind denkbar.

Die Möglichkeiten, die für solche Angriffe häufig genutzten hoch entwickelten Schadprogramme, abzuwehren und zurückzuverfolgen, sind sehr begrenzt. Fremde Staaten bedienen sich gezielter elektronischer Angriffe, um Informationen zu erlangen und das erworbene Wissen zu ihrem Vorteil zu nutzen.

Zuletzt hat es bundesweit – auch in Niedersachsen – elektronische Angriffe mit Verschlüsselungstrojanern gegeben. Neben

¹⁵⁹ Kritische Infrastrukturen sind Organisationen und Einrichtungen von hoher Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden (siehe Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, www.bsi.bund.de).

den im Jahr 2017 fortgesetzten Angriffen auf Großunternehmen sind in Niedersachsen auch diverse kleinere und mittelständische Unternehmen betroffen. Das verdeutlicht, welch hohen Stellenwert die IT-Sicherheit hat.

Die höchste Gefahr für Unternehmen und Behörden stellen aktuell „Advanced Persistent Threads“¹⁶⁰ dar. Diese zielgerichteten elektronischen Angriffe durch fortgeschrittene, gut organisierte und professionell ausgestattete Angreifer verlaufen typischerweise in mehreren Phasen und sind sehr komplex in der Vorbereitung und Durchführung. Ziel eines solchen Angriffes ist es, sich möglichst lange unentdeckt in fremden IT-Systemen zu bewegen um sensible Daten auszuleiten oder anderweitig Schäden anzurichten.

Die Bearbeitung solcher elektronischer Angriffe stellt die Sicherheitsbehörden aufgrund der Anonymität des Angriffs und der nicht erkennbaren Motivation der Angreifer vor Probleme.

Der Niedersächsische Verfassungsschutz steht niedersächsischen Wirtschaftsunternehmen als Ansprechpartner zur Verfügung. Bei elektronischen Angriffen mit vermutetem nachrichtendienstlichem Hintergrund wird Beratung angeboten. Fälle von „Cybercrime“, bei denen ein solcher Verdacht ausgeschlossen werden konnte, werden in Absprache und nur mit dem Einverständnis des Betroffenen an die Strafverfolgungsbehörden abgegeben.

Der Verfassungsschutz arbeitet im Rahmen der Cyber-Sicherheitsstrategie für Niedersachsen mit dem Computer Emergency Response Team der niedersächsischen Landesverwaltung (N-CERT) zusammen und ist darüber hinaus auf Bundesebene mit dem Nationalen Cyber-Abwehrzentrum (NCAZ) und anderen Behörden vernetzt sowie Multiplikator der Allianz für Cybersicherheit.

8.4 Hilfe für Betroffene

Personen, die Opfer eines Anwerbungsversuchs fremder Geheimdienste oder eines elektronischen Angriffs mit vermutetem nachrichtendienstlichem Hintergrund geworden sind, wird geraten, sich an das

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Verfassungsschutzabteilung

Postfach 44 20

30044 Hannover

Telefon 0511/6709-0

zu wenden.

Weitere Informationen können Sie auch dem Flyer „Spionage – (k)ein Thema?!“ entnehmen, den Sie sowohl auf unserer Internetseite herunterladen können als auch über die vorstehenden Kontaktdaten bestellen können.

¹⁶⁰ Bei Advanced Persistent Threads handelt es sich um zielgerichtete Cyber-Angriffe auf spezifisch ausgewählte Institutionen und Einrichtungen, bei denen sich ein Angreifer persistent (=andauernd) Zugriff auf ein Opfersystem verschafft und in der Folge auf weitere Systeme ausweitet. Die Angriffe zeichnen sich durch einen sehr hohen Ressourceneinsatz und erhebliche technische Fähigkeiten aufseiten der Angreifer aus und sind in der Regel schwierig festzustellen (siehe Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, www.bsi.bund.de).

Geheimchutz

09

9.1 Geheimschutz

Durch die elektronischen Angriffe (siehe Kapitel 8.3) sind auch geheimhaltungsbedürftige Informationen in Behördennetzen gefährdet. Aus diesem Grund ist ein hohes Niveau an Datensicherheit durch Zugangsbegrenzung und Überprüfung der Berechtigten unerlässlich.

Informationen und Vorgänge, deren Bekanntwerden den Bestand oder lebenswichtige Interessen, die Sicherheit oder die Interessen des Bundes oder eines Landes gefährden können, müssen geheim gehalten und als Verschlusssache (VS) vor unbefugter Kenntnisnahme geschützt werden. Je nach Schutzbedürftigkeit erfolgt eine Einstufung der VS in unterschiedliche Geheimhaltungsgrade (VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, VS-VERTRAULICH, GEHEIM oder STRENG GEHEIM), wobei der Schutz durch vorbeugende Maßnahmen des personellen und materiellen Geheimschutzes erzielt wird.

VS ab dem Geheimhaltungsgrad VS-VERTRAULICH dürfen nur Personen zugänglich sein, die sich einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen haben. Dieses zentrale Element des personellen Geheimschutzes ist in Niedersachsen im Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (Nds. SÜG) geregelt. Die in diesem Gesetz vorgeschriebenen Überprüfungsverfahren stellen sicher, dass nur Personen, deren Zuverlässigkeit festgestellt worden ist, eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausüben. Dazu gehören auch bestimmte Tätigkeiten innerhalb von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen.

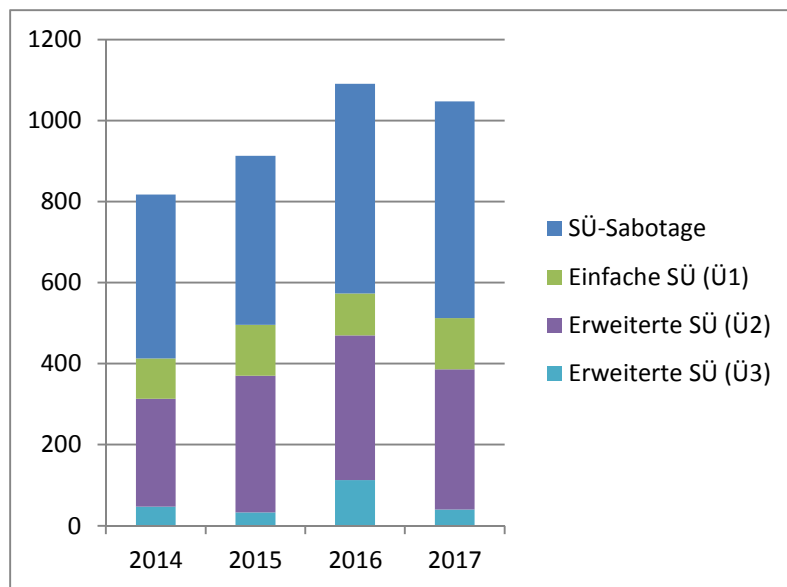
Zuständig für die Einleitung einer Sicherheitsüberprüfung ist die jeweilige Beschäftigungsdienststelle; die Verfassungsschutzbehörde wirkt bei der Durchführung der Überprüfung mit. Der Niedersächsische Verfassungsschutz führt sowohl für die eigenen Geheimnisträger als auch für alle in Behörden und sonstigen Institutionen im Geheimschutzverfahren befindlichen Personen des personellen vorbeugenden Geheim- und Sabotageschutzes die Sicherheitsüberprüfungen durch. Bei letzteren beiden handelt es sich um eine weitere Mitwirkungsaufgabe i. S. d. § 3 Abs. 4 Nr. 1 NVerfSchG.

Darüber hinaus schreiben Spezialgesetze Zuverlässigkeitsüberprüfungen vor, mit denen Personen, deren Zuverlässigkeit aufgrund festgestellter Sicherheitsrisiken zweifelhaft ist, von einer Tätigkeit in sicherheitsempfindlichen Stellen, wie etwa Atomkraftwerken, ferngehalten werden sollen. Auch bei derartigen Zuverlässigkeitsüberprüfungen kommt der Verfassungsschutzbehörde eine Mitwirkungspflicht zu.¹⁶¹

9.2 Entwicklungen im Bereich der Sicherheitsüberprüfungen

Die Zahl der Sicherheitsüberprüfungen der höchsten Stufe (Ü 3) hat sich insbesondere durch die Beendigung des 23. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses „Tätigkeit der Sicherheitsbehörden gegen die islamistische Bedrohung in Niedersachsen“ im Jahr 2017 wieder normalisiert. Dennoch erreicht die Gesamtzahl an Sicherheitsüberprüfungen auch im Jahr 2017 ein hohes Niveau. Dies lässt sich insbesondere auf einen konstanten Anstieg der einfachen Sicherheitsüberprüfungen im Bereich des Sabotageschutzes zurückführen. Aufgrund der fortschreitenden Technisierung in der Landesverwaltung, werden vor allem die Zugänge zu Servern und sensiblen IT-Bereichen besonders gesichert. Sowohl interne als auch externe Mitarbeiter, die Zugang zu solchen sensiblen Bereichen erhalten sollen, müssen sich daher einer entsprechenden Sicherheitsüberprüfung (Ü1-Sabotageschutz) unterziehen.

¹⁶¹ Zu den Mitwirkungsaufgaben siehe Kapitel 1.10.



Entwicklung der Sicherheitsüberprüfungen

	2014	2015	2016	2017
SÜ-Sabotage ¹⁶²	404	417	518	535
Einfache SÜ (Ü1) ¹⁶³	100	126	103	126
Erweiterte SÜ (Ü2) ¹⁶⁴	266	337	357	346
Erweiterte SÜ (Ü3) ¹⁶⁵	47	33	113	40
	817	913	1.091	1.047

Es kommt bei Sicherheitsüberprüfungen immer häufiger vor, dass die zu überprüfenden oder in die Sicherheitsüberprüfung einbezogenen Personen, wie (Ehe)partner, weniger als fünf (bei Ü1) bzw. zehn (bei Ü2 oder Ü3) Jahre in Deutschland gelebt haben. Damit liegt grundsätzlich ein Verfahrenshindernis vor, mit der Folge, dass eine Sicherheitsüberprüfung nicht durchführbar ist. Das kann erhebliche Auswirkungen auf die Besetzung von Stellen haben, da eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit erst und nur übertragen werden kann, wenn die Mitteilung über das abschließende Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung vorliegt und dieses Ergebnis die Wahrnehmung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zulässt. Fehlt ein solches Ergebnis – z. B. weil Sicherheitsermittlungen im Ausland nicht möglich sind – dann verfügt ein Bewerber nicht über die sicherheitsrechtliche und somit dienstliche Eignung, um auf einem Dienstposten mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit verwendet zu werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21.07.2011 – 1 WB 12.11 –).

Das Verwaltungsgericht Köln (Az. 15 L 1564/15) hat in diesem Zusammenhang enge Grenzen für die Sicherheitsüberprüfung im Ausland anerkannt. In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall wurde eine von einer zu überprüfenden Person angestrebte einstweilige Anordnung gegen die sicherheitsüberprüfende Behörde verweigert. Der Sicherheitsbeauftragte der Behörde konnte den einbezogenen Ehepartner dieser Person nicht überprüfen, weil dieser dauerhaft in Frankreich lebte. Das Gericht machte deutlich, dass es aus zentralen Erwägungen heraus regelmäßig nicht möglich sei, im Ausland Sicherheitsermittlungen durchzuführen. Eine entsprechende Verpflichtung ergebe sich aus dem Gesetz jedenfalls nicht. Maßgeblich bei diesen zentralen Erwägungen war, dass eine Anfrage eines deutschen Nachrichtendienstes ausländische Nachrichtendienste

¹⁶² Es handelt sich um Überprüfungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 Nds. SÜG für Tätigkeiten an einer sicherheitsempfindlichen Stelle innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung.

¹⁶³ Es handelt sich um Überprüfungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Nds. SÜG (Zugang zu VS-VERTRAULICH).

¹⁶⁴ Es handelt sich um Überprüfungen nach § 7 Abs. 2 Nds. SÜG (Zugang zu GEHEIM).

¹⁶⁵ Es handelt sich um Überprüfungen nach § 7 Abs. 3 Nds. SÜG (Zugang zu STRENG GEHEIM).

erst auf bestimmte Personen aufmerksam machen würde, die dann ihrerseits in den Fokus der Aufklärungsarbeit dieser Dienste rücken würden, selbst, wenn es sich – wie im vorliegenden Fall – um ein befreundetes Land handele.

9.3 Neues Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes in Kraft getreten

Am 21.06.2017 ist das überarbeitete Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes in Kraft getreten. Das Gesetz enthält zahlreiche Änderungen, wie etwa die erstmalige Aufnahme von Regelungen zum materiellen Geheimschutz sowie die einheitliche Verpflichtung zur Wiederholungsüberprüfung im Abstand von zehn Jahren für alle Stufen der Sicherheitsüberprüfung. Erstmals ist im Gesetz die Befugnis geregelt, Erkenntnisse aus Internetseiten und sozialen Netzwerken bei der Sicherheitsüberprüfung zu berücksichtigen, indem offen zugängliche Inhalte eingesehen werden dürfen. Niedersachsen hat über eine Bundesratsinitiative erreicht, dass die Befugnis zur Internetrecherche – in gestufter Form – für alle von einer Sicherheitsüberprüfung Betroffenen nun zulässig ist. Der ursprüngliche Gesetzesentwurf der Bundesregierung hatte die Befugnis lediglich für Personal von Nachrichtendiensten und solchem mit einer vergleichbaren sicherheitsempfindlichen Tätigkeit vorgesehen. Für das zu überarbeitende Nds. SÜG stellen die Regelungen des Bundes einen Maßstab dar, an dem es sich zu orientieren gilt. Niedersachsen steht zudem im engen Austausch mit den anderen Bundesländern, um für geplante Anpassungen der Sicherheitsüberprüfungsgesetze einen gemeinsamen Rahmen zu entwickeln. Im Ergebnis soll gewährleistet sein, dass die Sicherheitsüberprüfungen weiterhin gegenseitig anerkennungsfähig sind.

9.4 Beratung von Landesbehörden in Fragen des Geheimschutzes

Der personelle Geheimschutz stellt einen Beratungsschwerpunkt der Verfassungsschutzbehörde dar, z. B. in Form von individuellen Beratungsgesprächen mit Geheimschutzbeauftragten oder VS-Verwaltern anderer Behörden.

Der materielle Geheimschutz umfasst technische und organisatorische Maßnahmen gegen die unbefugte Kenntnisnahme von VS in schriftlicher oder elektronischer Form. In der Verschlusssachenanweisung (VSA) des Landes Niedersachsen sowie ergänzenden Richtlinien ist geregelt, wie als VS eingestuftes Schriftgut sicher bearbeitet, verwahrt und verwaltet wird.

Die Verfassungsschutzbehörde wirkt gemäß § 60 Abs. 1 VSA bei der Durchführung der VSA und der sie ergänzenden Richtlinien mit und berät die Dienststellen des Landes. Beratungsschwerpunkte sind die Einrichtung und der Betrieb von besonders gesicherten Aktensicherungsräumen oder Stahlschränken (VS-Verwahrgelasse), in denen VS unter Beachtung baulicher, mechanischer, elektronischer und organisatorischer Sicherheitsvorkehrungen aufbewahrt werden können. Es ist festzustellen, dass die Anzahl der VS verwaltenden Dienststellen weiterhin rückläufig ist, da das Aufkommen an VS zunehmend geringer wird und Altbestände konsequent vernichtet werden.

Daher bezog sich ein Teil der Beratungsfunktion der Verfassungsschutzbehörde auf die ordnungsgemäße Vernichtung von Verschlusssachen verschiedener Geheimhaltungsgrade in Papierform oder als elektronischer Datenträger nach Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnologie (BSI).

Geheimschutz findet nicht nur in Behörden statt, sondern auch in Unternehmen, die im Auftrag des Staates mit VS umgehen und demzufolge die Regelungen des personellen und materiellen Geheimschutzes beachten müssen. Geheimschutzbetreute Unternehmen sind z. B. Kernkraftwerke oder Betriebe der Rüstungsindustrie.

Wirtschaftsschutz

10

10.1 Einleitung

Deutschland ist als technologie- und exportorientierte Nation abhängig von auf Forschung und Erfahrung beruhendem Wissen (Know-how) und Innovation als wertvollste Ressourcen der Volkswirtschaft. Dieses Wissen und diese Informationen sind für fremde Nachrichtendienste (Wirtschaftsspionage) und konkurrierende Unternehmen (Konkurrenzausspähung), die gezielt und professionell Ausspähung betreiben, von höchstem Interesse.

Von Wirtschafts- und Industriespionage betroffen sind innovative und technologieorientierte Branchen, besonders Bereiche der Informations- und Kommunikationstechnik, der Luft- und Raumfahrt, der Automobilindustrie, der Werkstoff- und Produktionstechnik, der Biotechnik und Medizin, der Nanotechnologie sowie Energie- und Umwelttechnik. Von Interesse sind Produktinnovationen und Marktstrategien.

Niedersächsische Unternehmen verzeichnen mit ihren Spitzentechnologien große Erfolge, z. B. im Bereich der Automobil- und Schifffahrtsbranche, der Laser- und Sensortechnik, der Windenergieanlagen und Landmaschinen sowie der Hörgeräteakustik und können damit Ziel fremder Nachrichtendienste und von Konkurrenzfirmen sein.

Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2000 beim Niedersächsischen Verfassungsschutz aus der Spionageabwehr heraus der Arbeitsbereich Wirtschaftsschutz geschaffen. Dieser Arbeitsbereich des Niedersächsischen Verfassungsschutzes ist ein Partner für die Wirtschaft. Das Beratungsangebot zu den Themen Wirtschafts- und Industriespionage, Cybersicherheit¹⁶⁶, Know-how-Schutz, Sicherheit in der Informations- und Kommunikationstechnologie, Geheimschutz in der Wirtschaft, Sicherheit auf Geschäftsreisen im Ausland, Innentäterproblematik und Social Engineering¹⁶⁷ wird stark nachgefragt. Seit seinem Bestehen hat der Arbeitsbereich Wirtschaftsschutz des Niedersächsischen Verfassungsschutzes zahlreiche Unternehmen bei Vortragsveranstaltungen mit sicherheitsrelevanten Informationen erreicht.

Der Arbeitsbereich wirkt zudem an Sicherheitsüberprüfungen im Rahmen des Geheimschutzes in der Wirtschaft mit.¹⁶⁸

Es wurden 159 Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt. Diese Zahlen haben sich gegenüber dem Vorjahr verdoppelt. Eine Vielzahl von Überprüfungen machen Erkenntnisfragen zu den Betroffenen notwendig, die im Ergebnis immer öfter zur Versagung der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit führen.

10.2 Zahlen und Fakten

Im Jahr 2017 stieg die Zahl der vom Niedersächsischen Verfassungsschutz im Geheim- und Wirtschaftsschutz ständig betreuten Unternehmen erheblich von 948 auf 1015.

Beratungen

Zum Kerngeschäft des Arbeitsbereiches Wirtschaftsschutz zählen die Beratungen von Unternehmen, d. h. individuelle Sensibilisierungs- und Informationsgespräche vor Ort. Insgesamt gab es 80 (Vorjahr 74) Kontakte mit Firmen.

Für die Unternehmen ist hilfreich, dass der Verfassungsschutz nicht dem Legalitätsprinzip unterliegt, also Sachverhalte mit strafrechtlich relevantem Hintergrund nicht zwingend der Staatsanwaltschaft bzw. der Polizei melden muss. Dieser Umstand führte zu einer Vielzahl von Hinweisen auf sicherheitsrelevante Vorfälle mit möglichen Know-how-Verlusten, weil im Falle eines Strafprozesses ein Sicherheitsvorfall öffentlich werden könnte und die betroffenen Firmen Imageschäden befürchten müssten.

Häufig war die Informationstechnologie von Unternehmen betroffen, denn in mehreren Fällen waren Firmennetzwerke von Schadsoftware befallen. Eine nachrichtendienstliche Steuerung war nicht auszuschließen.

In starkem Maße werden Unternehmen Opfer von Verschlüsselungstrojanern, wie verschiedene Meldungen an den Verfassungsschutz zeigen. Nach wie vor ist das entscheidende Einfallstor in den Unternehmen die E-Mail, deren Inhalt meistens eine Verlinkung aufweist. Dort ist dann die Schadsoftware, ein Verschlüsselungstrojaner hinterlegt.

Eine weitere Betrugsart, die häufig bei Unternehmen auftritt, ist der sogenannte Fake-Boss-Angriff oder auch CEO-Fraud.

¹⁶⁶ Cybersicherheit erweitert das Aktionsfeld der klassischen IT-Sicherheit auf den gesamten Cyber-Raum. Dieser umfasst sämtliche mit dem Internet und vergleichbaren Netzen verbundene Informationstechnik und schließt darauf basierende Kommunikation, Anwendungen, Prozesse und verarbeitete Information mit ein. Damit wird praktisch die gesamte moderne Informations- und Kommunikationstechnik zu einem Teil des Cyber-Raumes (siehe Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik).

¹⁶⁷ Social Engineering bezeichnet eine Methodik zur Verhaltensmanipulation. Social Engineers spionieren das persönliche Umfeld ihres Opfers aus, täuschen Identitäten vor oder nutzen Verhaltensweisen wie Autoritätshörigkeit aus, um geheime Informationen oder unbezahlte Dienstleistungen zu erlangen.

¹⁶⁸ Siehe Kapitel 9 „Geheimschutz“.

Angreifer nehmen in der Regel per E-Mail mit einem zeichnungsbefugten Firmenangehörigen Kontakt auf und täuschen vor, die E-Mail sei vom Vorstand des Unternehmens. Unter der Vorgabe, es handele sich zum Beispiel um einen geheim zuhaltenden Firmenaufkauf, wird die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter aufgefordert, eine Überweisung häufig in sechsstelliger Höhe in Euro vorzunehmen. In vielen Fällen sind Unternehmen erhebliche Schäden entstanden, weil wegen mangelnder Sensibilität und fehlendem Vieraugenprinzip überwiesen wurde.

In den Fällen, die dem Arbeitsbereich Wirtschaftsschutz zu den beiden vorgenannten Varianten mitgeteilt wurden, konnte nach eingehender Prüfung kein Verdacht einer nachrichtendienstlichen Tätigkeit begründet werden.

Über den Newsletter des Arbeitsbereiches Wirtschaftsschutz an seine betreuten Unternehmen in Niedersachsen wurden zahlreiche Warnungen vor im Informationsverbund der Verfassungsschutzbehörden im Verlauf des Jahres 2017 bekannt gewordenen elektronischen Angriffen herausgegeben.

Bemerkenswert waren Hinweise, dass vermehrt soziale Netzwerke (Xing, Facebook o. a.) genutzt werden, um für elektronische Angriffe Informationsbeschaffung im Rahmen von Social Engineering zu betreiben.

Vorträge

Im Jahr 2017 hielten die Mitarbeiter des Arbeitsbereiches Wirtschaftsschutz 150 (Vorjahr 119) Vorträge bei unterschiedlichen Veranstaltungen. Neben Industrie- und Handelskammern, Universitäten und kommunalen Wirtschaftsförderungen werden die Vorträge des Niedersächsischen Verfassungsschutzes stark von Unternehmen für ihre Mitarbeiter und Führungskräfte nachgefragt, um für eine Sensibilisierung zu sorgen.

Netzwerk

Ein bedeutsamer Aspekt der Arbeit des Niedersächsischen Verfassungsschutzes im Bereich des Wirtschaftsschutzes ist die Netzwerkarbeit, die im Berichtszeitraum 129 Kontakte ausmachte. Ein wichtiger Partner, auch für den Informationsaustausch, ist die niedersächsische Polizei, die oft Hinweisgeber für mögliche Wirtschaftsspionagefälle ist. Häufig arbeitet der Verfassungsschutz mit dem Landeskriminalamt Niedersachsen und dort mit der Zentralen Ansprechstelle Cybercrime (ZAC) zusammen.

Durch die zunehmende Bedeutung von Industrie 4.0, der Verzahnung von Produktion mit modernster Informations- und Kommunikationstechnik und damit verbunden der Cybersicherheit haben sich Netzwerke gebildet, die für Unternehmen Hilfestellungen und Lösungen bieten. Der Arbeitsbereich Wirtschaftsschutz wirkt dabei im Arbeitskreis „Cybersecurity“ von Hannover IT e. V., im IT-Gesprächskreis der Industrie- und Handelskammer Hannover und bei der interdisziplinären Experten-Gruppe „Indy4“ mit.

Der Niedersächsische Verfassungsschutz führte im Rahmen seiner Netzwerkarbeit im Jahr 2017 folgende Veranstaltungen durch:

10.3 „Best practice meeting – security2share“

Im Rahmen eines Business-Frühstücks wurde am 07.03. und 08.05.2017 die Reihe der „Best practice meetings – security2share“ zum Thema „Notfallplan“ fortgeführt.

Die Teilnehmerzahl pro Veranstaltung ist auf 25 begrenzt und so waren beide Termine mit Unternehmensvertreterinnen und Unternehmensvertretern unterschiedlicher Branchen schnell ausgebucht.

Impulsreferate, die den Umfang des Themenfeldes „Notfallplan“ verdeutlichten, andererseits aber auch praktische Erfahrungen mit einfließen ließen, bildeten den Auftakt der Veranstaltungen.

Im Anschluss diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer miteinander und tauschten Erfahrungen aus. Soweit geeignete Notfallpläne vorhanden waren, wurden sie in den seltensten Fällen in den Unternehmen einmal getestet. Übungen oder Tests durchgeführt werden. Viele Anregungen wurden von den teilnehmenden Unternehmen dankbar aufgegriffen.

Dieses Veranstaltungsformat wird mit anderen Themenstellungen zur Unternehmenssicherheit fortgeführt werden.

10.4 21. Sicherheitstagung für geheimsschutzbetreute Unternehmen

Vom 17. bis 18.05.2017 fand in Varel die diesjährige Tagung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes für Sicherheitsbevollmächtigte der geheimsschutzbetreuten Unternehmen statt. Es nahmen knapp 70 Vertreterinnen und Vertreter von Wirtschaftsunternehmen sowie einiger Bundes- und Landesbehörden daran teil.

Den Schwerpunkt der Tagung bildete in diesem Jahr u. a. die Darstellung verschiedener Tätigkeitsbereiche des Niedersächsischen Verfassungsschutzes. So wurde das Thema „Reichsbürger – Verfassungsfeinde oder Querulanten“ beleuchtet und zum wiederholten Mal die Folgen des Krieges in Syrien für die Innere Sicherheit aus Sicht des Verfassungsschutzes aufgezeigt. Die Darstellung einiger aktueller Sicherheitsvorfälle und Informationen aus dem Bereich des Wirtschaftsschutzes gehören stets als feste Bestandteile zum Programm.

Das Phänomen der Outlaw-Motorcycle-Gangs, die Zerschlagung der Botnetz¹⁶⁹-Infrastruktur „Avalanche“ und ausländische Kapitalbeteiligungen bei geheimsschutzbetreuten Unternehmen waren weitere behandelte Themen. Diverse Vorträge zur IT-Sicherheit rundeten die Veranstaltung ab.

10.5 16. Wirtschaftsschutztagung des Niedersächsischen Verfassungsschutzes

Am 06.11.2017 fand die diesjährige Wirtschaftsschutztagung in Langenhagen statt. Der Teilnehmerkreis erstreckte sich bei dieser gemeinsam mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr durchgeführten Veranstaltung auf über 300 Vertreterinnen und Vertreter größtenteils niedersächsischer Unternehmen. Es waren auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer anderer Sicherheitsbehörden sowie Angehörige des niederländischen Partnerdienstes anwesend.

Keynotes der Verfassungsschutzpräsidentin Maren Brandenburger und des Abteilungsleiters im Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr Ralf Borchers eröffneten die Tagung. Beide Vorträge stellten besonders heraus, dass neue Möglichkeiten auch neue Risiken bedeuteten, die es zu vermeiden gelte. Zudem sei es wichtig, sich gegenseitig zu unterstützen, zusammenzuarbeiten und auszutauschen.

Das Tagungsprogramm präsentierte Möglichkeiten der zunehmenden Digitalisierung besonders für mittelständische Unternehmen. Mit seinem Sicherheitspaket stellte Hannover IT e. V. vor, welche konkreten Hilfestellungen mit dem Unternehmen im Schadensfall an die Hand gegeben werden können. Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft berichtete über Cybercrime aus ihrer Sicht und ein Firmenvertreter stellte die praktische Umsetzung der Digitalisierung in seinem Unternehmen dar. Darüber hinaus gab es Einblicke in die Umsetzung eines Informationssicherheitsmanagementsystems (ISMS) innerhalb eines Weltkonzerns. Schließlich wurde die Komplexität elektronischer Angriffe skizziert sowie effektive Schutzmaßnahmen dagegen aufgezeigt.

Die Wirtschaftsschutztagung dient nicht nur als Kommunikations- und Informationsforum für Wirtschaftsunternehmen. Viele Teilnehmer schätzen auch die Möglichkeit, sich untereinander zu vernetzen und Kontakt zu Vertretern des Verfassungsschutzes zu erhalten.

10.6 Messen

CeBIT

Der Niedersächsische Verfassungsschutz beteiligte sich vom 20. bis 24.03.2017 an dem Gemeinschaftsstand des Landes

¹⁶⁹ Mit Bot (von englisch: robot, Roboter) ist ein Schadprogramm gemeint, das ferngesteuert auf einem PC arbeitet. Von Botnetzen spricht man dann, wenn sehr viele PCs per Fernsteuerung zusammengeschlossen und zu bestimmten Aktionen missbraucht werden (siehe Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik)

Niedersachsen auf der CeBIT in Hannover. Insgesamt 18 Aussteller präsentierten unter dem Motto „Innovationsland Niedersachsen“ Lösungen unter anderem für die Internetsicherheit.

Der Niedersächsische Verfassungsschutz stellte sein Beratungsangebot zu den Themen Wirtschafts- und Industriespionage, Know-how-Schutz sowie der Cybersicherheit unter Einbeziehung von Industrie 4.0 vor. Besonderes Augenmerk lag auf dem Problem der Informationssicherheit.

Ein Schwerpunkt des Informationsbedarfes lag bei den elektronischen Angriffen auf Netzwerke von Behörden und Wirtschaftsunternehmen. Den Besucherinnen und Besuchern wurde anhand von Fallbeispielen veranschaulicht, wie öffentliche und nicht-öffentliche Bereiche von diesem Phänomen betroffen sein können.

10.7 Kontaktdaten

Für Fragen steht der Arbeitsbereich Wirtschaftsschutz beim Verfassungsschutz unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung

Telefon: 0511/6709-247 oder -248

Telefax: 0511/6709-393

E-Mail: wirtschaftsschutz@verfassungsschutz.niedersachsen.de

Internet: www.verfassungsschutz.niedersachsen.de

Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

11

11.1 Politisch motivierte Kriminalität¹⁷⁰ (PMK) –

Vorbemerkung

Die Politisch motivierte Kriminalität wird seit dem Jahr 2001 durch die Polizei auf Grundlage des durch einen Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder eingeführten „Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ erfasst, um eine bundeseinheitliche und differenzierte Auswertung und Lagerdarstellung zu ermöglichen.

Meldepflichtig sind alle politisch motivierten Straftaten (Fälle) gemäß den Richtlinien des KPMD-PMK. Dazu zählen „echte Staatsschutzdelikte“ (§§ 80a-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102-, 104a, 105-108e, 109-109h, 129a, 129b, 234a oder 241a StGB sowie des VStGB) sowie Delikte der allgemeinen Kriminalität, die gemäß Definitionssystem der PMK zuzuordnen sind („unechte Staatsschutzdelikte“). Den Letztgenannten werden Fälle zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung politisch motiviert waren, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss.

Darüber hinaus werden zudem die Tatbestände der „echten Staatsschutzdelikte“ erfasst, selbst wenn im Einzelfall keine politische Motivation festgestellt werden kann.

Die extremistische Kriminalität, welche in den Berichten der Verfassungsschutzbehörden dargestellt wird, bildet einen Teilbereich der Politisch motivierten Kriminalität ab und umfasst Straftaten, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Ebenfalls hinzugerechnet werden Straftaten, die durch Anwendung von Gewalt oder durch darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich gegen die Völkerverständigung richten.

Im Rahmen des KPMD-PMK erfolgt unverzüglich bei Aufnahme der Ermittlungen durch die örtlichen zuständigen Dienststellen des polizeilichen Staatsschutzes eine erste eigene Bewertung, ob eine Straftat einen extremistischen Hintergrund hat und welchem Phänomenbereich sie zuzuordnen ist. Hierbei orientiert sich die Bewertung am Extremismusbegriff der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder (vgl. § 3 Absatz 1 NVerfSchG) sowie dazu vorhandener Rechtsprechung. Diese erste Einschätzung übermitteln die Staatsschutzdienststellen als „Kriminaltaktische Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK)“ unverzüglich dem Landeskriminalamt Niedersachsen. Soweit eine Straftat als „extremistisch“ bewertet wird, oder ein diesbezüglicher „Zweifelsfall“ erkannt wird, ergeht die KTA-PMK auch an die Verfassungsschutzbehörde. Sofern sich im Verlauf des Verfahrens neue Erkenntnisse ergeben, nach denen die erste Einstufung zu revidieren ist sowie bei Abschluss der Ermittlungen und bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft erhält die Verfassungsschutzbehörde weitere KTA-PMK-Meldungen zum jeweiligen Sachverhalt.

Durch die Verfassungsschutzbehörde, der die endgültige Entscheidung über die Einstufung als extremistische Tat obliegt, erfolgt ein Abgleich der KTA-PMK mit den dort vorliegenden Erkenntnissen. Kommt diese zu einer gegenteiligen Bewertung, teilt sie dies der zuständigen Polizeidienststelle mit, die daraufhin in den polizeilichen Auskunftssystemen eine Änderung der Einstufung der entsprechenden Taten veranlasst.

Die auf diese Weise zwischen Polizei und Verfassungsschutz abgestimmten, bei der Polizei gespeicherten Bewertungen zur PMK spiegeln damit den jeweils aktuell gegebenen Ermittlungsstand, auch in Bezug auf die Melde-/Bewertungskriterien wider.

Für die Darstellung der PMK-Jahreslage in Bund und Ländern wird – von der Auswertung der tagesaktuellen Datensätze abweichend – einheitlich der zum 31. Januar des Folgejahres gegebene Datenbestand herangezogen. Diese Fallzahlen sind in

¹⁷⁰ Der PMK werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten, durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich gegen eine Person, insbesondere aufgrund ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung oder Herkunft richten und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht.

Niedersachsen zugleich auch die Grundlage für die statistische Zulieferung der Fälle extremistisch motivierter Kriminalität von der Polizei an den Verfassungsschutz zur Erstellung des Verfassungsschutzberichtes.

Insofern sind die statistischen Daten, die die Grundlage für das Zahlenmaterial in den Verfassungsschutzberichten darstellen, zwischen Polizei und Verfassungsschutzbehörde abgestimmt.

Zum 01.01.2017 wurde der bisherige Phänomenbereich „Politisch motivierte Ausländerkriminalität“ in die neuen Phänomenbereiche „ausländische Ideologie“ und „religiöse Ideologie“ aufgeteilt. Im Bereich „religiöse Ideologie“ wurden bisher lediglich Delikte aus dem Bereich „Islamismus“ erfasst. Zurzeit ist ein direkter Vergleich der Vorjahreszahlen („Politisch motivierte Ausländerkriminalität“) mit der Summe der Fallzahlen der beiden neuen Phänomenbereiche noch möglich.

11.2 Politisch motivierte Kriminalität¹⁷¹ (PMK) mit extremistischem Hintergrund – rechts

Die Gesamtzahl der erfassten Straftaten im Phänomenbereich „Rechts“ betrug für das Jahr 2017 1.343 (2016: 1.827 Fälle) Delikte, von denen im Berichtsjahr 1.245 einen rechtsextremistisch motivierten Hintergrund hatten. Gegenüber dem Vorjahr, in dem 1.658 rechtsextremistische Straftaten verübt wurden, bedeutet dies einen Rückgang um 24,91 Prozent.

Die extremistischen Propagandadelikte dieses Phänomenbereichs bildeten dabei mit 811 Taten weiterhin den Schwerpunkt, wobei die Anzahl der Fälle gegenüber dem Jahr 2016 (993 Fälle) ebenfalls rückläufig war.

Die Anzahl der extremistischen Gewaltdelikte sank mit 43 Fällen im Vergleich zum Vorjahr um 59 Fälle bzw. -57,84 Prozent. Von den 43 Gewaltdelikten entfielen 32 Taten auf Körperverletzungsdelikte.

Bei den Gewaltdelikten war ein starker Rückgang zu verzeichnen. Dieser Rückgang erklärt sich durch die im Laufe des Berichtsjahres abgenommene Anzahl durchgeführter rechtsextremistischer Versammlungen. Die begangenen Gewaltdelikte wurden häufig im Rahmen von Rechts-/Links-Konfrontationen verzeichnet, die überwiegend von den Teilnehmern der Gegenveranstaltungen ausgingen. Sie waren somit eine Reaktion und Wechselwirkung mit Links.

Im Bereich der sonstigen extremistischen Straftaten dieses Phänomenbereiches war analog ein Rückgang von 1.556 Taten (2016) auf 1.202 Taten (2017) festzustellen. Dies entspricht einem Minus von 32,75 Prozent.

Der Trend, dass rechtsextreme Gruppierungen mit hierarchischen Strukturen an Bedeutung verloren haben, setzte sich auch im Berichtszeitraum weiter fort. Überwiegend traten lose Gruppierungen mit einem kleinen, wenige Personen umfassenden Kern, bzw. in Form sogenannten „Aktionsgruppen“ in Erscheinung.

Die Ausnahmen von der eingangs aufgestellten These bildeten die „Volksbewegung Niedersachsen“ und das „Kollektiv Nordharz“.

Die Mitglieder kommen hauptsächlich aus dem Bereich Göttingen, Duderstadt, Northeim und dem östlichen Niedersachsen. Durch die „Volksbewegung Niedersachsen“ und das „Kollektiv Nordharz“ wurden im Berichtsjahr stationäre oder sich fortbewegende Versammlungen durchgeführt, in Folge derer es auch vereinzelt zu Auseinandersetzungen mit dem politischen Gegner kam.

Die Anzahl der Volksverhetzungen ging auf 204 Fälle zurück (2016: 304 Fälle).

In Niedersachsen konnten im Phänomenbereich „PMK-rechts“ für den Berichtszeitraum 19 Angriffe im Zusammenhang mit Asylunterkünften festgestellt werden (2016: 70 Fälle), wovon bei 16 Delikten (2016: 65 Fälle) von einem rechtsextremistisch motivierten Hintergrund auszugehen war.

Den Großteil der rechtsextremistisch motivierten Taten gegen Asylunterkünfte machten sieben Sachbeschädigungen (2016: 18 Fälle) und sechs Fälle der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (2016: 22 Fälle) aus.

Im Berichtsjahr kam es in Niedersachsen zu keiner einfachen (2016: fünf Fälle) und einer schweren Brandstiftung (2016: zwei Fälle) im Zusammenhang mit Flüchtlingsunterkünften. Der Zenit der verübten Taten befand sich Ende des Jahres 2015. Anschließend war ein Rückgang festzustellen, der sich im Jahr 2017 fortsetzte.

Nach bisherigem Erkenntnisstand handelte es sich bei den Angriffen auf Flüchtlingsunterkünfte meist um lokal organisierte Agitationen, die keinen Rückschluss auf landesweit gesteuerte Strategien zulassen. Die Intensität und Quantität entsprechender Aktionen standen in starker Abhängigkeit zu den organisatorischen Möglichkeiten der jeweiligen örtlich handelnden Personen.

Konkrete Hinweise auf organisationsgesteuerte Gewaltstraftaten in Form von angeordneter oder gezielt gelenkter Delinquenz durch rechtsextremistische Parteien oder entsprechende Strukturen gegen Asylbewerber und deren Unterkünfte liegen bislang nicht vor.

Die Motive dürften hierbei im persönlichen bzw. individuellen Bereich und nicht in der Umsetzung von konstituierten Organisationszielen oder organisationsinternen Auftragslagen gelegen haben.

¹⁷¹ Siehe Fußnote 170.

Für das Jahr 2017 wurde ein Terrorismusdelikt (§ 129a StGB) erfasst. Die Ermittlungen in diesem Fall dauern noch an. Dennoch bestehen in Niedersachsen bisher keine Anzeichen für rechtsterroristische Strukturen.

Übersicht der Gewalttaten und sonstigen Straftaten mit extremistischem Hintergrund aus dem Bereich „Politisch motivierte Kriminalität - rechts“ in Niedersachsen¹⁷²

Gewalttaten:	2016	2017
Terrorismusedelikte (§ 129a StGB)	0	1
Tötungsdelikte	0	0
Versuchte Tötungsdelikte	0	1
Körperverletzungen	78	32
Brandstiftungen	15	4
Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion	3	0
Landfriedensbrüche	0	0
Gefährl. Eingriffe in Bahn-, Luft-, Schiffs- und Straßenverkehr	1	0
Freiheitsberaubung	0	0
Raub	0	0
Erpressung	1	1
Widerstandsdelikte	4	4
Insgesamt	102	43
Sonstige Straftaten:		
Sachbeschädigungen	86	61
Nötigungen/Bedrohungen	22	25
Propagandadelikte	993	811
Störung der Totenruhe	0	0
Andere Straftaten (davon Volksverhetzung)	455 (304)	305 (204)
Insgesamt	1.556	1.202
Straftaten insgesamt	1.658	1.245

¹⁷² Die Zahlen basieren auf Angaben des Landeskriminalamtes Niedersachsen (LKA NI). Die Darstellung der niedersächsischen Fallzahlen in Übersichten des Bundes kann davon abweichen, da das LKA NI eine so genannte „lebende Statistik“ führt. Um die ständige Aktualität der Statistik sicherzustellen, werden dabei ggf. Nacherfassungen/Aktualisierungen auch für Vorjahre vorgenommen, so dass der Zahlenbestand Veränderungen unterliegen kann.

11.3 Politisch motivierte Kriminalität¹⁷³ (PMK) mit extremistischem Hintergrund – links

Im Phänomenbereich PMK -links- wurden im Jahr 2017 in Niedersachsen 580 Straftaten insgesamt registriert (2016: 1.195). Straftatenauslösende Ereignisse waren insbesondere das Versammlungsgeschehen und die Links-/Rechts-Konfrontation in Göttingen, der Bundesparteitag der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) in Hannover, die Teilnahme rechtsextremistischer sowie rechtspopulistischer Parteien an den Bundestagswahlen sowie an den Landtagswahlen in Niedersachsen und das G20-Gipfeltreffen in Hamburg.

Von den 580 Straftaten des Gesamtstrafatenaufkommens der PMK -links- wurden 249 Fälle als extremistisch eingestuft. Im Vorjahr lag der Anteil bei 603 Fällen (Rückgang um 58,7 Prozent). Damit gingen die extremistisch eingestuftten Fälle stärker zurück als die PMK-Delikte, die sich um 51,46 Prozent verringerten. In der Extremismusbewertung gab es einen anteiligen Rückgang von 50,46 auf 42,93 Prozent.

Bei 51 der linksextremistischen Straftaten handelte es sich um Fälle von Gewaltkriminalität. Dabei überwogen mit 32 Nennungen die Körperverletzungen. Diese richteten sich meist gegen Polizeibeamte und gegen politische Gegner aus dem rechtsextremistischen bzw. rechtspopulistischen Spektrum. Körperverletzungen gegen Polizeibeamte ereigneten sich fast ausschließlich im Rahmen von Versammlungsgeschehen unter anderem bei linksextremistischen Aktionen gegen Versammlungen der „Volksbewegung Niedersachsen“ (bis zur offiziellen Auflösung am 08.05.2017 „Freundeskreis Thüringen/Niedersachsen“) im Raum Göttingen und gegen den Bundesparteitag der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) in Hannover.

Körperverletzungen gegen politische Gegner aus dem rechtsextremistischen Spektrum waren überwiegend anlässlich links-extremistischer Gegenaktionen aus Anlass von Versammlungen des rechtsextremistischen bzw. rechtspopulistischen Spektrums zu verzeichnen. Ebenso erfolgten sie bei zufälligen oder gesuchten Begegnungen auf der Straße.

Mit 130 Erfassungen machten Sachbeschädigungen den weitaus größten Anteil der sonstigen extremistischen Straftaten aus. Bei den Sachbeschädigungen handelte es sich überwiegend um Farbschmierereien mit antifaschistischen Inhalten.

185 linksextremistische Straftaten wurden dem Themenfeld „Antifaschismus“ zugeordnet und in 128 Fällen das Themenfeld „Konfrontation gegen rechts“ benannt. Die Gründe hierfür waren insbesondere die Teilnahme rechtsextremistischer sowie rechtspopulistischer Parteien an den Bundestags- und Landtagswahlen in Niedersachsen, die der Links-/Rechts-Konfrontation im Raum Göttingen und die Durchführung des Bundesparteitages der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) in Hannover.

2017 wurden im Bereich der PMK -links- sechs extremistische Branddelikte (Vorjahr zwölf) begangen. Der Rückgang ist in erster Linie auf die rückläufige Tendenz in der Links-/Rechts-Konfrontation im Raum Göttingen zurückzuführen. Dort erfolgte nur noch eine Brandstiftung im Rahmen der 2015 begonnenen Tatserie von Brandanschlägen gegen Kraftfahrzeuge von Personen der rechtsextremistischen Szene. Zwei Brandanschläge standen im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel in Hamburg, wobei ein Tatort in unmittelbarer Nähe zu Hamburg lag und eine Tat Teil einer bundesweiten Tatserie war.

¹⁷³ Siehe Fußnote 170.

Übersicht der Gewalttaten und sonstigen Straftaten mit extremistischem Hintergrund aus dem Bereich „Politisch motivierte Kriminalität - links“ in Niedersachsen¹⁷⁴

Gewalttaten:	2016	2017
Tötungsdelikte	0	0
Versuchte Tötungsdelikte	0	0
Körperverletzungen	78	32
Brandstiftungen	12	6
Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion	0	0
Landfriedensbrüche	16	3
Gefährl. Eingriffe in Bahn-, Luft-, Schiffs- oder Straßenverkehr	6	0
Freiheitsberaubung	0	0
Raub	2	1
Erpressung	0	0
Widerstandsdelikte	11	9
Sonstige Delikte	0	0
Insgesamt	125	51
Sonstige Straftaten:		
Sachbeschädigungen	274	130
Nötigungen/Bedrohungen	8	7
Diebstahl	149	5
Andere Straftaten	47	56
Insgesamt	478	198
Straftaten insgesamt	603	249

¹⁷⁴ Die Zahlen basieren auf Angaben des Landeskriminalamtes Niedersachsen (LKA NI). Die Darstellung der niedersächsischen Fallzahlen in Übersichten des Bundes kann davon abweichen, da das LKA NI eine so genannte „lebende Statistik“ führt. Um die ständige Aktualität der Statistik sicherzustellen, werden dabei ggf. Nacherfassungen/Aktualisierungen auch für Vorjahre vorgenommen, so dass der Zahlenbestand Veränderungen unterliegen kann.

11.4 Politisch motivierte Kriminalität¹⁷⁵ (PMK) mit extremistischem Hintergrund – ausländische Ideologie und religiöse Ideologie

Die Gesamtzahl der erfassten Straftaten betrug 265 Fälle für 2017 gegenüber 587 Delikten im Jahr 2016 (Rückgang um 56,86 Prozent).

Als extremistisch motivierte Taten wurden insgesamt 218 Straftaten für das Jahr 2017 (2016: 529 Fälle) erfasst. Dies bedeutete einen Rückgang um 311 Delikte (58,79 Prozent). Von der Gesamtzahl entfielen 181 Delikte auf den Phänomenbereich „ausländische Ideologie“ und 37 Fälle auf den Bereich „religiöse Ideologie“.

Im Phänomenbereich „ausländische Ideologie“ traten mit einem Anteil von ca. 73,48 Prozent (133 Straftaten), wie auch in den Jahren zuvor, die Verstöße nach § 20 Vereinsgesetz besonders hervor. Diese sind von 368 Fällen (2016) auf 133 Fälle in 2017 gefallen. Der Rückgang ist zu einem wesentlichen Anteil darauf zurückzuführen, dass die europaweite „Newroz Feier 2017“ (kurdisches Neujahrsfest „Newroz“) im Berichtsjahr nicht in Niedersachsen stattgefunden hat. Anlässlich dieser Veranstaltung war im Jahr 2016 in Hannover ein massives Straftatenaufkommen zu verzeichnen.

Für das Jahr 2017 wurden insgesamt 20 Terrorismusdelikte festgestellt, davon entfielen 15 Verfahren auf den Phänomenbereich „religiöse Ideologie“ und fünf Verfahren auf den Bereich „ausländische Ideologie“.

In Niedersachsen wurden von den 20 Ermittlungsverfahren gem. §§ 89a, b oder c bzw. 129 a und b StGB 18 als extremistisch eingestuft. Diese verteilten sich wie folgt: Acht Verfahren gem. § 129b StGB, davon sieben Verfahren aus dem Phänomenbereich „religiöse Ideologie“ und eines mit PKK-Bezug. Zehn Verfahren wurden gemäß §§ 89a, b, c StGB geführt, davon sechs Verfahren aus dem Phänomenbereich „religiöse Ideologie“ und vier aus dem Bereich „ausländische Ideologie“.

Im Februar 2017 wurde eine Person im Bereich Northeim festgenommen, die bereits über diverse Bauteile und chemische Substanzen zur Herstellung einer Sprengvorrichtung verfügte. Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen wurde der Angeklagte im Dezember durch das Landgericht Braunschweig wegen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat sowie des vorsätzlichen unerlaubten Umgangs mit explosionsgefährlichen Stoffen zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten verurteilt.

Im Berichtszeitraum ereigneten sich 13 Gewaltdelikte mit extremistischem Hintergrund (2016: 22). Diese gliedern sich wie folgt auf:

- „ausländische Ideologie“: acht Körperverletzungen, eine Erpressung,
- „religiöse Ideologie“: drei Körperverletzungen, eine Brandstiftung.

¹⁷⁵ Siehe Fußnote 170.

Übersicht der Gewalttaten und sonstigen Straftaten mit extremistischem Hintergrund aus dem Bereich „Politisch motivierte Ausländerkriminalität“ in Niedersachsen¹⁷⁶

Gewalttaten:	2016	2017	
		ausländische Ideologie	religiöse Ideologie
Terrorismusdelikte (§§ 89a,b,c, 129a,b StGB sowie Katalogta- ten)	35	5	13
Tötungsdelikte	0	0	0
Versuchte Tötungsdelikte	2	0	0
Körperverletzungen	18	8	3
Brandstiftungen	1	0	1
Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion	0	0	0
Landfriedensbrüche	0	0	0
Gefährl. Eingriffe in Bahn-, Luft-, Schiffs- oder Straßenverkehr	0	0	0
Freiheitsberaubung	1	0	0
Raub	0	0	0
Erpressung	0	1	0
Widerstandsdelikte	0	0	0
Gewalttaten /Terrorismusdelikte insgesamt	57	14	17
Sonstige Straftaten:			
Sachbeschädigungen	55	18	2
Nötigungen/Bedrohungen	7	4	2
Andere Straftaten (davon § 20 VereinsG ¹⁷⁷)	410 (378)	145 (133)	16 (4)
Insgesamt	472	167	20
Straftaten insgesamt	529	181	37

¹⁷⁶ Die Zahlen basieren auf Angaben des Landeskriminalamtes Niedersachsen (LKA NI). Die Darstellung der niedersächsischen Fallzahlen in Übersichten des Bundes kann davon abweichen, da das LKA NI eine so genannte „lebende Statistik“ führt. Um die ständige Aktualität der Statistik sicherzustellen, werden dabei ggf. Nacherfassungen/Aktualisierungen auch für Vorjahre vorgenommen, so dass der Zahlenbestand Veränderungen unterliegen kann.

¹⁷⁷ Zuwiderhandlungen gegen (Vereins-) Verbote.

Anhang

12

12.1 Definition der Arbeitsbegriffe

Extremismus

Die Verfassungsschutzbehörden unterscheiden zwischen „Extremismus“ und „Radikalismus“, obwohl beide Begriffe oft synonym gebraucht werden. Bei „Radikalismus“ handelt es sich um eine überspitzte, zum Extremen neigende Denk- und Handlungsweise, die gesellschaftliche Probleme und Konflikte bereits „von der Wurzel (lat. radix) her“ anpacken will. Im Unterschied zum „Extremismus“ sollen jedoch weder der demokratische Verfassungsstaat noch die damit verbundenen Grundprinzipien unserer Verfassungsordnung beseitigt werden. So sind z. B. Kapitalismuskritiker, die grundsätzliche Zweifel an der Struktur unserer Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung äußern und sie von Grund auf verändern wollen, noch keine Extremisten. Radikale politische Auffassungen haben in unserer pluralistischen Gesellschaftsordnung ihren legitimen Platz. Auch wer seine radikalen Zielvorstellungen realisieren will, muss nicht befürchten, dass er vom Verfassungsschutz beobachtet wird, jedenfalls nicht, solange er die Grundprinzipien unserer Verfassungsordnung anerkennt. Als extremistisch werden dagegen die Aktivitäten bezeichnet, die darauf abzielen, die Grundwerte der freiheitlichen Demokratie zu beseitigen.

Extremismus mit Auslandsbezug

Extremistische Ausländerorganisationen verfolgen in Deutschland Ziele, die häufig durch aktuelle Ereignisse und politische Entwicklungen in ihren Heimatländern bestimmt sind.

Entsprechend ihrer politischen Ausrichtung handelt es sich dabei zum Beispiel um linksextremistische Organisationen, soweit sie in ihren Heimatländern ein sozialistisches bzw. kommunistisches Herrschaftssystem anstreben oder um nationalistische Organisationen, die ein überhöhtes Selbstverständnis von der eigenen Nation haben und die Rechte anderer Völker missachten. Daneben gibt es separatistische Organisationen, die eine Loslösung ihres Herkunftsgebietes aus einem bereits bestehenden Staatsgebilde und die Schaffung eines eigenen Staates verfolgen. Die größte von den Verfassungsschutzbehörden beobachtete ausländerextremistische Organisation in Deutschland ist nach wie vor die unter der Bezeichnung PKK bekannte Arbeiterpartei Kurdistans. Derartige Organisationen unterliegen der Beobachtung durch die Verfassungsschutzbehörden, wenn:

- sie sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten, indem sie hier z. B. versuchen, eine ihren Grundsätzen entsprechende Parallelgesellschaft zu errichten,
- sie ihre politischen Auseinandersetzungen mit Gewalt auf deutschem Boden austragen und dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden,
- sie vom Bundesgebiet aus Gewaltaktionen in anderen Staaten durchführen oder unterstützen und dadurch auswärtige Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu diesen Staaten gefährden,
- sich ihre Aktivitäten gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, richten.

Islamismus

Der Begriff des Islamismus bezeichnet eine religiös motivierte Form des politischen Extremismus. Islamisten sehen in den Schriften und Geboten des Islams nicht nur Regeln für die Ausübung der Religion, sondern auch Handlungsanweisungen für eine islamistische Staats- und Gesellschaftsordnung. Ein Grundgedanke dieser islamistischen Ideologie ist die Behauptung, alle Staatsgewalt könne ausschließlich von Gott (Allah) ausgehen. Damit richten sich islamistische Bestrebungen gegen die Wertvorstellungen des Grundgesetzes, insbesondere gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Islamisten halten die Etablierung einer

islamischen Gesellschaftsordnung für unabdingbar. Dieser Ordnung sollen letztlich sowohl Muslime als auch Nicht-Muslime unterworfen werden.

Islamistische Organisationen – mit Ausnahme islamistisch-terroristischer Organisationen – lassen sich grob in zwei Kategorien einteilen:

- Organisationen, die in ihren Herkunftsländern die konsequente Umgestaltung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnungen nach ihrem Verständnis der islamischen Rechtsordnung (Scharia) anstreben. In Deutschland liegt ihr Schwerpunkt auf propagandistischen Aktivitäten sowie der Sammlung von Spendengeldern, um die Mutterorganisationen in den Herkunftsländern zu unterstützen.
- Andere islamistische Gruppierungen in Deutschland verfolgen eine umfassendere, auch politisch motivierte Strategie. Auch sie streben eine Änderung der Staats- und Gesellschaftsordnung in ihren Herkunftsländern zugunsten eines islamischen Staatswesens an. Sie bemühen sich jedoch im Rahmen einer legalistischen Strategie, ihren Anhängern in Deutschland größere Freiräume für ein Scharia konformes Leben zu schaffen.

Linksextremismus

Mit dem Arbeitsbegriff werden die linksextremistischen verfassungsfeindlichen Bestrebungen von deutschen Personenzusammenschlüssen bezeichnet, die sich auf der Grundlage einer marxistisch-leninistischen, revolutionär-marxistischen oder anarchistischen Ideologie in Deutschland gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und ihre tragenden Grundsätze richten. Für Linksextremisten vielfach kennzeichnend ist ein grundsätzliches Bekenntnis zur „revolutionären Gewalt“, obgleich sie tagespolitisch auf „legale“ Kampfformen setzen.

Rechtsextremismus

Als rechtsextremistisch werden von den Verfassungsschutzbehörden alle verfassungsfeindlichen oder extremistischen Bestrebungen bezeichnet, die auf der ideologischen Grundlage einer nationalistischen oder rassistischen Weltanschauung in Deutschland von deutschen Personenzusammenschlüssen ausgehen und sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten.

Rechtsextremistischem Denken liegt vielfach die Vorstellung menschlicher Ungleichwertigkeit (Ideologie der Ungleichheit) zugrunde.

Rechts- bzw. Linksextremismus

Bis 1974 wurden die Begriffe „Extremismus“ sowie „Radikalismus“ bzw. „Rechts- oder Linksradikalismus“ von den Verfassungsschutzbehörden nebeneinander als Synonyme zur Kennzeichnung verfassungsfeindlicher Bestrebungen verwendet. Der Radikalismusbegriff wird seitdem von den Verfassungsschutzbehörden nicht mehr für verfassungsfeindliche Bestrebungen benutzt, da er in der politischen Tradition der Aufklärung positiv besetzt ist und im Rechtssinne nur der Extremismusbegriff „der Tatsache Rechnung (trägt), dass politische Aktivitäten oder Organisationen nicht schon deshalb verfassungsfeindlich sind, weil sie eine ... 'radikale', das heißt eine bis an die Wurzel einer Fragestellung gehende Zielsetzung haben. Sie sind 'extremistisch' und damit verfassungsfeindlich im Rechtssinne nur dann, wenn sie sich gegen den ... Grundbestand unserer freiheitlichen rechts- staatlichen Verfassung richten.“ (Verfassungsschutzbericht des Bundesinnenministeriums 1974, S. 4).

Wenn die Verfassungsschutzbehörden überhaupt noch den Terminus „rechts- bzw. linksradikal“ verwenden, werden damit in Abgrenzung zu dem verfassungsfeindlichen Rechts- bzw. Linksextremismus politische Aktivitäten und Zielsetzungen bezeichnet, die sich (noch) nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mit dem Ziel einer revolutionären Systemüberwindung richten.

Salafismus

Der Ausdruck Salafismus (arab. Salafiyya) bezeichnet jene islamistischen Strömungen, die sich ganz auf das Vorbild der Altvorderen (arab. salaf, „Vorfahre“) ausrichten. Nur die Quellen aus der Frühzeit des Islams, Koran und Sunna, sind für Salafisten von Bedeutung. Alle islamischen Lehrsätze, die die Gelehrten in den Jahrhunderten nach dem Tod Muhammads entwickelt haben, lehnen sie als unislamisch ab.

Der wesentliche Unterschied des Salafismus zu den übrigen islamistischen Positionen liegt darin begründet, dass die Salafisten ausschließlich Handlungen und Anschauungen des Propheten und seiner muslimischen Zeitgenossen, so wie es die islamische Tradition überliefert, als vorbildhaft für alle Zeiten ansehen. Es ist ihr Ansinnen, die sozialen und gesellschaftlichen Verhältnisse, die im 7. Jahrhundert auf der Arabischen Halbinsel galten, auf die gesamte moderne Menschheit zu übertragen. Das schließt z. B. auch die Verheiratung neunjähriger Mädchen und die Sklaverei ein.

Durch einige Salafisten wird auch der Begriff des Jihad betont militant interpretiert. Sie sehen im Jihad primär eine Notwendigkeit zur aktiven Verteidigung des Islams und der Staaten mit überwiegend muslimischer Bevölkerung. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Bedrohung der islamischen Welt von den Staaten der sogenannten westlichen Welt ausgeht. Diese sogenannten jihadistischen Salafisten konstruieren daher eine persönliche Verantwortung eines jeden Muslims, den Jihad im Sinne eines bewaffneten Kampfes gegen die vermeintlichen Gegner des Islams zu praktizieren. Das schließt auch die Durchführung von Terroranschlägen ein.

Spionage

Als Spionage wird die Tätigkeit für den Nachrichtendienst einer fremden Macht bezeichnet, die auf die Mitteilung oder Lieferung von Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gerichtet ist. Die Beschaffung von Informationen, vor allem aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Militär, erfolgt zumeist unter Anwendung geheimer Mittel und Methoden. Soweit Spionage gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet ist, kommt eine Strafbarkeit gemäß §§ 93 ff. StGB in Betracht.

Straftatbestände des StGB mit Verfassungsschutzbezug (Auszug)

- § 86 a Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen
- § 88 Verfassungsfeindliche Spionage
- § 89a Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat
- § 89b Aufnahme von Beziehungen zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat
- § 89 c Terrorismusfinanzierung
- § 129a Bildung terroristischer Vereinigungen
- § 129b Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland; Einziehung
- § 130 Volksverhetzung

Terrorismus

Terrorismus ist nach der Definition der Verfassungsschutzbehörden der nachhaltig geführte Kampf für politische Ziele, die mit Hilfe von Anschlägen auf Leib, Leben und Eigentum anderer Menschen durchgesetzt werden sollen, insbesondere durch schwere Straftaten, wie sie in § 129a Abs. 1 StGB genannt sind, oder durch andere Straftaten, die zur Vorbereitung solcher Straftaten dienen.

Verfassungsfeindliche / extremistische Bestrebungen

Verfassungsfeindlich (= extremistisch) sind politische Aktivitäten, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind und darauf abzielen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen.

Verfassungswidrig ist umgangssprachlich häufig synonym mit „verfassungsfeindlich“ zu finden. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit einer Partei entscheidet das Bundesverfassungsgericht (Art. 21 Abs. 2 GG; §§ 13 Nr. 2, 43 ff. BVerfGG). Parteien sind verfassungswidrig, wenn sie nach ihren Zielen oder nach dem

Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden. Es genügt nicht, wenn die Partei die freiheitliche demokratische Ordnung nicht anerkennt, sie ablehnt oder ihr andere Prinzipien entgegenhält. Es muss vielmehr eine aktiv-kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der bestehenden verfassungsmäßigen Ordnung hinzukommen. Die Organisation muss also planvoll das Funktionieren dieser Ordnung beeinträchtigen und im weiteren Verlauf diese Ordnung selbst beseitigen wollen.

Verbot verfassungsfeindlicher Organisationen / Verfassungswidrigkeit

Ein Verbot eines Vereins ist nach Art. 9 Abs. 2 GG möglich, wenn der Zweck der Tätigkeit des Vereins den Strafgesetzen zuwiderläuft oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Erst wenn dies durch Verfügung der Verbotsbehörde festgestellt ist, wird nach § 3 Abs. 1 Vereinsgesetz der Verein als verboten (Art. 9 Abs. 2 GG) behandelt. Ein Vereinsverbot wird durch den Landes- bzw. Bundesinnenminister erlassen.

Nach Art. 21 Abs. 2 GG sind Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht (Art. 21 Abs. 2 GG; §§ 13 Nr. 2, 43 ff. BVerfGG).

Die Hürden für ein Parteiverbot sind hoch. In der Bundesrepublik wurden bisher zwei Parteien verboten: 1952 die „Sozialistische Reichspartei“ (SRP) und 1956 die „Kommunistische Partei Deutschlands“ (KPD).

Im Jahr 2003 wurde ein von Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat angestrebtes Verfahren zum Verbot der NPD eingestellt. Laut Bundesverfassungsgericht konnte zum Zeitpunkt der Einleitung des Verbotsverfahrens aufgrund der Beobachtung durch V-Personen der Verfassungsschutzbehörden, die als Mitglieder in Landes- und Bundesvorständen der NPD fungierten, unmittelbar vor und während des Verbotsverfahrens nicht mehr von der Staatsfreiheit der NPD-Führung ausgegangen werden.

Am 22.03.2012 wurde bei einer Sondersitzung der Innenministerkonferenz (IMK) Einigung dahingehend erzielt, eine Arbeitsgruppe der Innenministerien zur Materialsammlung in Vorbereitung eines möglichen neuen NPD-Verbotsverfahrens einzurichten. Gleichzeitig erging ein Beschluss, der die Verfassungsschutzbehörden verpflichtete, ggf. bei der NPD vorhandene Quellen auf Vorstandsebene bis zum 02.04.2012 abzuschalten. Auf der Grundlage der durch die Verfassungsschutzbehörden gesammelten Materialien entschieden sich die Innenminister der Länder am 05.12.2012 für einen erneuten Verbotsantrag. Am 14.12.2012 fasste daraufhin der Bundesrat den Beschluss, das Parteiverbotsverfahren anzustrengen.

Der von den Innenministern und -senatoren der Bundesländer am 03.12.2013 beim Bundesverfassungsgericht eingereichte Antrag auf Verbot der NPD und ihrer Unterorganisationen wurde am 17.01.2017 vom Zweiten Senat des Gerichts zurückgewiesen (BVerfGE 2 BvB 1/13). Grundlage für den Verbotsantrag waren die durch die Verfassungsschutzbehörden gesammelten Materialien über die NPD, die fortlaufend ergänzt wurden. Im Hinblick auf das gescheiterte Verbotsverfahren im Jahr 2003 wurden dafür alle V-Personen in den Führungsebenen der Partei zurückgezogen.

Mit dem einstimmig gefassten Urteil wird der NPD jedoch höchstrichterlich bescheinigt, verfassungsfeindliche Ziele zu verfolgen. Ihr Ziel sei es, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen, so Gerichtspräsident Andreas Voßkuhle. Allerdings reiche eine verfassungsfeindliche Gesinnung allein für ein Verbot der NPD nicht aus. Die Partei müsse auch das Potenzial haben, ihre Ziele erfolgreich umzusetzen, wie es in der Urteilsbegründung weiter heißt.

Das Bundesverfassungsgericht setzt mit dem Urteil einen neuen Maßstab, der von der bisherigen Rechtsprechung zum Parteiverbot abweicht, vor allem zum KPD-Verbot im Jahr 1956. „Anders als im KPD-Urteil kommt nach Auffassung des Senats ein Parteiverbot nur in Betracht, wenn eine Partei hinreichende Wirkungsmöglichkeiten verfügt, die ein Erreichen der von ihr verfolgten verfassungsfeindlichen Ziele nicht völlig aussichtslos erscheinen lassen, und wenn sie von diesen Wirkungsmöglichkeiten auch Gebrauch

macht“, so Voßkuhle. Dies sei bei der NPD aber nicht der Fall¹⁷⁸.

Solange verfassungsfeindliche Parteien und sonstige Organisationen nicht verboten sind, dürfen sie sich im Rahmen der für alle geltenden Gesetze frei betätigen.

Wirtschaftsspionage / Wirtschaftsschutz

Unter Wirtschaftsspionage ist die staatlich gelenkte oder gestützte, von fremden Nachrichtendiensten ausgehende Ausforschung von Wirtschaftsunternehmen und Betrieben zu verstehen. Davon abzugrenzen ist die Konkurrenzausspähung, nämlich die Ausforschung, die konkurrierende Unternehmen gegeneinander betreiben.

Wirtschaftsschutz ist der präventive Teil der Spionageabwehr und soll dazu dienen, Schäden durch Wirtschaftsspionage und Konkurrenzausspähung in der Wirtschaft zu reduzieren und der Wirtschaft als kompetenter Ansprechpartner für Sicherheitsfragen und -vorfälle zur Verfügung zu stehen.

¹⁷⁸ Weitere Ausführungen zum NPD-Verbot siehe Kapitel 2.7.

12.2 Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz

Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz (NVerfSchG)

vom 15. September 2016

verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes
im Land Niedersachsen vom 15. September 2016 (Nds. GVBl. S. 194)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck des Verfassungsschutzes
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Aufgaben
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Trennungsgebot

Zweiter Teil

Bestimmung zum Beobachtungs-objekt

- § 6 Beobachtungsobjekt
- § 7 Verdachtsobjekt
- § 8 Verdachtsgewinnung

Dritter Teil

Befugnisse zur Datenverarbeitung

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

- § 9 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- § 10 Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung
- § 11 Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs

Zweites Kapitel

Erhebung und sonstige Kenntnisnahme

- § 12 Allgemeine Befugnis zur Datenerhebung
- § 13 Erhebung personenbezogener Daten von Minderjährigen
- § 14 Nachrichtendienstliche Mittel
- § 15 Allgemeine Voraussetzungen für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel
- § 16 Besondere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Personen
- § 17 Besondere Voraussetzungen für Observationen sowie Bildübertragungen und Bildaufzeichnungen
- § 18 Besondere Voraussetzungen für den Einsatz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler
- § 19 Besondere Voraussetzungen für den Einsatz bestimmter technischer Mittel
- § 20 Besondere Auskunftsverlangen
- § 21 Verfahrensvorschriften

- § 22 Mitteilung an Betroffene
- § 23 Ersuchen und automatisierte Abrufverfahren
- § 24 Registereinsicht
- § 25 Verpflichtung zur Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde

Drittes Kapitel

Speicherung, Veränderung, Nutzung, Löschung

- § 26 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten, Zweckbindung
- § 27 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken
- § 28 Berichtigung, Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten
- § 29 Verfahrensbeschreibungen

Viertes Kapitel

Auskunft

- § 30 Auskunft an Betroffene

Fünftes Kapitel

Übermittlung

- § 31 Übermittlung personenbezogener Daten an Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden
- § 32 Übermittlung an sonstige Behörden und Stellen
- § 33 Aufklärung der Öffentlichkeit, Verfassungsschutzbericht

Vierter Teil

Parlamentarische Kontrolle

- § 34 Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes
- § 35 Zusammensetzung und Verfahrensweise des Ausschusses
- § 36 Unterrichtungspflichten des Fachministeriums
- § 37 Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht
- § 38 Beauftragung einer oder eines Sachverständigen
- § 39 Beteiligung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz
- § 40 Berichterstattung des Ausschusses gegenüber dem Landtag

Fünfter Teil

Schlussvorschriften

- § 41 Einschränkung von Grundrechten
- § 42 Übergangsvorschrift

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Zweck des Verfassungsschutzes

Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.

§ 2 Zuständigkeit

(1) ¹Verfassungsschutzbehörde ist das für Inneres zuständige Ministerium (Fachministerium). ²Das Fachministerium unterhält eine Abteilung, die gesondert von der für die Polizei zuständigen Abteilung ausschließlich die der Verfassungsschutzbehörde nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften obliegenden Aufgaben wahrnimmt (Verfassungsschutzabteilung).

(2) ¹Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Land Niedersachsen nur im Einvernehmen mit der Verfassungsschutzbehörde tätig werden. ²Ihre Befugnisse bestimmen sich dabei nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf andere Verfassungsschutzbehörden nicht um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

§ 3 Aufgaben

(1) Aufgabe der Verfassungsschutzbehörde ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben,
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland für eine fremde Macht,
3. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
4. Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes) oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind.

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde unterrichtet den Landtag und die Landesregierung über Art und Ausmaß von Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1. ²Die Unterrichtung soll diese Organe in die Lage versetzen, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) ¹Die Verfassungsschutzbehörde klärt die Öffentlichkeit auf der Grundlage ihrer Auswertungsergebnisse durch zusammenfassende Berichte und andere Maßnahmen über Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1 auf. ²Sie tritt solchen Bestrebungen und Tätigkeiten auch durch Angebote zur Information und zum Ausstieg entgegen.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde wirkt mit

1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen nach Maßgabe des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes,
2. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen oder Erkenntnissen gegen die Kenntnisaufnahme durch Unbefugte,
3. bei der Überprüfung von Personen in sonstigen gesetzlich vorgesehenen Fällen,
4. bei einer im öffentlichen Interesse liegenden Überprüfung von Personen mit deren Einverständnis.

§ 4 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 sind politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss. ²Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. ³Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind Bestrebungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet oder aufgrund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes erheblich zu beschädigen.

(2) Im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes: solche, die darauf gerichtet sind, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihnen gehörendes Gebiet abzutrennen;

2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes: solche, die darauf gerichtet sind, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen;
3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung: solche, die darauf gerichtet sind, einen der in Absatz 3 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

(3) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 zählen:

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

(4) Eine Gefährdung auswärtiger Belange im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 liegt nur dann vor, wenn die Gewalt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland angewendet oder vorbereitet wird und sie sich gegen die politische Ordnung oder Einrichtungen anderer Staaten richtet oder richten soll.

(5) Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist die erhebliche, aggressive und unmittelbar gegen Personen oder fremde Sachen gerichtete Anwendung physischer Kraft.

§ 5 Trennungsgebot

¹Polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht zu. ²Sie darf die Polizei nicht um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist, auch nicht im Wege der Amtshilfe.

Zweiter Teil

Bestimmung zum Beobachtungsobjekt

§ 6 Beobachtungsobjekt

(1) ¹Beobachtungsobjekt ist ein Personenzusammenschluss oder eine Einzelperson nach § 4 Abs. 1, der oder die zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 planmäßig beobachtet und aufgeklärt wird. ²Voraussetzung für die Bestimmung zum Beobachtungsobjekt sind Tatsachen, die, insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen aus vergleichbaren Fällen, das Vorliegen einer Bestrebung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 belegen.

(2) ¹Das Beobachtungsobjekt wird von der Fachministerin oder dem Fachminister bestimmt, im Vertretungsfall von der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter. ²Die Gründe sind zu dokumentieren. ³Die Bestimmung ist auf höchstens vier Jahre zu befristen. ⁴Die Verlängerung der Bestimmung um jeweils höchstens vier Jahre ist zulässig, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 weiterhin erfüllt ist; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. ⁵Wird die Bestimmung nicht verlängert, so ist die Beobachtung und Aufklärung unverzüglich zu beenden; die zu dem Beobachtungsobjekt gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach Maßgabe des § 28 zu löschen.

(3) ¹Spätestens zwei Jahre nach der Bestimmung zum Beobachtungsobjekt oder einer Verlängerung ist von der Verfassungsschutzbehörde zu prüfen, ob die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 weiterhin erfüllt ist. ²Ist das der Fall, so sind die Gründe zu dokumentieren. ³Andernfalls ist die Bestimmung zum Beobachtungsobjekt von der Fachministerin oder dem Fachminister aufzuheben, im Vertretungsfall von der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter; Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Endet die Bestimmung zum Beobachtungsobjekt, so soll die Verfassungsschutzbehörde den ihr bekannten in dem Personenzusammenschluss verantwortlich tätigen Personen oder der Einzelperson die Beendigung der Beobachtung mitteilen.

(5) Zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung nach Absatz 1 Satz 1 gehört auch die Berücksichtigung derjenigen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, die gegen die Bestimmung zum Beobachtungsobjekt sprechen.

§ 7 Verdachtsobjekt

(1) ¹In einer Verdachtsphase wird durch planmäßige Beobachtung und Aufklärung eines Personenzusammenschlusses oder einer Einzelperson (Verdachtsobjekt) geprüft, ob das Verdachtsobjekt die Voraussetzung des § 6 Abs. 1 Satz 2 erfüllt. ²Voraussetzung für die Bestimmung zum Verdachtsobjekt sind tatsächliche Anhaltspunkte, die, insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen aus vergleichbaren Fällen, den Verdacht einer Bestrebung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 rechtfertigen.

(2) ¹Die Gründe für die Bestimmung zum Verdachtsobjekt und der Zeitpunkt des Beginns der Verdachtsphase sind zu dokumentieren. ²Die Verdachtsphase ist auf zwei Jahre begrenzt. ³Die Verdachtsphase kann einmalig um höchstens zwei Jahre verlängert werden, wenn die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 weiterhin erfüllt ist; die Gründe sind zu dokumentieren. ⁴Endet die Verdachtsphase, ohne dass das Verdachtsobjekt zum Beobachtungsobjekt bestimmt wird, so ist die Beobachtung und Aufklärung unverzüglich zu beenden; die zu dem Verdachtsobjekt gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach Maßgabe des § 28 zu löschen. ⁵§ 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 8 Verdachtsgewinnung

(1) ¹In einer Verdachtsgewinnungsphase wird geprüft, ob die Voraussetzung des § 7 Abs. 1 Satz 2 erfüllt ist. ²Voraussetzung für den Beginn der Verdachtsgewinnungsphase sind tatsächliche Anhaltspunkte, die, insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen aus vergleichbaren Fällen, den Anfangsverdacht einer Bestrebung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 begründen.

(2) ¹Die Gründe für den Beginn der Verdachtsgewinnungsphase und der Zeitpunkt ihres Beginns sind zu dokumentieren. ²Die Verdachtsgewinnungsphase ist auf ein Jahr begrenzt. ³Endet die Verdachtsgewinnungsphase, ohne dass ein Verdachtsobjekt oder ein Beobachtungsobjekt bestimmt wird, so ist die Prüfung unverzüglich zu beenden; die in der Verdachtsgewinnungsphase gespeicherten personenbezogenen Daten sind nach Maßgabe des § 28 zu löschen. ⁴§ 6 Abs. 5 gilt entsprechend.

Dritter Teil

Befugnisse zur Datenverarbeitung

Erstes Kapitel

Allgemeine Vorschriften

§ 9 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

¹Die Verfassungsschutzbehörde ist an die allgemeinen Rechtsvorschriften gebunden. ²Bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten hat sie von mehreren geeigneten Maßnahmen diejenige zu wählen, die Betroffene voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. ³Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

§ 10 Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

(1) Eine Datenerhebung darf nicht angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dadurch nicht nur zufällig Daten erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind.

(2) ¹Wenn sich während einer bereits laufenden Datenerhebung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben werden, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen, soweit dies informationstechnisch möglich ist und dadurch die Datenerhebung den Betroffenen nicht bekannt wird. ²Bereits erhobene Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich unter Aufsicht einer oder eines besonders bestellten, mit der Auswertung nicht befassten Beschäftigten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. ³Die Tatsache, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und deren Löschung sind zu dokumentieren. ⁴Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁵Sie sind zu löschen, wenn seit einer Mitteilung nach § 22 Abs. 1 ein Jahr vergangen ist oder es einer Mitteilung gemäß § 22 Abs. 3 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.

(3) Ergeben sich erst bei der Speicherung, Veränderung oder Nutzung von Daten tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, so gilt Absatz 2 Sätze 2 bis 5 entsprechend.

(4) Daten aus dem durch das Berufsgeheimnis geschützten Vertrauensverhältnis nach den §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung (StPO) sind dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.

(5) Bestehen Zweifel, ob Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, so sind diese der Leiterin oder dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung zur Entscheidung über die Zurechnung vorzulegen.

§ 11 Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs

Für die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs einschließlich der Verarbeitung der durch eine solche Maßnahme erlangten personenbezogenen Daten gelten die Vorschriften des Artikel 10-Gesetzes.

Zweites Kapitel

Erhebung und sonstige Kenntnisnahme

§ 12 Allgemeine Befugnis zur Datenerhebung

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf die zu einer planmäßigen Beobachtung und Aufklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 1 oder zu einer Prüfung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, soweit in den Vorschriften dieses Kapitels nicht anderes geregelt ist. ²In der Verdachtsgewinnungsphase darf die Verfassungsschutzbehörde personenbezogene Daten nur aus allgemein zugänglichen Quellen erheben. Voraussetzung für die Erhebung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, die, insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen aus vergleichbaren Fällen, den Verdacht einer Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 rechtfertigen.

(2) ¹Werden personenbezogene Daten bei Betroffenen mit deren Kenntnis erhoben, so ist der Erhebungszweck anzugeben. ²Werden personenbezogene Daten bei Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs erhoben, so ist der Erhebungszweck auf deren Verlangen anzugeben. ³Die Betroffenen und die Dritten sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(3) Ist zum Zweck der Erhebung die Übermittlung personenbezogener Daten unerlässlich, so dürfen schutzwürdige Interessen der Betroffenen nur im unvermeidbaren Umfang beeinträchtigt werden.

§ 13 Erhebung personenbezogener Daten von Minderjährigen

(1) Die Erhebung von personenbezogenen Daten über eine minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist unzulässig.

(2) Die Erhebung von Daten über eine minderjährige Person, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 16. Lebensjahr

vollendet hat, ist nur zulässig, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat nach § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes plant, begeht oder begangen hat,
2. nach den Umständen des Einzelfalls nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Erhebung zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, oder
3. tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ausübt.

(3) Die Erhebung von Daten über eine minderjährige Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie

1. in einem oder für ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt tätig ist, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, und sie diese Ausrichtung fördert,
2. in herausgehobener Funktion in einem Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt tätig ist oder
3. eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ausübt.

(4) ¹Die Datenerhebung darf kein Verhalten einer Person aus der Zeit vor Vollendung ihres 14. Lebensjahres erfassen. ²Das Verhalten einer Person aus der Zeit zwischen Vollendung ihres 14. und 16. Lebensjahres darf die Datenerhebung nur erfassen, wenn zum Zeitpunkt dieses Verhaltens die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorlagen. ³Das Verhalten einer Person aus der Zeit zwischen Vollendung ihres 16. und 18. Lebensjahres darf die Datenerhebung nur erfassen, wenn zum Zeitpunkt dieses Verhaltens die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorlagen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit minderjährige Personen von der Datenerhebung unvermeidbar als Dritte betroffen werden.

§ 14 Nachrichtendienstliche Mittel

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf zur Erhebung personenbezogener Daten nur folgende nachrichtendienstliche Mittel einsetzen:

1. verdeckte Ermittlungen bei Betroffenen und Dritten unter den Voraussetzungen des § 15;
2. verdecktes Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel unter den Voraussetzungen des § 15;
3. Teilnahme an einer Kommunikationsbeziehung im Internet unter einer Legende (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1) und unter Ausnutzung eines schutzwürdigen Vertrauens der oder des Betroffenen oder Dritten, um ansonsten nicht zugängliche Daten zu erhalten, unter den Voraussetzungen des § 15;
4. planmäßig angelegte verdeckte Personenbeobachtung (Observation), auch unter Einsatz besonderer für Observationszwecke bestimmter technischer Mittel, soweit dieser Einsatz allein der Bestimmung des jeweiligen Aufenthaltsortes der beobachteten Person dient, unter den Voraussetzungen des § 15;
5. einzelne verdeckt angefertigte fotografische Bildaufzeichnungen außerhalb von Wohnungen unter den Voraussetzungen des § 15;
6. Inanspruchnahme von
 - a) Personen, deren planmäßig angelegte Zusammenarbeit mit der Verfassungsschutzbehörde Dritten nicht bekannt ist (Vertrauenspersonen),
 - b) Personen, die in Einzelfällen Hinweise geben und deren Zusammenarbeit mit der Verfassungsschutzbehörde Dritten nicht bekannt ist (sonstige geheime Informantinnen und Informanten),
 - c) Personen mit einer bereits bestehenden Verbindung zu einem Nachrichtendienst einer fremden Macht, die zum Zweck der Spionageabwehr überwoben worden sind (überworbene Agentinnen und Agenten), sowie
 - d) Personen, die der Verfassungsschutzbehörde logistische oder sonstige Hilfe leisten, ohne Vertrauenspersonen, sonstige geheime Informantinnen oder Informanten oder überworbene Agentinnen oder Agenten zu sein (Gewährspersonen), unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 16;
7. Observation, die innerhalb einer Woche insgesamt länger als 24 Stunden oder über einen Zeitraum von einer Woche hinaus durchgeführt wird (längerfristige Observation) oder bei der besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel zu einem anderen als dem in Nummer 4 genannten Zweck eingesetzt werden, unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 17;
8. verdeckt angefertigte Bildübertragungen und Bildaufzeichnungen außerhalb von Wohnungen, die nicht unter Nummer 5 fallen, unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 17;
9. Einsatz von hauptamtlichen Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde, die planmäßig angelegt und langfristig unter

einer Legende (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1) personenbezogene Daten erheben (verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler), unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 18;

10. verdecktes Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel außerhalb von Wohnungen unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 19;
11. technische Mittel, mit denen zur Ermittlung der Geräte- und der Kartennummern aktiv geschaltete Mobilfunkendeinrichtungen zur Datenabsendung an eine Stelle außerhalb des Telekommunikationsnetzes veranlasst werden, unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 19;
12. Beobachtung des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen unter den Voraussetzungen der §§ 15 und 19;
13. Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des § 11.

²Die durch den Einsatz besonderer für Observationszwecke bestimmter technischer Mittel nach Satz 1 Nr. 4 erhobenen Daten dürfen nicht zu einem Bewegungsbild verbunden werden. ³Die in Satz 1 Nrn. 5 und 8 genannten Mittel dürfen nicht gegen Versammlungen im Sinne des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NVersG) eingesetzt werden. ⁴Der Einsatz unbemannter Fluggeräte ist unzulässig.

(2) ¹Soweit es für den Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels nach Absatz 1 erforderlich ist, darf die Verfassungsschutzbehörde

1. fingierte biografische, berufliche oder gewerbliche Angaben (Legende) mit Ausnahme solcher beruflichen Angaben verwenden, die sich auf Berufsgeheimnisträgerinnen oder Berufsgeheimnisträger nach § 53 StPO oder Berufshelferinnen oder Berufshelfer nach § 53a StPO beziehen, und
2. Tarnpapiere und Tarnkennzeichen beschaffen, herstellen und verwenden.

²Tarnpapiere und Tarnkennzeichen dürfen auch zum Schutz der Beschäftigten, Einrichtungen und Gegenstände der Verfassungsschutzbehörde sowie zum Schutz der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 genannten Personen beschafft, hergestellt und verwendet werden. ³Die Behörden des Landes und der Kommunen sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde technische Hilfe bei der Beschaffung und Herstellung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen zu leisten.

§ 15 Allgemeine Voraussetzungen für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel

(1) ¹Der Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels ist unzulässig, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere, die Betroffenen weniger beeinträchtigende Weise möglich ist; dies ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen erhoben oder durch ein Ersuchen nach § 23 beschafft werden kann. ²Der Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels darf nicht erkennbar außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts stehen, insbesondere nicht außer Verhältnis zu der Gefahr, die von dem jeweiligen Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder der Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ausgeht oder ausgehen kann. ³Der Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels ist unverzüglich zu beenden, wenn sein Zweck erreicht ist oder sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er nicht oder nicht auf diese Weise erreicht werden kann.

(2) ¹Ein nachrichtendienstliches Mittel darf nur eingesetzt werden, wenn

1. sich der Einsatz gegen ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder gegen eine Person richtet, bei der tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie in diesem oder für dieses tätig ist,
2. sich der Einsatz gegen eine Person richtet, bei der tatsächliche Anhaltspunkte für die Ausübung einer Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vorliegen,
3. sich der Einsatz gegen eine Person richtet, von der aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie mit einer der in den Nummern 1 und 2 genannten Personen in Verbindung steht und dass deshalb der Einsatz des Mittels unumgänglich ist, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist oder aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung hat, oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen,
4. dadurch die zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlichen Vertrauenspersonen, sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten, überwobenen Agentinnen und Agenten sowie Gewährspersonen gewonnen oder überprüft werden können oder
5. dies zum Schutz der Beschäftigten, Einrichtungen und Gegenstände der Verfassungsschutzbehörde sowie zum Schutz der Vertrauenspersonen, sonstigen geheimen Informantinnen und Informanten, überwobenen Agentinnen und Agenten sowie Gewährspersonen erforderlich ist.

²Ein nachrichtendienstliches Mittel darf auch eingesetzt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.

(3) Bei dem Einsatz eines nachrichtendienstlichen Mittels dürfen die Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde keine Straftaten begehen.

(4) Die Zielsetzung und die Aktivitäten von Beobachtungs- und Verdachtsobjekten dürfen von der Verfassungsschutzbehörde weder unmittelbar noch mittelbar steuernd beeinflusst werden.

§ 16 Besondere Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Personen

(1) ¹Vertrauenspersonen, sonstige geheime Informantinnen und Informanten, überworbene Agentinnen und Agenten sowie Gewährspersonen dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn

1. sie volljährig sind,
2. keine tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie rechtswidrig einen Straftatbestand von besonderer Bedeutung (Absatz 6) verwirklicht haben,
3. die Geld- oder Sachzuwendungen für die Inanspruchnahme einer Vertrauensperson nicht auf Dauer deren wesentliche Lebensgrundlage sind,
4. sie nicht ein Angebot zum Ausstieg annehmen und nicht die Absicht dazu haben und
5. sie nicht
 - a) Mandatsträgerin oder Mandatsträger des Europäischen Parlaments, des Bundestages oder eines Landesparlaments oder
 - b) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer solchen Mandatsträgerin oder eines solchen Mandatsträgers oder einer Fraktion oder Gruppe eines solchen Parlaments sind.

²Die Verfassungsschutzbehörde darf Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger (§ 53 StPO) sowie Berufshelferinnen und Berufshelfer (§ 53a StPO) nicht von sich aus in Anspruch nehmen.

(2) ¹Eine Vertrauensperson darf dauerhaft nur in einem Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt in Anspruch genommen werden, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist oder aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung hat. ²Wenn die erhebliche Bedeutung eines Verdachtsobjekts noch nicht festgestellt werden kann und zu dessen Beobachtung und Aufklärung andere nachrichtendienstliche Mittel nicht denselben Erfolg versprechen, darf abweichend von Satz 1 eine Vertrauensperson vorübergehend in diesem Verdachtsobjekt in Anspruch genommen werden. ³Die vorübergehende Inanspruchnahme ist spätestens mit dem Ende der Verdachtsphase (§ 7 Abs. 2 Sätze 2 bis 4) zu beenden.

(3) ¹Bei Vertrauenspersonen sowie überwobenen Agentinnen und Agenten soll der Zeitraum zwischen dem ersten Herantreten an die Person und dem Beginn der planmäßig angelegten Zusammenarbeit (Werbung) ein Jahr nicht überschreiten. ²Die Werbung einer Vertrauensperson darf erst beginnen, wenn die G 10-Kommission die Zustimmung nach § 21 Abs. 5 Satz 5 erteilt hat. ³Vertrauenspersonen sowie überworbene Agentinnen und Agenten sollen höchstens fünf Jahre von derselben oder demselben Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde geführt werden. ⁴Ihre Werbung und Inanspruchnahme sind fortlaufend zu dokumentieren. ⁵Die Sätze 3 und 4 gelten für die Betreuung sonstiger geheimer Informantinnen und Informanten entsprechend.

(4) ¹Eine in Absatz 1 genannte Person darf nur folgende Straftatbestände verwirklichen:

1. § 84 Abs. 2, § 85 Abs. 2, § 86 Abs. 1, §§ 86a, 98, 99, 129, 129a sowie 129b Abs. 1 Satz 1 des Strafgesetzbuchs (StGB), soweit er auf § 129a StGB verweist,
2. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 4 bis 6 NVerstG und
3. § 20 des Vereinsgesetzes.

²Dabei darf weder auf die Gründung einer strafbaren Vereinigung hingewirkt noch eine steuernde Einflussnahme auf sie ausgeübt werden. ³Erlaubt sind nur solche Handlungen, die unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall unumgänglich sind.

(5) ¹Liegen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer in Absatz 1 genannten Person nicht mehr vor, so ist die Inanspruchnahme unverzüglich zu beenden. ²Wird die Inanspruchnahme beendet, weil sich tatsächliche Anhaltspunkte ergeben haben, dass die Person rechtswidrig einen Straftatbestand von besonderer Bedeutung (Absatz 6) verwirklicht hat, so sind die Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten, wenn nicht der Schutz von Leib und Leben der in Anspruch genommenen Person ein Unterlassen erfordert.

(6) Straftaten von besonderer Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift sind

1. Verbrechen,
2. die in § 138 StGB genannten Vergehen,
3. Vergehen nach § 129 StGB sowie
4. gewerbs- oder bandenmäßig begangene Vergehen nach
 - a) den §§ 243, 244, 260, 261, 263 bis 264a, 265b, 266, 283, 283a, 291 und 324 bis 330 StGB,
 - b) § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c und d des Waffengesetzes,
 - c) § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und § 29a Abs. 1 Nr. 2 des Betäubungsmittelgesetzes sowie
 - d) den §§ 96 und 97 des Aufenthaltsgesetzes.

§ 17 Besondere Voraussetzungen für Observationen sowie Bildübertragungen und Bildaufzeichnungen

Die Verfassungsschutzbehörde darf die nachrichtendienstlichen Mittel der Observation nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 sowie der Bildübertragungen und Bildaufzeichnungen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 nur einsetzen, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist oder aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung hat, oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen.

§ 18 Besondere Voraussetzungen für den Einsatz verdeckter Ermittlerinnen und Ermittler

(1) Eine verdeckte Ermittlerin oder ein verdeckter Ermittler darf nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes eingesetzt werden.

(2) ¹Der Einsatz einer verdeckten Ermittlerin oder eines verdeckten Ermittlers ist fortlaufend zu dokumentieren. ²§ 16 Abs. 4 gilt für verdeckte Ermittlerinnen und Ermittler entsprechend.

§ 19 Besondere Voraussetzungen für den Einsatz bestimmter technischer Mittel

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf ein technisches Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 10 bis 12 nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes einsetzen.

(2) Der Einsatz eines technischen Mittels nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 darf sich nur gegen eine Person richten, bei der

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat nach § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes plant, begeht oder begangen hat, oder
2. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie über ihren Teilnehmeranschluss für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt oder dass eine Person nach Nummer 1 ihren Teilnehmeranschluss nutzt, und dass deshalb der Einsatz unumgänglich ist, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen.

§ 20 Besondere Auskunftsverlangen

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde kann anordnen, dass ein Diensteanbieter nach § 2 Satz 1 Nr. 1 des Telemediengesetzes (TMG) ihr Auskunft erteilt

1. zu Bestandsdaten (§ 14 TMG) oder
2. zu Nutzungsdaten (§ 15 Abs. 1 TMG).

²Die Erteilung einer Auskunft nach Satz 1 darf nur im Einzelfall und unter der Voraussetzung angeordnet werden, dass sie zu einer planmäßigen Beobachtung und Aufklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 1 oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist und dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für ein in § 3 Abs. 1 genanntes Schutzgut vorliegen. ³Zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 darf die Erteilung einer Auskunft zu Nutzungsdaten nur angeordnet werden, wenn das Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet

ist oder aus anderen Gründen erhebliche Bedeutung hat. ⁴Die Erteilung einer Auskunft zu Nutzungsdaten darf nur zu einer Person angeordnet werden,

1. bei der tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die schwerwiegende Gefahr nachdrücklich fördert, oder
2. bei der aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie Telemedien für eine Person nach Nummer 1 nutzt und dass deshalb die Anordnung unumgänglich ist, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen.

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde kann anordnen, dass ein Diensteanbieter nach § 3 Nr. 6 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) ihr Auskunft erteilt

1. zu den nach den §§ 95 und 111 TKG erhobenen Bestandsdaten (einfache Bestandsdaten),
2. zu Bestandsdaten nach Nummer 1, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird oder die anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse bestimmt werden (besondere Bestandsdaten), oder
3. zu Verkehrsdaten nach § 96 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 TKG und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten.

²Die Erteilung einer Auskunft nach Satz 1 darf nur angeordnet werden, wenn sie im Einzelfall zu einer planmäßigen Beobachtung und Aufklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 1 oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist. ³Die Erteilung einer Auskunft zu besonderen Bestandsdaten und zu Verkehrsdaten darf nur unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes und nur zu einer Person angeordnet werden, bei der

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass sie eine Straftat nach § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes plant, begeht oder begangen hat,
2. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie über ihren Teilnehmeranschluss für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt oder dass eine Person nach Nummer 1 ihren Teilnehmeranschluss nutzt und dass deshalb die Anordnung unumgänglich ist, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen.

(3) ¹Die Verfassungsschutzbehörde kann anordnen, dass

1. Luftfahrtunternehmen sowie Betreiber von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge Auskunft zu Namen und Anschriften von Kundinnen und Kunden sowie zur Inanspruchnahme und den Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg, sowie
2. Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen Auskunft zu Konten und Geldanlagen, insbesondere zu Kontoständen, Zahlungsein- und -ausgängen und sonstigen Geldbewegungen, sowie zu Kontoinhaberinnen, Kontoinhabern, sonstigen Berechtigten und weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten, erteilen. ²Die Erteilung einer Auskunft nach Satz 1 darf nur im Einzelfall und unter der Voraussetzung angeordnet werden, dass sie zu einer planmäßigen Beobachtung und Aufklärung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 1 oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist und dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine schwerwiegende Gefahr für ein in § 3 Abs. 1 genanntes Schutzgut vorliegen; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Die Erteilung einer Auskunft nach Satz 1 darf nur zu einer Person angeordnet werden, bei der
1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die schwerwiegende Gefahr nachdrücklich fördert, oder
2. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie eine in Satz 1 genannte Dienstleistung für eine Person nach Nummer 1 in Anspruch nimmt und dass deshalb die Anordnung unumgänglich ist, um Erkenntnisse über ein Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt oder über eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 zu gewinnen.

(4) ¹Auskünfte nach den Absätzen 1 und 3 sind unentgeltlich zu erteilen. ²Die Verfassungsschutzbehörde hat für die Erteilung von Auskünften nach Absatz 2 eine Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu gewähren.

(5) Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 und die übermittelten Daten dürfen den Betroffenen oder Dritten von den Verpflichteten nicht mitgeteilt werden.

(6) ¹Den Verpflichteten ist es verboten, allein aufgrund einer Anordnung nach den Absätzen 1 bis 3 einseitige Handlungen vorzunehmen, die für die Betroffene oder den Betroffenen nachteilig sind und die über die Erteilung der Auskunft hinausgehen, insbesondere bestehende Verträge oder Geschäftsverbindungen zu beenden, ihren Umfang zu beschränken oder ein

Entgelt zu erheben oder zu erhöhen. ²Die Anordnung ist mit dem ausdrücklichen Hinweis auf dieses Verbot und darauf zu verbinden, dass das Auskunftersuchen nicht die Aussage beinhaltet, dass sich die betroffene Person rechtswidrig verhalten hat oder ein darauf gerichteter Verdacht besteht.

§ 21 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 bis 12 wird von der Fachministerin oder dem Fachminister angeordnet, im Vertretungsfall von der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter. ²Dasselbe gilt für die Erteilung von Auskünften zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1. ³Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 4 bis 6 wird von der Leiterin oder dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder der Vertreterin oder dem Vertreter angeordnet. ⁴Dasselbe gilt für die Erteilung von Auskünften zu Bestandsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und zu einfachen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. ⁵Die Gründe für die Anordnungen nach den Sätzen 1 bis 4 sind zu dokumentieren.

(2) Anordnungen nach Absatz 1 sind zu befristen auf höchstens

1. drei Jahre in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, ein Jahr in den Fällen der vorübergehenden Inanspruchnahme einer Vertrauensperson (§ 16 Abs. 2 Satz 2),
2. drei Monate in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 bis 12,
3. drei Monate bei der Erteilung von Auskünften zu künftig anfallenden Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1.

²Verlängerungen um jeweils höchstens den in Satz 1 genannten Zeitraum sind zulässig, wenn die Voraussetzungen der Anordnung weiterhin erfüllt sind; Absatz 1 gilt entsprechend. ³Satz 2 gilt nicht für die vorübergehende Inanspruchnahme einer Vertrauensperson (§ 16 Abs. 2 Satz 2).

(3) ¹Anordnungen und Verlängerungen des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 7 bis 12 bedürfen der Zustimmung der G 10-Kommission. ²Dasselbe gilt für Anordnungen und Verlängerungen der Erteilung von Auskünften zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 sowie Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1. ³Die G 10-Kommission prüft im Rahmen der Erteilung der Zustimmung die Zulässigkeit und Notwendigkeit des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels oder des besonderen Auskunftsverlangens. ⁴Stimmt die G 10-Kommission einer Anordnung oder Verlängerung nicht zu, so hat die Fachministerin oder der Fachminister, im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter, die Anordnung oder Verlängerung unverzüglich aufzuheben.

(4) ¹Bei Gefahr im Verzug kann in den Fällen des Absatzes 3 die Fachministerin oder der Fachminister, im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter, anordnen, dass der Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels vor der Zustimmung der G 10-Kommission begonnen oder die Auskunft vor der Zustimmung erteilt wird. ²In diesem Fall ist die Zustimmung unverzüglich nachträglich einzuholen. ³Stimmt die G 10-Kommission nicht nachträglich zu, so gilt Absatz 3 Satz 4 entsprechend; der Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels ist unverzüglich zu beenden. ⁴Bereits erhobene Daten dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen.

(5) ¹Die Beobachtungs- und Verdachtsobjekte, in denen die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen nach Absatz 1 Satz 3 angeordnet werden darf, werden zuvor von der Fachministerin oder dem Fachminister bestimmt, im Vertretungsfall von der Staatssekretärin oder dem Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter. ²Die Gründe sind zu dokumentieren. ³Die Bestimmung ist auf höchstens vier Jahre zu befristen. ⁴Die Verlängerung der Bestimmung um jeweils höchstens vier Jahre ist zulässig, wenn die Voraussetzung des § 16 Abs. 2 weiterhin erfüllt ist. ⁵Die Bestimmung und die Verlängerung bedürfen der Zustimmung der G 10-Kommission. ⁶Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. ⁷Stimmt die G 10-Kommission einer Verlängerung nicht zu, so ist die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen in dem betroffenen Beobachtungsobjekt unverzüglich zu beenden.

(6) ¹Die Wahrnehmung der Aufgaben der G 10-Kommission nach den Absätzen 3 bis 5 obliegt der G 10-Kommission nach § 3 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes (Nds. AG G 10). ²§ 3 Abs. 1 Sätze 5 bis 7 und Abs. 2 bis 4 Nds. AG G 10 gilt entsprechend.

(7) Die weiteren Einzelheiten des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel sind in Dienstvorschriften umfassend zu regeln.

§ 22 Mitteilung an Betroffene

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde hat den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 bis 12 nach seiner Beendigung den Betroffenen mitzuteilen. ²Dasselbe gilt für Observationen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, soweit besondere für Observationszwecke bestimmte technische Mittel eingesetzt wurden. ³Die Verfassungsschutzbehörde hat auch die besonderen Auskunftsverlangen nach Erteilung der Auskunft den Betroffenen mitzuteilen; dies gilt nicht für Auskunftsverlangen zu einfachen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. ⁴In der Mitteilung ist auf die Rechtsgrundlage für den Einsatz des nachrichtendienstlichen Mittels oder für das besondere Auskunftsverlangen und auf das Auskunftsrecht nach § 30 hinzuweisen. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn für die Mitteilung in unverhältnismäßiger Weise weitere Daten der betroffenen Person erhoben werden müssten.

(2) ¹Die Mitteilung wird zurückgestellt, solange

1. eine Gefährdung des Zwecks des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels oder des besonderen Auskunftsverlangens nicht ausgeschlossen werden kann,
2. durch das Bekanntwerden des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels oder des besonderen Auskunftsverlangens Leib, Leben, Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Belange einer Person gefährdet werden,
3. ihr überwiegende schutzwürdige Belange einer anderen betroffenen Person entgegenstehen oder
4. durch das Bekanntwerden des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels der weitere Einsatz der in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 6 und 9 genannten Personen gefährdet wird und deshalb die Interessen der betroffenen Person zurücktreten müssen.

²Wird die Mitteilung nicht innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels oder der Erteilung der Auskunft vorgenommen, so bedarf die Zurückstellung der Zustimmung der G 10-Kommission. ³Stimmt die G 10-Kommission der Zurückstellung zu, so hat sie diese zu befristen. ⁴Auch jede weitere Zurückstellung bedarf der Zustimmung der G 10-Kommission; Satz 3 gilt entsprechend. ⁵Stimmt die G 10-Kommission der Zurückstellung oder der weiteren Zurückstellung nicht zu oder entfällt zwischenzeitlich der Grund für die Zurückstellung, so ist die Mitteilung unverzüglich von der Verfassungsschutzbehörde vorzunehmen. ⁶Die Sätze 2 bis 5 gelten nicht für die Mitteilung des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und für die Mitteilung von besonderen Auskunftsverlangen zu Bestandsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1. ⁷Wird in diesen Fällen die Mitteilung nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung der Auskunft vorgenommen, so ist die Zurückstellung unter Angabe des Grundes der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen.

(3) ¹Einer Mitteilung bedarf es endgültig nicht, wenn

1. die Voraussetzung der Zurückstellung auch fünf Jahre nach Beendigung des Einsatzes des nachrichtendienstlichen Mittels oder nach Erteilung der Auskunft noch nicht entfallen ist,
2. die Voraussetzungen der Zurückstellung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht entfallen werden,
3. die Voraussetzungen für eine Löschung der Daten vorliegen und
4. die G 10-Kommission zustimmt.

²Bei nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und bei besonderen Auskunftsverlangen zu Bestandsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bedarf es abweichend von Satz 1 Nr. 4 der Zustimmung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

§ 23 Ersuchen und automatisierte Abrufverfahren

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts sowie zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 die Behörden des Landes, insbesondere die Staatsanwaltschaften und die Polizeibehörden, sowie die der ausschließlichen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts um Übermittlung personenbezogener Daten ersuchen, wenn diese nicht aus allgemein zugänglichen Quellen oder nur mit übermäßigem Aufwand oder nur durch eine die betroffene Person stärker belastende Maßnahme erhoben werden können. ²Die Gründe für das Ersuchen sind zu dokumentieren.

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf anstelle eines Ersuchens nach Absatz 1 oder § 18 Abs. 3 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) automatisierte Abrufverfahren nutzen, soweit die Nutzung eines automatisierten Abrufverfahrens durch die Verfassungsschutzbehörden ausdrücklich gesetzlich geregelt ist. ²Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens wird von der Leiterin oder dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder der Vertreterin oder dem Vertreter angeordnet. ³Soweit die gesetzlichen Regelungen nach Satz 1 die abrufende Stelle nicht zur Dokumentation der Abrufe verpflichten, sind die Gründe für den Abruf im automatisierten Abrufverfahren zu dokumentieren.

(3) ¹Die ersuchte Behörde, Körperschaft, Anstalt oder Stiftung ist verpflichtet, die Daten zu übermitteln. ²Sie darf nur solche Daten übermitteln, die bei ihr bereits bekannt sind oder von ihr aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können. ³Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung als unvollständig oder unrichtig, so sind sie gegenüber der empfangenden Verfassungsschutzbehörde unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen, es sei denn, dass der Mangel für die Beurteilung des Sachverhalts offensichtlich ohne Bedeutung ist.

(4) Um Übermittlung personenbezogener Daten, die von einer Staatsanwaltschaft oder einer Polizeibehörde aufgrund einer strafprozessualen Zwangsmaßnahme oder durch den Einsatz besonderer Mittel und Methoden der Datenerhebung (§ 30 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Sicherheit und Ordnung – Nds. SOG –) erhoben worden sind, darf nur ersucht werden, wenn die Daten auch von der Verfassungsschutzbehörde mit einem vergleichbaren nachrichtendienstlichen Mittel oder besonderen Auskunftsverlangen hätten erhoben werden dürfen.

(5) ¹Um die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer strafprozessualen Zwangsmaßnahme oder einer dieser vergleichbaren Maßnahme nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Sicherheit und Ordnung erhoben worden sind, zu der die Verfassungsschutzbehörde nach diesem Gesetz nicht befugt ist, darf nur ersucht werden, wenn dies zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist. ²Satz 1 gilt nicht für Ersuchen um Übermittlung von personenbezogenen Daten, die aufgrund einer Identitätsfeststellung nach § 163b StPO, auch in Verbindung mit § 111 Abs. 3 StPO, oder nach § 13 Nds. SOG erhoben worden sind. ³Ein Ersuchen um die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer Wohnraumüberwachung nach § 100c StPO oder nach § 35a Nds. SOG erlangt worden sind, ist unzulässig.

(6) Die aufgrund eines Ersuchens nach den Absätzen 4 und 5 übermittelten Daten sind von der übermittelnden Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde unter Angabe des zur Erhebung eingesetzten Mittels zu kennzeichnen.

§ 24 Registereinsicht

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, sowie zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 die von öffentlichen Stellen geführten Register, insbesondere Grundbücher, Personenstandsbücher, Melderegister, Personalausweisregister, Passregister, Führerscheinkartei, Waffenscheinkartei, einsehen.

(2) ¹Die Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn

1. ein Ersuchen nach § 23 Abs. 1 oder ein Abruf im automatisierten Abrufverfahren nach § 23 Abs. 2 den Zweck der Maßnahme gefährden würde und
2. die betroffene Person durch eine anderweitige Datenerhebung unverhältnismäßig beeinträchtigt würde.

²Die Einsichtnahme ist unzulässig, wenn ihr eine gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder eine Pflicht zur Wahrung von Berufsgeheimnissen entgegensteht.

(3) Die Einsichtnahme wird von der Leiterin oder dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung oder der Vertreterin oder dem Vertreter angeordnet.

(4) ¹Jede Einsichtnahme ist zu dokumentieren. ²Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ³Sie sind zwei Jahre nach der Dokumentation zu löschen.

§ 25 Verpflichtung zur Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörde

(1) Die Behörden des Landes sowie die der ausschließlichen Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist.

(2) ¹Die Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden des Landes übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde die ihnen bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist. ²Personenbezogene Daten, die aufgrund einer strafprozessualen Zwangsmaßnahme oder einer vergleichbaren Maßnahme nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Sicherheit und Ordnung erhoben worden sind, dürfen nur übermittelt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 erforderlich ist. ³Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer Wohnraumüberwachung nach § 100c StPO oder nach § 35a Nds. SOG erlangt worden sind, ist unzulässig. ⁴Satz 2 gilt nicht für die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die aufgrund einer Identitätsfeststellung nach § 163b StPO, auch in Verbindung mit § 111 Abs. 3 StPO, oder nach § 13 Nds. SOG erhoben worden sind. ⁵Die nach Satz 2 übermittelten Daten sind unter Angabe des zur Erhebung eingesetzten Mittels zu kennzeichnen.

(3) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten über eine Person, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist unzulässig.

(4) § 23 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

Drittes Kapitel

Speicherung, Veränderung, Nutzung, Löschung

§ 26 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten, Zweckbindung

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben rechtmäßig erhobenen personenbezogenen Daten speichern, verändern und nutzen, wenn dies zu dem Zweck erforderlich ist, zu dem sie erhoben worden sind, und

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person in dem oder für das Beobachtungs- oder Verdachtsobjekt tätig ist,
2. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person eine Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ausübt,
3. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die betroffene Person mit einer der in den Nummern 1 und 2 genannten Personen in Verbindung steht und dass deshalb die Speicherung, Veränderung oder Nutzung zur planmäßigen Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, das auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet ist, oder zur Erfüllung der Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 unumgänglich ist, oder
4. dies zur Gewinnung oder Überprüfung von Vertrauenspersonen, sonstigen geheimen Informantinnen oder Informanten, überwobenen Agentinnen oder Agenten oder Gewährspersonen erforderlich ist.

²Die in Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen gelten nicht in der Verdachtsgewinnungsphase. ³Sind mit personenbezogenen Daten, die nach Satz 1 gespeichert, verändert und genutzt werden dürfen, weitere Daten von betroffenen Personen oder von Dritten so verbunden, dass sie nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand getrennt werden können, so dürfen sie gemeinsam mit den Daten nach Satz 1 gespeichert werden; sie sind zu sperren.

(2) ¹Die mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder durch ein besonderes Auskunftsverlangen erhobenen personenbezogenen Daten sind unter Angabe des eingesetzten Mittels zu kennzeichnen. ²Bei den nach § 23 Abs. 6 gekennzeichneten Daten ist die Kennzeichnung beizubehalten.

(3) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf die personenbezogenen Daten, von denen sie durch Übermittlung nach § 25 rechtmäßig Kenntnis erlangt hat, nur speichern, verändern und nutzen, wenn dies zu einem Zweck erforderlich ist, zu dem sie die übermittelnde Behörde gemäß § 23 um Übermittlung dieser Daten hätte ersuchen dürfen, und wenn die in Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. ²Die Zweckbestimmung ist bei der Speicherung festzulegen. ³Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁴Bei den nach § 25 Abs. 2 Satz 5 gekennzeichneten Daten ist die Kennzeichnung beizubehalten.

(4) Die Speicherung von personenbezogenen Daten über eine minderjährige Person ist nur unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 zulässig.

§ 27 Speicherung, Veränderung und Nutzung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken

¹Eine Speicherung, Veränderung oder Nutzung der nach § 26 gespeicherten Daten für einen anderen in § 12 Abs. 1 genannten Zweck ist zulässig, wenn die Daten zur Erfüllung dieses Zwecks erforderlich sind und im Fall eines zur Erhebung eingesetzten nachrichtendienstlichen Mittels oder besonderen Auskunftsverlangens dieses auch für den anderen Zweck hätte eingesetzt werden dürfen. ²Die nach § 26 Abs. 3 gespeicherten Daten dürfen nur unter den dort genannten Voraussetzungen für einen anderen Zweck gespeichert, verändert und genutzt werden.

§ 28 Berichtigung, Löschung und Sperrung von personen-bezogenen Daten

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde hat personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. ²Sie hat sie zu ergänzen, wenn sie unvollständig sind und dadurch schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt sein können. ³Wird die Richtigkeit von Daten von der betroffenen Person bestritten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, so ist dies zu vermerken; die betroffene Person kann sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde hat personenbezogene Daten zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

²Die Löschung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt würden; die entsprechenden Daten sind zu sperren. ³Ein schutzwürdiges Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die betroffene Person einen Antrag auf Auskunft nach § 30 gestellt hat oder aufgrund einer Mitteilung nach § 6 Abs. 4 oder § 22 Abs. 1 die Stellung eines solchen Antrags zu erwarten ist. ⁴Gesperrte Daten sind mit einem Vermerk über die Sperrung zu versehen; in Verfahren zur automatisierten Verarbeitung ist die Sperrung durch zusätzliche technische Maßnahmen zu gewährleisten. ⁵Gesperrte Daten dürfen nur noch mit Einwilligung der betroffenen Person verändert, genutzt und übermittelt werden. ⁶§ 17 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (ND SG) bleibt unberührt.

(3) ¹Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung, spätestens nach jeweils drei Jahren, ob personenbezogene Daten zu berichtigen oder zu ergänzen, zu löschen oder zu sperren sind. ²Bei personenbezogenen Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 12 oder mit besonderen Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1 erhoben wurden, beträgt die Prüfungsfrist nach Satz 1 sechs Monate.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde prüft bei der Einzelfallbearbeitung, spätestens nach jeweils sechs Monaten, ob personenbezogene Daten über eine minderjährige Person zu berichtigen oder zu ergänzen, zu löschen oder zu sperren sind.

(5) ¹Die Löschung von personenbezogenen Daten ist zu dokumentieren, wenn sie mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder besonderen Auskunftsverlangen erhoben wurden, die der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 unterliegen. ²Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ³Sie sind zu löschen, wenn seit einer Mitteilung nach § 22 Abs. 1 ein Jahr vergangen ist oder es einer Mitteilung gemäß § 22 Abs. 3 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.

(6) Die Löschung personenbezogener Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 12 oder mit besonderen Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1 erhoben wurden, ist unter Aufsicht einer oder eines besonders bestellten, mit der Auswertung nicht befassten Beschäftigten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, vorzunehmen.

§ 29 Verfahrensbeschreibungen

Vor dem Erlass und vor der Änderung einer Verfahrensbeschreibung nach § 8 NDSG ist die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz anzuhören.

Viertes Kapitel

Auskunft

§ 30 Auskunft an Betroffene

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde erteilt Betroffenen auf Antrag unentgeltlich Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung sowie die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen. ²Über Daten aus Akten, die nicht zur Person der Betroffenen geführt werden, wird Auskunft nur erteilt, soweit die Daten, namentlich aufgrund von Angaben der Betroffenen, mit angemessenem Aufwand auffindbar sind. ³Die Verfassungsschutzbehörde bestimmt Verfahren und Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) ¹Die Auskunftserteilung ist abzulehnen, soweit

1. die Auskunft die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
2. die Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift geheim gehalten werden müssen,
3. die Interessen eines Dritten an der Geheimhaltung die Interessen der antragstellenden Person überwiegen oder
4. durch die Auskunftserteilung Informationsquellen gefährdet würden oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde zu befürchten ist und deshalb die Interessen der antragstellenden Person ausnahmsweise zurücktreten müssen.

²Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung. ³Die Leiterin oder der Leiter der Verfassungsschutzabteilung kann eine besonders bestellte Beschäftigte oder einen besonders bestellten Beschäftigten, die oder der mit der Auswertung nicht befasst war und die Befähigung zum Richteramt hat, damit beauftragen, ebenfalls Entscheidungen nach Satz 1 zu treffen.

(3) ¹Die Ablehnung einer Auskunft bedarf keiner Begründung, soweit durch die Begründung der Zweck der Ablehnung gefährdet würde. ²Die Gründe der Ablehnung sind zu dokumentieren. ³Wird der antragstellenden Person keine Begründung für die Ablehnung der Auskunft gegeben, so ist ihr die Rechtsgrundlage dafür zu nennen. ⁴Ferner ist sie darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. ⁵Der oder dem Landesbeauftragten ist auf Verlangen die von der antragstellenden Person begehrte Auskunft zu erteilen. ⁶Mitteilungen der oder des Landesbeauftragten an die antragstellende Person dürfen keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Mitteilung zustimmt.

Fünftes Kapitel

Übermittlung

§ 31 Übermittlung personenbezogener Daten an Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde übermittelt von sich aus personenbezogene Daten an die Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden des Landes, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zur Verfolgung besonders schwerer

Straftaten gemäß § 100c Abs. 2 StPO oder von Straftaten gemäß den §§ 87, 88 und 89 StGB unumgänglich ist. ²Den Polizeibehörden des Landes übermittelt die Verfassungsschutzbehörde von sich aus personenbezogene Daten auch

1. zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder des Landes, für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen (§ 1 Abs. 4 und 5 des Niedersächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes – Nds. SÜG –) oder für Kulturdenkmale (§ 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes), deren Erhaltung im herausragenden öffentlichen Interesse liegt, oder
2. wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies zur Verhütung besonders schwerwiegender Straftaten gemäß § 2 Nr. 10 Nds. SOG oder von Straftaten gemäß den §§ 87, 88, 89 und 89a StGB unumgänglich ist.

³Die Übermittlung nach den Sätzen 1 und 2 ist nur zulässig, wenn das zur Datenerhebung verwendete Mittel auch für den anderen Zweck hätte angewendet werden dürfen. ⁴Personenbezogene Daten, die nicht durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel oder durch besondere Auskunftsverlangen erhoben worden sind, darf die Verfassungsschutzbehörde auch zu sonstigen Zwecken der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr an die Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden des Landes übermitteln. ⁵Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Sätzen 1 bis 4 übermittelt werden dürfen, weitere Daten der betroffenen Person oder von Dritten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so dürfen auch diese Daten übermittelt werden; sie sind zu sperren. ⁶Die Übermittlung ist unzulässig, wenn dadurch Informationsquellen oder die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde gefährdet würden und diese Sicherheitsinteressen das Interesse an der Strafverfolgung oder an der Gefahrenabwehr überwiegen.

(2) ¹Sind die zu übermittelnden Daten gekennzeichnet (§ 26 Abs. 2 und 3 Satz 4), so ist die Kennzeichnung bei der Übermittlung aufrechtzuerhalten. ²Die Fachministerin oder der Fachminister, im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter, kann anordnen, dass bei der Übermittlung auf die nach Satz 1 erforderliche Kennzeichnung der Daten verzichtet wird, wenn dies unerlässlich ist, um die Geheimhaltung der Datenerhebung nicht zu gefährden, und die G 10-Kommission zugestimmt hat. ³Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung bereits vor der Zustimmung getroffen werden. ⁴In diesem Fall ist die Zustimmung unverzüglich nachträglich einzuholen. ⁵Stimmt die G 10-Kommission nicht nachträglich zu, so ist die Kennzeichnung unverzüglich durch die empfangende Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde nachzuholen; darauf ist sie von der Verfassungsschutzbehörde hinzuweisen. ⁶Die Übermittlung ist zu dokumentieren. ⁷Über die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 12 oder mit besonderen Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1 erhoben wurden, entscheidet eine besonders bestellte Beschäftigte oder ein besonders bestellter Beschäftigter, die oder der mit der Auswertung nicht befasst war und die Befähigung zum Richteramt hat.

(3) ¹Erweisen sich personenbezogene Daten nach ihrer Übermittlung als unvollständig oder unrichtig, so sind sie gegenüber der empfangenden Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen, es sei denn, dass der Mangel für die Beurteilung des Sachverhalts offensichtlich ohne Bedeutung ist. ²Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Die empfangende Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt wurden. ²Sind die übermittelten Daten nach Absatz 2 Satz 1 gekennzeichnet, so hat sie die Kennzeichnung aufrechtzuerhalten. ³Wurden personenbezogene Daten übermittelt, die unter Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 9 bis 12 oder mit besonderen Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, besonderen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1 erhoben worden sind, so prüft die empfangende Staatsanwaltschaft oder Polizeibehörde unverzüglich und danach in Abständen von höchstens sechs Monaten, ob die übermittelten Daten für den Zweck erforderlich sind, zu dem sie übermittelt wurden. ⁴Soweit die in Satz 3 genannten Daten für diesen Zweck oder für eine rechtmäßige zweckändernde Nutzung oder Übermittlung nicht erforderlich sind, sind sie unverzüglich unter Aufsicht einer oder eines besonders bestellten Beschäftigten, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat, zu löschen. ⁵Die Löschung ist zu dokumentieren. ⁶Die Verfassungsschutzbehörde ist unverzüglich über die Löschung zu unterrichten.

(5) ¹Die Polizeibehörden des Landes dürfen die Verfassungsschutzbehörde um Übermittlung personenbezogener Daten ersuchen, wenn diese zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich sind. ²Um Übermittlung personenbezogener Daten, die von der Verfassungsschutzbehörde durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel oder durch besondere Auskunftsverlangen erhoben worden sind, darf nur ersucht werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 vorliegen. ³Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, die Daten zu übermitteln; Absatz 1 Sätze 5 und 6 sowie die

Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁴Sie darf nur solche Daten übermitteln, die bei ihr bereits bekannt sind oder von ihr aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können.

(6) In der Verdachtsgewinnungsphase (§ 8) ist die Übermittlung personenbezogener Daten nicht zulässig.

§ 32 Übermittlung an sonstige Behörden und Stellen

(1) ¹An sonstige inländische Behörden darf die Verfassungsschutzbehörde personenbezogene Daten übermitteln, wenn dies
1. zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 2 bis 4 erforderlich ist oder

2. die empfangende Behörde die Daten zu Zwecken der Gefahrenabwehr benötigt.

²An Finanzämter darf die Verfassungsschutzbehörde personenbezogene Daten auch übermitteln, wenn dies zu den in § 51 Abs. 3 der Abgabenordnung genannten Zwecken erforderlich ist. ³Personenbezogene Daten, die durch den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel oder durch besondere Auskunftsverlangen erhoben worden sind, darf die Verfassungsschutzbehörde nach Satz 1 Nr. 2 nur übermitteln, wenn die empfangende Behörde die Daten zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder des Landes, für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, für lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen (§ 1 Abs. 4 und 5 Nds. SÜG) oder für Kulturdenkmale (§ 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes), deren Erhaltung im herausragenden öffentlichen Interesse liegt, benötigt. ⁴§ 31 Abs. 1 Sätze 5 und 6 sowie Abs. 2, 3 und 6 gilt entsprechend. ⁵Für die Übermittlung an Behörden des Landes gilt auch § 31 Abs. 4 entsprechend. ⁶An Behörden des Bundes und anderer Länder darf nur übermittelt werden, wenn für die empfangende Behörde den Vorschriften dieses Gesetzes vergleichbare Datenschutzregelungen gelten.

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an Dienststellen der alliierten Streitkräfte übermitteln, soweit dies im Rahmen der Zusammenarbeit nach Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen vom 3. August 1959 (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) erforderlich ist. ²Die Übermittlung ist zu dokumentieren und der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen.

(3) ¹Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen übermitteln, soweit die Übermittlung in einem Gesetz, einem Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder einer internationalen Vereinbarung geregelt ist. ²Eine Übermittlung darf auch erfolgen, wenn sie zum Schutz von Leib oder Leben einer Person erforderlich ist und für die empfangende Stelle gleichwertige Datenschutzregelungen gelten. ³Die Übermittlung unterbleibt, wenn ihr auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen, insbesondere deren Schutz vor einer rechtsstaatswidrigen Verfolgung, entgegenstehen. ⁴Die Übermittlung der von einer Ausländerbehörde empfangenen personenbezogenen Daten unterbleibt, es sei denn, die Übermittlung ist völkerrechtlich geboten. ⁵Übermittlungen nach den Sätzen 1 und 2 sind zu dokumentieren und der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mitzuteilen.

(4) ¹Personenbezogene Daten dürfen an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nicht übermittelt werden, es sei denn, dass dies zum Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1 oder zur Gewährleistung der Sicherheit von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen (§ 1 Abs. 4 und 5 Nds. SÜG) erforderlich ist und die Fachministerin oder der Fachminister, im Vertretungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär oder deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter, der Übermittlung zugestimmt hat. ²Jede Übermittlung ist zu dokumentieren. ³Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁴Sie sind zu löschen, wenn seit der Mitteilung gemäß Satz 7 ein Jahr vergangen ist, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation. ⁵Der Empfänger darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie ihm übermittelt wurden. ⁶Er ist auf die Verarbeitungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass sich die Verfassungsschutzbehörde vorbehält, Auskunft über die Verarbeitung der Daten zu verlangen. ⁷Die Übermittlung der personenbezogenen Daten ist der betroffenen Person durch die Verfassungsschutzbehörde mitzuteilen, sobald eine Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die Mitteilung nicht mehr zu besorgen ist.

§ 33 Aufklärung der Öffentlichkeit, Verfassungsschutzbericht

(1) ¹Die Verfassungsschutzbehörde kann die Öffentlichkeit über Beobachtungsobjekte und über Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1

Nr. 2 aufklären. ²Sie kann auch über Verdachtsobjekte aufklären, wenn die den Verdacht rechtfertigenden tatsächlichen Anhaltspunkte unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen hinreichend gewichtig sind.

(2) ¹Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, zur Aufklärung der Öffentlichkeit einen jährlichen Verfassungsschutzbericht vorzulegen, in dem auch die Summe der Haushaltsmittel sowie die Gesamtzahl der in der Verfassungsschutzabteilung Beschäftigten nach Stellen und Beschäftigungsvolumen darzustellen sind. ²Ferner sind in dem Bericht allgemein die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel nach § 14, die besonderen Auskunftsverlangen nach § 20, die Auskunftersuchen nach § 30 und die Strukturdaten der von der Verfassungsschutzbehörde in Dateien im Sinne des § 6 Satz 1 BVerfSchG gespeicherten Personendatensätze darzustellen.

(3) Bei der Aufklärung der Öffentlichkeit dürfen personenbezogene Daten nur bekannt gegeben werden, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis der Darstellung, insbesondere von Organisationen oder unorganisierten Gruppierungen, erforderlich ist und das Interesse der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegt.

Vierter Teil

Parlamentarische Kontrolle

§ 34 Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes

Die parlamentarische Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes übt unbeschadet der Rechte des Landtages und seiner sonstigen Ausschüsse ein besonderer, vom Landtag unverzüglich nach Beginn der Wahlperiode einzusetzender Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes aus.

§ 35 Zusammensetzung und Verfahrensweise des Ausschusses

(1) ¹Der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes soll aus mindestens sieben Abgeordneten des Landtages bestehen. ²Mitglieder der Landesregierung können dem Ausschuss nicht angehören. ³Jede Fraktion erhält mindestens einen Sitz. ⁴Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages.

(2) Für die Verhandlungen des Ausschusses gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 36 Unterrichtungspflichten des Fachministeriums

(1) ¹Das Fachministerium ist verpflichtet, den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes umfassend über seine Tätigkeit als Verfassungsschutzbehörde im Allgemeinen sowie über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten.

²Es unterrichtet insbesondere über

1. die Bestimmung eines Beobachtungs-objekts und die Verlängerung der Bestimmung (§ 6 Abs. 2),
2. die Beendigung der Beobachtung und Aufklärung eines Beobachtungsobjekts (§ 6 Abs. 2 und 3),
3. die beabsichtigte Bestimmung eines Beobachtungs- oder Verdachtsobjekts, in dem die Inanspruchnahme von Vertrauenspersonen angeordnet werden darf, sowie die beabsichtigte Verlängerung der Bestimmung (§ 21 Abs. 5),
4. den beabsichtigten Erlass oder die beabsichtigte Änderung einer Dienstvorschrift für den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel (§ 21 Abs. 7) und
5. den beabsichtigten Erlass oder die beabsichtigte Änderung einer Verfahrensbeschreibung nach § 8 NDSG (§ 29).

(2) Das Fachministerium unterrichtet den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes in Abständen von längstens sechs Monaten über den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, die der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Sätze 1 und 2 unterliegen.

(3) ¹Das Fachministerium unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes über die besonderen Auskunftsverlangen nach § 20; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben. ²Satz 1 gilt nicht für

Auskunftsverlangen zu einfachen Bestandsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.

(4) Das Fachministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes jährlich über besondere Auskunftsverlangen zu Nutzungsdaten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Verkehrsdaten nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Daten nach § 20 Abs. 3 Satz 1; dabei ist ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben.

§ 37 Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht

(1) ¹Die Beschäftigten der Verfassungsschutzbehörde dürfen sich in dienstlichen Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes oder an einzelne Mitglieder des Ausschusses wenden. ²Einzelne Mitglieder des Ausschusses dürfen die nach Satz 1 erhaltenen Mitteilungen sowie die ihnen dazu vorgelegten Unterlagen ausschließlich an den Ausschuss weitergeben. ³Sie dürfen dabei von der Bekanntgabe des Namens der oder des Beschäftigten absehen.

(2) ¹Die Verhandlungen des Ausschusses über Mitteilungen nach Absatz 1 und die dazu vorgelegten Unterlagen sind vertraulich im Sinne der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages. ²Der Ausschuss kann die Vertraulichkeit nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages einschränken oder aufheben.

§ 38 Beauftragung einer oder eines Sachverständigen

¹Der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Sachverständige oder einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung der Kontrollaufgaben des Ausschusses im Einzelfall Untersuchungen durchzuführen. ²Die Landesregierung ist vor der Beauftragung der oder des Sachverständigen anzuhören. ³Die oder der Sachverständige kann nach Maßgabe ihres oder seines Auftrages die dem Ausschuss nach Artikel 24 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung vorgelegten Akten einsehen. ⁴Die Einsicht in vertrauliche Unterlagen setzt voraus, dass sie oder er zuvor von der Landtagsverwaltung förmlich zur Geheimhaltung verpflichtet worden ist. ⁵Die oder der Sachverständige hat dem Ausschuss über das Ergebnis der Untersuchungen zu berichten.

§ 39 Beteiligung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

(1) ¹Der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes hat auf Antrag von mindestens einem Fünftel seiner Mitglieder die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz zu beauftragen, die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörde zu überprüfen. ²Die Befugnisse der oder des Landesbeauftragten richten sich nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes. ³Die oder der Landesbeauftragte hat dem Ausschuss über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert im Abstand von höchstens zwei Jahren die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die mit nachrichtendienstlichen Mitteln oder besonderen Auskunftsverlangen erhoben wurden, die der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 unterliegen.

(3) Stellt die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz einen Verstoß der Verfassungsschutzbehörde gegen eine Datenschutzbestimmung fest, so kann sie oder er den Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes darüber unterrichten; § 23 NDSG bleibt unberührt.

§ 40 Berichterstattung des Ausschusses gegenüber dem Landtag

(1) ¹Der Ausschuss für Angelegenheiten des Verfassungsschutzes legt dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit vor. ²Ausschussmitglieder, die den Bericht für unzutreffend halten, können ihre Auffassung in einem Zusatz zu diesem Bericht darstellen.

(2) Der Ausschuss legt dem Landtag einmal jährlich einen Bericht über die Durchführung der nachrichtendienstlichen Mittel

und besonderen Auskunftsverlangen vor, die der Mitteilungspflicht nach § 22 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 unterliegen.

Fünfter Teil

Schlussvorschriften

§ 41 Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 1 des Grundgesetzes) und das Grundrecht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

§ 42 Übergangsvorschrift

Auf Vertrauenspersonen, die am 31. Oktober 2016 bereits in Anspruch genommen werden, finden § 16 Abs. 2 und § 21 Abs. 5 erst am 1. Mai 2017 Anwendung.

12.3 Verbote neonazistischer Vereinigungen

Verbotsverfüg.	Vereinigung	Verbotsbehörde
26.11.1992	Nationalistische Front (NF)	Bundesministerium des Innern
08.12. 1992	Deutsche Alternative (DA)	Bundesministerium des Innern
18.12.1992	Deutscher Kameradschaftsbund (DKB)	Niedersächsisches Innenministerium
21.12.1992	Nationale Offensive (NO)	Bundesministerium des Innern
07.06.1993	Nationaler Block (NB)	Bayerisches Staatsministerium des Innern
08.07.1993	Heimattreue Vereinigung Deutschlands (HVD)	Innenministerium des Landes Baden-Württemberg
25.08.1993	Freundeskreis Freiheit für Deutschland (FFD)	Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
10.11.1994	Wiking Jugend e. V. (WJ)	Bundesministerium des Innern (auf Initiative des Niedersächsischen Innenministeriums)
24.02.1995	Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP)	Bundesministerium des Innern (auf Initiative des Niedersächsischen Innenministeriums)
24.02.1995	Nationale Liste (NL)	Behörde für Inneres Hamburg
05.05.1995	Direkte Aktion/Mitteldeutschland (JF)	Innenministerium des Landes Brandenburg
22.07.1996	Skinheads Allgäu	Bayerisches Staatsministerium des Innern
14.08.1997	Kameradschaft Oberhavel	Innenministerium des Landes Brandenburg
09.02.1998	Heide-Heim e. V. und Heideheim e. V.	Niedersächsisches Innenministerium
10.08.2000	Hamburger Sturm	Behörde für Inneres Hamburg
12.09.2000	Blood & Honour -Division Deutschland mit Jugendorganisation White Youth	Bundesministerium des Innern
02.04.2001	Skinheads Sächsische Schweiz (SSS) mit Skinheads Sächsische Schweiz – Aufbauorganisationen und Nationaler Widerstand Pirna	Sächsisches Staatsministerium des Innern
07.03.2003	Bündnis nationaler Sozialisten für Lübeck	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
19.12.2003	Fränkische Aktionsfront	Bayerisches Staatsministerium des Innern

Verbotsverfüg.	Vereinigung	Verbotsbehörde
07.03.2005	Kameradschaft Tor „Mädelgruppe“ der Kameradschaft Tor	Innensenator des Landes Berlin
07.03.2005	Berliner Alternative Süd-Ost (BASO)	Innensenator des Landes Berlin
06.04.2005	Kameradschaft Hauptvolk mit Untergruppierung „Sturm 27“	Innenministerium des Landes Brandenburg
04.07.2005	Alternative Nationale Strausberger DArt Piercing und Tattoo Offensive (ANSDAPO)	Innenministerium des Landes Brandenburg
26.06.2006	Schutzbund Deutschland	Innenministerium des Landes Brandenburg
23.04.2007	Kameradschaft Sturm 34	Sächsisches Staatsministerium des Innern
01.04.2008	Blue White Street Elite (BWSE) rechtsextremistisch beeinflusste Hooligan-Vereinigung	Innenministerium des Landes Brandenburg
07.05.2008	Collegium Humanum (CH)	Bundesministerium des Innern
07.05.2008	Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten (VRBHV)	Bundesministerium des Innern
31.03.2009	Heimattreue Deutsche Jugend e. V. (HDJ)	Bundesministerium des Innern
28.05.2009	Mecklenburgische Aktionsfront	Innenministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern
05.11.2009	Frontbann 24	Innensenator des Landes Berlin
11.04.2011	Freie Kräfte Teltow-Fläming (FKTF)	Innenministerium des Landes Brandenburg
30.08.2011	Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und ihre Angehörigen e. V. (HNG)	Bundesministerium des Innern
19.06.2012	Widerstandsbewegung in Südbrandenburg	Innenministerium des Landes Brandenburg
10.05.2012	Kameradschaft Walter Spangenberg	Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
23.08.2012	Kameradschaft Aachener Land	Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
23.08.2012	Kameradschaft Hamm	Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Verbotsverfüg.	Vereinigung	Verbotsbehörde
23.08.2012	Nationaler Widerstand Dortmund	Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen
25.09.2012	Besseres Hannover	Niedersächsisches Innenministerium
12.02.2013	Nationale Sozialisten Döbeln mit Division Döbeln, Initiative für Döbeln und Freies Döbeln sowie der Band INKUBATION	Sächsisches Staatsministerium des Innern
28.03.2014	Nationale Sozialisten Chemnitz (NSC) mit Interessengemeinschaft Chemnitzer Stadtgeschichten und Aktionsgemeinschaft „Raus in die Zukunft“	Sächsisches Staatsministerium des Innern
02.07.2014	Freies Netz Süd	Bayerisches Staatsministerium des Innern
10.12.2014	Autonome Nationalisten Göppingen	Innenministerium Baden-Württemberg
27.10.2015	Sturm 18 e. V.	Hessisches Ministerium des Innern
27.01.2016	Altermedia Deutschland	Bundesministerium des Innern
16.03.2016	Weisse Wölfe Terrorcrew	Bundesministerium des Innern

12.4 Verbote linksextremistischer Vereinigungen

Verbotsverfüg.	Vereinigung	Verbotsbehörde
25.08.2017	linksunten.indymedia	Bundesministerium des Innern

12.5 Übersicht über Verbotsmaßnahmen des BMI gegen extremistische Bestrebungen mit Bezug zum Ausland im Zeitraum Januar 1990 bis Dezember 2017

Organisation	Verbotsverfügung	Phänomenbereich
Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)/Nationale Befreiungsfront Kurdistans (ERNK) und Teilorganisationen, Förderung der patriotischen Arbeiter- und Kulturvereinigungen aus Kurdistan in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (FEYKA-Kurdistan), Kurdistan-Komitee e. V.	22.11.1993	AE
Kurdistan Informationsbüro (KIB) alias Kurdistan Informationsbüro in Deutschland	20.02.1995	AE
Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C)	06.08.1998	AE
Türkische Volksbefreiungspartei/-Front (THKP/-C)	06.08.1998	AE
Kalifatsstaat und 35 Teilorganisationen	08.12.2001 14.12.2001 13.05.2002 16.09.2002	ISiT
al-Aqsa e. V.	31.07.2002	ISiT
Hizb ut-Tahrir (HuT)	10.01.2003	ISiT
Yeni Akit GmbH, Verlegerin der Europa-Ausgabe der türkisch-sprachigen Tageszeitung Anadoluda Vakit	22.02.2005	ISiT
Bremer Hilfswerk e. V.	18.01.2005	ISiT
Selbstauflösung mit Wirkung vom 18.01.2005; Löschung im Vereinsregister am 29.06.2005	29.06.2005	
YATIM-Kinderhilfe e. V. ¹⁷⁹	30.08.2005	ISiT
Mesopotamia Broadcast A/S, Roj TV A/S	13.06.2008	AE
VIKO Fernseh Produktion GmbH	13.06.2008	
al-Manar TV	29.10.2008	ISiT
Internationale Humanitäre Hilfsorganisation e. V. (IHH)	23.06.2010	ISiT
Millatu Ibrahim	29.05.2012	ISiT

¹⁷⁹ Das BMI hatte am 03.12.2004 ein vereinsrechtliches Ermittlungsverfahren mit dem Ziel eines Verbots gegen das „Bremer Hilfswerk e. V.“ eingeleitet. Der Verein ist dem Verbot durch Selbstauflösung zuvorgekommen.

Organisation	Verbotsverfügung	Phänomenbereich
Dawa FM einschließlich der Teilorganisation Internationaler Jugendverein – Dar al Schabab e. V.	25.02.2013	ISiT
an-Nussrah	25.02.2013	ISiT
DawaTeam Islamische Audios	25.02.2013	ISiT
Waisenkinderprojekt Libanon e. V.	02.04.2014	ISiT
Islamischer Staat	12.09.2014	ISiT
Tauhid Germany	26.03.2015	ISiT
Zeitschrift „Yürüyüş“	06.05.2015	AE
Die Wahre Religion (DWR) alias „LIES! Stiftung“ / „Stiftung LIES“	25.10.2016	ISiT

AE = Ausländerextremismus

ISiT = Islamismus/islamistischer Terrorismus

12.6 Abkürzungsverzeichnis

A

[AAH]	Antifaschistische Aktion Hannover
AB 38	Aktionsbündnis 38
AG	Aktionsgruppe
AKK	Antikapitalistisches Kollektiv
AKL	Antikapitalistische Linke
A.L.I.	Antifaschistische Linke International
AN	Autonome Nationalisten
AMAO	A'maq News Agency
AQAH	Al-Qaida auf der Arabischen Halbinsel
AQM	Al-Qaida im islamischen Maghreb
ASJ	Anarcho-syndikalistische Jugendorganisation
ATF	Deutsche Türkische Föderation (Almanya Türk Federasyonu)

B

BFE	Bund Freies Europa
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BL	Basisdemokratische Linke Göttingen
BMI	Bundesministerium des Innern
BPjM	Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien
Bragida	Braunschweig gegen die Islamisierung des Abendlandes
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des BVerfG
BVerfSchG	Bundesverfassungsschutzgesetz

C

CDK	Koordination der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa (Civata Demokratik Kurdistan)
CH	Collegium Humanum – Akademie für Umwelt und Lebensschutz e. V.
CIK	Islamische Gemeinde Kurdistan

D

DA	Direkte Aktion
DIK	Deutschsprachiger Islamkreis e. V.
DKP	Deutsche Kommunistische Partei
DMG	Deutschsprachige Muslimische Gemeinschaft
DRP	Deutsche Reichspartei
DVU	Deutsche Volksunion
DWR	Die Wahre Religion

E

EA	Europäische Aktion
ECFR	European Council for Fatwa and Research

F

FAD	Fatwa-Ausschuss in Deutschland
FAP	Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei
FAU/IAA	Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union / Internationale ArbeiterInnen Assoziation
fdGO	freiheitliche demokratische Grundordnung
FHwO	Freundschafts- und Hilfswerk Ost e. V.
FIOE	Federation of Islamic Organisations in Europe
FKNO	Freie Kräfte Niedersachsen-Ost
FSB	Russischer Inlandsnachrichtendienst („Federalnaja Slushba Besopasnosti“)

G

GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GI	Génération identitaire
GIAZ	Gemeinsames Informations- und Analysezentrum Polizei und Verfassungsschutz Niedersachsen
GRU	Russischer militärischer Nachrichtendienst („Glawnoje Raswediwatelnoje Uprawlenije“)
G 10	Artikel 10-Gesetz

H

Hagida	Hannover gegen die Islamisierung des Abendlandes
HAMAS	Islamische Widerstandsbewegung (Harakat al-Muqawama al-Islamiya)
HDJ	Heimattreue Deutsche Jugend e. V.
HDP	Partei der Völker
HNG	Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige
HPG	Volkverteidigungseinheiten
HTS	Hai’at Tahrir al-Sham (Organisation zur Befreiung der Levante)

I

IAA	Internationale ArbeiterInnen Assoziation
IAC	Ismail Ağa Cemaati
IBD	Identitäre Bewegung Deutschland
IBU	Islamische Bewegung Usbekistan
IGMG	Islamische Gemeinschaft Millî Görüş e. V.
IL	Interventionistische Linke
ISIG	Islamischer Staat Irak und Großsyrien

J

JaN	Jabhat al-Nusra (Unterstützungsfront für das syrische Volk)
-----	---

JFS	Jabhat Fatah al-Sham (Front für die Eroberung der Levante)
JLO	Junge Landsmannschaft Ostdeutschland
JN	Junge Nationaldemokraten

K

KADEK	Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans
KCD-E	Kurdischer Demokratischer Gesellschaftskongress in Europa
KCDK-E	Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft Kurdistans in Europa
KCK	Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans
KJK	Gemeinschaft der Frauen Kurdistans
KKK	Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan
KON-KURD	Konföderation der kurdischen Vereine in Europa
KONGRA GEL	Volkskongress Kurdistans
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KPF	Kommunistische Plattform der Partei DIE LINKE.
KPMD-PMK	Kriminalpolizeilicher Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität

L

LfD	Landesbeauftragte für den Datenschutz
LTTE	Befreiungstiger von Tamil Eelam („Liberation Tigers of Tamil Eelam“)

M

MB	Muslimbruderschaft
MEK	Volksmoudjahedin Iran-Organisation
MLPD	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands

N

N-CERT	Niedersächsisches Computer Emergency Response Team
NADIS	Nachrichtendienstliches Informationssystem
NATO	North Atlantic Treaty Organization (Nordatlantikvertrag)
NAV-DEM	Demokratisches Kurdisches Gesellschaftszentrum Deutschland (Navenda Civaka Demokratîk a Kurdên li Elmanyayê bzw. Almanya Demokratîk Kürt Toplum Merkezi)
NCAZ	Nationales Cyber-Abwehrzentrum
NIKA	Nationalismus ist keine Alternative
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
NSBM	National Socialist Black Metal
NVerfSchG	Niedersächsisches Verfassungsschutzgesetz
NWNO	Nationaler Widerstand Niedersachsen/Ost
NWRI	Nationaler Widerstandsrat Iran

O

OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht

P

PAJK	Freiheitspartei der Frauen Kurdistans
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
Pegida	Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes
PKK	Arbeiterpartei Kurdistans
PMK	Politisch motivierte Kriminalität
PYD	Partiya Yekitija Demokrat (Partei der demokratischen Einheit)

R

RAC	Rock Against Communism
RAK	Rote Aktion Kornstraße
RH	Rote Hilfe e. V.
RuW	Recht und Wahrheit (Publikation)

S

SAG	Sozialistische Arbeitergruppe
SdR	Stimme des Reiches
SJ	Schlesische Jugend e. V.
SL	Sozialistische Linke
SO	Scientology-Organisation
SRP	Sozialistische Reichspartei
StGB	Strafgesetzbuch

T

TddZ	Tag der deutschen Zukunft
TJ	Tablighi Jama'at

U

uG	Bündnis ...ums Ganze! Kommunistisches Bündnis
----	---

V

VRBHV	Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreitens des Holocaust Verfolgten
VS	Verschlusssache
VSA	Verschlusssachenanweisung

W

WASG	Partei Arbeit & Soziale Gerechtigkeit – Die Wahlalternative
WWT	Weisse Wölfe Terrorcrew

Y

YHK	Union der Juristen Kurdistan
YMK	Union der kurdischen Lehrer
YNK	Union der Schriftsteller Kurdistan
YÖP	Yeni Özgür Politica
YRK	Union der Journalisten Kurdistan
YXK	Verband der Studierenden aus Kurdistan e. V.

Z

ZFU	Zentralstelle für Fernunterricht
-----	----------------------------------

Verteilerhinweis

Diese Druckschrift wird von der Landesregierung Niedersachsen im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

© Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport Abteilung Verfassungsschutz

Herausgeber:

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Lavesallee 6, 30169 Hannover

Telefon: 0511 120-6255

Telefax: 0511 120-6555

Internet: www.mi.niedersachsen.de



Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Lavesallee 6, 30169 Hannover
Telefon: 0511 120-6255
Telefax: 0511 120-6555
Internet: www.mi.niedersachsen.de